

# Staatshaushaltsplan für 2023/2024

Entwurf

Vorheft

Für den Druck wurde klimaneutral produziertes, weißes Papier verwendet.



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR FINANZEN

# Inhaltsübersicht

## Vorheft des Staatshaushaltsplans 2023/2024

	Seite
Staatshaushaltsgesetz mit Begründung .....	3
Gesamtplan (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz) .....	100
Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Haushaltsmittel und Stellen .....	105
Gruppierungsübersichten	
über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben .....	111
über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen .....	123
Funktionenübersichten	
über die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben .....	127
über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen .....	138
Haushaltsquerschnitt der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen und Gruppen .....	146
Sonderabgaben .....	178
Übersicht über die in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten .....	181
Zusammenstellung der Belastungen aus Verpflichtungsermächtigungen .....	183
Übersicht über die veranschlagte Zahl der Personalstellen	
Gesamtübersicht Stellen Landesverwaltung .....	184
Personalstellenquerschnitt Landesverwaltung .....	188
Übersicht über die Personalstellen und den Personalaufwand in Landesbetrieben .....	208
Übersicht über die Personalstellen in kameraleen Landesbehörden und in Landesbetrieben, ohne Beamte auf Widerruf .....	212
Gesamtübersicht Stellen in der Landesverwaltung einschl. Landesbetriebe .....	213
Übersicht über Leistungen des Landes an die Gemeinden .....	215
Übersicht über die Verwendung des Wettmittelfonds .....	233
Übersicht über die Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe .....	239
Übersichten über das Informationstechnische Gesamtbudget	
Vorwort .....	241
Verpflichtungsermächtigungen im Bereich de IGB .....	242
Das IGB .....	243
IT-Vorhaben außerhalb des IGB .....	247
Übersicht über die Verwendung des Förderbeitrags .....	250
Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes .....	251
Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge .....	254

**Gesetz über die Feststellung  
des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre  
2023/2024**

**(Staatshaushaltsgesetz 2023/2024 – StHG 2023/2024)**

vom ...

§ 1

Feststellung des Staatshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

1. für das Haushaltsjahr 2023 auf 61 049 405 700 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2024 auf 60 405 007 300 Euro.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 Prozent teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 Prozent außerhalb von § 69 Absatz 3 LBG unterhäftig teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden; bei unterhäftiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einer Vollzeitkraft nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden; dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei Vollzeitkräften nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern besetzt werden; dabei sind für den Umfang der von diesen Personen besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) maßgebend.
3. Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, denen aufgrund von
  - a) § 70 LBG und § 7c des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) als Schwerbehinderten Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 Prozent als besetzt; zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden;

b) Artikel 62 § 4 Satz 1 Nummer 3 des Dienstrechtsreformgesetzes als Schwerbehinderten Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 Prozent als besetzt; zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden.

Die Buchstaben a) und b) gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase weitere 40 Prozent der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt beziehungsweise Richterinnen und Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 gelten nicht für die Kapitel 0405 bis 0428.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titel 428 01) gilt Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach den Tarifverträgen zur

Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 und vom 10. August 2012 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden.

(2) Besteht für Planstellen von Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden, ein unabweisbares Bedürfnis für die Neubesetzung, kann das Finanzministerium je Einzelplan - mit Ausnahme der Kapitel 0405 bis 0428 - im Jahresdurchschnitt für bis zu 80 Prozent dieser Planstellen für die Dauer der Elternzeit Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ schaffen. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamtinnen und Beamte im Eingangsamtsamt geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden. § 50 Absatz 5 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 bis 74 LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG geführt werden.

(4) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsgehälter der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der

Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 des Ministergesetzes,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter nach § 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Titel 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen gemäß § 88 LBesGBW.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kapitel 0508 bei den Titeln 422 75 und 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 3 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6a Absatz 2. Die Sätze 3

und 4 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen besetzt werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 sowie im Kapitel 0508 die Titel 422 75 und 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kapitel 1212 Titel 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42a LHO und bei Kapitel 1212 Titel 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

Für Leistungsbezüge an Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

(5) Eine dienstunfähige Person, die zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet wird, kann abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn ihrer Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer ihrem beziehungsweise seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamtinnen und Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt

entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 LBesGBW in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) Für die Zahlung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gilt:

1. Aus den Mitteln bei den Kapiteln 0317, 0504, 1403, 1414, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 und 1470 bis 1477 jeweils Titel 422 01 und 428 01, Kapitel 1403 Titel 422 77 und 428 77, Kapitel 1410 Titel 682 01 und 682 97A, Kapitel 1412 Titel 682 01, 682 96A und 682 97A, Kapitel 1415 Titel 682 01 und 682 97, Kapitel 1417 Titel 682 94A und 682 95, den Kapiteln 1418 bis 1420 jeweils Titel 682 01, Kapitel 1421 Titel 682 01 und 682 97 und den Kapiteln 1440, 1445, 1451, 1454 und 1468 jeweils Titel 682 01 werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Stellen für Professorinnen und Professoren bei den Titeln 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96A, 682 97 und 682 97A.

Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen, nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kapitel 1403 Titel 422 01 ein Ausgabereinstellungsbetrag gebildet.

Die Ausgabeermächtigung bei den Kapiteln 1414, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 und 1470 bis 1477 jeweils Titel 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 LBesGBW bei dem Kapitel 1414 Titel 281 01, den Kapiteln 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 jeweils Titel 281 92 und den Kapiteln 1470 bis 1477 jeweils Titel 282 84.

2. Nummer 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten hinsichtlich der Zulage gemäß § 59 LBesGBW.
3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.
4. Abweichend von § 7 Absatz 2 LBVO werden die jeweiligen Vergaberahmenseste des Jahres 2021 der beim Wissenschaftsministerium ressortierenden Hochschulen einmalig um den Betrag gekürzt, der das jeweilige Verfügungsvolumen der Hochschule zur Vergabe von Leistungsbezügen im Haushaltsjahr 2021 übersteigt. Das Verfügungsvolumen, das im Haushaltsjahr 2021 zur Vergabe von Leistungsbezügen zur Verfügung stand, berechnet sich aus dem Gesamtverfügungsvolumen der Hochschule nach § 7 Absatz 1 LBVO zuzüglich der Mittelschöpfungsbeträge, die nach § 39 Absatz 7 Satz 3 LBesGBW zur Verstärkung des Vergaberahmens aus

unbesetzten Planstellen herangezogen wurden und abzüglich der angefallenen Besoldungsausgaben nach § 39 Absatz 4 LBesGBW ohne Berücksichtigung der Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 LBesGBW (Leistungsbezüge). Der zu kürzende Betrag wird jeweils zur Hälfte im Rahmen der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 und der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 in Abgang gestellt.

5. Abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 4 LBesGBW werden die an den Hochschulen jeweils für Zulagen zur Verfügung stehenden Haushaltsreste des Jahres 2021 einmalig um 50 Prozent gekürzt. Der zu kürzende Betrag wird jeweils zur Hälfte im Rahmen der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 und der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 in Abgang gestellt.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig von dritter Seite (im Rahmen des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder je zur Hälfte vom Bund und der Hochschule) erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Exzellenzuniversitäten Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig aus den

Mitteln der Exzellenzstrategie erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber bei einem etwaigen Auslaufen der Finanzierung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersicht übernommen werden. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin oder Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) befristet Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden. Die Hochschulen haben ebenfalls zu gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ zu veranschlagen; sie dürfen zusammen 5 Prozent der insgesamt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zur Übernahme der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Stellenplan der Großforschungsaufgabe Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin am KIT als

Hochschullehrerin nach § 14 KIT-Gesetz [KITG] oder Professor als Juniorprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG) sowie der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (Universitätsprofessorin am KIT als Hochschullehrerin nach § 14 KITG oder Universitätsprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG) zu schaffen, sofern die materiellen Voraussetzungen des KITG vorliegen. Die Stellenschaffung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erteilt werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Antrag des KIT über das Wissenschaftsministerium beim Finanzministerium eingereicht wird und das Einvernehmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vorliegt.

(12) Auf Ersatzkräfte, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen, kann ausnahmsweise auch Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49 LHO angewendet werden. Dies gilt für insgesamt bis zu zehn Einzelfälle im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(13) Soweit schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne von § 30 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsämter und der stellvertretenden Leitungsämter an Schulen führen oder erstmals die Stellen der Schulleitung und ihrer Stellvertretung zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen Kultusministerium und Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen,

ab dem die schulorganisatorische Maßnahme jeweils genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für die Schulleitung und ihre Stellvertretung sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen, soweit erforderlich mit Bezugsvermerk, umzuwandeln. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(14) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 7 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden. In entsprechender Anwendung von § 76 LBesGBW können außertarifliche Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte vergeben werden. Satz 1 gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(15) Die Stelle einer oder eines Freigestellten wird während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies dient dem Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Freistellungsphase. Diese Regelung gilt nicht für Kapitel 0405 bis 0428 und die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6a Absatz 10 gilt.

(16) § 50 Absatz 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

(17) Sind im Vollzug aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen oder Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von 24 Monaten als im Staatshaushalt bewilligt. Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Stellen einzuweisen. Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; § 50 Absatz 5 und 6 LHO sind entsprechend anzuwenden.

(18) Sofern bisher sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse nach § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes im Bereich von Daueraufgaben aus dringenden personalwirtschaftlichen Gründen in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden müssen und die Beschäftigung nicht auf einer Stelle, sondern aus Mitteln erfolgt, wird das Finanzministerium ermächtigt, in Abweichung von der Stellenübersicht haushaltsneutral eine Stelle der benötigten Entgeltgruppe zu schaffen.

(19) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung

innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit, Zuweisung oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(20) In Umsetzung des Tarifabschlusses vom 2. März 2019 zur Entgeltordnung zum TV-L wird das Finanzministerium ermächtigt, soweit sich eine höhere Eingruppierung ergibt, Stellen oder Planstellen zu streichen und in gleicher Anzahl höherwertige Stellen zu schaffen. Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge vorzulegen. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig.

(21) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Umsetzung der besoldungsrechtlichen Änderungen zur Einführung von Funktionsstellen für Abteilungsleitungen bei großen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erforderlichen Planstellen in Besoldungsgruppe A 14 im Kapitel 0408 zu schaffen. In gleicher Zahl entfallen ab diesem Zeitpunkt bislang veranschlagte niederwertigere Planstellen. Eine Erhöhung der Anzahl der Planstellen im Kapitel 0408 durch diese Ermächtigung ist ausgeschlossen. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig. Die im Rahmen dieser Ermächtigung vorgenommenen Stellenveränderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan abzubilden. Die Finanzierung der entstehenden Mehrausgaben erfolgt aus Kapitel 1212 Titel 461 01.

## § 4

### Kreditaufnahme

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2023 bis zur Höhe von null Euro und im Haushaltjahr 2024 bis zur Höhe von null Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von jeweils vier Prozent des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO darf höchstens 25 Prozent der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 Prozent der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu sechs Prozent des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Mehrausgaben, die bei Kapitel 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(8) Das durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

1. der Planung und dem Bau des Projekts Stuttgart 21, dem Digitalen Knoten Stuttgart und der Planung und dem Bau von Projekten des Schienenknotens Stuttgart 2040, wobei auch Bundesmittel aus dem Sondervermögen vorfinanziert werden dürfen,
2. den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn und

3. den Kosten für den Ausbau und die Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur wie insbesondere der Hochrheinbahn, der Bodenseegürtelbahn sowie der Südbahn,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kapitel 1303, Titelgruppen 78 und 99, Titel 891 86B, 891 86C und 891 86D etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufende Zuführung zugunsten des Sondervermögens ist bei Kapitel 1212 Titel 919 03 veranschlagt. Sonderzuführungen zu den oben genannten Einzelmaßnahmen sind in Kapitel 1303 Titel 919 78, Titel 891 86B, 891 86C und 891 86D veranschlagt. Nach Abschluss der Projekte nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Behördenbauprogramm wird auf 1 389 354 700 Euro festgesetzt (Kapitel 1208 Titel 712 71).

(11) Die Finanzierungsermächtigung des Finanzministeriums für das Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie für das Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften wird auf 2 870 708 193 Euro festgesetzt (Kapitel 1208 Titel 714 71).

(12) Der Schuldenstand des Landes aus der Finanzierung des Behördenbauprogramms und des Bauprogramms zur Forschungsförderung und

zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie des Programms zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften darf insgesamt 110 000 000 Euro nicht übersteigen.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Mittel, die der Rücklage für Haushaltsrisiken Corona-bedingt zugeflossen sind, für diesen Zweck aber nicht mehr benötigt werden, zu entnehmen und in entsprechender Höhe zur Verminderung des Kreditbedarfs beziehungsweise zur Schuldentilgung zu verwenden. Diese Beträge werden von der in Anspruch genommenen Höhe der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Absatz 6 LHO auf Grund der Naturkatastrophe der Coronavirus-Pandemie abgezogen. Eine entsprechende Verwendung erfordert die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags.

(15) Das Finanzministerium ist verpflichtet, im Haushaltsjahr 2023 Schulden am Kreditmarkt in Höhe von null Euro und im Haushaltjahr 2024 in Höhe von 325 588 760 Euro zu tilgen.

(16) Das Finanzministerium wird unabhängig von Absatz 15 verpflichtet, Schulden am Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 268 823 561 Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 152 635 347 Euro zu tilgen.

## § 5

### Gewährleistungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 bis zur Höhe von jeweils insgesamt 1 000 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils insgesamt 500 000 000 Euro;
2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils bis zur Höhe von 75 000 000 Euro;
3. zugunsten der NECKARPRI GmbH, die – mittelbar über die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH – für das Land die Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hält, in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 jeweils

bis zur Höhe von 2 100 000 000 Euro zuzüglich Zinsen. Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung im Haushaltsjahr 2023 erfolgt, vermindert sich die Garantieermächtigung für das Haushaltsjahr 2024 in entsprechender Höhe;

4. zugunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH, der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG sowie der Flughafen Stuttgart GmbH in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils insgesamt 200 000 000 Euro.

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Garantien bis zur Gesamthöhe von 4 800 000 000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung aufgrund des Zuschlags bei dem Ausschreibungsverfahren ETCS-2 noch im Haushaltsjahr 2022 erfolgt, vermindert sich die vorstehende Garantieermächtigung in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantieermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantieübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude die Haftung des Landes für

den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Versicherungssumme über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Garantiesumme von über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe die nach dem Haushaltsrecht des Bundes aufzuerlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien und für die

Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zu übernehmen, sowie für die Absicherung von Krediten im Rahmen der Förderung von Wohnungsgenossenschaften hinsichtlich der Schaffung neuen sozialgebundenen Mietwohnraums nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 bis zur Höhe von insgesamt jeweils 10 000 000 Euro unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 bis 7,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2024 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2025 nicht vor dem 1. Januar 2025 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2025 nicht anzurechnen.

## § 5a

### Rangrücktritt

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Zurücktreten der Forderungen, die im Rahmen des Schadensfalls Böblingen aufgrund von Geothermiebohrungen im südlichen Hebungsgebiet gegen die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen, gegenüber den Schadenersatzforderungen privater Grundstückseigentümer zu erklären.

## § 6

### Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
  - a) die Ausgaben innerhalb der Titelgruppe 62, der Titel 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 07, 441 01, 443 02, 446 01 und 446 21 sowie im Kapitel 1212 Titel 441 02 und Titel 461 01;
  - b) im Einvernehmen der beteiligten Ministerien die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69, ausgenommen die Einzelpläne 01, 11, 16, 17 sowie die Kapitel 0310, 0436, 0439, 1424 und 1425;
2. innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69, ausgenommen Kapitel 0310, 0436 und 0439 sowie 1424 und 1425;
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 69 zugunsten der Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68;
4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18 ohne das Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich

- a) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685;
  - b) die Ausgaben der Obergruppe 81;
5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich
- a) die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich zugunsten der Titel der Gruppen 427 und 685 bis zu 50 Prozent des Titelansatzes;
  - b) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppe 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 4 und 5 sind Kapitel 0310 ohne Titelgruppen 74, 76, 77 und 78, Kapitel 0315 Titelgruppe 70, Kapitel 0318 Titelgruppen 71 und 75, Kapitel 0405 Titelgruppe 71, bei den Kapiteln 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kapiteln 0405, 0408, 0410, 0416,

0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kapitel 0436 Titelgruppen 69 und 84, Kapitel 0460, bei Kapitel 0439 Titelgruppen 69, 80, 91 und 92, Kapitel 0465 Titelgruppe 72, Kapitel 0508 Titel 685 75, Kapitel 0521; Kapitel 0607 Titelgruppen 73, 74, 75 und 76, Kapitel 0703 Titel 429 78, Kapitel 0707 Titel 534 01, Kapitel 0708 Titelgruppen 79 und 86, Kapitel 0710, Kapitel 0804, Kapitel 0810 Titelgruppe 78, bei den Kapiteln 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kapitel 0826 Titelgruppe 68, Kapitel 0913 Titel 534 01 und 534 02 sowie Titelgruppe 73, Kapitel 0918 Titelgruppen 72, 75, 78, Kapitel 0919 Titel 534 01, 534 02 und Titel 685 75, Kapitel 0922 Titelgruppe 68 und Titel 685 76, Kapitel 1007 Titelgruppe 87, Kapitel 1008 Titelgruppe 79, Kapitel 1011 Titel 526 11 und Titelgruppe 70, Kapitel 1012 Titelgruppe 79, Kapitel 1303 Titelgruppe 78, Kapitel 1701 Titel 537 09, Kapitel 1803 Titel 547 75, Kapitel 1804 Titelgruppe 76 und Kapitel 1806 Titel 534 75 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Die bei diesen Titeln anfallenden, unverbrauchten, übertragbaren Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden bis zu einem Betrag von 35 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Maßgeblich sind dabei die

Haushaltsansätze im Jahr der Restebildung im jeweiligen Einzelplan. Die darüberhinausgehenden Ausgabereste werden grundsätzlich automatisch nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Die automatische Inabgangstellung erfolgt nicht, soweit im jeweiligen Einzelplan die Summe aller Ausgabereste gemäß § 6 auf Rechtsverpflichtungen im Sinne von § 45 Absatz 3 Satz 2 LHO beruht und diese Verpflichtungen nicht aus der Summe der jeweiligen Haushaltsansätze des Folgejahres finanziert werden können. Die Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit der Ausgabereste nach § 45 Absatz 2 LHO bleibt unberührt.

(3) 10 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Absatz 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Titeln 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der beihilfeberechtigten Personen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und die Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a

Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Titel 427 51, 428 06 und 428 51.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(8) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

## § 6a

### Personalausgabenbudgetierung

(1) In den Kapiteln 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kapitel 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kapitel 0306 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0308, 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0835, 0901, 0913, 1001, 1005, 1006, 1008, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469, 1701, 1801 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 ohne Gruppe 421, Titel 422 03, 422 16, 427 02, 427 52, 427 53, 459 01, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen. Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung der Titel 422 01 und 428 01 können mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel zu Lasten von Kapitel 1212 Titel 461 01 umgesetzt

werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Personalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;
2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Titels 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02, 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 Prozent mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme

nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind die Kapitel 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7a Absatz 2 Nummer 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig. Der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht überschreiten.
2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten 24 Monate erfolgende Ausscheiden einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers können Beamtinnen und

Beamte oder Richterinnen und Richter einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächsthöheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt der ausscheidenden Person. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes bleiben unberührt.

3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen hinaus für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zusätzliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden. Bei der Besetzung von Stellen im Sinne des Satzes 1 mit schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen hinaus zusätzliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten beschäftigt werden.
4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.

5. Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten über die im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Stellen hinaus als Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu zwölf Monate verlängert werden.
  6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden; andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.
  7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 des gehobenen Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.
- (8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte gemäß § 76 LBesGBW und in dessen entsprechender Anwendung zur Vergabe von außertariflichen Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte verwendet werden.
- (9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ gelten als

vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.

(10) Die Flexibilisierungsregelungen des Absatzes 7 gelten auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2025 nicht vor dem 1. Januar 2025 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

## § 7

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 7 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

(2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.

(4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

#### § 7a

(weggefallen)

#### § 7b

#### Ermächtigung aufgrund der Coronavirus-Pandemie

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

## § 8

### Vermögensgegenstände und Grundstücke

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
2. den Kaufpreis oder den Erbbauzins für landeseigene Grundstücke unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 Prozent des Verkehrswertes beziehungsweise um höchstens 50 Prozent des vollen Erbbauzinses zu ermäßigen, wenn diese
  - a) im Wege von wettbewerblichen Verfahren nach der Qualität des Nutzungskonzeptes unter Bewertung des Erfüllungsgrades insbesondere ökologischer, sozialer, wohnungs- und städtebaulicher im jeweiligen Einzelfall festzulegender Kriterien (Konzeptvergaben) veräußert oder an diesen Erbbaurechte bestellt werden oder
  - b) zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene

Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kapitel 0832 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kapitel 1209 Titel 356 01 und 356 02, Kapitel 1223 sowie bei Kapitel 1499 Titel 356 01 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock und dem Unterabschnitt des Allgemeinen Grundstocks Digitalisierung und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Aus dem im Allgemeinen Grundstock eingerichteten Sonderfonds „Informations- und Kommunikations-Pool“ sind bei Vollkostenrechnung sich selbst refinanzierende Informations-, Kommunikations- und andere Reformprojekte der Landesverwaltung durchzuführen, die nicht anderweitig finanziert werden können.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(6) Zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(7) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen bis zur Höhe von 21 500 000 Euro im Rahmen eines Vertragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

(8) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz von 1999 als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, den Berechtigten unentgeltlich überträgt. Dies umfasst auch die Rückgaben aufgrund von Empfehlungen der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(9) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter und andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(10) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter, welche im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurden, an den Staat, dem sie nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen sind, oder an den Berechtigten unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(11) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus dem Ausland stammende Kulturgüter und andere Objekte, die unter Verstoß gegen das jeweilige Landesrecht erworben oder ausgeführt wurden und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

## § 9

### Umsetzungen

(1) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kapitel 1209 Titel 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kapitel 1209 Titel 518 01 und Titel 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kapitel 1209 Titel 517 01 und Titel 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem

optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(3) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können mit Einwilligung des Finanzministeriums Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absatz 1 bis 4 LHO innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kapitel 0309 ausgabenartübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

## § 10

### Ausgabereste

(1) Das Finanzministerium kann zulassen, dass bei einem Sammeltitel mit übertragbarer Bewilligung ein höherer Betrag in Rest gestellt wird als der unverwendet gebliebene Betrag, oder dass ein Betrag auch noch in Rest gestellt wird, wenn schon eine Überschreitung des Titels vorliegt.

(2) Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absatz 2 und 4 bleibt unberührt.

## § 11

## Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes

Der Wettmittelfonds nach § 2 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes beträgt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils 132 365 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 44 Prozent für die Förderung der Kultur, zu 45 Prozent für die Förderung des Sports und zu 11 Prozent für die Förderung sozialer Zwecke zu verwenden.

### § 12

## Verwendung von Erträgen nach § 36 des Landesglücksspielgesetzes

§ 36 des Landesglücksspielgesetzes ist für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Erträge im Haushaltjahr 2023 in Höhe von insgesamt bis zu 48 589 000 Euro und im Haushaltjahr 2024 in Höhe von insgesamt bis zu 48 119 000 Euro für die in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

### § 13

## Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

## § 14

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## **Begründung:**

Zu § 1 (Feststellung des Staatshaushaltsplans):

In dieser Vorschrift wird das jeweilige Haushaltsvolumen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 3 (Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen):

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Die Vorschrift bildet haushaltsrechtlich die Stellenbesetzungsmöglichkeiten entsprechend den landesbeamtenrechtlichen Regelungen zur unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung außerhalb § 69 Absatz 3 LBG ab.

Eine Planstelle kann außerhalb der Elternzeit entweder mit zwei zu 50 Prozent oder mit drei zu je mindestens 30 Prozent teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern (Gesamtarbeitszeit: eine Vollzeitkraft) besetzt werden.

Zwei Planstellen können mit drei teilzeitbeschäftigten Personen gemäß Satz 2 (Gesamtarbeitszeit: zwei Vollzeitkräfte) besetzt werden. Drei Planstellen können mit vier teilzeitbeschäftigten Personen (Gesamtarbeitszeit: drei Vollzeitkräfte) besetzt werden.

Bei der Mehrfachbelegung von Stellen sind die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu beachten:

Bei Teilzeitkräften (einschließlich unterhäftiger Beschäftigungsverhältnisse) ergeben sich Mehrkosten bei der Beihilfe sowie den Versorgungsbezügen. Die Beihilfeansprüche werden Teilzeitkräften ungekürzt wie Vollzeitkräften gewährt.

Bei den Versorgungsbezügen entstehen Mehrkosten infolge zusätzlicher Versorgungsfälle. Wird die unterhäftige Teilzeit im Beamtenverhältnis erbracht, kann dies zum Erwerb zusätzlicher Versorgungsanwartschaften und damit im Versorgungsfall zu zusätzlichen Versorgungsausgaben führen, sofern diese Personen lediglich die beamtenversorgungsrechtliche Mindestversorgung erhalten.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung gegenüber Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für das Führen von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern mit unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 69 Absatz 3 LBG) auf Planstellen:

Eine Planstelle kann mit zwei, zwei Planstellen können mit drei und drei Planstellen können mit vier unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern, die sich in der Elternzeit befinden, besetzt werden.

Der Umfang der Belegung der Planstellen richtet sich nach den Verhältnissen vor Antritt der Elternzeit. Betrug zum Beispiel der Beschäftigungsumfang vor Antritt der Elternzeit 50 Prozent, während der Elternzeit dagegen 25 Prozent, so belegt diese Person (stellenmäßig) 50 Prozent einer Planstelle.

Auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ersatzkräften vergleiche VV-LHO Nummern 3.1 und 4.1 zu § 49 LHO.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Altersteilzeit und deren Umfang sind in § 70 LBG geregelt. Der Beschäftigungsumfang der Altersteilzeit beträgt in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums und damit in der Arbeitsphase 60 Prozent; die Freistellungsphase beläuft sich demnach auf 40 Prozent.

Mit der Regelung der Nummer 3 Buchstabe a wird zugelassen, dass beim Teilzeitmodell während des gesamten Bewilligungszeitraums auf der bisherigen Planstelle eine Beamtin oder ein Beamter beziehungsweise eine Richterin oder ein Richter in Altersteilzeit mit 60 Prozent Teilzeit geführt wird. Es kann zusätzlich der Altersteilzeitzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gezahlt werden. Darüber hinaus ist die Besetzung mit einer weiteren Person mit bis zu 40 Prozent Teilzeit auf derselben Planstelle zulässig. Beim Blockmodell darf während der Freistellungsphase auf der Planstelle der in Altersteilzeit befindlichen Person zusätzlich eine Ersatzkraft (planmäßig, nichtplanmäßig, auf Probe im Beamten- oder Richterverhältnis oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer) geführt und gezahlt werden. Während der Arbeitsphase sind 40 Prozent der Planstelle mit Blick auf die Beschäftigung einer Ersatzkraft in der Freistellungsphase gesperrt.

Aufgrund der Übergangsregelungen des Artikels 62 § 4 Satz 1 Nummer 3 des Dienstrechtsreformgesetzes und des § 101 Absatz 7 LBesGBW gelten die

bisherigen Vorschriften über die Altersteilzeit fort, soweit die Altersteilzeit am Tag vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) bewilligt und angetreten war. Für diese Fälle soll die Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) inhaltlich fortgelten. Diesem Zweck dient § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4:

Die Flexibilisierungsregel aufgrund des Wegfalls des Rechtsinstituts der Anstellung wurde durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz angepasst.

Die bei unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen der Elternzeit kostenmäßig nicht in Anspruch genommenen Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen dürfen für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Probe im Eingangsamtsamt oder Richterinnen und Richtern auf Probe zusammengerechnet werden.

Zu Absatz 1 Sätze 2 bis 4:

Die Vorschriften treffen Regelungen aufgrund der zum 1. Oktober 2012 tarifvertraglich vereinbarten Weiterführung der Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Näheres wird in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) geregelt.

In den Kapiteln 0405 bis 0428 sind gesonderte Haushaltsvermerke mit abweichenden Regelungen ausgebracht.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung wird erreicht, dass auch nach Wegfall des Rechtsinstituts der Anstellung durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz in vergleichbarem Umfang wie 2006 Besetzungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte im Eingangsamts erhalten bleiben. Es wird klargestellt, dass die Begrenzung auf 80 Prozent der entsprechenden der sich in Elternzeit befindlichen Planstellen innerhalb des jeweiligen Einzelplans im Jahresdurchschnitt gilt. Damit kann unterjährigen Spitzen besser begegnet werden.

Zu Absatz 3:

Es wird haushaltsrechtlich ermöglicht, Beamtinnen und Beamte in bestimmten Fällen der Elternzeit weiterhin auf ihrer für die Beurlaubung nach §§ 71 ff. LBG geschaffenen Leerstelle zu führen.

Zu Absatz 4:

Grundsätzlich dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden. Diese Mehrausgaben gelten als planmäßig.

Aufgrund der Personalausgabenbudgetierung – vergleiche § 6a – werden in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel von der Regelung ausgeschlossen.

Die Mittel, die zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden können, wurden um die Rücklagenentnahme bei Kapitel 1212 Titel 359 01 ergänzt. Zur Deckung der entsprechenden zwangsläufigen Personalausgaben kann auch eine nach § 42a LHO gebildete Rücklage herangezogen werden.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift erweitert die Möglichkeiten für die Weiterverwendung von dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten sowie für die Reaktivierung von wieder dienstfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten im Ruhestand nach § 43 LBG hinsichtlich der dafür erforderlichen Stelle. Es wird zugelassen, dass jede freie Planstelle derselben Laufbahn oder eine andere Stelle bei Titel 422 01 oder 428 01 (Beschäftigte), die von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe her als derselben Laufbahn zugehörig anzusehen ist, in Anspruch genommen werden kann. In Fällen des Satzes 2 gilt dies befristet.

Zu Absatz 6:

Es werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Personen mit begrenzter Dienstfähigkeit die sich ergebenden Dienstbezüge (anteilige Dienstbezüge entsprechend der herabgesetzten Arbeitszeit zuzüglich Zuschlag, vergleiche §§ 9 und 72 LBesGBW) aus der Planstelle gezahlt werden können. Der nicht durch die herabgesetzte Arbeitszeit der Person mit begrenzter Dienstfähigkeit in Anspruch genommene Anteil der Planstelle kann im Rahmen der Regelungen von Absatz 1 und der VV-LHO zu § 49 LHO besetzt oder anderweitig

in Anspruch genommen werden. Die Bezüge der Personen mit begrenzter Dienstfähigkeit sind aus den einschlägigen Titeln der Gruppe 422 zu leisten.

Zu Absatz 7:

Der Absatz ist zur haushaltsmäßigen Umsetzung der Landesbesoldungsordnung W notwendig und regelt die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Bezahlung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Die Auszahlung der aus Mitteln privater Dritter finanzierten Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt über die Personaltitel der Hochschulkapitel.

Zu Nummer 4:

Die Regelung wie auch die Verteilung des zu kürzenden Betrags auf zwei Haushaltsjahre sind erforderlich, um die dem Wissenschaftsministerium auferlegten Konsolidierungs- bzw. Einsparungsmaßnahmen für den Doppelhaushalt 2023 und 2024 umsetzen zu können.

Die einmalige Abschöpfung eines Teils der in den vergangenen Jahren kontinuierlich angewachsenen Vergaberahmenreste ist vertretbar und ausgewogen, da den Hochschulen, die von einer Kürzung betroffen sind, in jedem Fall ein Vergaberahmenrest in Höhe des Verfügungsvolumens des Jahres 2021 und insoweit auch der notwendige Gestaltungsspielraum für die Vergabe von Leistungsbezügen verbleibt. Als Berechnungsgrundlage dient das Haushaltsjahr 2021, da dem Wissenschaftsministerium hier die aktuellsten belastbaren Zahlen vorliegen und damit eine konkrete Bezugsgröße für die Mitteilung des Einspar- bzw. Kürzungsbetrags an das Finanzministerium gegeben ist.

§ 7 Absatz 2 LBVO sieht die zweckgebundene Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Vergabe von Leistungsbezügen vor; daher ist für die Kürzung der Vergaberahmenreste eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 5:

Die Regelung wie auch die Verteilung des zu kürzenden Betrags auf zwei Haushaltsjahre sind erforderlich, um die dem Wissenschaftsministerium auferlegten Konsolidierungs- bzw. Einsparungsmaßnahmen für den Doppelhaushalt 2023 und 2024 umsetzen zu können.

Die einmalige Abschöpfung des hälftigen Teils der in den vergangenen Jahren kontinuierlich angewachsenen Reste ist vertretbar und ausgewogen, da den betreffenden Hochschulen (Universitäten und diesen gleichgestellte Hochschulen), die von einer Kürzung betroffen sind, in jedem Fall 50 Prozent der vorhandenen Reste verbleiben und insoweit auch der notwendige Gestaltungsspielraum für die Vergabe von Zulagen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist ein Abbau der Reste durch die Hochschulen selbst sehr unwahrscheinlich. Als Berechnungsgrundlage dient das Haushaltsjahr 2021, da dem Wissenschaftsministerium hier die aktuellsten belastbaren Zahlen vorliegen und damit eine konkrete Bezugsgröße für die Mitteilung des Einspar- bzw. Kürzungsbetrags an das Finanzministerium gegeben ist.

§ 59 Absatz 1 LBesGBW sieht die zweckgebundene Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Vergabe von Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten vor; daher ist für die Kürzung der Reste bei den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Absatz 8:

Die Ermächtigung gilt nur für solche Stellen der Hochschulen, die das Land finanziell nicht belasten. Sie gilt insbesondere für Stiftungslehrstühle und Stellen, für die das Land von Drittmittelgebern vollen Ausgabenersatz (einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) erhält. Die Regelung ist erforderlich, um zeitnah mit den Planungen und Vorgaben der Drittmittelgeber beziehungsweise der Forschungseinrichtungen im Hochschulbereich, insbesondere auch im Rahmen der vorgesehenen Exzellenzförderung, drittfinanzierte Stellen schaffen zu können. Von der Erhebung einer Beihilfepauschale kann abgesehen werden, wenn die Konditionen der Fördervereinbarung bei öffentlichen Drittmittelprojekten keine Beihilfepauschale vorsehen. In diesen Fällen trägt die jeweilige Hochschule die Beihilfekosten.

Im jeweils folgenden Staatshaushaltsplan sind die geschaffenen Stellen entsprechend mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

Zu Absatz 9:

Exzellenzuniversitäten im Sinne des Absatzes 9 sind Hochschulen die im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten - „Exzellenzstrategie“ vom 16. Juni 2016 als Exzellenzuniversität gefördert werden. Es gelten die Ausführungen zu Absatz 8 entsprechend.

Zu Absatz 10:

Mit der Regelung wird das Finanzministerium ermächtigt, bei Hochschulen, die über W 1-Stellen im Staatshaushaltsplan verfügen, im Haushaltsvollzug kostenneutral vorübergehend W 3-Stellen im Rahmen des sogenannten „Tenure Track“ zu schaffen. Damit kann eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor an diesen Hochschulen im Falle einer erfolgreichen Evaluierung auch dann zur Professorin oder zum Professor in der Besoldungsgruppe W 3 ernannt werden, wenn an der Hochschule aktuell keine freie W 3-Stelle verfügbar ist. Die Regelung soll die nötige Flexibilität dafür schaffen, auch kurzfristig Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 ernennen zu können. Dies dient zum Beispiel zur Abwehr auswärtiger Rufe besonders qualifizierter und umworbener Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Entstehende Mehrausgaben sind von der jeweiligen Hochschule zu decken. Die Regelung zur Übernahme in den regulären Stellenbestand nach spätestens sechs Jahren verhindert zugleich eine dauerhafte Ausweitung des Stellenbestandes. Die Haushaltsneutralität ist im Rahmen der Rechnungslegung nachzuweisen.

Da die Ausgangsstelle W 1 entsprechend Satz 4 gesperrt bleibt, sind auch von dritter Seite nur die Mehrausgaben zu erstatten und nicht die vollständigen Personalausgaben.

Zu Absatz 11 (neu):

Die Neuregelung ermächtigt das Finanzministerium, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Planstellen im Haushaltsvollzug zu schaffen. Die Regelung trägt dem Bedarf des KIT Rechnung, seine Konkurrenzfähigkeit in seiner Eigenschaft als Großforschungseinrichtung zu erhalten, auch wenn für die aus

Großforschungsmitteln finanzierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gemäß § 17 Absatz 2 KIT-Gesetz (KITG) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg über Ausgestaltung, Betrieb und Fortentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie ab 2023 ein verbindlicher Stellenplan im Staatshaushaltsplan zu führen ist. Bei den bisher auf vertraglicher Basis tätigen Leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Großforschung gab es dieses Erfordernis nicht. Daher ist es Ziel, die entsprechenden bisher flexiblen Möglichkeiten adäquat abzubilden und systemkonform zu übertragen. Die Regelung ist aus diesem Grund ausdrücklich auf die Schaffung von Stellen im Stellenplan der Großforschungsaufgabe des KIT beschränkt. Sie soll Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Großforschungseinrichtungen ausgleichen, die über keine Beamtinnen und Beamte verfügen und deshalb nicht den aus dem Planstellenprinzip folgenden Erfordernissen unterliegen und daher gegebenenfalls zeitliche Vorteile bei der Personalrekrutierung haben könnten. Wenn es sich dagegen um Nachbesetzungen handelt, wie zum Beispiel im Rahmen der vom KIT geplanten stärker professoralen Besetzung von Abteilungsleitungspositionen in der Großforschungsaufgabe, liegt grundsätzlich kein Anwendungsfall für diese Regelung vor, sodass in diesen Fällen eine abschließende Entscheidung über die Beantragung von Stellen gegebenenfalls im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens zu treffen sein wird.

Die in § 17 KITG getroffenen Regelungen zur Finanzierung der Stellen im Stellenplan der Großforschungsaufgabe (insbesondere § 17 Absatz 2 Sätze 4 und 5 KITG) gelten auch in diesem Fall, weshalb das Gesetz auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des KITG Bezug nimmt. Es gilt zudem, das im KITG vorgesehene Einvernehmen des Bundes abzubilden; hierzu wird in Anlehnung an

§ 17 Absatz 2 Satz 3 KITG geregelt, dass die Stellenschaffung der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, welche nur nach Zustimmung des BMBF erteilt werden darf. Nachdem das KIT die Schaffung einer Stelle jeweils zu beantragen hat, stellt das Gesetz klar, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn das KIT den Antrag über das Wissenschaftsministerium einreicht und dieser nach Einholung des Einvernehmens des BMBF an das Finanzministerium weitergeleitet wird. Das Einvernehmen des BMBF kann auch im Vorfeld der Antragstellung bereits durch das KIT eingeholt werden.

Zu Absatz 12:

Durch Absatz 12 wird die Voraussetzung geschaffen, im Geschäftsbereich des Innenministeriums für bis zu zehn Einzelfälle die finanzneutrale Übernahme in dauerhafte Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen.

Zu Absatz 13:

Es wird weiterhin zur Gründung von Gemeinschaftsschulen oder zur Zusammenlegung und Auflösung von Schulen kommen. Die Schulleitungen der Gemeinschaftsschulen und von Schulverbänden sind besoldungsrechtlich häufig höher bewertet als die Schulen, aus denen sie hervorgehen. Auch können sich durch die Zusammenlegung von Schulen die maßgeblichen Schülerzahlen in einem Maße erhöhen, dass sich auch daraus eine höhere besoldungsrechtliche Zuordnung ergibt. Die schulorganisatorische Genehmigung der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen beziehungsweise der Schulzusammenlegungen, die gegebenenfalls zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der

Schulleitung und ihrer Stellvertretung führen wird, kann jedoch erst nach Inkrafttreten des jeweils nächsten Staatshaushaltsplans umgesetzt werden. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen der Stellenbesetzungen, was für die neu entstandenen Schulen problematisch ist und in vielen Fällen eine erhebliche Außenwirkung hat. Diese Problematik besteht nicht nur bei der Gründung von Gemeinschaftsschulen sowie Schulzusammenlegungen und Änderungen im Zusammenhang mit der Bildung von Gemeinschaftsschulen, sondern schulartunabhängig bei sämtlichen schulorganisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg, namentlich der Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Schulen, soweit sie zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Schulleitung und ihrer Vertretungen führen oder diese Stellen erstmals zu besetzen sind. Die Bestimmung regelt daher die Schaffung der erforderlichen Planstellen für die relevanten Fälle schon vor Inkrafttreten des nächsten Staatshaushaltsplans. Das Kultusministerium kann die Stellen im Vollzug schaffen, wenn das Finanzministerium hierzu das Einvernehmen erteilt.

Zu Absatz 14:

Die Regelung stellt die haushaltsrechtliche Grundlage für die Zahlung von Leistungsprämien bei Landesbetrieben mit dezentraler Finanzverantwortung gemäß § 6 Absatz 7 dar.

Die nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erforderlichen konkreten Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsprämien treffen die obersten Dienstbehörden beziehungsweise – sofern die Zuständigkeit übertragen ist – die nachgeordneten Behörden.

Die Ermächtigung zur Zahlung von Leistungsprämien beschränkt sich auf freie Mittel, die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschaftet werden.

Zu Absatz 15:

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L soll eine haushaltsneutrale zeitlich befristete Vertretung während einer Freistellung ermöglicht werden. Hierzu wird die Stelle der oder des Freigestellten während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase.

In der Freistellungsphase werden der Verwaltung dann die hierdurch ersparten Mittel in pauschalierter Form einmalig für die Beschäftigung einer oder eines Mittelbeschäftigten oder zur Verstärkung der Abordnungsmittel zur Verfügung gestellt.

Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge im Rahmen der Planaufstellung sowie für nachträglich bekannt gewordene Sachverhalte im Haushaltsvollzug vorzulegen. Näheres hierzu, insbesondere zur Berechnung und zur Höhe der eingesparten Mittel, wird im jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums geregelt.

Die Regelung ist im Schulbereich und im Bereich der Landesbetriebe sowie im Bereich der Personalausgabenbudgetierung entbehrlich, da in diesen Bereichen

besondere Flexibilisierungsregelungen getroffen wurden, vergleiche § 6 Absatz 7 und § 6a Absatz 7.

Sofern im Zuschusstitel der als Landesbetriebe geführten Hochschulen ein monetärer Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung abgebildet werden soll, ist die Stelle der oder des Freigestellten analog zum Vorgehen in den kameraleen Haushalten zu sperren. Die Personalminderausgaben aufgrund der Stellensperrung sind bei der Berechnung des Zuschusstitels zu berücksichtigen.

Zu Absatz 16:

Zielsetzung der Regelung ist die Rückführung der befristeten Arbeitsverhältnisse unter Beachtung der haushalterischen Belange des Landes.

Mit Absatz 16 wird eine Ermächtigung aufgenommen, die finanzneutral die Schaffung von Leerstellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes analog der Regelungen von § 50 LHO ermöglicht.

Damit können – sofern die Voraussetzungen des § 50 LHO und der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vorliegen – Beschäftigte auf Stellen von solchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geführt werden, die auf den neu zu schaffenden Leerstellen geführt werden.

Wie bei der Schaffung von Leerstellen für Beamtinnen und Beamte haben die personalverwaltenden Dienststellen durch personallenkende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr von auf Leerstellen geführten Beschäftigten freie und besetzbare Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen.

Die Überbrückung eines Ersatzbedarfs durch die alternative Möglichkeit der Beschäftigung von Ersatzkräften – vergleiche Nummer 4 der VV-LHO zu § 49 LHO – bleibt unberührt.

Um die Wirkung des neuen Instruments im Haushaltsvollzug erfassen zu können, wird das Finanzministerium ermächtigt, die Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen.

Zu Absatz 17:

Zur haushalterischen Umsetzung insbesondere des voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 neu zu schaffenden Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamte gelten die erforderlichen Stellen und Leerstellen in der entsprechenden Wertigkeit als im Staatshaushaltsplan bewilligt. Der Bezug zu den Vorschriften des § 50 Absätze 5 und 6 LHO wird hergestellt.

Zu Absatz 18:

Zielsetzung ist die Rückführung der befristeten Arbeitsverhältnisse unter Beachtung der haushalterischen Belange des Landes.

Mit Absatz 18 wird eine Ermächtigung über § 17 Absatz 6 LHO hinaus geschaffen, um die finanzneutrale Schaffung von Stellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans zu ermöglichen.

Die Personalbewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers. Diese Vorgaben liegen auch der VwV-Haushaltsvollzug zugrunde. Die VwV-Haushaltsvollzug wird unter Berücksichtigung des beschlossenen Staatshaushaltsplans und Staatshaushaltsgesetzes fortgeschrieben.

Zu Absatz 19:

Es soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit, einer Zuweisung oder Beurlaubung befinden und auf einer Leerstelle geführt werden, bei Beförderungen berücksichtigt werden können.

Mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage soll zudem sichergestellt werden, dass innerhalb der Verwaltungen keine zwei Beförderungsstränge entstehen. Maßgeblich bei Beförderungen sind deshalb die freien und besetzbaren Planstellen. Im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien und besetzbaren Planstelle ist das Leistungsprinzip zu beachten. Nach erfolgter Beförderung der Beamtin oder des Beamten wird das Finanzministerium ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans entsprechend anzupassen.

Durch personallenkende Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr der Beamtin oder des Beamten aus der Elternzeit, der Zuweisung oder Beurlaubung eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Zu Absatz 20:

Die Regelung des § 3 Absatz 21 ermöglicht die Umsetzung der in der Tarifeinigung vom 2. März 2019 erzielten Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L.

Zu Absatz 21 (neu):

Im Rahmen des Konzepts zur Stärkung und Entlastung von Schulleitungen wurden zum 1. September 2020 für sehr große Real- und Gemeinschaftsschulen zur Unterstützung der Schulleitung das Amt eines Abteilungsleiters in A 14 geschaffen und entsprechende Planstellen ausgebracht. Diese Unterstützung soll nunmehr auch für große sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen bzw. mit sonstigen Förderschwerpunkten durch die Ausbringung eines entsprechenden Amtes eines Sonderpädagogikabteilungsleiters im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehen werden. Mit der Ermächtigungsgrundlage soll die Möglichkeit geschaffen werden, die für die entsprechenden Stellenhebungen erforderlichen Planstellen im Vollzug zu schaffen. Wie bei den Realschulen und Gemeinschaftsschulen werden die Abteilungsleiterstellen auch an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auf zwei Abteilungsleiterstellen je Schule begrenzt. Nach derzeitigem Stand wären für acht besonders große öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren jeweils zwei, das heißt insgesamt 16, Abteilungsleiterstellen zu schaffen. Der Mehraufwand pro Stellenhebung von A 13 nach A 14 beläuft sich auf jährlich 10.000 Euro, insgesamt beläuft sich der Mehraufwand auf 160.000 Euro.

Zu § 4 (Kreditaufnahme):

§ 4 enthält die Bestimmungen für die Kreditaufnahme.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1998 durch Änderung des § 15 LHO geschaffenen Möglichkeit wurde ab dem Haushaltsjahr 2000 hinsichtlich der Kreditermächtigung wie beim Bund und den meisten Ländern vom Bruttoprinzip auf die Nettoveranschlagung umgestellt. Dies hat den Vorteil, dass die Höhe der Nettokreditaufnahme unmittelbar aus dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan zu erkennen ist. Außerdem wird bei Schwankungen der jährlichen Tilgungsausgaben die Vergleichbarkeit des formalen Haushaltsvolumens (anders als bei der Bruttoveranschlagung) nicht beeinträchtigt.

In Satz 1 wird die Höhe der für das Jahr 2023 vorgesehenen Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt auf null Euro und für das Jahr 2024 auf null Euro festgelegt. Der genannte Betrag entspricht der bei Kapitel 1206 Titel 325 86 für die Jahre 2023 und 2024 veranschlagten Nettokreditaufnahme.

Satz 2 schafft die rechtliche Grundlage zur Aufnahme von Fremdwährungskrediten. Das damit verbundene Währungsrisiko ist durch Wechselkursabsicherung auszuschließen. In bestimmten Marktkonstellationen sind trotz der für die Wechselkurssicherung anfallenden Kosten Vorteile gegenüber einer Verschuldung in heimischer Währung denkbar.

Zu Absatz 2:

Satz 1 ermächtigt zur Aufnahme der für Tilgungen erforderlichen Kredite. Die Höhe der Bruttokreditaufnahme ergibt sich aus der Nettokreditaufnahme zuzüglich des Betrags für Tilgungen.

Zur Deckung der durch eine vorzeitige Tilgung eintretenden Haushaltsausgabe erhöht Satz 2 die Kreditermächtigung entsprechend.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmungen nach Satz 1 und 2 ermöglichen, dass Kredite insbesondere zur Sicherung des Zinsniveaus bereits im laufenden Jahr für die Rechnung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres aufgenommen werden können.

Zu Absatz 4:

Es wird der Rahmen festgelegt, bis zu dem das Finanzministerium nach § 18 Absatz 11 LHO Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungen treffen kann. Dies gilt für bereits bestehende Schulden, für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite sowie für Anschlussfinanzierungen der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen. Die angegebene Obergrenze ist mit dem Rechnungshof abgestimmt.

Zu Absatz 5:

Besicherungsverträge (Collaterals) unter Banken werden bei Derivatverträgen inzwischen flächendeckend abgeschlossen. Auch von öffentlichen Partnern verlangen die Banken solche Verträge. Besicherungsverträge sind auch für die öffentliche Hand sinnvoll, weil dadurch Risiken vermieden werden können. Die Sicherheitsleistungen werden marktüblich verzinst.

Zu Absatz 6:

Zur wirtschaftlichen Abwicklung des Liquiditätsmanagements ist die Aufnahme von Kassenkrediten möglich.

Die Kassenkreditermächtigung wird auf sechs Prozent des in § 1 festgelegten Haushaltsvolumens begrenzt. Damit wird eine automatische Anpassung an die Entwicklung des Haushaltsvolumens erreicht.

Zu Absatz 7:

Die Bestimmung ermöglicht die Veranschlagung auf Basis des heutigen Zinsniveaus, der Forwardsätze und der erwarteten Markt- und Zinsentwicklungen. Auf die Veranschlagung von hohen Sicherheitsreserven kann verzichtet werden. Sollten zum Beispiel aufgrund unerwarteter Ereignisse am Kapitalmarkt höhere Zinsausgaben nötig werden, gelten diese als planmäßig. Gegebenenfalls zu leistende Mehrausgaben sollen im Haushaltsjahr an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden.

Zu Absatz 8:

Das Sondervermögen dient als „Puffer“ zur Verstärkung der Finanzierung der Großprojekte. In Jahren mit geringem Finanzierungsbedarf werden dem Sondervermögen Mittel zugeführt, in Jahren mit besonders hohem Finanzierungsbedarf werden aus dem Sondervermögen Mittel entnommen.

Zur Erweiterung der Nummer 1 auf Maßnahmen im Schienenknoten Stuttgart:  
Neben dem Projekt Stuttgart 21 sollen aus dem Sondervermögen Maßnahmen im Schienenknoten Stuttgart finanziell abgedeckt werden, soweit keine Finanzmittel in Kapitel 1303 bereitgestellt sind. Dazu gehört neben den Maßnahmen zur Umsetzung des bereits beschlossenen Digitalen Knoten Stuttgart der Eisenbahnknoten Stuttgart 2040. Zu diesem zählt außer der im Bau befindlichen Großen Wendlinger Kurve aufgrund der Beschlüsse und Vereinbarungen vom 18.07.2022 insbesondere auch die Planung und Realisierung der P-Option sowie die Erhaltung der Panoramabahn mit Errichtung eines Nordhalts. Mit der Initiative Eisenbahnknoten Stuttgart 2040 soll der Knoten Stuttgart über den absehbaren Bedarf des BVWP 2030 hinaus für weitere Anforderungen weiterer Angebotssteigerungen in künftigen Jahrzehnten zukunftsfähig gemacht werden.

Die P-Option steht bereits an der Schwelle von der Planungs- zur Umsetzungsphase:

Im Nordzulauf zu Stuttgart Hbf soll mit der P-Option eine Verbindung zwischen dem hoch ausgelasteten Feuerbacher Ast (mit den Verkehren von Karlsruhe, Mannheim, Heilbronn) und dem weniger stark ausgelasteten Cannstatter Ast (mit den Verkehren von Schwäbisch-Hall und Aalen) hergestellt werden.

Die P-Option hat Mitte 2020 durch die Aufnahme des Nordzulaufs Stuttgart in den Deutschlandtakt eine konkrete Realisierungsperspektive erhalten. An der

Realisierung des Nordzulaufs zum Knoten Stuttgart (insb. neuer Fernbahntunnel zwischen dem Ende der Schnellfahrstrecke Mannheim – Stuttgart und Stuttgart) hat das Land ein herausragendes verkehrspolitisches Interesse. Er führt nicht nur zu einem Reisezeitgewinn, sondern durch ein fünftes und sechstes Gleis dauerhaft zu einer gesamthaften massiven Kapazitätserweiterung des Knotens Stuttgart. Der neue Fernbahntunnel kann erst gebaut werden, wenn die P-Option realisiert ist, da dann der Verkehr von der Hauptachse während der langen bauzeitlich Sperrung des Feuerbacher Tunnels über die P-Option zum Hauptbahnhof geführt werden kann. Bereits mit der P-Option wird die Kapazität, Flexibilität und Betriebsstabilität im Schienenknoten erheblich verbessert.

Im Koalitionsvertrag „Jetzt für morgen“ vom 5. Mai 2021 wird dazu ausgeführt, dass die Umsetzung der im Zuge des Deutschlandtaktes vorgesehenen Bundesprojekte des beschleunigten Nordzulaufs, der P-Option und des Ausbaus der Gäubahn zwischen Stuttgart und Singen mit dem langen Gäubahntunnel zum Flughafen begrüßt wird.

Für die Realisierung der gesamten P-Option wurden im Rahmen der Bewertung der Deutschlandtakt-Maßnahmen durch den Bundesgutachter Gesamtkosten (Bau- und Planungskosten) von ca. 167,6 Mio. Euro (überschlägliche Bewertung, Kostenstand 2015) ermittelt. Eine frühzeitige Realisierung einer ersten Baustufe im Zuge der noch laufenden Baumaßnahmen des Projekts Stuttgart 21 wird die bauzeitlichen, verkehrlichen und städtebaulichen Beeinträchtigungen deutlich verringern und reduziert später notwendige Vollsperrungen. Das Land erklärte daher in der Gemeinsamen Erklärung vom 18. Juli 2022 unter Gremienvorbehalt, dass es die weitere Planung und Realisierung der ersten Baustufe der P-Option beauftragen wird.

Das Land setzt sich für eine Finanzierung des Projekts aus dem Bedarfsplan und somit vollständig aus Bundesmitteln ein. Sollte diese nicht erreichbar sein, soll die Finanzierung der P-Option nach dem Bundes-GVFG erfolgen mit Bundeszuwendungen in Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Der Landesanteil soll nach den GVFG-Kofinanzierungs-Kriterien aus Kapitel 1303 Titelgruppe 93 finanziert werden (rund 15 Prozent) und im Übrigen aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 (rund 10 Prozent).

Solange die Finanzierung aus Bundesmitteln noch nicht geklärt ist, soll eine Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen über die erforderliche Investitionssumme der Baustufe 1 erfolgen.

Zur Erhaltung der Panoramabahn haben Projektpartner von Stuttgart 21 am 18. Juli 2022 eine Absichtserklärung geschlossen. Die zur Erhaltung erforderliche Sanierung kann grundsätzlich vom Bund mit Mitteln aus dem Bundes-GVFG mit einem Fördersatz von 50 Prozent gefördert werden.

Zur Aufnahme weiterer Schieneninfrastrukturprojekte insbesondere der Bodenseegürtelbahn und Hochrheinbahn (Änderung Nummer 3):

Es befinden sich mit der Bodenseegürtelbahn sowie der Hochrheinbahn weitere Großprojekte mit Volumen von jeweils rund 300 000 000 Euro im Planungsprozess. Zur Absicherung und Beschleunigung des maßgeblich von kommunaler Seite vorangetriebenen Planungsprozesse für diese später als GVFG-Projekte zu realisierenden Vorhaben ist eine finanzielle Beteiligung des Landes im Planungsprozess vorzunehmen und so in Teilen auch vertraglich vereinbart. Diese Vorgehensweise der Planungsbeschleunigung bei diesen Projekten mit Ausbau-

und Elektrifizierungsbestandteilen ist auch bei anderen Schienengroßprojekten wie insb. der Regio-S-Bahn Donau-Iller (inklusive Brenzbahn) oder dem weiteren Ausbau der Breisgau S-Bahn (inkl. dem grenzüberschreitenden Projekt Freiburg-Colmar) zu prüfen und über das Sondervermögen abzusichern.

Zu Absatz 9:

Bei der Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen nach Absatz 9 handelt es sich ausschließlich um zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen. Da deren genaue Höhe noch nicht feststeht, muss die Kreditermächtigung für diese Beträge allgemein erteilt werden.

Zu Absatz 10:

Im Behördenbauprogramm werden die Gesamtbaukosten verschiedener Maßnahmen mit unabweisbaren Mehrkosten (Kapitel 1208 Titel 712 71 A 185 und A 189) oder abweichenden Abrechnungskosten (Kapitel 1208 Titel 712 71 A 109, A 116, A 141, A 146, A 148, A 156, A 164, A 171 und A 173) entsprechend angepasst. Gleichzeitig wird die Änderung der nicht projektscharfen Risikovorsorge (Kapitel 1208 Titel 712 71 Teil A) ausgewiesen. Neue Maßnahmen werden nicht aufgenommen. In der Summe erhöht sich die Finanzierungsermächtigung um 2 406 300 Euro.

Zu Absatz 11:

Im Bauprogramm zur Forschungsförderung werden die Gesamtbaukosten verschiedener Maßnahmen bei Universitäten, Hochschulen und Universitätskliniken

mit unabweisbaren Mehrkosten (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 3.140), Minderkosten (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 32.177) oder abweichenden Abrechnungskosten (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 149, A 3.156, A 3.171, G 3 und G 6) entsprechend angepasst. Gleichzeitig wird die Inanspruchnahme der Risikovorsorge (Kapitel 1208 Titel 714 71 A 3.140 und A 3.175) sowie die Änderung der nicht projektscharfen Risikovorsorge (Kapitel 1208 Titel 714 71 Teil A und Teil G) ausgewiesen. Neue Maßnahmen werden nicht aufgenommen. In der Summe ergibt sich keine Änderung der Finanzierungsermächtigung.

Zu Absatz 12:

Der Schuldenstand des Landes bei der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH wird für die Hochbauprogramme auf 110 000 000 Euro begrenzt.

Zu Absatz 13:

Um sowohl Energieeinsparmaßnahmen an technischen Anlagen als auch Investitionen für energetische Maßnahmen an baulichen Anlagen, gegebenenfalls im Paket mit Maßnahmen an technischen Anlagen im Rahmen einer Vorfinanzierung (Energiespar-Contracting) durchführen zu können, sind Vertragslaufzeiten von maximal 20 Jahren erforderlich.

Zu Absatz 14:

Das Finanzministerium wird ermächtigt, nicht abgeflossene Mittel, die zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie und ihrer Folgen kreditfinanziert zur

Verfügung gestellt wurden und nicht mehr benötigt werden, zur Tilgung der Not-Kredite bzw. zur Minderung des Kreditbedarfs zu verwenden. Die Mittel, die durch Nutzung der Ausnahmekomponente zur Verfügung gestellt werden konnten, können ausschließlich zweckgebunden verwendet werden. Bei wegfallendem Bedarf zu Gunsten dieses Zwecks sind diese zur Schuldentilgung zu verwenden, da sie nicht (mehr) für die Krisenbewältigung benötigt werden.

Zu Absatz 15:

Die Tilgungsverpflichtung ergibt sich aus Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 22. Juli 2021 (Drucksache 17/560) und beträgt für das Haushaltsjahr 2023 null Euro und für das Haushaltsjahr 2024 325 588 760 Euro.

Zu Absatz 16:

Die Tilgungsverpflichtung im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 268 823 561 Euro und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 152 635 347 Euro ergibt sich aus § 18 Absätze 2 bis 5 LHO und basiert auf der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2022.

Zu § 5 (Gewährleistungen):

Zu Absatz 1:

Für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen des Landes (§ 39 LHO) wird für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils ein Ermächtigungsbetrag in Höhe von 1 000 000 000 Euro angesetzt. Die Folgen der Coronavirus-Pandemie, der Krieg in der Ukraine und die steigende Inflation wirken sich auf die Wirtschaftsabläufe aus, daher muss auch in den Jahren 2023 und 2024 mit einer erhöhten Nachfrage nach Bürgschaften gerechnet werden. Hierfür soll ein entsprechender Ermächtigungsrahmen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Das Land übernimmt zugunsten seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, damit bei den Tochtergesellschaften ansonsten entstehende Aufwendungen (Kreditzinsen, Bankprovisionen et cetera) gemindert beziehungsweise vermieden werden können. Diese würden ansonsten die Ausschüttungen an das Land mindern beziehungsweise den Zuschussbedarf erhöhen. Für die Jahre 2023 und 2024 werden aufgrund anstehender bzw. eventuell vorzeitiger Darlehensprolongationen jeweils 500 000 000 Euro vorgesehen.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Mit Absatz 2 Nummer 2 können die Konditionen von Miet-, Leasing-, Investoren- und Ratenkaufverträgen, die eine objektbezogene Finanzierung der Baukosten einschließlich Finanzierungskosten vorsehen, kostengünstiger gestaltet werden, wenn das Land als Nutzer des Gebäudes im Ergebnis seine Ratenzahlungen durch

eine Bürgschaft gegenüber dem Darlehensgeber einredefrei stellt. Das Land macht von Angeboten über drittfinanzierte Vorhaben auch bei einer entsprechenden Haushaltsermächtigung nur Gebrauch, wenn ein Wirtschaftlichkeitsvergleich ergibt, dass die Vorfinanzierung durch Dritte für das Land wirtschaftlicher ist. Das Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem voraussichtlichen Umfang der vertraglichen Verpflichtungen bei solchen drittfinanzierten Vorhaben.

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG durch die NECKARPRI GmbH bzw. mittelbar durch die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgte durch Inhaberschuldverschreibungen und Darlehen, die von der NECKARPRI GmbH aufgenommen wurden. Um entsprechende Konditionen zu erhalten, waren Garantien des Landes erforderlich. Die nächsten Inhaberschuldverschreibungen und Darlehen laufen 2024, 2025 bzw. 2027 aus. Um diese gegebenenfalls vorzeitig abzusichern, sind wiederum entsprechende Garantien erforderlich, für deren Übernahme es einer entsprechenden Ermächtigung im Staatshaushaltsgesetz bedarf. Die bestehenden Garantien können nach der Transaktion ausgebucht beziehungsweise reduziert werden, so dass es insgesamt zu keiner Erhöhung des Garantiebestands zugunsten der NECKARPRI GmbH kommt.

Zu Absatz 2 Nummer 4:

Die Landesmesse Stuttgart GmbH leidet noch immer unter den Folgen der Coronavirus-Pandemie. Weitere Planungsunsicherheiten ergeben sich durch die Inflation, Lieferkettenschwierigkeiten und den Ukraine-Krieg. Die negativen Folgen

müssen weiterhin möglicherweise auch durch die Aufnahme von Fremdmitteln aufgefangen werden.

Die Auswirkungen der Pandemie sind auch über das Jahr 2022 hinaus für die Flughäfen herausfordernd. Der Luftverkehr erholt sich nur sehr zögerlich. Aus dieser Situation ergeben sich weiterhin Planungsunsicherheiten über die wirtschaftliche Entwicklung des Flugverkehrs, welcher sich, entgegen der Planungen, nur sehr langsam auf das Niveau vor der Pandemie entwickelt. Möglicherweise müssen Fremdmittel von der Gesellschaft aufgenommen werden.

Zur Aufnahme dieser Mittel sind Bürgschaften des Landes erforderlich, weshalb eine entsprechende Ermächtigung in das StHG aufgenommen werden soll.

Zu Absatz 3:

Das Verkehrsministerium setzt als Aufgabenträger das vorrangige Ziel und maßgebliche Interesse des Landes um, im Schienenpersonennahverkehr einen funktionierenden Wettbewerb zu ermöglichen, da nur so Preisvorteile zu realisieren sind. Attraktive und marktgerechte Preise können nur im Wettbewerb erzielt werden. Den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhält jeweils das wirtschaftlichste Angebot.

Der Ministerrat hat am 5. März 2013 beschlossen, in den anstehenden Ausschreibungsverfahren Fahrzeugfinanzierungsinstrumente einzusetzen, mit denen die für eine reale Wettbewerbssituation notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Zur Umsetzung dieser Vorgaben vor entsprechenden Ausschreibungsverfahren werden auch im StHG 2023/2024

Garantieermächtigungen verankert. Um das Budgetrecht des Landtags zu gewährleisten, muss die Garantieermächtigung bereits im Jahr der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen vorliegen. Einerseits kann es zur Inanspruchnahme der Garantieermächtigungen bereits mit der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen kommen, soweit mögliche Rechtsverpflichtungen aus dem Vergabeverfahren abgedeckt werden müssen. Andererseits entstünde bei Beginn eines Vergabeverfahrens ohne Garantieermächtigung ein faktischer Druck auf den Haushaltsgesetzgeber, entsprechende Ermächtigungen in dem Haushaltsjahr bereitzustellen, in dem das Vergabeverfahren abgeschlossen wird.

Da die Vergabeverfahren häufig länger als ein Haushaltsjahr laufen, wird die Garantieermächtigung im Jahr des voraussichtlichen Zuschlags noch einmal benötigt. Dies hat bei einigen Netzen zur Folge, dass für gleiche Vergabevorgänge Garantieermächtigungen in zwei Staatshaushaltsgesetzen veranschlagt werden müssen, der tatsächliche Betrag, für den das Land voraussichtlich schlussendlich haftet, jedoch geringer ist. Im Doppelhaushalt 2023/24 sind Garantieermächtigungen in Höhe von rund 4 585 000 000 Euro für Netze vorgesehen, die in 2023 und 2024 voraussichtlich ausgeschrieben und zum Teil auch bezuschlagt werden sollen. Daneben sind Garantieermächtigungen in Höhe von rund 215 000 000 Euro für ETCS-2 Fahrzeuge aufgenommen, bei dem möglicherweise der Zuschlag für die bereits in 2022 ausgeschriebene Maßnahme erst in 2023 erfolgen wird. Für diese Maßnahme waren bereits Garantieermächtigungen im StHG 2022 vorgesehen. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantie gemäß Absatz 3 letzter Satz beginnt mit der Entstehung dieser Rechtsverpflichtungen. Dies gilt auch für bereits in den Vorjahren begonnene Ausschreibungen.

Zu Absatz 4:

Das Land soll ermächtigt werden, zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos bei Kunstausstellungen und -transporten Garantieerklärungen gegenüber privaten und öffentlichen Leihgebern abzugeben. Es werden schuldrechtliche Verpflichtungen im Einzelfall begründet. Hierdurch kann der Abschluss von Versicherungen vermieden werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht in seinem Regelungsgehalt Absatz 4 mit dem Unterschied, dass das Finanzministerium zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg ermächtigt wird.

Zu Absatz 6:

Bei der eigentums- oder nutzungsmäßigen Übertragung von Liegenschaften im Rahmen des Nationalen Naturerbes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat das Land die Gewährträgerschaft zu übernehmen (insbesondere volle Haftung bei Altlasten, dauerhafte Sicherung des Naturschutzes). Für den Fall, dass das Land für die NABU-Stiftung die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernehmen muss, verpflichtet sich die NABU-Stiftung auf Verlangen des Landes zur unentgeltlichen Übertragung der entsprechenden Grundstücke.

Absatz 6 schafft die gegebenenfalls erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme der Gewährträgerschaft. Aufgrund der Aufgabe des Landes, naturschutzwichtige Grundstücke zu erwerben (§ 63 LHO), ist die Übernahme der

Gewährträgerschaft für solche Grundstücke, an denen die NABU-Stiftung das Eigentum erwirbt, sachgerecht.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften und zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank. Angesichts der derzeit angespannten Situation auf vielen Wohnungsmärkten in Baden-Württemberg können Wohnungsbaugenossenschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum leisten. Das Land übernimmt, bei entsprechendem Bedarf, zur Absicherung von Förderdarlehen der L-Bank gegenüber Wohnungsgenossenschaften zur Schaffung neuen sozialgebundenem Mietwohnraums eine Bürgschaft bis zu 10 000 000 Euro. Aufgrund anderweitiger Besicherungsmöglichkeiten und des bei Landesbürgschaften geltenden Subsidiaritätsprinzips kommt in diesen Fällen eine Bürgschaftsübernahme jedoch erst nach vollumfänglicher Ausschöpfung sämtlicher Besicherungsmöglichkeiten in Betracht. Die L-Bank hat hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen.

Zu Absatz 8:

Zu Absatz 8 Satz 1:

Entsprechend der Praxis nach den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums für Finanzhilfen zur Durchführung des Programms zur

Förderung der gewerblichen Wirtschaft vom 19. Dezember 1967 (GABl. 1968 S. 8) wurden die in Absatz 7 Satz 1 genannten Finanzhilfen bezüglich der Zuschüsse im Rahmen des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft ergänzt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von kleineren Fällen wurde in Absatz 8 Satz 1 eine Betragsgrenze von 500 000 Euro festgelegt. Diese bietet auch den Vorteil, dass in den betreffenden Fällen die Verzögerungen, die mit der Einholung der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsausschusses verbunden sind – zum Beispiel in den Parlamentsferien –, wegfallen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 1:

Nummer 1 soll klarstellen, dass es bei der Gewährung von Darlehen in den Fällen, in denen die Darlehensnehmer im Staatshaushaltsplan genannt sind, nicht der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags bedarf.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 2:

In Nummer 2 werden auch die Anstalten des öffentlichen Rechts aufgeführt, weil zwischen ihnen und den Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Vergabe von Finanzhilfen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 3:

Nach Nummer 3 sind auch die in den Absätzen 2 bis 7 geregelten Fälle vom Erfordernis der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags ausgenommen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 4:

Nach dem Wortlaut des Absatzes 6 Satz 1 unterliegt die „Übernahme“ von Finanzhilfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags. Nummer 4 stellt klar, dass Änderungen (zum Beispiel Änderungen der Bedingungen und Auflagen einer Finanzhilfe) nicht zustimmungspflichtig sind, es sei denn, es handle sich um eine Betragserhöhung oder die Verlängerung der Laufzeit.

Zu Absatz 9:

Dieser Absatz ermächtigt entsprechend der Regelung des Bundes, Gewährleistungen gegebenenfalls auch in ausländischer Währung zu übernehmen. Bei Währungsumrechnungen ist auf den Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank Bezug zu nehmen.

Zu Absatz 10:

Absatz 1 Satz 1 verlängert die Geltungsdauer der Bürgschaftsermächtigung bis zur Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes 2025, falls dieses nicht rechtzeitig verkündet wird. Eine solche zeitliche Ausdehnung der Bürgschaftsermächtigung erscheint geboten, weil im Gegensatz zur Kreditermächtigung (vergleiche Artikel 80 Absatz 2 der Landesverfassung) die Landesverfassung keine Bestimmung enthält, wonach im Falle der nicht rechtzeitigen Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes für das folgende Rechnungsjahr in der Zeit vom Beginn des neuen Rechnungsjahres bis zur Verkündung dieses Gesetzes Bürgschaften übernommen werden können.

Zu § 5a (Rangrücktritt):

Beim Geothermieschadensfall Böblingen hat eine private Bohrgesellschaft in den Jahren 2006 bis 2008 im Stadtgebiet Böblingen für mehrere Bauvorhaben Erdwärmesondenbohrungen niedergebracht. In der Folgezeit zeigten sich Erdhebungen, die in einem Zusammenhang mit den Sondenbohrungen stehen. Dadurch konnte Wasser in quellfähiges Gebirge gelangen, was wiederum zu Schäden unter anderem an Gebäuden unbeteiligter privater Grundstückseigentümer geführt hat. Wie bereits im nördlichen Schadensgebiet, das im gleichen Zusammenhang Gegenstand einer Kabinettsvorlage zum Nachtragshaushalt 2018/19 war, wird die von der Versicherung bereitgestellte Summe in Höhe von 5 000 000 Euro nicht ausreichen, um sämtliche Ansprüche der privaten Grundstückseigentümer sowie der öffentlichen Anspruchsinhaber im Schadensgebiet Süd zu begleichen.

Damit den privaten Grundstückseigentümern eine größtmögliche Entschädigung zukommen kann, ist der Rangrücktritt seitens des Landes beabsichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Böblingen ebenfalls ein dem Schadensgebiet Nord entsprechendes Vorgehen beabsichtigt. Der Zweckverband Bodenseewasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand im südlichen Hebungsgebiet nicht betroffen. Die Ermächtigung dient dem Zweck, dass das Land auf seine Forderungen gegenüber der Versicherung verzichtet und im Zusammenhang mit dem Geothermieschadensfall Böblingen im Schadensgebiet Süd eine bevorzugte Befriedigung der privaten Grundstückseigentümer erfolgen kann.

Zu § 6 (Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung):

Die in § 6 geregelten Deckungsfähigkeiten ermöglichen eine sparsamere Veranschlagung der Haushaltsmittel, stärken die Verantwortung der mittelbewirtschaftenden Stellen und dienen der Verwaltungsvereinfachung, da überplanmäßige Ausgaben hier nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Umstände in Betracht kommen können.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3:

Zwischen den genannten Titeln besteht ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang. Die dort veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5:

Nummer 4 regelt die gegenseitige, Nummer 5 die einseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Kapitel im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung gemäß § 7a LHO. Auf Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 2:

In Satz 2 sind die Titel aufgezählt, die nicht unter die generellen Regelungen der Deckungsfähigkeiten des Satz 1 Nummern 4 und 5 fallen.

So sind zum Beispiel in Titelgruppen grundsätzlich ausgewählte Gruppentitel ebenfalls vom dezentralen Budget umfasst. Hiervon ausgenommen sind

Gruppentitel, die einer besonderen Zweckbindung unterliegen (insbesondere Mittel des Kommunalen Investitionsfonds und Ausgabenansätze, die aus Wettmitteln, aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer oder aus Bundes- oder EU-Mitteln finanziert werden).

Zu Absatz 2:

Es wird die dezentrale Finanzverantwortung nach § 7a Absatz 1 Satz 1 LHO auf Dienststellen übertragen. Es werden in diesem Zusammenhang Regelungen zur Übertragbarkeit der Ausgaben getroffen. Es erfolgt je Einzelplan eine automatische Inabgangstellung der Ausgabereste, für die § 6 Anwendung findet, soweit sie 35 Prozent der entsprechenden Haushaltsansätze übersteigen. Dies gilt nicht, soweit die Ausgabereste zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen und nicht aus den Haushaltsansätzen des Folgejahres finanziert werden können.

Zu Absatz 3:

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs ist eine Globalsteuerungsreserve vorgesehen. Die zeitanteilige Verminderung der Globalsteuerungsreserve erfolgt im Laufe des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen und weiter erwarteten Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Bildung von Ausgaberesten bei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) von Mittelumschichtungen begünstigten Titeln, soweit dies zur Erfüllung von bestehenden Rechtsverpflichtungen erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift beinhaltet eine Abweichung vom Bruttoprinzip für den Bereich der Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der beihilfeberechtigten Personen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen; diese werden von den Ausgaben bei den Titeln 441 01 und 446 01 abgesetzt.

Zu Absatz 6:

Um Überschneidungen der Budgetierungsregelungen zu vermeiden, wurden die Titel, welche den Regelungen des § 6a unterliegen, aus dem Geltungsbereich des § 6 herausgenommen.

Zu Absatz 7:

Entsprechend den Vorgaben von § 76 Absatz 5 LBesGBW wird den Landesbetrieben nach § 26 LHO die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen.

Zu Absatz 8:

Die Regelung ist erforderlich, um bei Unwägbarkeiten im Haushaltsvollzug die Konsolidierungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt zu erfüllen. Näheres zum Haushaltsvollzug ist vom Finanzministerium zu regeln.

Zu § 6a (Personalausgabenbudgetierung):

Die hier getroffenen Regelungen ermöglichen den mittelbewirtschaftenden Stellen eine über die Regelungen des § 6 hinausgehende Flexibilisierung im Bereich der Personalausgaben.

Zu Absatz 1:

Der Absatz zählt die Kapitel abschließend auf, in denen die Personalausgaben budgetiert werden.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die in die Budgetierung einbezogenen Ausgaben aufgezählt. Einbezogen sind grundsätzlich die Ausgaben der Obergruppen 42 (Bezüge und Nebenleistungen) und 45 (sonstige personalbezogene Ausgaben). Ausgenommen sind dabei die Gruppe 421 (Bezüge Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident, Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und ähnliche), die Titel in Titelgruppen sowie die Titel 422 03 (Bezüge der Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter), 422 16 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte (und Richterinnen und Richter)), ), 427 02 (Bundesfreiwilligendienst), 527 52 (Beschäftigungsentgelte im Rahmen der Förderung der Arbeitsaufnahme bzw. bei

Eingliederung in Arbeit und bei Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III und II), 427 53 (Beschäftigungsentgelte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX für entlastende Personalmaßnahmen), 459 01 (Ersatz von Sachschäden an Landesbedienstete, soweit die Leistungen nicht i. R. der Unfallfürsorge gewährt werden ), 459 52 (Rückzahlung von Gebührenanteilen aufgrund der Änderung des Landesjustizkostengesetzes) und 459 53 (Vergütungen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher), da die Ausgaben dieser Titel sich nicht für die Budgetierung eignen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ermöglicht die unterjährige Veränderung der Titel 422 01 und 428 01.

Die Verstärkung gemäß Satz 1 aus Kapitel 1212 Titel 461 01 ist grundsätzlich nur aufgrund noch nicht veranschlagter Tarif- und Besoldungserhöhungen möglich. Eine Mittelumsetzung aus anderen Gründen kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (zum Beispiel bei nachweislich falsch bemessenem Startbudget oder bei Kapiteln mit kleinem Personalkörper, bei denen sich einzelne Lebenssachverhalte nicht gegenseitig ausgleichen und daher das Budget durch besondere Situationen übermäßig belastet wird).

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass auch außerhalb von § 50 Absatz 1 LHO bei einer Stellenumsetzung die entsprechenden Mittel der Stelle folgen. Bei einer Stellenumsetzung ist die zugehörige Personalmittelumsetzung in den betroffenen Titeln (mit und ohne Personalausgabenbudget) zu vollziehen, damit für diese (unterjährigen) Maßnahmen immer eine Deckung besteht. Hiermit wird den Grundgedanken der Budgetermittlung Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den grundsätzlichen Rahmen der Deckungsfähigkeiten im Bereich der Personalausgabenbudgetierung einschließlich etwaiger kapitelspezifischer Einschränkungen. Erweiterungen durch Planvermerk bleiben möglich.

Bei der Regelung wurden die Deckungsfähigkeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personalausgabenbudgetierung – soweit wie möglich – an die Regelungen des § 6 angeglichen. Die Deckungsfähigkeiten der Personal- zu den Sachausgaben werden begrenzt, die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Personalausgaben ist an § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 angeglichen. Die Titel 536 01, 536 02 und 546 51 sind von den Deckungsfähigkeiten ausgenommen. Zur Angleichung an die Deckungsfähigkeit der Personal- zu den Sachausgaben sind die Titel der Gruppe 526 von der Deckungsfähigkeit der Sach- zu den Personalausgaben ausgenommen. Die Titelgruppe 68 ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zu den Personalausgaben in die Deckungsfähigkeiten einbezogen. Zur Angleichung an die übrigen Deckungsfähigkeiten sind bei der Deckungsfähigkeit von den Ausgaben der Obergruppe 81 zu den Personalausgaben die Titelgruppen ausgenommen. Die Kapitel 0901 und 0913 sind aufgrund einzelplanspezifischer Besonderheiten aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachausgaben ausgenommen.

Zu Absatz 5:

Die Ausgabereste aus der Personalausgabenbudgetierung werden grundsätzlich für übertragbar erklärt. Eine Inabgangstellung der Reste ist aber möglich. Die Übertragung der Ausgabereste erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Entstehung und ihrer geplanten Verwendung.

Zu Absatz 6:

Budgetüberschreitungen sind zulässig, dem Finanzministerium aber unverzüglich anzuzeigen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung.

Die Regelungen zur Vorabbeförderung gemäß § 6a Absatz 7 Nummer 2 wurden für Richterinnen und Richter erweitert, da eine Vorabbeförderung im richterlichen Bereich rechtlich nicht ausgeschlossen ist.

Zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann in diesen Fällen eine zusätzliche Beschäftigung aus dringenden dienstlichen Gründen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erfolgen.

Die nähere Ausgestaltung findet sich in der VwV-Haushaltsvollzug.

Zu Absatz 8:

Im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung ist die Unterstützung von finanziellen Leistungselementen aus eingesparten Budgetmitteln ein wesentlicher Anreiz zur wirtschaftlichen Mittelverwendung. Absatz 8 ermöglicht in diesem Sinne die Vergabe von Leistungsprämien.

Den Tarifbeschäftigten des Landes Baden-Württemberg können Leistungsprämien nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamtenbereich außertariflich gewährt werden, sofern für die Beamtinnen und Beamten nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg im jeweiligen Bereich eine Leistungsprämie tatsächlich auch gewährt wird. In diesem Fall besteht für die personalverwaltenden Dienststellen des jeweiligen Bereichs die Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit besondere Einzelleistungen von Tarifbeschäftigten entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen ebenfalls zu honorieren. Hierbei sind § 76 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und die Verwaltungsvorschrift zum LBesGBW zu beachten.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen der flexiblen Stellenbewirtschaftung nach Absatz 7.

Zu Absatz 10:

Die Flexibilisierungen des Absatzes 7 im Bereich der Stellenbewirtschaftung werden auf die Landesbetriebe übertragen, die nicht spitz abrechnen. Eine Übertragung auf die wie Landesbetriebe geführten Hochschulen erfolgt nicht.

Zu Absatz 11:

Die Vorschrift ermöglicht die Weitergeltung der Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatshaushaltsgesetzes.

Zu § 7 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen):

Zu Absätzen 1 und 3:

In den Absätzen 1 und 3 wird die Betragsgrenze für Mehrausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bis zu der es eines Nachtragshaushalts nicht bedarf, auf 7 500 000 Euro festgesetzt.

Zu Absätzen 2 bis 4:

Die Vorschriften regeln Abweichungen von der Regelung nach Absatz 1 und von § 37 Absatz 1 LHO beziehungsweise § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO.

Durch die weiterhin vorgesehene Aufnahme von Kapitel 0922 Titelgruppe 74 (Gesundheitspflege – Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen) in die Regelung trifft die Landesregierung Vorsorge, finanzwirksame Maßnahmen, insbesondere bei auftretenden Epidemien oder Pandemien wie in der Vergangenheit zum Beispiel bei der Grippe A(H1N1) oder jüngst bei COVID-19, kurzfristig ergreifen zu können. Gesundheitliche Bedrohungen durch entsprechende Krankheitserreger können

jederzeit auftreten, ohne dass dies im jeweiligen Einzelfall längerfristig vorhersehbar ist. In solchen Fällen muss die Landesregierung schnell handlungsfähig sein.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt in Ergänzung zu § 37 Absatz 4 Halbsatz 1 LHO den Betrag fest, ab dem über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Landtag jährlich mitzuteilen sind.

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung regelt die jährliche Mitteilungspflicht des Finanzministeriums gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags bezüglich der beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste.

Zu § 7b (Ermächtigung aufgrund der Coronavirus-Pandemie)

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung dient als vorsorgliche Ermächtigungsgrundlage, kurzfristig die notwendigen Titel zu schaffen, um Finanzmittel seitens des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu vereinnahmen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass entsprechend der zusätzlichen Einnahmen nach Absatz 1 Ausgaben über die Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kapitel 1212 Titel 919 01 geleistet werden dürfen.

Zu § 8 (Vermögensgegenstände und Grundstücke):

Zum besseren Verständnis der Vorschrift werden die Fallgruppen Nutzungsüberlassung (Nummer 1) und Veräußerung / Abgabe von Grundstücken (Nummer 2) innerhalb der Nummer 2 durch Einfügen der Buchstaben für Unterfallgruppen ergänzt, wobei unter Buchstabe a die Neuregelung und unter b die bisherige Regelung gefasst werden soll. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Bezug zum Gesamtverfahren: Zunächst die Art der Ausschreibung und dann die Zweckrichtung im Rahmen der Abgabe (Übertragungsvertrag).

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Mit dem KIT-Weiterentwicklungsgesetz entfällt beim KIT der Status einer staatlichen Einrichtung. Die bisher dem KIT beziehungsweise der Universität als staatliche Einrichtung zugewiesenen Landesliegenschaften werden ab dem Inkrafttreten des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes dem KIT zur Nutzung überlassen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift legt die Obergrenze für die Ermäßigung des Kaufpreises oder des Erbbauzinses für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten

Förderung von Wohnraum abgegeben werden, auf 50 Prozent fest (sogenannter Sozialrabatt).

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a:

Die neue Regelung für Konzeptvergaben soll eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Veräußerung von nicht landesnotwendigen Liegenschaften nur zum vollen Wert gemäß § 63 Absatz 4 LHO in Verbindung mit § 64 Absatz 2 Satz 1 LHO konstituieren und konkretisiert damit § 7 LHO. Auf kommunaler Ebene existiert eine solche Regelung bereits (siehe § 92 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung). Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots ist nach Maßgabe einer Wertungsmatrix zu prüfen und zu bewerten. Konzeptvergaben sind üblicherweise dem Kartellvergaberecht unterliegende sogenannte „Bestellbauten“ oder Konzessionsvergaben, dies hängt jedoch von der im Einzelfall gewählten Gestaltung ab. In jedem Fall ist die Wirtschaftlichkeit der gewählten Handlungsform und damit die Einhaltung der Anforderungen des § 7 LHO nachzuweisen.

Für den Verkauf sowie die Erbbaurechtsbestellung an Landesgrundstücken soll die haushaltsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, in geeigneten Einzelfällen künftig im Rahmen von Konzeptvergaben nicht mehr nur zum Höchstpreis zu „vergeben“, sondern auch nach der Qualität des Nutzungskonzeptes unter Bewertung ökologischer, sozialer, wohnungs- und städtebaulicher Kriterien. So können künftig abweichend vom bisher geltenden sogenannten Vollwertprinzip der LHO auch Ziele und Konzeptionen, die mit landeseigenem Grundvermögen verfolgt werden, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b:

Die soziale Wohnungsbauförderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Unionsrechts. Ausgleichsleistungen für den sozialen Wohnungsbau sind mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen und nach dem Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission von der Anmeldepflicht befreit, sofern alle Bedingungen dieses Beschlusses erfüllt sind. Ansonsten sind Beihilfen oberhalb der geltenden De-Minimis-Schwellenwerte anzumelden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV) und können nur durch eine Genehmigung nach einer Einzelbeurteilung wirksam werden.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird der unentgeltliche Austausch von Datenverarbeitungsprogrammen auf Gegenseitigkeit entsprechend einer Vereinbarung auf Bund-Länder-Ebene haushaltsrechtlich geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält erforderliche Ausnahmen von § 113 Absatz 3 Satz 1 und 2 LHO.

Zu Absatz 4:

Zur Einrichtung des IuK-Strukturpools hat der Ministerrat am 6. Oktober und 15. Dezember 1997 beschlossen, dass zur Anschubfinanzierung Erlöse bis zu 100 000 000 DM (rund 51 000 000 Euro) aus dem Verkauf von Grundstücken und Beteiligungen eingesetzt werden können. Bislang wurden dem IuK-Strukturpool Veräußerungserlöse in Höhe von 24 000 000 Euro zugeführt.

Es eignet sich nicht jedes Vorhaben oder Projekt für eine Finanzierung aus dem IuK-Strukturpool. Die Entscheidung zum Einsatz von Vorfinanzierungsmitteln des Grundstocks setzt eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Sinne monetär messbarer Effizienzgewinne voraus. Die Vorlage entsprechender begründender Unterlagen (Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Refinanzierungspläne et cetera) ist obligatorisch.

Mittel aus dem Pool dürfen nur für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen verwendet werden, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Großer Finanzierungsbedarf und deshalb innerhalb bestehender Programme des Informationstechnischen Gesamtbudgets (IGB) aufgrund der aktuellen Haushaltslage nicht finanzierbar;
- hohe, echt haushaltswirksame Wirtschaftlichkeit mit Nachweis durch eine Vollkostenrechnung;
- Refinanzierung innerhalb von fünf bis maximal zwölf Jahren abgeschlossen;
- Abschluss einer verbindlichen und haushaltswirksamen Zielvereinbarung zwischen projektverantwortlichem Fachressort und Finanzministerium mit jahresgenauer Festlegung der Einsparungen, die an den Pool zurückgeführt werden;

einzusparende Stellen und Mittel sind nicht bereits für andere laufende Einsparprogramme vorgesehen.

Zu Absatz 5:

Die Regelung dient mit Blick auf potentielle Sale-and-lease-back-Geschäfte der Klarstellung, dass bei entsprechend nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch Vermögensgegenstände veräußert werden dürfen, die zur Aufgabenerfüllung des Landes weiterhin benötigt werden. Der Einwilligungsvorbehalt des Landtags bei Grundstücken mit erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

Zu Absatz 6:

Das nach Artikel 4 § 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes – StuGebAbschG – vom 21. Dezember 2012 (GBl. S. 565) rechtlich unselbstständige „Sondervermögen Studienfonds“ ist ein Sondervermögen des Landes und wird nach § 3 StuGebAbschG vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung findet zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land kein Verwaltungskostenersatz insbesondere von Personalkosten statt.

Zu Absatz 7:

Im Rahmen der Vereinbarung (Joint Procurement Agreement) über ein gemeinsames Vergabeverfahren zur Beschaffung medizinischer Gegenmaßnahmen (Impfstoffen) haben die EU und die Mitgliedstaaten, in Deutschland unter Beteiligung der Länder, beschlossen, gemeinsam einen Pandemieimpfstoff zu erwerben. Die Regelung ermächtigt das Sozialministerium,

Verpflichtungen im Rahmen eines Vertragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 schafft die haushaltrechtliche Grundlage dafür, dass NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter, die im Eigentum des Landes stehen, an die Berechtigten entsprechend den Festlegungen der sogenannten „Gemeinsamen Erklärung“ vom Dezember 1999 unentgeltlich herausgegeben werden können. Als „NS-verfolgungsbedingt entzogen“ gelten hierbei auch Kulturgüter, die ohne physischen Zwang aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus veräußert werden mussten. Die Entscheidung über die Rückgabe soll durch die Landesregierung getroffen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche Rückgaben landesweit nach einheitlichen Maßstäben und nur aufgrund vorheriger Sachprüfung des jeweiligen Einzelfalls, die zu dokumentieren ist, erfolgen.

Zu den Absätzen 9 bis 11:

In den Sammlungen des Landes befinden sich auch Kulturgüter und sonstige Objekte, die in kolonialem Kontext erworben wurden. Kennzeichnend für einen „kolonialen Kontext“ waren Strukturen mit ausgeprägtem machtpolitischen Ungleichgewicht sowie auf Erwerberseite eine Ideologie der kulturellen Höherwertigkeit und dem daraus hergeleiteten Recht zur Unterdrückung und Ausbeutung. In Anbetracht der konkreten Umstände des Erwerbs kann es daher im Einzelfall aus heutiger Sicht ethisch geboten sein, entsprechende Kulturgüter oder Objekte zurückzugeben. Um solche Restitutionsen auch dann zu ermöglichen, wenn das Sammlungsgut formell im Landeseigentum steht, soll eine allgemeine

haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Rückgabe ins Staatshaushaltsgesetz aufgenommen werden.

Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erscheint ferner für den Bereich der sogenannten Beutekunst sinnvoll. Unter Beutekunst versteht man Kulturgüter, die im Krieg widerrechtlich angeeignet wurden, etwa durch Plünderungen oder Ähnliches. Da auch hier im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Land – etwa durch Ersitzung im Sinne von § 937 BGB – Eigentum erworben hat, soll hier ebenfalls eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Rückgabe geschaffen werden.

Nummer 3 der VV zu § 63 LHO bleibt unberührt.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien plant ebenfalls, bei der laufenden Aufstellung des Bundeshaushaltes entsprechende Regelungen für den dortigen Bereich vorzusehen. Die oben vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich an den Entwürfen des Bundes.

Zu § 9 (Umsetzungen):

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung soll für die nutzenden Dienststellen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, nicht mehr benötigte Räume beziehungsweise Flächen an die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung zurückzugeben und zusätzliche konkrete Einsparungen bei den Gebäudebewirtschaftungskosten zu erzielen. Damit soll die dezentrale Verantwortung der Nutzer gestärkt und das zentrale Immobilien-

und Gebäudemanagement der Vermögens- und Hochbauverwaltung verbessert werden. Berücksichtigt werden können nur konkrete Einsparungen und Mehreinnahmen, die zu einer tatsächlichen und dauerhaften Entlastung des Haushalts führen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung eines Anreizsystems im Bereich des Gebäudemanagements.

Zu Absatz 3:

Die IT-Neuordnung mit dem Ziel einer Bündelung bei der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW), welche als Landesbetrieb geführt wird, ist noch nicht abgeschlossen. Sie erfordert eine haushaltsneutrale Umschichtung von Haushaltsermächtigungen, die konkret erst im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2020/21 feststehen werden. Betroffen sind Ausgabeermächtigungen, Einnahmeansätze, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sowie Haushaltsvermerke.

Es sind Personalmittel in den Einzelplänen zu den Sachmitteln umzuschichten, wenn bislang zur Eigenerbringung von IT-Dienstleistungen eingesetztes Personal zu BITBW umgesetzt wird. Die Umsetzung zu den Sachmitteln ist zur Erstattung der von BITBW erbrachten Dienstleistungen erforderlich.

Zu § 10 (Ausgabereste):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift bezieht sich nur auf übertragbare Titel, bei denen zur Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit des Haushaltsplans Ausgabemittel für mehrere Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag veranschlagt sind (Sammeltitel). Danach ist es möglich, bei Überschreitung der nach den Erläuterungen für die einzelne Maßnahme bereitgestellten Mittel oder bei Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel für andere in den Erläuterungen nicht vorgesehene, aber unter die Zweckbestimmung des Titels fallende Maßnahmen für die übrigen in den Erläuterungen vorgesehenen Maßnahmen, die für ihre weitere Durchführung erforderlichen Mittel durch Bildung entsprechender Ausgabereste bereitzustellen. Das Budgetrecht des Landtags wird nicht berührt, da sowohl die Haushaltsüberschreitungen als auch die Ausgabereste in der Haushaltsrechnung dargestellt und damit der Kontrolle des Landtags unterworfen werden.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung, Ausgabereste in Abgang zu stellen. Ausgabereste sind für eine beim Haushaltsabschluss nach § 83 LHO auftretende rechnungsmäßige Gesamt-Mehrausgabe von Bedeutung. Diese wird aber insoweit, als sie durch Ausgabereste verursacht wird, durch Veranschlagung nur eines kassenmäßigen Fehlbetrags im Haushaltsplan eines folgenden Haushaltsjahres nicht mehr gedeckt. Eine darin liegende Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Landes in den auf den Haushaltsabschluss mit einer rechnungsmäßigen Gesamt-Mehrausgabe folgenden Haushaltsjahren muss daher auch durch Inabgangstellen von Ausgaberesten und eine entsprechende Verbesserung des Haushaltsabschlusses so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Zu § 11 (Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 des Landesglücksspielgesetzes):

Die Regelung legt die Höhe und die Verteilung des Wettmittelfonds fest. Die Verteilung und Höhe des Wettmittelfonds wird in jedem Staatshaushaltsgesetz neu festgelegt.

Zu § 12 (Verwendung von Erträgen nach § 36 des Landesglücksspielgesetzes):

Der in der Vorschrift genannte Betrag entspricht den bei Kapitel 1202 Titelgruppe 72 veranschlagten Einnahmen aus der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen der Spielbankunternehmen (siehe auch die Übersicht im Vorheft des Staatshaushaltsplans zur Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe).

Zu § 13 (Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums):

Entsprechend der Handhabung beim Bund und bei anderen Ländern erscheint es zweckmäßig, das Finanzministerium ausdrücklich zum Erlass von Verwaltungsanordnungen zum Vollzug des Haushaltsgesetzes zu ermächtigen. Die Befugnisse der Regierung und des Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Zu § 14 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

## Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

### Gesamtplan

#### 1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2023

Epl	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	105,0	530,0	635,0	92.085,1
02	Staatsministerium	-	1.852,5	1.016,8	2.869,3	38.771,3
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	-	92.448,1	72.256,7	164.704,8	3.095.774,5
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.608,9	19.944,3	22.553,2	11.274.373,3
05	Ministerium der Justiz und für Migration	-	823.364,9	21.048,1	844.413,0	1.466.573,9
06	Ministerium für Finanzen	-	201.865,1	82.717,5	284.582,6	1.402.652,3
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	-	1.082,2	104.575,0	105.657,2	65.330,9
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	3.375,0	12.860,2	288.762,1	304.997,3	348.645,8
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	-	6.041,6	153.470,7	159.512,3	123.583,3
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	101.000,0	59.829,2	39.604,4	200.433,6	155.973,1
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	26.232,9
12	Allgemeine Finanzverwaltung	46.398.589,0	265.772,0	9.503.513,4	56.167.874,4	2.251.544,7
13	Ministerium für Verkehr	-	809,1	1.209.103,0	1.209.912,1	62.322,7
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	97.464,4	1.144.179,1	1.241.643,5	1.428.922,3
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	570,0
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	-	501,8	-	501,8	5.198,8
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	-	2.533,0	336.561,6	339.094,6	23.885,4
Summe		46.502.964,0	1.569.159,0	12.977.282,7	61.049.405,7	21.862.440,3

## Gesamtplan

2023

Sächl. Verwaltungs- ausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
15.263,1	14.661,8	4.103,5	-	126.113,5	125.478,5 -	-	01
22.639,8	11.737,4	791,8	-2.939,3	71.001,0	68.131,7 -	6.460,0	02
294.735,9	138.067,3	446.389,2	-16.161,7	3.958.805,2	3.794.100,4 -	581.502,8	03
117.936,7	1.749.109,7	289.637,0	-164.219,4	13.266.837,3	13.244.284,1 -	265.925,8	04
691.387,6	816.936,4	16.915,4	662,6	2.992.475,9	2.148.062,9 -	31.620,7	05
138.614,4	350.625,2	21.919,5	180,5	1.913.991,9	1.629.409,3 -	214.384,8	06
11.727,6	487.683,0	54.536,4	-3.490,0	615.787,9	510.130,7 -	112.174,0	07
92.945,4	445.961,1	288.830,5	-21.788,7	1.154.594,1	849.596,8 -	299.620,0	08
88.033,3	1.375.919,1	614.632,2	-28.065,2	2.174.102,7	2.014.590,4 -	413.597,6	09
105.556,6	174.816,2	354.950,1	-6.233,8	785.062,2	584.628,6 -	367.755,0	10
1.099,8	2,0	-	-	27.334,7	27.333,7 -	-	11
2.433.435,7	14.186.347,5	2.269.131,1	3.252.877,2	24.393.336,2	31.774.538,2 +	1.214.470,0	12
100.282,0	1.613.731,9	757.775,9	-15.060,4	2.519.052,1	1.309.140,0 -	15.574.972,8	13
172.643,9	4.358.341,9	533.165,2	-147.525,1	6.345.548,2	5.103.904,7 -	26.479,4	14
74,6	-	6,6	-	651,2	631,2 -	-	16
549,0	-	-	-	5.747,8	5.246,0 -	-	17
26.197,1	347.506,4	308.039,2	-6.664,3	698.963,8	359.869,2 -	602.432,4	18
4.313.122,5	26.071.446,9	5.960.823,6	2.841.572,4	61.049.405,7	-	19.711.395,3	

## Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

### Gesamtplan

#### 1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2024

Epl	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	105,0	510,0	615,0	93.856,1
02	Staatsministerium	-	1.927,5	1.040,9	2.968,4	39.421,5
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	-	92.513,1	84.657,0	177.170,1	3.173.558,5
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.608,9	19.946,7	22.555,6	11.442.112,5
05	Ministerium der Justiz und für Migration	-	828.922,3	20.948,1	849.870,4	1.486.371,2
06	Ministerium für Finanzen	-	186.449,1	82.117,5	268.566,6	1.434.122,4
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	-	1.082,2	104.575,0	105.657,2	66.104,7
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	3.375,0	12.860,2	296.160,1	312.395,3	348.468,8
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	-	6.041,6	176.904,7	182.946,3	123.648,2
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	101.000,0	59.829,2	35.719,9	196.549,1	150.306,0
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	26.038,7
12	Allgemeine Finanzverwaltung	47.788.119,0	262.072,0	7.310.393,1	55.360.584,1	2.770.594,2
13	Ministerium für Verkehr	-	809,1	1.237.612,0	1.238.421,1	64.060,8
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	97.464,4	1.203.298,7	1.300.763,1	1.456.447,2
16	Verfassungsgerichtshof	-	20,0	-	20,0	581,2
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	-	501,8	-	501,8	5.061,9
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	-	2.533,0	382.889,2	385.422,2	23.977,8
Summe		47.892.494,0	1.555.740,4	10.956.772,9	60.405.007,3	22.704.731,7

## Gesamtplan

2024

Sächl. Verwalt- ungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohn e Investitionen Tsd. EUR	Ausgaben für Investitionen Tsd. EUR	Besondere Finanzierungs- ausgaben Tsd. EUR	Gesamt- ausgaben Tsd. EUR	Überschuss (+) Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungs- ermächtigungen Tsd. EUR	Epl
15.099,2	14.583,4	2.597,0	-	126.135,7	125.520,7 -	-	01
18.936,8	12.128,2	601,8	-2.937,5	68.150,8	65.182,4 -	7.960,0	02
304.396,4	154.997,6	503.188,5	-10.009,8	4.126.131,2	3.948.961,1 -	286.526,9	03
111.902,3	1.723.781,4	276.400,1	-163.335,7	13.390.860,6	13.368.305,0 -	269.090,8	04
698.218,7	759.444,4	14.915,4	562,6	2.959.512,3	2.109.641,9 -	27.035,7	05
139.621,2	348.636,2	19.162,5	1.790,5	1.943.332,8	1.674.766,2 -	166.158,9	06
11.491,8	460.819,7	53.663,8	-2.990,0	589.090,0	483.432,8 -	79.297,0	07
92.201,2	453.167,1	273.403,6	-19.558,7	1.147.682,0	835.286,7 -	302.980,0	08
78.303,1	1.487.655,3	593.048,2	-27.665,2	2.254.989,6	2.072.043,3 -	227.509,7	09
106.175,9	194.991,1	320.849,6	-6.229,1	766.093,5	569.544,4 -	375.780,0	10
1.099,8	2,0	-	-	27.140,5	27.139,5 -	-	11
2.485.025,7	14.510.541,8	2.399.118,4	943.051,4	23.108.331,5	32.252.252,6 +	1.239.500,0	12
100.427,2	1.641.240,9	759.271,9	-15.085,4	2.549.915,4	1.311.494,3 -	12.003.076,5	13
224.862,4	4.499.002,0	543.529,4	-148.925,1	6.574.915,9	5.274.152,8 -	23.803,0	14
74,6	-	6,6	-	662,4	642,4 -	-	16
549,0	5,0	-	-	5.615,9	5.114,1 -	-	17
23.392,3	431.187,5	294.453,9	-6.564,3	766.447,2	381.025,0 -	674.380,2	18
4.411.777,6	26.692.183,6	6.054.210,7	542.103,7	60.405.007,3	-	15.683.098,7	

## Gesamtplan

### 2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
<b>Einnahmen</b>		
Gesamteinnahmen	61.049.405,7	60.405.007,3
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	-268.823,6	-478.224,2
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	43.200,0	43.200,0
Einnahmen aus Überschüssen	2.990.300,0	1.291.100,0
Netto-Einnahmen	58.284.729,3	59.548.931,5
<b>Ausgaben</b>		
Gesamtausgaben	61.049.405,7	60.405.007,3
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	3.263.577,2	953.751,4
Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0
Netto-Ausgaben	57.785.828,5	59.451.255,9
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	498.900,8	97.675,6

### 3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
<b>Einnahmen aus Krediten</b>		
Bruttokreditaufnahme bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	0,0	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	28.264.813,2	24.533.120,6
Summe Bruttoeinnahmen aus Krediten	28.264.813,2	24.533.120,6
<b>Ausgaben zur Schuldentilgung</b>		
Bruttotilgung von Schulden bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	17.400,0	13.700,0
Bruttotilgung von Schulden am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	28.533.636,8	25.011.344,8
Summe Bruttoausgaben zur Schuldentilgung	28.551.036,8	25.025.044,8
Netto-Kreditaufnahme bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	-17.400,0	-13.700,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	-268.823,6	-478.224,2
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	-286.223,6	-491.924,2

# Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Haushaltsmittel und Stellen im StHPI. 2023/2024

## 1. Erläuterungen zum Aufbau des Staatshaushaltsplans

- 1.1 Der Staatshaushaltsplan besteht aus
- Vorheft (Gesetz, Gesamtplan und Übersichten)
  - 17 Einzelplänen mit Vorwort, Betragsteil und Stellenteil samt Zusammenfassungen und Erläuterungen sowie produktorientierten Informationen.

### 1.2 Betragsteil

#### 1.2.1 Haushaltstitel

Der Betragsteil hat in den Betragsspalten folgenden Inhalt:

Soll-Betrag 2022	Soll-Betrag 2023	Soll-Betrag 2024
Ist-Betrag 2021		
Ist-Betrag 2020		

Die Beträge (und Stellen) für 2022 entsprechen dem Stand des StHPI. 2022.

Die Haushaltsansätze, Verpflichtungsermächtigungen und Ist-Beträge sowie die Beträge in den Haushaltsvermerken und Erläuterungen sind in „Tausend Euro“ (Tsd. EUR) angegeben.

Die Haushaltsstellen werden je Kapitel (vierstellige Nummer, die ersten zwei Stellen geben den Einzelplan an) durch Titel ausgewiesen (fünfstellige Titelnummer - ggf. mit zusätzlichem Endbuchstaben -, Funktionskennziffer [FKZ], Zweckbestimmung und Haushaltsansatz), s. a. Haushaltssystematik des Landes Baden-Württemberg.

Titelgruppen (Tit. Gr.) fassen bestimmte Bereiche zusammen. Die vierte und fünfte Stelle der entsprechenden Haushaltstitel bezeichnen bei Zahlen über 60 die Titelgruppe – z.B. ist Titel 812 72 Teil der Tit. Gr. 72.

Neu aufgenommene Titel werden zwischen Titel und FKZ mit „N“ gekennzeichnet. Weggefallene Titel, die nur zur Information aufgrund der Vorjahresbeträge noch geführt werden, werden zwischen Titel und FKZ mit „W“ gekennzeichnet.

Ausgaben und ggf. Einnahmen für Informationstechnik sind grundsätzlich in Tit. Gr. 69 veranschlagt. Enthalten sind die Bereiche EDV, Bürokommunikation, Telekommunikation und Nachrichtentechnik (Telefon, Internet etc.). Diese Ausgaben bilden grundsätzlich das Informationstechnische Gesamtbudget (IGB). Auf § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) StHG sowie die entsprechenden Übersichten im Vorheft wird verwiesen.

#### 1.2.2 Haushaltsvermerke und Erläuterungen

Die Haushaltstitel werden im Einzelnen durch die Zweckbestimmung und ggf. durch verbindliche Haushaltsvermerke näher definiert. Weitere Einzelheiten, z.B. relevante Rechtsgrundlagen oder Zusammensetzung von Beträgen o.Ä., ergeben sich aus den - regelmäßig deklaratorischen - Erläuterungen. Von der Reihenfolge her werden unter der Zeile mit der Zweckbestimmung des Titels zunächst - soweit jeweils vorhanden - die Haushaltsvermerke, dann die Verpflichtungsermächtigungen und dann die Erläuterungen abgedruckt. Haushaltsvermerke und Erläuterungen kann es dabei auch auf Ebene von Hauptgruppen eines Kapitels oder von einer oder mehreren Titelgruppen geben.

Hinzu kommen Informationen zu Zielen und Wirkungskennzahlen in den Einzelplänen. Diese Informationen werden als haushaltsrechtliche Erläuterungen jeweils zu Beginn des Einzelplans sowie im Vorheft abgebildet. Einzelheiten siehe unter Ziff. 8.

#### 1.3 Stellenteil

Der Stellenteil – Stellenpläne und Stellenübersichten samt Haushaltsvermerken und Erläuterungen – ist am Ende des jeweiligen Einzelplans auf farbig gekennzeichnetem Papier abgedruckt. Die Zu- und Abgänge von Personalstellen in kameral organisierten Kapiteln werden vollständig dargestellt. Planstellen und Stellen für Landesbetriebe werden in besonderen Stellenplänen geführt, die ebenfalls am Ende des Einzelplans abgedruckt werden, aber nicht in den Zusammenfassungen des Stellenteils enthalten sind. Eine Gesamtübersicht aller Personalstellen in Landesbetrieben wird in Summe nach Kapiteln getrennt in einer gesonderten Übersicht im Vorheft sowie detailliert in den Erläuterungen des jeweiligen Wirtschaftsplans dargestellt.

## 2. Personalausgaben

- 2.1 Titel 421 01, 422 01, 422 02, 422 03, 422 05, 428 01, 428 02, 428 05, 428 06, 429 71 (und andere entsprechende Titel in Titelgruppen)

Die Amtsbezüge des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind bei Titel 421 01 ausgebracht. Der Ministerpräsident, die Ministerinnen und Minister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sind in den Zusammenfassungen der Personalstellen im Stellenteil nicht enthalten. Sie sind nur in den Erläuterungen bei Titel 421 01 dargestellt.

Die Ausgabemittel für die Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter (Titel 422 01), der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen (Titel 422 03) sowie für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titel 428 01 und 428 06) sind grundsätzlich wie folgt veranschlagt:

Darstellung der Ist-Ergebnisse der Haushaltsjahre 2020 und 2021 unter Berücksichtigung der darauffolgend eingetretenen und bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022, 2023 oder 2024 voraussichtlich eintretenden Änderungen der Verhältnisse bei der Stellenbesetzung sowie bei den Stellenzu- und -abgängen, wobei der Aufwand nach den vom Finanzministerium für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Richtsätzen ermittelt wird.

Die finanziellen Auswirkungen von Besoldungs- und Tariferhöhungen auf die nach Stellen bewirtschafteten Personalausgaben sind grundsätzlich zentral bei Kapitel 1212 Titel 461 01 veranschlagt.

Erläutert sind bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03, 428 01 und 428 06 jeweils nur diejenigen im Haushaltsansatz enthaltenen Beträge, die sich nicht aus dem Bundes- oder Landesbesoldungsgesetz bzw. den einschlägigen Tarifverträgen in Verbindung mit den bewilligten Stellen ergeben und die der ausdrücklichen Bewilligung durch den Haushaltsplan bedürfen (z.B. Aufwandsentschädigungen).

Besoldungsausgaben für abgeordnete Beamtinnen und Beamte sowie ggf. Richterinnen und Richter sind in Titel 422 02 enthalten.

Entgelte für abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind bei Titel 428 02 enthalten. Mehrarbeitsvergütung, Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Zulagen für lageorientierten Dienst sowie Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit sind für Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter bei Titel 422 05 und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Titel 428 05 veranschlagt.

Die Ämter mit Amtszulagen sind unter Ziff. 10, "Anmerkungen zu den Stellenplänen", aufgeführt.

Die Umlage nach § 16 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) in Verbindung mit § 64 der Satzung der VBL (VBLS) einschließlich der darauf entfallenden pauschalierten Lohn- und Kirchenlohnsteuern und des von der pauschalierten Lohnsteuer zu zahlenden Solidaritätszuschlages, der Beitrag des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 2 ATV in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VBLS, nach § 39 Abs. 1 ATV in Verbindung mit § 82 Abs. 1 VBLS bzw. die zusätzliche Umlage nach § 39 Abs. 2 ATV in Verbindung mit § 82 Abs. 2 VBLS sowie die VBL-Sanierungsgelder nach § 17 ATV in Verbindung mit § 65 VBLS (einschließlich der hierauf zu leistenden Vorschusszahlungen) sowie der Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung sind zusammen mit den Entgelten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den in Betracht kommenden Haushaltsstellen (Titel 428 01, 428 06, 429 71 usw.) veranschlagt. Dienstkleidungszuschüsse, die ggf. als monatlich wiederkehrende Zahlungen gemeinsam mit den Dienstbezügen gezahlt werden, sind bei den betreffenden Personaltiteln 422 01, 422 03, 428 01 usw. veranschlagt.

Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben insbesondere der Titel 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01 gelten außer den einschlägigen allgemeinen Vorschriften insbesondere noch § 3 Staatshaushaltsgesetz in Verbindung mit den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO). Darüber hinaus wird ergänzend auf die Ausführungen zur Personalausgabenbudgetierung, insbesondere auf § 6a Staatshaushaltsgesetz, verwiesen.

#### 2.2 Titel 422 62 und 428 62:

Jubiläumsgaben für Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter und Jubiläumsgelder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind für den Bereich jedes Einzelplans grundsätzlich zentral im jeweiligen Kapitel 02 veranschlagt. Rechtsgrundlagen: § 82 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie § 23 Abs. 2 TV-L, § 23 Abs. 2 TV-Ärzte.

#### 2.3 Titel 432 01, 432 02, 446 01, 446 21:

Die Veranschlagung der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richter sowie ihrer Hinterbliebenen erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2004 in den Einzelplänen der Ressorts (grundsätzlich im jeweiligen Kapitel 02). Dies gilt ebenso für die Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – Titel 446 01 – und die Beihilfen zur Pflege für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – Titel 446 21. Versorgungsbezüge und Beihilfen, die den Ressorteinzelplänen aufgrund fehlender Zuordnungsmerkmale nicht zugeordnet werden können, werden zentral in Kapitel 1210 Titel 432 01, 446 01 und 446 21 ausgewiesen. In Kapitel 1210 sowie grundsätzlich in den jeweiligen Kapiteln 02 ist für das Alters- und Hinterbliebenengeld ein Leertitel 432 02 ausgebracht. Ausgaben sind aufgrund des Deckungskreises gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) Staatshaushaltsgesetz zulässig.

#### 2.4 Titel 438 01: Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Versorgungsrenten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit besonderer einzelvertraglicher Versorgungszusage und die Versorgungsrenten nach den Bestimmungen über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter des früheren Württembergischen Staates und dessen Rechtsnachfolger (Ruhelohnordnung) werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zentral festgesetzt. Die Mittel für diese Versorgungsrenten sind bei Kapitel 1210 Titel 438 01 veranschlagt.

#### 2.5 Titel 441 01 und 441 02:

Beihilfe aufgrund der Beihilfeverordnung und dgl. (ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger); Rechtsgrundlagen:

a) Beihilfe für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter:

§ 78 LBG und § 8 Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) i. V. m. der Beihilfeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

b) Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit vor dem 1. Oktober 1997 eingestellt:

Protokollerklärung zu § 13 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (GABl. S. 594).

#### 2.6 Titel 443 01: Fürsorgemaßnahmen für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

Leistungen nach § 45 Beamtenstatusgesetz (Rechtsschutz aus Fürsorgegesichtspunkten), § 47 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes – LBeamtVGBW – (Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen), §§ 48 und 49 LBeamtVGBW (Heilverfahren, Pflegekosten und Hilflosigkeitzuschlag), § 50 (Unfallausgleich, soweit er neben Bezügen im Sinne des Besoldungsrechts gezahlt wird). Gemäß § 1 Absatz 3 LBeamtVGBW gelten diese Bestimmungen auch für Richterinnen und Richter; für ehrenamtliche Richterinnen und Richter gilt § 14 LRiStAG. Hinsichtlich der anderen Veranschlagung eines Teils der Leistungen im Rahmen der Heilfürsorge für die Polizei und die technischen Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerweherschule vgl. Titel 443 02 bei Kapitel 0314 und 0310. Hinsichtlich der Heilfürsorge der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnen des allgemeinen Vollzugs- und Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten vgl. Tit 443 02 bei Kap. 0502.

Leistungen nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift aller Ministerien und des Rechnungshofs über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung vom 24. Juni 2013 (GABI. S. 322).

- 2.7 Titel 459 01: Ersatz von Sachschäden an Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Bei diesem Titel sind die Leistungen nach § 80 des LBG (bei Richtern i. V. m. § 8 LRiStAG, bei ehrenamtlichen Richtern nach § 14 des LRiStAG) sowie Ausgaben für den Ersatz von Sachschäden an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Maßgabe der gesetzlichen geltenden Bestimmungen veranschlagt.

### **3. Sächliche Verwaltungsausgaben**

- 3.1 Titel 511 69 B: Ausgaben für Telekommunikation usw.

Soweit an TK-Einrichtungen des Landes zwei oder mehr Landesdienststellen angeschlossen sind, werden alle sächlichen Betriebskosten einschließlich der Kosten für dienstliche Wählverbindungen in voller Höhe beim Kapitel der die Kommunikationsanlage verwaltenden Dienststelle (Verwalter) veranschlagt. Verwalter einer TK-Einrichtung ist die Dienststelle oder Einrichtung der Landesverwaltung, die die meisten Teilnehmeranschlüsse an einer TK-Einrichtung betreibt oder betreiben soll und daher die TK-Einrichtung verwaltet. Ausschlaggebend sind im Zweifel wirtschaftliche Gesichtspunkte. Führen diese Regelungen zu einer erheblichen Mehrbelastung der Ausgabemittel einer Dienststelle, kann das Finanzministerium anordnen, die sächlichen Betriebskosten bei Kapitel 1212 zu veranschlagen und zu buchen. Auf die Regelungen der Dienstanschlussvorschrift in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

- 3.2 Titel 517 01 und 517 05:

Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume und Energiebewirtschaftungskosten

Seit 1985 sind die Bewirtschaftungs- und Energiebewirtschaftungskosten für Grundstücke, Gebäude und Räume zentral bei Kapitel 1209 Titel 517 01 und Titel 517 05 veranschlagt, vgl. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Dienstgebäuden, Diensträumen und Dienstgrundstücken sowie von Wohnungen für Landesbedienstete (VwV Liegenschaften) vom 15. Januar 2019, GABI. 2019, S. 78. Von der zentralen Veranschlagung und Bewirtschaftung sind der Landtag, die Einrichtungen, deren Aufwand ganz oder überwiegend von Dritten ersetzt wird, und die Universitäten ausgenommen; Ausnahmen sind auch bei Landesbetrieben möglich.

- 3.3 Titel 518 01 und 518 11:

Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

Seit 1987 sind die Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume, ausgenommen die Universitäten, zentral bei Kapitel 1209 Titel 518 01 veranschlagt; Ausnahmen sind auch bei Landesbetrieben möglich. Für die Anmietung und die Bewirtschaftung der Mittel ist der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg zuständig. Raten für Leasing, Mietkauf und ähnliche Verträge für Grundstücke, Gebäude und Räume werden seit 1997 zentral bei Kapitel 1209 Titel 518 11 veranschlagt.

- 3.4 Titel 519 01 und 519 70: Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen. Die Mittel für diesen Zweck sind, von jeweils begründeten Ausnahmen abgesehen, zentral bei Kapitel 1208 Titel 519 01 bzw. 519 70 (Polizeistrukturreform) ausgebracht.

### **4. Ausgaben für Investitionen**

- 4.1 Titel 711 01 - 711 04 und 711 70:

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Die Mittel für diese Zwecke sind, von jeweils besonders begründeten Ausnahmen abgesehen, zentral bei Kapitel 1208 Titel 711 01, 711 03, 711 04 bzw. 711 70 (Polizeistrukturreform) ausgebracht. Die Betragsgrenze für Kleine Baumaßnahmen ist auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

- 4.2 Titel 712 01–799 01 und Kapitel 1208 Tit. Gr. 70 und 71:

Große Baumaßnahmen

Die Mittel für Große Hochbaumaßnahmen (einschließlich Sonderbauprogramme und Polizeistrukturreform) sind, von jeweils besonders begründeten Ausnahmen abgesehen, zentral bei Kapitel 1208 veranschlagt. Die Kosten des dafür erforderlichen Grunderwerbs werden aus dem Allgemeinen Grundstock getragen.

- 4.3 Titel 811 01 ff.: Erwerb von Fahrzeugen

Dienstkraftfahrzeuge können im Wege des Leasings, der Miete oder des Kaufs nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Staatshaushaltsplan und unter Beachtung der Vorgaben zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung in der für den Dienstbetrieb unabweisbar notwendigen Anzahl und Ausführung neu beschafft oder im Bestand unterhalten werden. Insbesondere ist stets die für den Einsatzzweck geeignetste Fahrzeugklasse und -ausstattung zu wählen.

Der Veranschlagung liegen die Beschaffungspreise nach dem Stand vom Frühjahr 2022 zugrunde. In den Erläuterungen sind Fahrzeugart, Kaufpreis und kombinierte CO<sub>2</sub>-Emission (NEFZ/WLTP) des anzuschaffenden Dienstkraftfahrzeugs anzugeben; diese Grundsätze gelten auch, wenn Kraftfahrzeuge geleast oder gemietet werden.

Die Mittel für neu zu beschaffende Fahrzeuge sind in voller Höhe bei einem Titel der Gruppe 811 bzw. beim Leasen oder der Miete von Fahrzeugen bei einem Titel der Gruppe 518 des jeweiligen Kapitels ausgebracht.

Die Erlöse der auszusondernden Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich zentral im Einzelplan Allgemeine Finanzverwaltung (Kapitel 1212 Titel 132 01) als Einnahme veranschlagt.

Bei auszusondernden Kraftfahrzeugen sind das amtliche Kennzeichen, Baujahr, kombinierte CO<sub>2</sub>-Emission (NEFZ/soweit möglich WLTP) und die Fahrleistung am 1. Januar 2022 sowie die voraussichtliche Gesamtfahrleistung zum Zeitpunkt der Aussonderung anzugeben. Bei der Landespolizei sowie beim Straßenbau werden die auszusondernden Dienstkraftfahrzeuge wegen der großen Zahl nicht aufgeführt. Die konkreten Aussonderungen werden hier entsprechend dem aktuellen Zustand

der Fahrzeuge erst zu Beginn bzw. im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt. Im Übrigen wird auf die Regelungen der VwV Kfz in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere Neubeschaffung, Ausstattung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen, Aussonderung, Ersatzbeschaffung, Verwertung und Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen) verwiesen. Vgl. Gruppierung 518 für Leasing oder Miete von Fahrzeugen.

## **5. Verwendung der Mittel der Zukunftsoffensive III (ZO III) und Zukunftsoffensive IV (ZO IV) (Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH)**

Die Baden-Württemberg Stiftung gGmbH hat dem Land Baden-Württemberg zur Durchführung gemeinnütziger Vorhaben im Rahmen der ZO III einen Betrag von rd. 562 Mio. Euro (1,1 Mrd. DM) und der ZO IV einen Betrag von 168 Mio. Euro zugewendet. Aus Restmitteln der ZO III wurden 9,8 Mio. Euro zur ZO IV umgeschichtet. Insgesamt stehen daher bei der ZO III rd. 553 Mio. Euro und bei der ZO IV rd. 178 Mio. Euro zur Verfügung. Die Mittel der ZO III werden für zukunftsrelevante Themen, insbesondere in den Bereichen Schule, Arbeit und Hochtechnologie verwendet. Die Veranschlagung erfolgt zentral bei Kapitel 1221.

Die Mittel der ZO IV werden für ein Programm zur Stärkung der Innovationskraft und der wissenschaftlichen Exzellenz eingesetzt. Die Veranschlagung erfolgt zentral bei Kapitel 1222. Die Mittel der beiden Zukunftsoffensiven verbleiben bis zur Verwendung bei der Baden-Württemberg Stiftung.

## **6. Zukunftsinvestitionen**

Für Maßnahmen zur Digitalisierung werden Mittel des Allgemeinen Grundstocks eingesetzt. Zur Beseitigung der Sanierungslasten der Kommunen werden Landesmittel eingesetzt (Kommunaler Sanierungsfonds). Zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen stehen Zuweisungen des Bundes aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" zur Verfügung.

## **7. Flexibilisierung der Haushaltsmittelbewirtschaftung**

### **7.1 Sachausgabenbudgetierung**

In § 6 StHG sind die Regelungen zur Sachausgabenbudgetierung enthalten. Insbesondere ist die Globalsteuerungsreserve für die dezentralen Budgets dort rechtlich verankert.

Der Einzelplan 12 ist aufgrund seines ressortübergreifenden Charakters nicht in die dezentrale Budgetierung einbezogen.

### **7.2 Personalausgabenbudgetierung**

Die Personalausgabenbudgetierung ermöglicht eine flexibilisierte Stellen- und Mittelbewirtschaftung im Bereich der Personalausgaben. Die grundlegende Norm zur Personalausgabenbudgetierung ist § 6a StHG. Weitere Regelungen finden sich im Planausschreiben, in der VwV-Haushaltsvollzug und in der VwV-Rechnungslegung.

Im Haushalt 2023/2024 werden die Personalausgaben in insgesamt 41 Kapiteln budgetiert.

### **7.3 Budgetierung an Schulen**

Im Rahmen der Budgetierung an Schulen können die teilnehmenden Schulen die Option wahrnehmen, für einen Teil der bisher zugewiesenen Lehrerwochenstunden bzw. Lehrkräfte Haushaltsmittel zu erhalten. Das Mittelbudget soll den Schulen größere Freiräume bei der Auswahl und dem Einsatz des schulischen Personals ermöglichen.

Das den Schulen zur Verfügung gestellte Mittelbudget ist ausschließlich für Landesaufgaben einzusetzen. Die Trennung zwischen Landesaufgaben und Schulträgeraufgaben wird beibehalten.

### **7.4 Dezentrale Finanzverantwortung im Hochschulbereich**

Nach dem Landeshochschulgesetz erhalten die Universitäten, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Pädagogischen Hochschulen und die Kunsthochschulen sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7a der Landeshaushaltsordnung übertragen.

## **8. Ziele und Wirkungskennzahlen (produktorientierte Informationen)**

Der produktorientierte Teil des Haushalts ergänzt die zahlungsorientierte Sichtweise des kameraleen Haushalts um outputorientierte Erläuterungen zu den Leistungen der Landesverwaltung. Der Landtag beschließt die Ziele, die mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln erreicht werden sollen, sowie die Kennzahlen zum Zielerreichungsgrad. Dies ermöglicht eine verstärkte Ausrichtung des Haushalts an den voraussichtlichen Ergebnissen und Leistungen.

Seit dem Haushalt 2017 erfolgt die Abbildung gebündelt am Anfang des jeweiligen Einzelplans in folgender Form:

- kurze Beschreibung der (politischen) Ziele bzw. Kernaufgaben,
- Darstellung der wichtigsten Ziele in Oberzielen,
- Ergänzung der Oberziele mittels weiterer Ziele,
- Konkretisierung aller Oberziele und weiteren Ziele mittels Wirkungskennzahlen.

## **9. Vermögensrechnung**

Das Finanzministerium erstellt seit dem Jahr 2017 jährlich auf den Stichtag 31.12. eine Vermögensrechnung. Diese ergänzt das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen um Informationen zur Entwicklung des Vermögens und der Schulden. Dem Vermögen des Landes werden hier neben den Verbindlichkeiten vor allem die besonders bedeutsamen Pensionsverpflichtun-

gen stichtagsbezogen gegenübergestellt. Durch die jährliche Fortschreibung der Vermögensrechnung sind der Vermögenszuwachs oder -verbrauch sowie die Schuldenentwicklung ersichtlich. Als Übersicht über das Vermögen und die Schulden im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 4 LHO wird die Vermögensrechnung im Vorheft zum Staatshaushaltsplan abgebildet. Außerdem wird sie als Vermögensnachweis gemäß § 114 Abs.1 S. 1 LHO in Verbindung mit § 73 LHO dem Landtag zur Entlastung der Landesregierung vorgelegt.

## 10. Anmerkungen zu den Stellenplänen

### A. Zur Unterscheidung bestimmter Planstellen

A	=	Archivdienst
BAU	=	Bautechn. Dienst
B	=	Bergtechn. Dienst
BI	=	Bibliotheksdienst
BR	=	Feuerwehrtechn. Dienst
E	=	Eichtechn. Dienst
F	=	Forstdienst
G	=	nichttechn. Dienst bei den Gerichten
GE	=	Dienst bei der Gesundheitsverwaltung (Zusatz Gesundheits- im Eingangsamt)
GW	=	Gewerbe-(aufsichts-)dienst
J	=	Justizdienst
JWMD	=	Justizwachtmeisterdienst
K	=	Kartographendienst
L	=	Landwirtschaftstechn. Dienst
O	=	Aufsichtsdienst bei den Justizvollzugsanstalten
R	=	nichttechn. Verwaltungsdienst (Zusatz Regierungs- im Eingangsamt)
S	=	Sozialdienst
ST	=	Dienst in der Steuerverwaltung
T	=	Technischer Dienst (Zusatz Technischer im Eingangsamt)
V	=	Vermessungstechn. Dienst

### B. Empfänger von Amtszulagen (Stand 01.01.2023)

A 7	Amtszulage für Erste Hauptwachtmeister
A 7	Amtszulage für Hauptwarte, Oberamtsmeister und Gestüthauptwärter kw
A 7	Weitere Amtszulage für Oberamtsmeister im Sitzungsdienst der Gerichte
A 8	Amtszulage für bestimmte Hauptsekretäre und Abteilungspfleger/Abteilungsschwestern
A 9	Amtszulage für bestimmte Straßenmeister
A 10	Amtszulage für Oberin/Pflegevorsteher
A 10	Amtszulage für bestimmte Erste Oberinnen/Erste Pflegevorsteher
A 10	Amtszulage für Hauptstraßenmeister und im Spitzenamt für Beamte des übrigen mittleren Dienstes
A 11	Amtszulage für bestimmte Fachoberlehrer (auch kw)
A 12	Amtszulage für Konrektoren an bestimmten Schulen
A 13	Amtszulage für bestimmte Rektoren und Konrektoren an Schulen, für bestimmte Studienräte, für bestimmte Seminarschulräte und für Sonderschuloberlehrer kw
A 13	Amtszulage für bestimmte Seminarschulräte kw
A 13	Amtszulage im Spitzenamt für Rechtspfleger und im Spitzenamt für Beamte des gehobenen technischen Dienstes
A 14	Amtszulage für bestimmte Direktoren eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte, für bestimmte Oberstudienräte (auch kw), für bestimmte Rektoren und Konrektoren an Schulen (auch kw), für bestimmte Fachschulräte (auch kw), für bestimmte Seminarschuldirektoren, für bestimmte Seminarschulräte und für bestimmte Schulräte
A 14	Amtszulage für Professoren an einer Berufsakademie kw
A 15	Amtszulage für bestimmte Direktoren eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte oder eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Internat, für bestimmte Fachschuldirektoren, für bestimmte Gemeinschaftsschuldirektoren und -konrektoren, für bestimmte Schulamtsdirektoren, für bestimmte Studiendirektoren, für den Direktor der Landesakademie für Schulkunst, Schul- und Amateurtheater kw, für den Direktor des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik und Pädagogisches Fachseminar) kw, für bestimmte Direktoren einer Heimsonderschule kw, für bestimmte Fachschuldirektoren kw, für bestimmte Professoren am Landesinstitut für Schulentwicklung kw, für bestimmte Studiendirektoren kw und für den Ephorus als Leiter des evangelisch-theologischen Seminars Maulbronn kw
A 15	Amtszulage für bestimmte Direktoren eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte als Bereichsleiter kw, für bestimmte Professoren eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung als Bereichsleiter kw oder eines Staatlichen Seminars für Schulpädagogik kw
A 15	Amtszulage für bestimmte Forstdirektoren sowie für bestimmte Direktoren eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte als der ständige Vertreter des Direktors kw sowie für bestimmte Professoren eines Seminars für Didaktik und Lehrerbildung als der ständige Vertreter des Direktors kw
A 15	Amtszulage für Professoren an einer Berufsakademie als Studiengangleiter kw
A 15	Amtszulage für Professoren an einer Berufsakademie als Studienbereichsleiter kw
A 15	Amtszulage für bestimmte Direktoren
A 16	Amtszulage für Leiter besonders großer und besonders bedeutender unterer Verwaltungsbehörden, Mittel- oder Oberbehörden, für Leiter von Ämtern des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg und für Leitende Regierungsmedizinardirektoren als Leiter eines Gesundheitsamts mit medizinischer Gutachtenstelle

- A 16 Amtszulage für Leitende Regierungsmedizinaldirektoren als Leiter eines Gesundheitsamts ohne medizinische Gutachtenstelle
- B 3 Amtszulage für bestimmte Direktoren einer Pädagogischen Hochschule kw
- R 1 Amtszulage für bestimmte Richter, Direktoren, Erste Staatsanwälte und für Leiter von Gerichten mit Register- oder Grundbuchzuständigkeit
- R 1 Amtszulage für bestimmte Oberjustizräte kw
- R 2 Amtszulage für bestimmte Vorsitzende Richter, Direktoren, Vizepräsidenten, Oberstaatsanwälte und für Leiter von Gerichten mit Register- oder Grundbuchzuständigkeit
- R 2 Amtszulage für bestimmte Notariatsdirektoren kw
- R 3 Amtszulage für bestimmte Vorsitzende Richter, Vizepräsidenten und für Leiter von Gerichten mit Register- oder Grundbuchzuständigkeit

**Hinweise:**

Die jeweils aktuellen Beträge der Amtszulagen ergeben sich aus der Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW).

Die mit kw-Vermerk und zusätzlich mit \* versehenen Stellen werden besonders ausgewiesen und summiert. Sie sind in den Stellenzahlen der dazugehörigen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und in den Summen enthalten.

Amtsbezeichnungen gelten - auch bei Leerstellen - jeweils in weiblicher und männlicher Form (vgl. § 2 LBesGBW).

# Gruppierungsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 1. Zusammenstellung

Gruppierungs- nummer		Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
	Einnahmen		
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	46.502.964,0	47.892.494,0
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	1.569.159,0	1.555.740,4
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	9.736.159,6	9.971.491,4
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen; besondere Finanzierungseinnahmen	3.241.123,1	985.281,5
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>61.049.405,7</b>	<b>60.405.007,3</b>
	Ausgaben		
4	Personalausgaben	21.862.440,3	22.704.731,7
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.313.122,5	4.411.777,6
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	26.071.446,9	26.692.183,6
7	Baumaßnahmen	1.041.381,7	1.038.992,2
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.919.441,9	5.015.218,5
9	Besondere Finanzierungsausgaben	2.841.572,4	542.103,7
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>61.049.405,7</b>	<b>60.405.007,3</b>

# Gruppierungsübersicht

## noch: 2. Aufgliederung

Gruppierungsnummer	Einnahmearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
	Einnahmen		
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	46.502.964,0	47.892.494,0
01	Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage	41.585.000,0	42.880.000,0
011	Lohnsteuer	16.670.000,0	17.545.000,0
012	Veranlagte Einkommensteuer	5.055.000,0	5.375.000,0
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)	2.090.000,0	2.205.000,0
014	Körperschaftsteuer	3.035.000,0	3.170.000,0
015	Umsatzsteuer	9.360.000,0	9.065.000,0
016	Einfuhrumsatzsteuer	4.300.000,0	4.400.000,0
017	Gewerbesteuerumlage	480.000,0	515.000,0
018	Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	595.000,0	605.000,0
05/06	Landessteuern	4.765.000,0	4.860.000,0
052	Erbschaftsteuer	1.740.000,0	1.785.000,0
053	Grunderwerbsteuer	2.580.000,0	2.620.000,0
055	Totalisatorsteuer	1.000,0	1.000,0
057	Lotteriesteuer	195.000,0	196.000,0
058	Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz	134.000,0	140.000,0
059	Feuerschutzsteuer	80.000,0	83.000,0
061	Biersteuer	35.000,0	35.000,0
09	Steuerähnliche Abgaben	152.964,0	152.494,0
093	Abgaben von Spielbanken	48.589,0	48.119,0

## Gruppierungsübersicht

### noch: 2. Aufgliederung

Gruppierungsnummer	Einnahmearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	104.375,0	104.375,0
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	1.569.159,0	1.555.740,4
11	Verwaltungseinnahmen	1.229.832,7	1.235.010,1
111	Gebühren, sonstige Entgelte	914.403,2	914.604,1
112	Geldstrafen und Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- u. Verwaltungskosten)	191.729,3	196.705,8
119	Sonstige Sonstige Verwaltungseinnahmen	123.700,2	123.700,2
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	298.911,8	284.015,8
121	Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen	42.335,0	27.350,0
122	Konzessionsabgaben	6.621,0	6.621,0
123	Einnahmen aus staatlichen Glückspielen	200.000,0	200.000,0
124	Mieten und Pachten	37.119,2	37.158,2
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	9.407,6	9.457,6
126	Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen	3.350,0	3.350,0
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	79,0	79,0
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit nicht OG 11 u. 12, Kapitalrückzahlungen	401,9	401,9
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	401,9	401,9
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	1.500,0	1.500,0
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	1.500,0	1.500,0
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	475,0	475,0
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	120,0	120,0

## Gruppierungsübersicht

### noch: 2. Aufgliederung

Gruppierungsnummer	Einnahmearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	355,0	355,0
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	38.037,6	34.337,6
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	1.585,0	1.585,0
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	36.452,6	32.752,6
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	9.736.159,6	9.971.491,4
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	6.529.260,6	6.629.260,6
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	1.305.260,6	1.305.260,6
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	5.224.000,0	5.324.000,0
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich	2.657.758,3	2.782.058,1
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	2.442.986,4	2.565.106,8
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	45.885,9	45.297,2
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	165.660,7	168.528,8
235	Sonstige Zuweisungen v. Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	777,5	777,5
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit	2.447,8	2.347,8
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen	474.882,6	483.526,5
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	474.882,6	483.526,5
27	Zuschüsse von der EU	859,2	839,2
271	Erstattungen von der EU	649,2	649,2
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	210,0	190,0
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	73.398,9	75.807,0

## Gruppierungsübersicht

noch:

### 2. Aufgliederung

Gruppierungsnummer	Einnahmearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	63.329,0	65.737,1
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	8.714,7	8.714,7
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (nicht EU) Erstattungen der EU sind bei Gr. 271 nachzuweisen	1.299,6	1.299,6
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (nicht EU) Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gr. 272 nachzuweisen	55,6	55,6
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen; besondere Finanzierungseinnahmen	3.241.123,1	985.281,5
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-268.823,6	-478.224,2
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland	-268.823,6	-478.224,2
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	493.193,7	527.781,5
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	491.693,7	526.281,5
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	1.500,0	1.500,0
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	248.983,1	191.742,1
341	Beiträge	6.500,0	6.500,0
342	Sonstige Zuschüsse f. Investitionen aus dem Inland	67.000,0	0,0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	175.483,1	185.242,1
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	43.200,0	43.200,0
359	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen	43.200,0	43.200,0
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	2.990.300,0	1.291.100,0
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre (zentrale Veranschlagung)	2.990.300,0	1.291.100,0
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	-278.449,6	-602.339,2
371	Globale Mehreinnahmen	377.550,4	78.660,8
372	Globale Mindereinnahmen	-656.000,0	-681.000,0

## Gruppierungsübersicht

noch:

### 2. Aufgliederung

Gruppierungsnummer	Einnahmearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	12.719,5	12.021,3
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	12.419,5	11.721,3
382	Durchlaufende Posten	300,0	300,0
	Gesamteinnahmen	61.049.405,7	60.405.007,3

## Gruppierungsübersicht

### noch: 2. Aufgliederung

Gruppierungsnummer	Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
	Ausgaben		
4	Personalausgaben	21.862.440,3	22.704.731,7
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	65.549,6	66.800,3
411	Aufwendungen für Abgeordnete	60.096,8	61.713,4
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	5.452,8	5.086,9
42	Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	11.832.380,6	11.873.700,5
421	Bezüge der Ministerpräsidentin / des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister, der Staatssekretärinnen, der Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	4.914,2	4.917,2
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter	9.741.417,5	9.783.927,0
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	157.570,5	160.929,2
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.772.946,8	1.773.624,9
429	Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen	155.531,6	150.302,2
43	Versorgungsbezüge u. dgl.	6.091.214,7	6.295.795,4
431	Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin / des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen, der Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger	5.750,0	6.150,0
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	6.085.419,7	6.289.595,4
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	45,0	50,0
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen u. dgl.	1.748.982,7	1.831.389,5
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger u. dgl.	483.784,8	487.114,8
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	63.710,6	64.290,6
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger u. dgl.	1.201.487,3	1.279.984,1
45	Sonstige personalbezogene Sachausgaben	43.990,6	43.851,8

## Gruppierungsübersicht

### noch: 2. Aufgliederung

Gruppierungsnummer	Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
453	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	8.094,3	7.955,5
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben	35.896,3	35.896,3
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	2.080.322,1	2.593.194,2
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	2.081.899,7	2.593.194,2
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	-1.577,6	0,0
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	4.313.122,5	4.411.777,6
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.817.847,5	2.921.927,6
511	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	131.119,6	139.066,7
514	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen u. dgl.	90.724,8	90.884,5
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	305.821,2	319.526,4
518	Mieten und Pachten	266.290,3	273.360,6
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	425.364,7	460.814,7
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	89,5	89,5
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen sowie Bibliotheken	4.441,4	4.441,4
525	Aus- und Fortbildung	19.017,3	19.026,0
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	57.118,1	56.135,9
527	Dienstreisen	46.451,3	46.124,4
529	Verfügungsmittel	2.041,0	1.814,5
531-546	Sonstiges	1.179.368,3	1.169.414,8
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	290.000,0	341.228,2
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	1.477.875,0	1.476.150,0

# Gruppierungsübersicht

## noch: 2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1.477.875,0	1.476.150,0
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	17.400,0	13.700,0
581	Tilgungsausgaben an Bund	17.400,0	13.700,0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	26.071.446,9	26.692.183,6
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	11.712.722,5	12.094.828,2
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	11.712.722,5	12.094.828,2
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	4.616.273,7	4.671.030,3
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	68.546,4	78.690,5
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	92.728,8	93.325,4
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	4.379.283,6	4.418.640,0
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	67.648,3	72.287,2
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit	4.739,3	4.759,3
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	3.327,3	3.327,9
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	184.455,2	256.011,3
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	4.420,0	4.420,0
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	7.100,0	7.100,0
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	172.935,2	244.491,3
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	252.642,8	121.243,0
671	Erstattungen an Inland	252.249,3	120.849,5
676	Erstattungen an Ausland	393,5	393,5
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an	9.305.027,7	9.548.745,8

# Gruppierungsübersicht

## noch: 2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
	sonstige Bereiche		
681	Renten, Unterstützungen u. sonstige Geldleistungen an natürliche Personen (sow. nicht unter Gr. 531-546)	903.869,8	954.509,4
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter Gruppe 661)	4.983.516,1	5.145.230,3
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht unter Gruppe 662	325.868,3	339.217,8
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	2.045.416,3	2.039.527,2
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	839.025,3	869.743,9
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	197.665,1	190.843,3
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688 oder 689	9.666,8	9.673,9
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	325,0	325,0
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	325,0	325,0
7	Baumaßnahmen	1.041.381,7	1.038.992,2
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	4.919.441,9	5.015.218,5
81	Erwerb von beweglichen Sachen	213.650,6	185.033,5
811	Erwerb von Fahrzeugen	8.398,7	11.340,1
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	205.251,9	173.693,4
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	6.570,0	57.450,0
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppen 822 oder 823	1.000,0	1.000,0
822	Erwerb von unbebauten Grundstücken	2.750,0	2.750,0
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	2.820,0	53.700,0
86	Darlehen an sonstige Bereiche	121.609,0	121.609,0

## Gruppierungsübersicht

### noch: 2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
863	Darlehen an Sonstige im Inland	121.609,0	121.609,0
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	50.000,0	50.000,0
871	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland	50.000,0	50.000,0
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	2.792.862,4	2.916.522,3
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	3.335,0	3.335,0
883	Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.789.527,4	2.913.187,3
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	1.734.749,9	1.684.603,7
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	1.076.420,6	1.067.488,5
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	195.436,5	188.049,9
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	412.806,9	380.072,0
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	50.085,9	48.993,3
9	Besondere Finanzierungsausgaben	2.841.572,4	542.103,7
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	3.263.577,2	953.751,4
919	Zuführungen an sonstige Rücklagen	3.263.577,2	953.751,4
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	-433.571,7	-422.774,5
971	Globale Mehrausgaben	13.350,0	20.000,0
972	Globale Minderausgaben	-446.921,7	-442.774,5
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	11.566,9	11.126,8
981	Verrechnungen zwischen Kapiteln	11.266,9	10.826,8
982	Durchlaufende Posten	300,0	300,0
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>61.049.405,7</b>	<b>60.405.007,3</b>

## Gruppierungsübersicht

noch:

### 2. Aufgliederung

---

Gruppierungs- nummer	Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
-------------------------	--------------	-------------------------	-------------------------

---

---

# Gruppierungsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen

## 1. Zusammenstellung

Gruppierungs- nummer	Verpflichtungsermächtigungen für die Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
	Ausgaben		
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	646.931,5	550.111,6
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	15.761.197,7	12.430.243,7
7	Baumaßnahmen	751.010,0	818.410,0
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.552.256,1	1.884.333,4
	Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	19.711.395,3	15.683.098,7

## Gruppierungsübersicht Verpflichtungsermächtigungen noch 2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Verpflichtungsermächtigungen für die Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
	Ausgaben		
5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	646.931,5	550.111,6
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	646.931,5	550.111,6
518	Mieten und Pachten	245.561,8	231.117,9
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	139.700,0	146.500,0
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	710,0	460,0
527	Dienstreisen	7.044,0	7.044,0
529	Verfügungsmittel	60,0	460,0
531-546	Sonstiges	235.101,3	147.769,7
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	18.754,4	16.760,0
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	15.761.197,7	12.430.243,7
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich	634.718,7	336.647,5
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	505.947,7	336.647,5
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	128.771,0	0,0
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	427.957,4	516.022,2
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	4.000,0	4.050,0
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	423.957,4	511.972,2
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	3.180,0	2.895,0
671	Erstattungen an Inland	3.180,0	2.895,0
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	14.695.341,6	11.574.679,0
681	Renten, Unterstützungen u. sonstige Geldleistungen an natürliche Personen (sow. nicht unter Gr. 531-546)	91.585,0	91.585,0

## Gruppierungsübersicht Verpflichtungsermächtigungen noch 2. Aufgliederung

Gruppierungs- nummer	Verpflichtungsermächtigungen für die Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter Gruppe 661)	14.336.397,0	11.224.851,0
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unter- nehmen, soweit nicht unter Gruppe 662	35.060,0	22.170,0
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	96.556,2	88.958,6
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	41.233,8	43.483,8
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	92.663,6	101.784,6
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688 oder 689	1.846,0	1.846,0
7	Baumaßnahmen	751.010,0	818.410,0
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.552.256,1	1.884.333,4
81	Erwerb von beweglichen Sachen	31.195,0	29.153,0
811	Erwerb von Fahrzeugen	12.275,0	5.640,0
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	18.920,0	23.513,0
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	53.700,0	0,0
823	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	53.700,0	0,0
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	1.162.956,0	931.745,2
883	Zuweisungen für Investition an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.162.956,0	931.745,2
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	1.304.405,1	923.435,2
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	1.088.758,8	700.130,3
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	57.600,0	51.600,0
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	121.346,3	134.954,9
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	36.700,0	36.750,0

**Gruppierungsübersicht  
Verpflichtungsermächtigungen  
noch  
2. Aufgliederung**

Gruppierungs- nummer	Verpflichtungsermächtigungen für die Ausgabearten	Betrag 2023 Tsd. EUR	Betrag 2024 Tsd. EUR
	Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	19.711.395,3	15.683.098,7

**Funktionsübersicht  
über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten  
Einnahmen und Ausgaben  
1. Zusammenstellung**

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
0	Allgemeine Dienste	1.666.912,4	8.438.776,3	1.691.251,3	8.603.065,0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.336.192,8	20.407.500,3	1.395.314,8	20.914.264,7
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	251.148,5	2.261.426,4	280.742,5	2.206.874,3
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	64.846,9	1.371.011,0	64.846,9	1.355.642,7
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	269.739,6	579.758,1	306.207,2	631.299,8
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	123.795,9	668.691,8	118.434,9	644.832,4
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	322.992,8	1.233.777,4	331.882,3	1.273.427,2
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.212.010,9	2.591.753,5	1.240.519,9	2.622.668,1
8	Finanzwirtschaft	55.801.765,9	23.496.710,9	54.975.807,5	22.152.933,1
0-8	Summe	61.049.405,7	61.049.405,7	60.405.007,3	60.405.007,3

# Funktionsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
0	Allgemeine Dienste	1.666.912,4	8.438.776,3	1.691.251,3	8.603.065,0
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	565.028,5	1.911.434,1	583.446,0	1.910.269,4
011	Politische Führung	7.328,4	562.740,5	18.865,7	571.521,1
012	Innere Verwaltung	116.013,1	442.805,8	116.523,4	444.162,8
013	Informationswesen	0,0	11.676,4	0,0	7.341,4
014	Statistischer Dienst	1.418,0	63.457,7	1.418,0	45.474,9
016	Hochbauverwaltung	0,0	191.254,3	0,0	195.355,5
018	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funkt. 038,039,048,058,068,118 oder 138	439.769,0	539.334,3	446.138,9	549.200,4
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	500,0	100.165,1	500,0	97.213,3
02	Auswärtige Angelegenheiten	0,0	18.051,3	0,0	18.123,9
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	0,0	2.702,3	0,0	2.720,4
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	0,0	6.576,3	0,0	6.630,8
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	0,0	8.772,7	0,0	8.772,7
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	26.637,9	3.018.684,7	26.687,9	3.125.162,5
042	Polizei	23.382,4	1.909.776,7	23.382,4	1.950.966,8
043	Öffentliche Ordnung	2,5	10.413,0	2,5	10.417,9
044	Brandschutz	1.325,8	79.552,2	1.375,8	82.602,2
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	1.877,2	27.844,2	1.877,2	27.847,3
047	Schutz der Verfassung	50,0	30.129,7	50,0	29.149,7
048	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	0,0	960.968,9	0,0	1.024.178,6
05	Rechtsschutz	843.256,4	2.056.467,7	848.813,8	2.076.218,0
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	829.233,5	1.263.459,4	834.790,9	1.277.608,8
056	Justizvollzugsanstalten	14.022,9	372.330,7	14.022,9	363.355,5
058	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungs-	0,0	420.614,6	0,0	435.190,7

# Funktionsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
	empfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes				
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	0,0	63,0	0,0	63,0
06	Finanzverwaltung	231.989,6	1.434.138,5	232.303,6	1.473.291,2
061	Steuer- und Zollverwaltung	210.002,1	938.909,7	210.016,1	939.532,9
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	21.987,5	80.030,4	22.287,5	82.330,4
068	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungs- empfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	0,0	415.198,4	0,0	451.427,9
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.336.192,8	20.407.500,3	1.395.314,8	20.914.264,7
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	16.789,9	12.876.641,0	16.792,3	13.100.816,4
111	Unterrichtsverwaltung	304,6	33.703,6	304,6	33.436,3
112	Öffentliche Grundschulen	0,0	36.769,3	0,0	39.486,0
113	Private Grundschulen	0,0	44.358,0	0,0	46.038,5
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schul en (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)	1.569,9	4.152.546,5	1.569,9	4.176.069,5
115	Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)	0,0	669.157,7	0,0	677.851,4
118	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungs- empfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen	0,0	4.581.957,4	0,0	4.727.322,3
124	Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	9.534,9	569.892,0	9.534,9	574.372,3
125	Private Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	0,0	537.071,0	0,0	549.591,6
127	Öffentliche berufliche Schulen	847,7	1.269.644,3	847,7	1.270.665,3
128	Private berufliche Schulen	0,0	283.335,1	0,0	288.335,2
129	Sonstige schulische Aufgaben	4.532,8	698.206,1	4.535,2	717.648,0
13	Hochschulen	322.673,3	5.170.458,9	365.764,6	5.397.166,1
132	Hochschulkliniken	0,0	879.120,3	0,0	923.964,8

# Funktionsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	322.673,3	3.555.503,4	365.764,6	3.723.650,3
134	Private Hochschulen und Berufsakademien	0,0	14.775,8	0,0	14.725,8
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	0,0	124.955,0	0,0	131.667,1
138	Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen	0,0	550.128,2	0,0	567.957,8
139	Sonstige Hochschulaufgaben	0,0	45.976,2	0,0	35.200,3
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	463.652,9	558.723,3	463.652,9	558.753,6
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	91.182,9	117.040,2	91.182,9	117.070,5
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	262.150,0	299.130,6	262.150,0	299.130,6
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	104.520,0	136.752,5	104.520,0	136.752,5
145	Schülerbeförderung	5.800,0	5.800,0	5.800,0	5.800,0
15	Sonstiges Bildungswesen	228,0	115.997,4	228,0	114.313,9
152	Volkshochschulen	0,0	29.895,6	0,0	30.395,6
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	228,0	42.267,9	228,0	42.187,8
154	Ausbildung der Lehrkräfte	0,0	36.640,6	0,0	35.527,2
155	Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte	0,0	7.193,3	0,0	6.203,3
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	446.145,1	1.012.214,6	457.240,6	1.052.982,7
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	2.900,3	46.775,0	2.900,3	47.264,3
163	Wissenschaftliche Museen	0,0	18.099,7	0,0	18.056,7
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	400.947,7	703.419,4	413.738,5	727.510,3
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	42.297,1	243.633,8	40.601,8	259.864,7
167	Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	0,0	286,7	0,0	286,7

# Funktionsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
18/19	Kultur und Religion	86.703,6	673.465,1	91.636,4	690.232,0
181	Theater	80.242,3	254.062,3	85.096,9	262.769,7
182	Musikpflege	0,0	24.089,7	0,0	24.177,6
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	2.603,0	90.683,0	2.681,2	94.750,1
184	Zoologische und botanische Gärten	0,0	17.044,7	0,0	17.190,2
185	Musikschulen	0,0	25.680,9	0,0	26.255,6
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	0,0	10.000,0	0,0	10.230,0
187	Sonstige Kulturpflege	28,3	68.908,2	28,3	69.032,5
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	0,0	2.000,0	0,0	3.000,0
195	Denkmalschutz und -pflege	3.830,0	30.747,0	3.830,0	34.247,0
199	Kirchliche Angelegenheiten	0,0	150.249,3	0,0	148.579,3
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	251.148,5	2.261.426,4	280.742,5	2.206.874,3
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	1.779,7	3.660,0	1.779,7	3.660,0
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	1.779,7	3.660,0	1.779,7	3.660,0
22	Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	0,0	49.767,3	0,0	52.017,3
223	Unfallversicherung	0,0	45.400,0	0,0	47.650,0
224	Krankenversicherung	0,0	4.354,3	0,0	4.354,3
229	Sonstige Sozialversicherungen	0,0	13,0	0,0	13,0
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	226.172,2	820.563,9	244.483,7	831.681,1
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	0,0	35.353,9	0,0	35.513,7
233	Wohngeld	83.255,0	315.907,2	89.415,0	311.275,9
235	Soziale Einrichtungen	2,0	241.823,3	2,0	239.118,3
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	0,0	13.431,1	0,0	13.525,0
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	142.915,2	214.048,4	155.066,7	232.248,2

# Funktionsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	7.876,6	22.475,9	-	-
24	Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen	-	-	16.541,1	31.741,6
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	0,0	10,0	-	-
241	Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV und dem Soldatenversorgungsgesetz	-	-	8.599,5	9.100,0
243	Lastenausgleich	0,0	500,0	0,0	500,0
244	Wiedergutmachung	5.034,1	16.894,2	5.099,1	16.994,2
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	1,0	1.245,4	1,0	1.305,4
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.841,5	3.826,3	2.841,5	3.842,0
25	Arbeitsmarktpolitik	777,5	23.607,4	777,5	22.846,4
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	777,5	23.607,4	777,5	22.846,4
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	293,1	178.954,4	293,1	209.499,5
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	286,5	30.398,8	286,5	30.517,8
262	Jugendsozialarbeit	0,0	37.155,2	0,0	38.837,9
263	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	0,0	5.376,4	0,0	5.380,0
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	6,6	102,9	6,6	102,9
266	Weitere Aufgaben der Jugendhilfe	0,0	105.921,1	0,0	134.660,9
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	0,0	97.442,5	0,0	24.576,8
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	0,0	97.442,5	0,0	24.576,8
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX	0,0	747.020,0	0,0	688.393,1
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0,0	747.020,0	0,0	688.393,1
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	14.249,4	317.935,0	16.867,4	342.458,5

# Funktionsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	14.249,4	317.935,0	16.867,4	342.458,5
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	64.846,9	1.371.011,0	64.846,9	1.355.642,7
31	Gesundheitswesen	4.411,3	955.432,8	4.411,3	953.162,1
311	Gesundheitsverwaltung	84,0	81.539,0	84,0	93.972,5
312	Krankenhäuser und Heilstätten	0,0	802.248,7	0,0	802.838,7
313	Arbeitsschutz	0,0	11.995,8	0,0	12.348,9
314	Gesundheitsschutz	4.327,3	59.649,3	4.327,3	44.002,0
32	Sport und Erholung	5,1	137.350,2	5,1	117.350,2
321	Park- und Gartenanlagen	0,0	5.399,3	0,0	5.399,3
322	Sport	5,1	131.950,9	5,1	111.950,9
33	Umwelt- und Naturschutz	7.476,1	229.578,2	7.476,1	236.480,6
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	505,0	78.542,4	505,0	77.054,8
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	6.971,1	151.035,8	6.971,1	159.425,8
34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	52.954,4	48.649,8	52.954,4	48.649,8
342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes	52.954,4	48.649,8	52.954,4	48.649,8
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	269.739,6	579.758,1	306.207,2	631.299,8
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	177.236,6	256.189,7	239.404,2	318.327,5
411	Förderung des Wohnungsbaues	177.236,6	255.861,7	239.404,2	317.999,5
419	Sonstiges Wohnungswesen	0,0	328,0	0,0	328,0
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	92.503,0	323.568,4	66.803,0	312.972,3
421	Geoinformation	803,0	89.374,7	803,0	90.106,6
422	Raumordnung und Landesplanung	0,0	11.818,7	0,0	9.623,7
423	Städtebauförderung	91.700,0	222.375,0	66.000,0	213.242,0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	123.795,9	668.691,8	118.434,9	644.832,4

# Funktionsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
51	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)	1.626,2	139.812,7	1.626,2	139.608,9
511	Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft	1.218,0	126.613,9	1.218,0	126.410,1
512	Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung	408,2	13.198,8	408,2	13.198,8
52	Landwirtschaft und Ernährung	116.691,7	400.453,4	111.330,7	382.278,2
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	113.731,0	246.473,1	108.370,0	235.952,7
522	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	50,0	80.251,2	50,0	76.872,5
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	2.910,7	73.729,1	2.910,7	69.453,0
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	5.478,0	128.425,7	5.478,0	122.945,3
531	Forstwirtschaft und Jagd	3.553,0	127.183,8	3.553,0	121.697,9
532	Fischerei	1.925,0	1.241,9	1.925,0	1.247,4
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	322.992,8	1.233.777,4	331.882,3	1.273.427,2
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	8.976,6	18.416,6	8.991,6	16.850,4
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	8.976,6	18.416,6	8.991,6	16.850,4
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	138.780,6	394.306,0	134.896,1	361.549,2
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	138.780,6	394.306,0	134.896,1	361.549,2
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	281,0	27.189,8	281,0	26.750,1
632	Sonstiger Bergbau	221,0	0,0	221,0	0,0
635	Handwerk und Kleingewerbe	60,0	27.189,8	60,0	26.750,1
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	99,0	53.523,8	99,0	60.973,8
642	Erneuerbare Energieformen	10,0	44.829,9	10,0	51.629,9
646	Abfallwirtschaft	89,0	4.518,9	89,0	4.518,9
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	0,0	4.175,0	0,0	4.825,0
65	Handel und Tourismus	0,0	37.374,9	0,0	37.874,9

# Funktionsübersicht über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben

## 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
651	Handel	0,0	2.059,2	0,0	2.059,2
652	Tourismus	0,0	35.315,7	0,0	35.815,7
66	Geld- und Versicherungswesen	247,0	238,7	247,0	238,7
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	247,0	238,7	247,0	238,7
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	2.100,0	60.776,1	2.100,0	60.843,6
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	2.100,0	60.776,1	2.100,0	60.843,6
69	Regionale Fördermaßnahmen	172.508,6	641.951,5	185.267,6	708.346,5
691	Betriebliche Investitionen	25,5	10.727,5	25,5	7.842,2
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	172.483,1	631.224,0	185.242,1	700.504,3
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1.212.010,9	2.591.753,5	1.240.519,9	2.622.668,1
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	2.203,6	114.194,6	2.203,6	114.520,2
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	1.590,0	113.178,4	1.590,0	113.504,0
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	81,0	16,2	81,0	16,2
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	532,6	1.000,0	532,6	1.000,0
72	Straßen	31.955,8	649.704,6	31.955,8	652.304,6
721	Bundesautobahnen	1.955,8	1.955,8	1.955,8	1.955,8
722	Bundesstraßen	30.000,0	0,0	30.000,0	0,0
723	Landesstraßen	0,0	318.672,7	0,0	321.272,7
725	Gemeindestraßen	0,0	321.444,4	0,0	321.444,4
729	Sonstiger Straßenverkehr	0,0	7.631,7	0,0	7.631,7
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	130,0	5.571,9	130,0	5.301,9
731	Wasserstraßen und Häfen	130,0	5.571,9	130,0	5.301,9
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	1.177.698,0	1.819.340,3	1.206.207,0	1.847.599,3
741	Öffentlicher Personennahverkehr	1.177.698,0	1.782.573,6	1.206.207,0	1.810.882,6

**Funktionsübersicht  
über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten  
Einnahmen und Ausgaben  
2. Aufgliederung**

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
742	Eisenbahnen	0,0	36.766,7	0,0	36.716,7
75	Luftfahrt	13,5	2.341,4	13,5	2.341,4
750	Luftfahrt	13,5	2.341,4	13,5	2.341,4
79	Sonstiges Verkehrswesen	10,0	600,7	10,0	600,7
790	Sonstiges Verkehrswesen	10,0	600,7	10,0	600,7
8	Finanzwirtschaft	55.801.765,9	23.496.710,9	54.975.807,5	22.152.933,1
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	169.190,0	1.437.778,5	87.190,0	1.343.779,5
811	Grundvermögen	117.280,0	1.412.778,5	50.280,0	1.311.279,5
812	Kapitalvermögen	51.910,0	25.000,0	36.910,0	32.500,0
82	Steuern und Finanzzuweisungen	52.933.349,6	15.099.953,4	54.422.579,6	15.638.475,0
820	Steuern und Finanzzuweisungen	52.933.349,6	15.099.953,4	54.422.579,6	15.638.475,0
83	Schulden	-268.823,6	1.495.750,0	-478.224,2	1.490.350,0
830	Schulden	-268.823,6	1.495.750,0	-478.224,2	1.490.350,0
84	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	0,0	539.864,5	0,0	543.700,7
840	Beihilfen, Unterstützungen u. ä.	0,0	539.864,5	0,0	543.700,7
85	Rücklagen	43.200,0	3.263.577,2	43.200,0	953.751,4
850	Rücklagen	43.200,0	3.263.577,2	43.200,0	953.751,4
86	Sonstiges	200.280,0	1.470,0	200.280,0	1.330,0
860	Sonstiges	200.280,0	1.470,0	200.280,0	1.330,0
87	Abwicklung der Vorjahre	2.990.300,0	0,0	1.291.100,0	0,0
870	Abwicklung der Vorjahre	2.990.300,0	0,0	1.291.100,0	0,0
88	Globalposten	-278.449,6	1.646.750,4	-602.339,2	2.170.419,7
880	Globalposten	-278.449,6	1.646.750,4	-602.339,2	2.170.419,7
89	Haushaltstechnische Verrechnungen	12.719,5	11.566,9	12.021,3	11.126,8
890	Haushaltstechnische Verrechnungen	12.719,5	11.566,9	12.021,3	11.126,8
0-8	Summe	61.049.405,7	61.049.405,7	60.405.007,3	60.405.007,3

**Funktionsübersicht  
über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten  
Einnahmen und Ausgaben  
2. Aufgliederung**

---

Funktions- kennzahl	Aufgabenbereiche	2023 Einnahmen Tsd. EUR	2023 Ausgaben Tsd. EUR	2024 Einnahmen Tsd. EUR	2024 Ausgaben Tsd. EUR
------------------------	------------------	-------------------------------	------------------------------	-------------------------------	------------------------------

---

**Funktionsübersicht  
über die im Staatshaushaltsplan 2023 und 2024 veranschlagten  
Verpflichtungsermächtigungen  
1. Zusammenstellung**

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
	Ausgaben		
0	Allgemeine Dienste	308.550,6	208.886,8
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	404.884,1	374.237,4
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	268.243,4	158.024,8
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	317.059,0	255.683,0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	585.682,4	658.130,2
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	295.570,0	298.930,0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	792.176,0	541.289,0
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	15.518.752,8	11.945.856,5
8	Finanzwirtschaft	1.220.477,0	1.242.061,0
	Verpflichtungsermächtigungen insgesamt	19.711.395,3	15.683.098,7

# Funktionsübersicht Verpflichtungsermächtigungen noch 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
	Ausgaben		
0	Allgemeine Dienste	308.550,6	208.886,8
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	13.541,8	14.997,9
011	Politische Führung	3.660,0	4.360,0
012	Innere Verwaltung	161,8	317,9
013	Informationswesen	3.720,0	4.320,0
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	6.000,0	6.000,0
02	Auswärtige Angelegenheiten	1.796,0	1.796,0
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	180,0	180,0
029	Sonstige auswärtige Angelegenheiten	1.616,0	1.616,0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	139.860,0	85.720,0
042	Polizei	104.500,0	50.300,0
044	Brandschutz	30.860,0	30.920,0
045	Bevölkerungs- und Katastrophenschutz	4.500,0	4.500,0
05	Rechtsschutz	17.565,0	3.265,0
051	Gerichte und Staatsanwaltschaften	17.565,0	0,0
056	Justizvollzugsanstalten	0,0	3.265,0
06	Finanzverwaltung	135.787,8	103.107,9
061	Steuer- und Zollverwaltung	114.287,8	101.307,9
062	Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung	21.500,0	1.800,0
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	404.884,1	374.237,4

## Funktionsübersicht Verpflichtungsermächtigungen noch 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	218.382,7	219.005,4
112	Öffentliche Grundschulen	31.335,6	31.335,6
114	Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/ Förderschulen)	10.046,9	10.012,3
124	Öffentliche Sonderschulen/ Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs	549,9	598,6
129	Sonstige schulische Aufgaben	176.450,3	177.058,9
13	Hochschulen	6.594,4	3.000,0
133	Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien	6.594,4	3.000,0
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.	7.000,0	7.000,0
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	7.000,0	7.000,0
15	Sonstiges Bildungswesen	20.170,0	14.370,0
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	20.170,0	14.370,0
16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	59.620,0	47.838,0
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	0,0	918,0
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)	18.250,0	18.500,0
165	Forschung und experimentelle Entwicklung	41.370,0	28.420,0
18/19	Kultur und Religion	93.117,0	83.024,0
181	Theater	64.520,0	54.920,0
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	2.982,0	2.989,0
187	Sonstige Kulturpflege	10.065,0	10.065,0
195	Denkmalschutz und -pflege	15.500,0	15.000,0

## Funktionsübersicht Verpflichtungsermächtigungen noch 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
199	Kirchliche Angelegenheiten	50,0	50,0
2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	268.243,4	158.024,8
21	Verwaltung für soziale Angelegenheiten	3.180,0	2.895,0
219	Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten	3.180,0	2.895,0
23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	36.130,7	30.500,7
235	Soziale Einrichtungen	35.430,7	29.900,7
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	700,0	600,0
25	Arbeitsmarktpolitik	18.993,0	39.491,0
253	Aktive Arbeitsmarktpolitik	18.993,0	39.491,0
26	Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)	39.841,3	41.574,3
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	5.181,4	5.181,4
262	Jugendsozialarbeit	34.659,9	36.392,9
27	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	10.981,7	13.124,0
270	Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	10.981,7	13.124,0
28	Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX	0,0	10.000,0
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	0,0	10.000,0
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	159.116,7	20.439,8
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	159.116,7	20.439,8
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	317.059,0	255.683,0
31	Gesundheitswesen	186.956,0	120.210,0

## Funktionsübersicht Verpflichtungsermächtigungen noch 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
311	Gesundheitsverwaltung	2.500,0	6.385,0
312	Krankenhäuser und Heilstätten	180.796,0	106.512,0
314	Gesundheitsschutz	3.660,0	7.313,0
32	Sport und Erholung	34.150,0	34.150,0
321	Park- und Gartenanlagen	1.300,0	1.300,0
322	Sport	32.850,0	32.850,0
33	Umwelt- und Naturschutz	95.458,0	101.023,0
331	Umwelt- und Naturschutzverwaltung	2.910,0	910,0
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	92.548,0	100.113,0
34	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	495,0	300,0
342	Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes	495,0	300,0
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	585.682,4	658.130,2
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	423.957,4	511.972,2
411	Förderung des Wohnungsbaues	423.957,4	511.972,2
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	161.725,0	146.158,0
422	Raumordnung und Landesplanung	6.500,0	1.800,0
423	Städtebauförderung	155.225,0	144.358,0
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	295.570,0	298.930,0
52	Landwirtschaft und Ernährung	289.370,0	278.580,0
521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	217.025,0	214.525,0
522	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	64.220,0	58.380,0

## Funktionsübersicht Verpflichtungsermächtigungen noch 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
523	Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung	8.125,0	5.675,0
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	6.200,0	20.350,0
531	Forstwirtschaft und Jagd	6.200,0	20.350,0
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	792.176,0	541.289,0
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	60,0	60,0
610	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	60,0	60,0
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	218.352,0	228.209,0
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	218.352,0	228.209,0
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	14.775,0	7.350,0
635	Handwerk und Kleingewerbe	14.775,0	7.350,0
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	43.710,0	34.240,0
642	Erneuerbare Energieformen	40.110,0	28.740,0
646	Abfallwirtschaft	1.100,0	1.500,0
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	2.500,0	4.000,0
65	Handel und Tourismus	3.750,0	3.750,0
652	Tourismus	3.750,0	3.750,0
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	2.500,0	0,0
680	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	2.500,0	0,0
69	Regionale Fördermaßnahmen	509.029,0	267.680,0
691	Betriebliche Investitionen	2.050,0	200,0
692	Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur	506.979,0	267.480,0

## Funktionsübersicht Verpflichtungsermächtigungen noch 2. Aufgliederung

Funktions- kennzahl	Verpflichtungsermächtigungen für die Aufgabenbereiche	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	15.518.752,8	11.945.856,5
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	1.000,0	1.000,0
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	1.000,0	1.000,0
72	Straßen	3.180,0	3.180,0
729	Sonstiger Straßenverkehr	3.180,0	3.180,0
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	15.514.572,8	11.941.676,5
741	Öffentlicher Personennahverkehr	15.003.322,8	11.932.526,5
742	Eisenbahnen	511.250,0	9.150,0
8	Finanzwirtschaft	1.220.477,0	1.242.061,0
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	1.150.007,0	1.167.061,0
811	Grundvermögen	1.150.007,0	1.167.061,0
82	Steuern und Finanzaufwendungen	69.800,0	75.000,0
820	Steuern und Finanzaufwendungen	69.800,0	75.000,0
83	Schulden	670,0	0,0
830	Schulden	670,0	0,0
Verpflichtungsermächtigungen insgesamt		19.711.395,3	15.683.098,7



Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2023  
Einnahmen und Ausgaben

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen  
- in Tausend Euro -

Lfd. Nr.	Funktions- kennzahl	Funktionen/Aufgabenbereiche	Steuer-	Verwaltungs-	Einnahmen aus
			einnahmen, steuerähnliche Abgaben	einnahmen im engeren Sinn	wirtschaftl. Tätigkeit und aus Vermögen
			011 - 099	111 - 119	121 -129
			001	002	003
1	0	Allgemeine Dienste	-	1.064.541,0	4.384,4
2	01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	-	78.974,6	1.868,8
4	04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-	13.655,4	1.226,1
5	05	Rechtsschutz	-	822.891,9	404,5
6	06	Finanzverwaltung	-	149.019,1	885,0
7	1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	-	83.045,2	4.028,1
8	11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	-	2.112,9	1.184,6
9	13	Hochschulen	-	75.956,3	2.460,0
10	14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende u. dgl.	-	-	-
11	15	Sonstiges Bildungswesen	-	3,0	75,0
12	16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	-	4.943,7	294,5
13	18/19	Kultur und Religion	-	29,3	14,0
14	2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	-	6.022,4	-
15	23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	-	-	-
16	24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	1,0	-
17	244	Wiedergutmachung	-	-	-
18	246,249	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Sonstiges	-	1,0	-
19	21,22,25-29	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	-	6.021,4	-
20	3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	-	56.050,2	705,0
21	31	Gesundheitswesen	-	4.005,0	-
22	311,314	Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsschutz	-	4.005,0	-
23	32	Sport und Erholung	-	5,1	-
24	33	Umwelt- und Naturschutz	-	585,7	705,0
25	34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	51.454,4	-
26	4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	-	203,0	-

Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen Kapitalrückzahlungen	Zinseinnahmen	Darlehensrückflüsse einschließlich Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistg.	Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Schuldendiensthilfen, Vermögensübertragungen			
			vom Bund	von Ländern	von Gemeinden (GV)	von anderen (Sonderverm., Sozialversicherungsträger, Zweckverbände)
131 -134	151 - 166	141, 146, 171 - 186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293	214 - 217, 224 - 227, 234 - 237, 261, 266
004	005	006	007	008	009	010
355,7	-	-	17.770,7	45.008,8	57.679,6	466.754,2
312,7	-	-	7.607,5	36.162,9	57.679,6	377.336,1
-	-	-	6.983,2	4.253,8	-	187,7
40,0	-	-	2.730,0	4.592,1	-	12.597,9
3,0	-	-	450,0	-	-	76.632,5
34,2	-	18.946,0	955.984,6	465,8	95.874,1	524,6
-	-	-	2.870,0	-	8.500,0	304,6
31,6	-	-	234.410,6	400,0	180,0	-
-	-	18.946,0	317.304,9	-	5.800,0	-
-	-	-	150,0	-	-	-
2,6	-	-	401.249,1	65,8	53,8	220,0
-	-	-	-	-	81.340,3	-
2,0	-	6,6	207.463,9	-	-	2.557,2
2,0	-	-	191.360,3	-	-	-
-	-	-	7.875,6	-	-	-
-	-	-	5.034,1	-	-	-
-	-	-	2.841,5	-	-	-
-	-	6,6	8.228,0	-	-	2.557,2
-	-	-	4.915,4	322,3	819,0	-
-	-	-	-	322,3	84,0	-
-	-	-	-	322,3	84,0	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	3.415,4	-	735,0	-
-	-	-	1.500,0	-	-	-
-	350,0	18.900,0	600,0	-	-	200,0

Zuschüsse, Erstattungen, Vermögens- übertragungen aus anderen Bereichen	Schulden- aufnahmen	Schulden- aufnahmen	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
	vom Bund	von anderen	vom Bund	von Ländern	von Gemeinden (GV)	von anderen (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände) 334 - 337
271, 272, 281, 282, 286, 287, 297 - 299	311	312 -317, 321 - 326	331	332	333	334 - 337
011	012	013	014	015	016	017
10.418,0	-	-	-	-	-	-
5.086,3	-	-	-	-	-	-
331,7	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
5.000,0	-	-	-	-	-	-
11.963,7	-	-	160.826,5	-	1.500,0	-
1.817,8	-	-	-	-	-	-
6.234,8	-	-	-	-	-	-
-	-	-	121.602,0	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
91,1	-	-	39.224,5	-	-	-
3.820,0	-	-	-	-	1.500,0	-
35.096,4	-	-	-	-	-	-
34.809,9	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
286,5	-	-	-	-	-	-
2.035,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
2.035,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	249.486,6	-	-	-

Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen aus anderen Bereichen	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Einnahmen aus Übersch. der Vorjahre, Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Haushaltstechnische Verrechnungen	Summe der Einnahmen
341, 342, 346, 347	351 -372	381, 382, 389	0-3
018	019	020	021
-	-	-	1.666.912,4
-	-	-	565.028,5
-	-	-	26.637,9
-	-	-	843.256,4
-	-	-	231.989,6
3.000,0	-	-	1.336.192,8
-	-	-	16.789,9
3.000,0	-	-	322.673,3
-	-	-	463.652,9
-	-	-	228,0
-	-	-	446.145,1
-	-	-	86.703,6
-	-	-	251.148,5
-	-	-	226.172,2
-	-	-	7.876,6
-	-	-	5.034,1
-	-	-	2.842,5
-	-	-	17.099,7
-	-	-	64.846,9
-	-	-	4.411,3
-	-	-	4.411,3
-	-	-	5,1
-	-	-	7.476,1
-	-	-	52.954,4
-	-	-	269.739,6

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2023  
Einnahmen und Ausgaben

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen  
- in Tausend Euro -

Lfd. Nr.	Funktions- kennzahl	Funktionen/Aufgabenbereiche	Steuer-	Verwaltungs-	Einnahmen aus
			einnahmen, steuerähnliche Abgaben	einnahmen im engeren Sinn	wirtschaftl. Tätigkeit und aus Vermögen
			011 - 099	111 - 119	121 -129
			001	002	003
27	41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	-	200,0	-
28	42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	-	3,0	-
29	5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3.375,0	3.268,9	2.621,0
30	52	Landwirtschaft und Ernährung	-	570,7	1.900,0
31	521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	-	200,0	-
32	51, 53	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	3.375,0	2.698,2	721,0
33	6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	101.000,0	339,9	8.303,3
34	62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	101.000,0	-	6.400,0
35	623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	101.000,0	-	6.400,0
36	63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	10,0	271,0
37	64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	-	10,0	-
38	69	Regionale Fördermaßnahmen	-	25,5	-
39	61, 66, 68	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	-	294,4	1.632,3
40	7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	-	602,1	350,0
41	72	Straßen	-	-	-
42	74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	-	-
43	71, 73, 75, 77, 79	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	-	602,1	350,0
44	8	Finanzwirtschaft	46.398.589,0	15.760,0	278.520,0
45	81 - 86, 88, 89	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen, Steuern und Finanzaufweisungen, Schulden, Beihilfen, Unterstützungen, Rücklagen, Sonstiges	46.398.589,0	15.760,0	278.520,0
46	87	Abwicklung der Vorjahre	-	-	-
0-8		Gesamteinnahmen	46.502.964,0	1.229.832,7	298.911,8

Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen Kapitalrückzahlungen	Zinseinnahmen	Darlehensrückflüsse einschließlich Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistg.	Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Schuldendiensthilfen, Vermögensübertragungen			
			vom Bund	von Ländern	von Gemeinden (GV)	von anderen (Sonderverm., Sozialversicherungsträger, Zweckverbände)
131 -134	151 - 166	141, 146, 171 - 186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293	214 - 217, 224 - 227, 234 - 237, 261, 266
004	005	006	007	008	009	010
-	250,0	18.900,0	-	-	-	-
-	100,0	-	600,0	-	-	200,0
10,0	-	-	101.256,0	-	120,0	-
-	-	-	101.256,0	-	-	-
-	-	-	101.211,0	-	-	-
10,0	-	-	-	-	120,0	-
-	-	1.500,0	-	89,0	-	7.896,9
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	89,0	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	1.500,0	-	-	-	7.896,9
-	-	-	1.154.990,8	-	5.668,0	-
-	-	-	31.955,8	-	-	-
-	-	-	1.122.535,0	-	5.163,0	-
-	-	-	500,0	-	505,0	-
-	125,0	185,0	1.305.265,6	-	5.229.500,0	175,0
-	-	-	-	-	-	-
-	125,0	185,0	1.305.265,6	-	5.229.500,0	175,0
-	-	-	-	-	-	-
401,9	475,0	39.537,6	3.748.247,0	45.885,9	5.389.660,7	478.107,9

Zuschüsse, Erstattungen, Vermögens- übertragungen aus anderen Bereichen	Schulden- aufnahmen	Schulden- aufnahmen	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
	vom Bund	von anderen	vom Bund	von Ländern	von Gemeinden (GV)	von anderen (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände) 334 - 337
271, 272, 281, 282, 286, 287, 297 - 299	311	312 -317, 321 - 326	331	332	333	334 - 337
011	012	013	014	015	016	017
-	-	-	157.886,6	-	-	-
-	-	-	91.600,0	-	-	-
13.145,0	-	-	-	-	-	-
12.965,0	-	-	-	-	-	-
12.320,0	-	-	-	-	-	-
180,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	31.380,6	-	-	-
-	-	-	31.380,6	-	-	-
-	-	-	31.380,6	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
400,0	-	-	50.000,0	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	50.000,0	-	-	-
400,0	-	-	-	-	-	-
1.200,0	-	-268.823,6	-	-	-	-
1.200,0	-	-268.823,6	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
74.258,1	-	-268.823,6	491.693,7	-	1.500,0	-

Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen aus anderen Bereichen	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Einnahmen aus Übersch. der Vorjahre, Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Haushaltstechnische Verrechnungen	Summe der Einnahmen
341, 342, 346, 347	351 -372	381, 382, 389	0-3
018	019	020	021
-	-	-	177.236,6
-	-	-	92.503,0
-	-	-	123.795,9
-	-	-	116.691,7
-	-	-	113.731,0
-	-	-	7.104,2
172.483,1	-	-	322.992,8
-	-	-	138.780,6
-	-	-	138.780,6
-	-	-	281,0
-	-	-	99,0
172.483,1	-	-	172.508,6
-	-	-	11.323,6
-	-	-	1.212.010,9
-	-	-	31.955,8
-	-	-	1.177.698,0
-	-	-	2.357,1
73.500,0	2.755.050,4	12.719,5	55.801.765,9
73.500,0	-235.249,6	12.719,5	52.811.465,9
-	2.990.300,0	-	2.990.300,0
248.983,1	2.755.050,4	12.719,5	61.049.405,7

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2023  
Einnahmen und Ausgaben

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen  
- in Tausend Euro -

		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schuldendienst	
				Zinsausgaben	
Lfd. Nr.	Funktions- kennzahl	Funktionen/Aufgabenbereiche	411 - 462	511 - 549	561 - 576
		001	002	003	
1	0	Allgemeine Dienste	6.495.515,6	1.008.323,5	-
2	01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	1.198.653,2	155.624,8	-
3	02	Auswärtige Angelegenheiten	1.186,2	2.163,4	-
4	04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.602.595,3	222.573,4	-
5	05	Rechtsschutz	1.406.374,0	502.639,5	-
6	06	Finanzverwaltung	1.286.706,9	125.322,4	-
7	1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	12.399.911,2	278.132,2	-
8	11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	10.889.068,5	67.726,6	-
9	13	Hochschulen	1.371.724,0	139.895,2	-
10	132	Hochschulkliniken	-	-	-
11	14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende u. dgl.	2.130,8	4.476,0	-
12	15	Sonstiges Bildungswesen	33.094,0	18.187,3	-
13	16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung ausserhalb der Hochschulen	91.427,6	36.441,5	-
14	18/19	Kultur und Religion	12.466,3	11.405,6	-
15	2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	17.702,5	250.391,0	-
16	23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	285,4	222.039,5	-
17	24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	5,4	-
18	243	Lastenausgleich	-	-	-
19	244	Wiedergutmachung	-	-	-
20	246,249	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Sonstiges	-	5,4	-
21	21,22,25-29	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	17.417,1	28.346,1	-
22	3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	121.403,6	132.855,7	-
23	31	Gesundheitswesen	59.574,0	45.961,8	-
24	312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	150,0	-
25	311,314	Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsschutz	59.574,0	33.816,0	-
26	32	Sport und Erholung	224,9	111,0	-
27	33	Umwelt- und Naturschutz	61.298,5	39.141,5	-

Schuldendienst	Zuweisungen an den öffentlichen Bereich, Schuldendienst-hilfen, Vermögens-übertragungen	Renten, Unter-stützungen, sonstige Geld-leistungen usw.	Zuschüsse, Erstattungen und Vermögens-übertragungen an Unternehmen und an andere Bereiche			
Tilgungs- ausgaben	an Bund	an Länder	an Gemeinden (GV)	an andere (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände)		
581 - 596	611, 621, 631, 691	612,622,632,692	613,623,633,693	614 - 617, 624 - 627, 634 - 637, 661 - 666	681,686	671, 676, 682 - 685, 687, 688, 697 - 699
004	005	006	007	008	009	010
-	36.251,2	75.077,8	126.976,0	438,3	12.506,2	405.103,8
-	9.100,0	67.403,0	113.996,0	438,3	310,4	333.907,3
-	-	-	-	-	5.381,8	9.315,6
-	25.951,2	2.836,1	12.980,0	-	2.212,4	11.375,5
-	-	1.088,7	-	-	4.601,6	50.503,4
-	1.200,0	3.750,0	-	-	-	2,0
-	260,0	15.082,5	217.026,0	-	421.634,4	5.958.478,5
-	-	-	131.423,4	-	458,6	1.574.598,5
-	-	1.700,0	-	-	112,6	3.091.510,6
-	-	-	-	-	-	740.450,3
-	-	-	-	-	375.022,1	47.132,4
-	-	-	11.522,5	-	2.522,7	40.694,6
-	-	13.374,5	100,0	-	31.003,4	715.706,0
-	260,0	8,0	73.980,1	-	12.515,0	488.836,4
-	27.854,2	275,7	1.168.614,5	72.087,6	431.641,9	262.980,5
-	24.864,2	70,0	153.547,2	65,0	355.694,2	44.043,6
-	1.370,0	5,0	4.958,5	520,0	7.046,0	8.571,0
-	-	-	-	500,0	-	-
-	1.320,0	-	877,0	20,0	7.046,0	7.631,2
-	50,0	-	4.081,5	-	-	934,8
-	1.620,0	200,7	1.010.108,8	71.502,6	68.901,7	210.365,9
-	69,0	1.769,5	48.852,4	-	40.297,0	343.452,5
-	-	1.590,5	23.706,3	-	300,0	235.062,2
-	-	-	-	-	-	213.060,7
-	-	1.590,5	23.706,3	-	300,0	22.001,5
-	-	-	100,0	-	-	62.927,0
-	69,0	179,0	24.981,1	-	39.997,0	45.463,3

Bausausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen einschließlich Gewährleistungen	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich
					an Bund	an Länder
710 - 799	811, 812	821 - 824	831, 836	851 - 866, 871	881	882
011	012	013	014	015	016	017
133.233,2	63.987,2	-	-	7,0	11,0	-
2.200,0	7.086,3	-	-	-	-	-
-	4,3	-	-	-	-	-
41.351,5	38.167,6	-	-	-	11,0	-
76.681,7	14.571,8	-	-	7,0	-	-
13.000,0	4.157,2	-	-	-	-	-
317.665,8	124.386,9	-	-	121.602,0	-	-
9.408,0	4.285,3	-	-	-	-	-
286.796,6	98.625,9	-	-	-	-	-
25.500,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	121.602,0	-	-
-	3.927,3	-	-	-	-	-
-	13.743,4	-	-	-	-	-
21.461,2	3.805,0	-	-	-	-	-
30,0	9.883,5	-	-	-	-	-
30,0	66,8	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	9.816,7	-	-	-	-	-
880,0	3.036,9	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
880,0	2.399,7	-	-	-	-	-

Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Globale Mehr- und Minder- ausgaben	Haushalts- technische Ver- rechnungen	Summe der Ausgaben
an Gemeinden (GV)	an andere (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände)					
883	884 - 887	891 - 896	911 - 919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9
018	019	020	021	022	023	024
47.610,3	-	33.735,2	-	-	-	8.438.776,3
-	-	22.714,8	-	-	-	1.911.434,1
-	-	-	-	-	-	18.051,3
47.610,3	-	11.020,4	-	-	-	3.018.684,7
-	-	-	-	-	-	2.056.467,7
-	-	-	-	-	-	1.434.138,5
198.783,9	-	354.536,9	-	-	-	20.407.500,3
182.823,1	-	16.849,0	-	-	-	12.876.641,0
-	-	180.094,0	-	-	-	5.170.458,9
-	-	113.170,0	-	-	-	879.120,3
-	-	8.360,0	-	-	-	558.723,3
16,9	-	6.032,1	-	-	-	115.997,4
200,0	-	110.218,2	-	-	-	1.012.214,6
15.743,9	-	32.983,6	-	-	-	673.465,1
11.867,0	-	8.098,0	-	-	-	2.261.426,4
11.867,0	-	7.991,0	-	-	-	820.563,9
-	-	-	-	-	-	22.475,9
-	-	-	-	-	-	500,0
-	-	-	-	-	-	16.894,2
-	-	-	-	-	-	5.071,7
-	-	107,0	-	-	-	1.418.386,6
23.882,9	-	654.511,5	-	-	-	1.371.011,0
-	-	589.238,0	-	-	-	955.432,8
-	-	589.038,0	-	-	-	802.248,7
-	-	200,0	-	-	-	141.188,3
19.000,0	-	54.987,3	-	-	-	137.350,2
4.882,9	-	10.286,2	-	-	-	229.578,2

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2023  
Einnahmen und Ausgaben

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen  
- in Tausend Euro -

		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schuldendienst	
				Zinsausgaben	
Lfd. Nr.	Funktions- kennzahl	411 - 462	511 - 549	561 - 576	
		001	002	003	
28	34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	306,2	47.641,4	-
29	4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	31.890,3	19.769,5	-
30	41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	-	2.151,3	-
31	42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	31.890,3	17.618,2	-
32	5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	130.671,6	69.995,5	-
33	52	Landwirtschaft und Ernährung	18.174,3	21.599,5	-
34	521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	1.285,0	2.916,0	-
35	51, 53	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	112.497,3	48.396,0	-
36	6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	22.898,8	33.005,5	-
37	62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	770,0	8.163,9	-
38	623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	770,0	8.163,9	-
39	63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	1.233,6	-
40	64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	108,0	6.706,8	-
41	65	Handel und Tourismus	-	245,2	-
42	69	Regionale Fördermaßnahmen	4.092,6	16.012,8	-
43	61, 66, 68	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	17.928,2	643,2	-
44	7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	28.460,1	90.493,9	-
45	72	Straßen	1.955,8	817,6	-
46	73	Wasserstrassen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	-	441,3	-
47	74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	350,0	8.050,0	-
48	71, 75, 77, 79	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	26.154,3	81.185,0	-
49	8	Finanzwirtschaft	2.613.986,6	934.880,7	1.477.875,0
50	81 - 86, 88, 89	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen, Steuern und Finanzaufweisungen, Schulden, Beihilfen, Unterstützungen, Rücklagen, Sonstiges	2.613.986,6	934.880,7	1.477.875,0
0-8		Gesamtausgaben	21.862.440,3	2.817.847,5	1.477.875,0

Schuldendienst	Zuweisungen an den öffentlichen Bereich, Schuldendienst-hilfen, Vermögens-übertragungen	Renten, Unter-stützungen, sonstige Geld-leistungen usw.	Zuschüsse, Erstattungen und Vermögens-übertragungen an Unternehmen und an andere Bereiche			
Tilgungs- ausgaben	an Bund	an Länder	an Gemeinden (GV)	an andere (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände)		
581 - 596	611, 621, 631, 691	612,622,632,692	613,623,633,693	614 - 617, 624 - 627, 634 - 637, 661 - 666	681,686	671, 676, 682 - 685, 687, 688, 697 - 699
004	005	006	007	008	009	010
-	-	-	65,0	-	-	-
-	5,0	83,3	5.395,0	171.935,2	1.898,2	43.886,4
-	5,0	83,3	100,0	171.935,2	244,7	100,0
-	-	-	5.295,0	-	1.653,5	43.786,4
-	-	-	14.380,0	-	126.972,2	114.986,7
-	-	-	2.050,0	-	119.872,2	44.304,6
-	-	-	300,0	-	52.377,6	21.100,0
-	-	-	12.330,0	-	7.100,0	70.682,1
-	-	440,0	6.150,0	15.709,0	60.185,0	232.649,0
-	-	215,0	100,0	3.189,0	400,0	59.529,5
-	-	215,0	100,0	3.189,0	400,0	59.529,5
-	-	-	-	1.000,0	10.785,7	14.170,5
-	-	-	6.050,0	3.900,0	430,0	21.989,6
-	-	-	-	7.100,0	14.779,7	-
-	-	225,0	-	520,0	33.789,6	127.709,4
-	-	-	-	-	-	9.250,0
-	4.107,0	-	744.991,5	-	400,0	932.009,4
-	2.257,0	-	192.871,3	-	100,0	7.071,1
-	750,0	-	292,0	-	-	350,0
-	-	-	547.278,2	-	300,0	921.636,1
-	1.100,0	-	4.550,0	-	-	2.952,2
17.400,0	-	-	13.759.620,7	-	6.000,0	162.913,8
17.400,0	-	-	13.759.620,7	-	6.000,0	162.913,8
17.400,0	68.546,4	92.728,8	16.092.006,1	260.170,1	1.101.534,9	8.456.460,6

Bausausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen einschließlich Gewährleistungen	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich
					an Bund	an Länder
710 - 799	811, 812	821 - 824	831, 836	851 - 866, 871	881	882
011	012	013	014	015	016	017
-	637,2	-	-	-	-	-
3.400,0	120,0	-	-	-	-	-
3.400,0	120,0	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
15.600,0	5.306,3	-	-	-	-	-
15.600,0	1.003,3	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	4.303,0	-	-	-	-	-
3.500,0	4.440,0	-	-	50.000,0	-	-
-	30,0	-	-	-	-	-
-	30,0	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	400,0	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
2.000,0	3.900,0	-	-	-	-	-
1.500,0	110,0	-	-	50.000,0	-	-
232.243,7	1.259,8	1.000,0	-	-	3.324,0	-
232.243,7	-	1.000,0	-	-	-	-
-	64,6	-	-	-	3.324,0	-
-	-	-	-	-	-	-
-	1.195,2	-	-	-	-	-
334.829,0	1.230,0	5.570,0	-	-	-	-
334.829,0	1.230,0	5.570,0	-	-	-	-
1.041.381,7	213.650,6	6.570,0	-	171.609,0	3.335,0	-

Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Globale Mehr- und Minder- ausgaben	Haushalts- technische Ver- rechnungen	Summe der Ausgaben
an Gemeinden (GV)	an andere (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände)					
883	884 - 887	891 - 896	911 - 919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9
018	019	020	021	022	023	024
-	-	-	-	-	-	48.649,8
221.586,6	-	79.788,6	-	-	-	579.758,1
211,6	-	77.838,6	-	-	-	256.189,7
221.375,0	-	1.950,0	-	-	-	323.568,4
44.100,0	-	146.679,5	-	-	-	668.691,8
44.100,0	-	133.749,5	-	-	-	400.453,4
38.200,0	-	130.294,5	-	-	-	246.473,1
-	-	12.930,0	-	-	-	268.238,4
637.063,5	-	167.736,6	-	-	-	1.233.777,4
232.533,0	-	89.375,6	-	-	-	394.306,0
232.533,0	-	89.375,6	-	-	-	394.306,0
-	-	-	-	-	-	27.189,8
5.375,0	-	8.564,4	-	-	-	53.523,8
15.250,0	-	-	-	-	-	37.374,9
383.905,5	-	69.796,6	-	-	-	641.951,5
-	-	-	-	-	-	79.431,4
264.300,5	-	289.163,6	-	-	-	2.591.753,5
211.373,1	-	15,0	-	-	-	649.704,6
-	-	350,0	-	-	-	5.571,9
52.927,4	-	288.798,6	-	-	-	1.819.340,3
-	-	-	-	-	-	117.136,7
1.340.332,7	-	500,0	3.263.577,2	-433.571,7	11.566,9	23.496.710,9
1.340.332,7	-	500,0	3.263.577,2	-433.571,7	11.566,9	23.496.710,9
2.789.527,4	-	1.734.749,9	3.263.577,2	-433.571,7	11.566,9	61.049.405,7

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2024  
Einnahmen und Ausgaben

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen  
- in Tausend Euro -

Lfd. Nr.	Funktions- kennzahl	Funktionen/Aufgabenbereiche	Steuer-	Verwaltungs-	Einnahmen aus
			einnahmen, steuerähnliche Abgaben	einnahmen im engeren Sinn	wirtschaftl. Tätigkeit und aus Vermögen
			011 - 099	111 - 119	121 -129
			001	002	003
1	0	Allgemeine Dienste	-	1.069.718,4	4.473,4
2	01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	-	78.544,6	1.943,8
4	04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-	13.705,4	1.226,1
5	05	Rechtsschutz	-	828.449,3	404,5
6	06	Finanzverwaltung	-	149.019,1	899,0
7	1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	-	83.045,2	4.028,1
8	11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	-	2.112,9	1.184,6
9	13	Hochschulen	-	75.956,3	2.460,0
10	14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende u. dgl.	-	-	-
11	15	Sonstiges Bildungswesen	-	3,0	75,0
12	16/17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	-	4.943,7	294,5
13	18/19	Kultur und Religion	-	29,3	14,0
14	2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	-	6.022,4	-
15	23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	-	-	-
16	24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	1,0	-
17	244	Wiedergutmachung	-	-	-
18	246,249	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Sonstiges	-	1,0	-
19	21,22,25-29	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	-	6.021,4	-
20	3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	-	56.050,2	705,0
21	31	Gesundheitswesen	-	4.005,0	-
22	311,314	Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsschutz	-	4.005,0	-
23	32	Sport und Erholung	-	5,1	-
24	33	Umwelt- und Naturschutz	-	585,7	705,0
25	34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	51.454,4	-
26	4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	-	203,0	-

Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen Kapitalrückzahlungen	Zinseinnahmen	Darlehensrückflüsse einschließlich Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistg.	Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Schuldendiensthilfen, Vermögensübertragungen			
			vom Bund	von Ländern	von Gemeinden (GV)	von anderen (Sonderverm., Sozialversicherungsträger, Zweckverbände)
131 -134	151 - 166	141, 146, 171 - 186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293	214 - 217, 224 - 227, 234 - 237, 261, 266
004	005	006	007	008	009	010
355,7	-	-	29.260,7	44.420,1	56.989,9	475.288,1
312,7	-	-	19.097,5	35.574,2	56.989,9	385.870,0
-	-	-	6.983,2	4.253,8	-	187,7
40,0	-	-	2.730,0	4.592,1	-	12.597,9
3,0	-	-	450,0	-	-	76.632,5
34,2	-	18.946,0	1.015.757,7	465,8	100.806,9	534,6
-	-	-	2.870,0	-	8.500,0	304,6
31,6	-	-	281.402,9	400,0	180,0	-
-	-	18.946,0	317.304,9	-	5.800,0	-
-	-	-	150,0	-	-	-
2,6	-	-	414.029,9	65,8	53,8	230,0
-	-	-	-	-	86.273,1	-
2,0	-	6,6	234.098,2	-	-	2.557,2
2,0	-	-	206.712,1	-	-	-
-	-	-	16.540,1	-	-	-
-	-	-	5.099,1	-	-	-
-	-	-	2.841,5	-	-	-
-	-	6,6	10.846,0	-	-	2.557,2
-	-	-	4.915,4	322,3	819,0	-
-	-	-	-	322,3	84,0	-
-	-	-	-	322,3	84,0	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	3.415,4	-	735,0	-
-	-	-	1.500,0	-	-	-
-	350,0	15.200,0	600,0	-	-	200,0

Zuschüsse, Erstattungen, Vermögens- übertragungen aus anderen Bereichen	Schulden- aufnahmen	Schulden- aufnahmen	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
	vom Bund	von anderen	vom Bund	von Ländern	von Gemeinden (GV)	von anderen (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände) 334 - 337
271, 272, 281, 282, 286, 287, 297 - 299	311	312 -317, 321 - 326	331	332	333	334 - 337
011	012	013	014	015	016	017
10.745,0	-	-	-	-	-	-
5.113,3	-	-	-	-	-	-
331,7	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
5.300,0	-	-	-	-	-	-
11.065,1	-	-	159.131,2	-	1.500,0	-
1.820,2	-	-	-	-	-	-
5.333,8	-	-	-	-	-	-
-	-	-	121.602,0	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
91,1	-	-	37.529,2	-	-	-
3.820,0	-	-	-	-	1.500,0	-
38.056,1	-	-	-	-	-	-
37.769,6	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
286,5	-	-	-	-	-	-
2.035,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
2.035,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	289.654,2	-	-	-

Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen aus anderen Bereichen	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Einnahmen aus Übersch. der Vorjahre, Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Haushaltstechnische Verrechnungen	Summe der Einnahmen
341, 342, 346, 347	351 -372	381, 382, 389	0-3
018	019	020	021
-	-	-	1.691.251,3
-	-	-	583.446,0
-	-	-	26.687,9
-	-	-	848.813,8
-	-	-	232.303,6
-	-	-	1.395.314,8
-	-	-	16.792,3
-	-	-	365.764,6
-	-	-	463.652,9
-	-	-	228,0
-	-	-	457.240,6
-	-	-	91.636,4
-	-	-	280.742,5
-	-	-	244.483,7
-	-	-	16.541,1
-	-	-	5.099,1
-	-	-	2.842,5
-	-	-	19.717,7
-	-	-	64.846,9
-	-	-	4.411,3
-	-	-	4.411,3
-	-	-	5,1
-	-	-	7.476,1
-	-	-	52.954,4
-	-	-	306.207,2

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2024  
Einnahmen und Ausgaben

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen  
- in Tausend Euro -

Lfd. Nr.	Funktions- kennzahl	Funktionen/Aufgabenbereiche	Steuer-	Verwaltungs-	Einnahmen aus
			einnahmen, steuerähnliche Abgaben	einnahmen im engeren Sinn	wirtschaftl. Tätigkeit und aus Vermögen
			011 - 099	111 - 119	121 -129
			001	002	003
27	41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	-	200,0	-
28	42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	-	3,0	-
29	5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3.375,0	3.268,9	2.621,0
30	52	Landwirtschaft und Ernährung	-	570,7	1.900,0
31	521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	-	200,0	-
32	51, 53	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	3.375,0	2.698,2	721,0
33	6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	101.000,0	339,9	8.318,3
34	62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	101.000,0	-	6.400,0
35	623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	101.000,0	-	6.400,0
36	63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	10,0	271,0
37	64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	-	10,0	-
38	69	Regionale Fördermaßnahmen	-	25,5	-
39	61, 66, 68	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	-	294,4	1.647,3
40	7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	-	602,1	350,0
41	72	Straßen	-	-	-
42	74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	-	-
43	71, 73, 75, 77, 79	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	-	602,1	350,0
44	8	Finanzwirtschaft	47.788.119,0	15.760,0	263.520,0
45	81 - 86, 88, 89	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen, Steuern und Finanzaufweisungen, Schulden, Beihilfen, Unterstützungen, Rücklagen, Sonstiges	47.788.119,0	15.760,0	263.520,0
46	87	Abwicklung der Vorjahre	-	-	-
0-8		Gesamteinnahmen	47.892.494,0	1.235.010,1	284.015,8

Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen Kapitalrückzahlungen	Zinseinnahmen	Darlehensrückflüsse einschließlich Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistg.	Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Schuldendiensthilfen, Vermögensübertragungen			
			vom Bund	von Ländern	von Gemeinden (GV)	von anderen (Sonderverm., Sozialversicherungsträger, Zweckverbände)
131 -134	151 - 166	141, 146, 171 - 186	211, 221, 231, 291	212, 222, 232, 292	213, 223, 233, 293	214 - 217, 224 - 227, 234 - 237, 261, 266
004	005	006	007	008	009	010
-	250,0	15.200,0	-	-	-	-
-	100,0	-	600,0	-	-	200,0
10,0	-	-	95.895,0	-	120,0	-
-	-	-	95.895,0	-	-	-
-	-	-	95.850,0	-	-	-
10,0	-	-	-	-	120,0	-
-	-	1.500,0	-	89,0	-	7.896,9
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	89,0	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	1.500,0	-	-	-	7.896,9
-	-	-	1.184.574,8	-	4.593,0	-
-	-	-	31.955,8	-	-	-
-	-	-	1.152.119,0	-	4.088,0	-
-	-	-	500,0	-	505,0	-
-	125,0	185,0	1.305.265,6	-	5.329.200,0	175,0
-	125,0	185,0	1.305.265,6	-	5.329.200,0	175,0
-	-	-	-	-	-	-
401,9	475,0	35.837,6	3.870.367,4	45.297,2	5.492.528,8	486.651,8

Zuschüsse, Erstattungen, Vermögens- übertragungen aus anderen Bereichen	Schulden- aufnahmen	Schulden- aufnahmen	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
	vom Bund	von anderen	vom Bund	von Ländern	von Gemeinden (GV)	von anderen (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände) 334 - 337
271, 272, 281, 282, 286, 287, 297 - 299	311	312 -317, 321 - 326	331	332	333	334 - 337
011	012	013	014	015	016	017
-	-	-	223.754,2	-	-	-
-	-	-	65.900,0	-	-	-
13.145,0	-	-	-	-	-	-
12.965,0	-	-	-	-	-	-
12.320,0	-	-	-	-	-	-
180,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	27.496,1	-	-	-
-	-	-	27.496,1	-	-	-
-	-	-	27.496,1	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
400,0	-	-	50.000,0	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	50.000,0	-	-	-
400,0	-	-	-	-	-	-
1.200,0	-	-478.224,2	-	-	-	-
1.200,0	-	-478.224,2	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
76.646,2	-	-478.224,2	526.281,5	-	1.500,0	-

Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen aus anderen Bereichen	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken, Einnahmen aus Übersch. der Vorjahre, Globale Mehr- und Mindereinnahmen	Haushaltstechnische Verrechnungen	Summe der Einnahmen
341, 342, 346, 347	351 -372	381, 382, 389	0-3
018	019	020	021
-	-	-	239.404,2
-	-	-	66.803,0
-	-	-	118.434,9
-	-	-	111.330,7
-	-	-	108.370,0
-	-	-	7.104,2
185.242,1	-	-	331.882,3
-	-	-	134.896,1
-	-	-	134.896,1
-	-	-	281,0
-	-	-	99,0
185.242,1	-	-	185.267,6
-	-	-	11.338,6
-	-	-	1.240.519,9
-	-	-	31.955,8
-	-	-	1.206.207,0
-	-	-	2.357,1
6.500,0	731.960,8	12.021,3	54.975.807,5
6.500,0	-559.139,2	12.021,3	53.684.707,5
-	1.291.100,0	-	1.291.100,0
191.742,1	731.960,8	12.021,3	60.405.007,3

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2024  
Einnahmen und Ausgaben

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen  
- in Tausend Euro -

		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schuldendienst	
				Zinsausgaben	
Lfd. Nr.	Funktions- kennzahl	Funktionen/Aufgabenbereiche	411 - 462	511 - 549	561 - 576
		001	002	003	
1	0	Allgemeine Dienste	6.630.804,4	1.020.557,4	-
2	01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	1.203.005,8	150.264,5	-
3	02	Auswärtige Angelegenheiten	1.186,2	2.163,4	-
4	04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.679.328,9	231.958,2	-
5	05	Rechtsschutz	1.425.207,7	509.065,1	-
6	06	Finanzverwaltung	1.322.075,8	127.106,2	-
7	1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	12.600.980,0	330.195,3	-
8	11/12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen	11.062.846,7	67.905,6	-
9	13	Hochschulen	1.395.102,2	192.630,7	-
10	132	Hochschulkliniken	-	-	-
11	14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende u. dgl.	2.130,8	4.476,0	-
12	15	Sonstiges Bildungswesen	32.734,7	17.597,3	-
13	16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung ausserhalb der Hochschulen	95.699,3	35.885,0	-
14	18/19	Kultur und Religion	12.466,3	11.700,7	-
15	2	Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	10.802,5	250.066,3	-
16	23	Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)	285,4	222.852,0	-
17	24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	-	5,4	-
18	243	Lastenausgleich	-	-	-
19	244	Wiedergutmachung	-	-	-
20	246,249	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Sonstiges	-	5,4	-
21	21,22,25-29	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 2	10.517,1	27.208,9	-
22	3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	118.610,2	118.028,8	-
23	31	Gesundheitswesen	59.574,0	30.915,6	-
24	312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	150,0	-
25	311,314	Gesundheitsverwaltung, Gesundheitsschutz	59.574,0	18.416,7	-
26	32	Sport und Erholung	224,9	111,0	-
27	33	Umwelt- und Naturschutz	58.505,1	39.360,8	-

Schuldendienst	Zuweisungen an den öffentlichen Bereich, Schuldendienst-hilfen, Vermögens-übertragungen	Renten, Unter-stützungen, sonstige Geld-leistungen usw.	Zuschüsse, Erstattungen und Vermögens-übertragungen an Unternehmen und an andere Bereiche			
Tilgungs- ausgaben	an Bund	an Länder	an Gemeinden (GV)	an andere (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände)		
581 - 596	611, 621, 631, 691	612,622,632,692	613,623,633,693	614 - 617, 624 - 627, 634 - 637, 661 - 666	681,686	671, 676, 682 - 685, 687, 688, 697 - 699
004	005	006	007	008	009	010
-	44.281,2	75.041,5	124.559,3	458,9	12.646,7	411.131,2
-	9.110,0	67.418,1	111.579,3	458,9	310,4	339.090,6
-	-	-	-	-	5.422,3	9.347,7
-	33.971,2	2.796,8	12.980,0	-	2.312,4	11.300,5
-	-	1.076,6	-	-	4.601,6	51.390,4
-	1.200,0	3.750,0	-	-	-	2,0
-	260,0	15.964,8	217.635,7	-	415.830,0	6.130.685,2
-	-	70,0	131.489,0	-	448,6	1.604.588,8
-	-	1.700,0	-	-	112,6	3.200.792,0
-	-	-	-	-	-	769.494,8
-	-	-	-	-	375.052,4	47.132,4
-	-	-	11.647,5	-	2.902,7	40.869,6
-	-	14.186,8	100,0	-	24.707,1	741.194,5
-	260,0	8,0	74.399,2	-	12.606,6	496.107,9
-	29.968,3	274,3	1.109.153,2	76.726,5	481.736,6	231.742,1
-	26.978,3	70,0	136.595,9	65,0	384.099,9	44.453,8
-	1.370,0	-	5.018,5	520,0	16.246,0	8.581,7
-	-	-	-	500,0	-	-
-	1.320,0	-	877,0	20,0	7.146,0	7.631,2
-	50,0	-	4.141,5	-	-	950,5
-	1.620,0	204,3	967.538,8	76.141,5	81.390,7	178.706,6
-	69,0	1.521,5	70.402,6	-	41.463,0	356.620,1
-	-	1.342,5	35.956,5	-	300,0	248.235,5
-	-	-	-	-	-	226.050,7
-	-	1.342,5	35.956,5	-	300,0	22.184,8
-	-	-	100,0	-	-	62.927,0
-	69,0	179,0	34.281,1	-	41.163,0	45.457,6

Bausausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen einschließlich Gewährleistungen	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich
					an Bund	an Länder
710 - 799	811, 812	821 - 824	831, 836	851 - 866, 871	881	882
011	012	013	014	015	016	017
145.101,0	56.717,2	-	-	7,0	11,0	-
2.500,0	5.517,7	-	-	-	-	-
-	4,3	-	-	-	-	-
55.303,2	34.466,2	-	-	-	11,0	-
72.297,8	12.571,8	-	-	7,0	-	-
15.000,0	4.157,2	-	-	-	-	-
377.391,6	115.656,8	-	-	121.602,0	-	-
13.223,0	3.946,6	-	-	-	-	-
336.167,4	91.830,0	-	-	-	-	-
41.300,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	121.602,0	-	-
-	2.513,1	-	-	-	-	-
-	14.012,1	-	-	-	-	-
28.001,2	3.355,0	-	-	-	-	-
30,0	83,5	-	-	-	-	-
30,0	66,8	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	16,7	-	-	-	-	-
174,2	1.496,9	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
174,2	859,7	-	-	-	-	-

Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Globale Mehr- und Minder- ausgaben	Haushalts- technische Ver- rechnungen	Summe der Ausgaben
an Gemeinden (GV)	an andere (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände)					
883	884 - 887	891 - 896	911 - 919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9
018	019	020	021	022	023	024
49.713,7	-	32.034,5	-	-	-	8.603.065,0
-	-	21.014,1	-	-	-	1.910.269,4
-	-	-	-	-	-	18.123,9
49.713,7	-	11.020,4	-	-	-	3.125.162,5
-	-	-	-	-	-	2.076.218,0
-	-	-	-	-	-	1.473.291,2
214.659,9	-	373.403,4	-	-	-	20.914.264,7
198.699,1	-	17.599,0	-	-	-	13.100.816,4
-	-	178.831,2	-	-	-	5.397.166,1
-	-	113.170,0	-	-	-	923.964,8
-	-	8.360,0	-	-	-	558.753,6
16,9	-	6.032,1	-	-	-	114.313,9
200,0	-	126.997,9	-	-	-	1.052.982,7
15.743,9	-	35.583,2	-	-	-	690.232,0
12.854,0	-	3.437,0	-	-	-	2.206.874,3
12.854,0	-	3.330,0	-	-	-	831.681,1
-	-	-	-	-	-	31.741,6
-	-	-	-	-	-	500,0
-	-	-	-	-	-	16.994,2
-	-	-	-	-	-	5.147,4
-	-	107,0	-	-	-	1.343.451,6
24.582,9	-	622.673,5	-	-	-	1.355.642,7
-	-	576.838,0	-	-	-	953.162,1
-	-	576.638,0	-	-	-	802.838,7
-	-	200,0	-	-	-	137.974,5
19.000,0	-	34.987,3	-	-	-	117.350,2
5.582,9	-	10.848,2	-	-	-	236.480,6

Haushaltsquerschnitt für das Haushaltsjahr 2024  
Einnahmen und Ausgaben

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen  
- in Tausend Euro -

		Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schuldendienst	
				Zinsausgaben	
Lfd. Nr.	Funktions- kennzahl	411 - 462	511 - 549	561 - 576	
		001	002	003	
28	34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	306,2	47.641,4	-
29	4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	31.918,0	17.208,5	-
30	41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	-	1.690,3	-
31	42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	31.918,0	15.518,2	-
32	5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	130.718,4	68.782,7	-
33	52	Landwirtschaft und Ernährung	18.188,8	20.369,5	-
34	521	Agrarstruktur und ländlicher Raum	1.285,0	2.916,0	-
35	51, 53	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 5	112.529,6	48.413,2	-
36	6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	21.432,6	33.300,0	-
37	62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	770,0	8.163,9	-
38	623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	770,0	8.163,9	-
39	63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	1.233,6	-
40	64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	108,0	7.106,8	-
41	65	Handel und Tourismus	-	245,2	-
42	69	Regionale Fördermaßnahmen	4.192,6	15.907,3	-
43	61, 66, 68	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 6	16.362,0	643,2	-
44	7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	28.970,7	90.992,9	-
45	72	Straßen	1.955,8	817,6	-
46	73	Wasserstrassen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	-	441,3	-
47	74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	350,0	7.850,0	-
48	71, 75, 77, 79	übrige Bereiche aus Hauptfunktion 7	26.664,9	81.884,0	-
49	8	Finanzwirtschaft	3.130.494,9	992.795,7	1.476.150,0
50	81 - 86, 88, 89	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen, Steuern und Finanzaufwendungen, Schulden, Beihilfen, Unterstützungen, Rücklagen, Sonstiges	3.130.494,9	992.795,7	1.476.150,0
0-8		Gesamtausgaben	22.704.731,7	2.921.927,6	1.476.150,0

Schuldendienst	Zuweisungen an den öffentlichen Bereich, Schuldendienst-hilfen, Vermögens-übertragungen	Renten, Unter-stützungen, sonstige Geld-leistungen usw.	Zuschüsse, Erstattungen und Vermögens-übertragungen an Unternehmen und an andere Bereiche			
Tilgungs- ausgaben	an Bund	an Länder	an Gemeinden (GV)	an andere (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände)		
581 - 596	611, 621, 631, 691	612,622,632,692	613,623,633,693	614 - 617, 624 - 627, 634 - 637, 661 - 666	681,686	671, 676, 682 - 685, 687, 688, 697 - 699
004	005	006	007	008	009	010
-	-	-	65,0	-	-	-
-	5,0	83,3	5.400,0	243.491,3	1.698,2	44.705,6
-	5,0	83,3	100,0	243.491,3	244,7	115,0
-	-	-	5.300,0	-	1.453,5	44.590,6
-	-	-	14.400,0	-	125.093,2	112.335,3
-	-	-	2.050,0	-	119.263,2	43.806,9
-	-	-	300,0	-	52.792,2	21.100,0
-	-	-	12.350,0	-	5.830,0	68.528,4
-	-	440,0	9.050,0	15.709,0	60.285,0	245.080,0
-	-	215,0	100,0	3.189,0	400,0	60.245,2
-	-	215,0	100,0	3.189,0	400,0	60.245,2
-	-	-	-	1.000,0	10.785,7	13.730,8
-	-	-	8.950,0	3.900,0	430,0	26.489,6
-	-	-	-	7.100,0	14.779,7	-
-	-	225,0	-	520,0	33.889,6	135.098,9
-	-	-	-	-	-	9.515,5
-	4.107,0	-	748.007,4	-	400,0	957.502,5
-	2.257,0	-	192.871,3	-	100,0	7.071,1
-	750,0	-	292,0	-	-	350,0
-	-	-	550.294,1	-	300,0	947.129,2
-	1.100,0	-	4.550,0	-	-	2.952,2
13.700,0	-	-	14.214.860,0	-	6.200,0	35.159,1
13.700,0	-	-	14.214.860,0	-	6.200,0	35.159,1
13.700,0	78.690,5	93.325,4	16.513.468,2	336.385,7	1.145.352,7	8.524.961,1

Bausausgaben	Erwerb beweglicher Sachen	Erwerb unbeweglicher Sachen	Erwerb von Beteiligungen u. dgl.	Darlehen einschließlich Gewährleistungen	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich
					an Bund	an Länder
710 - 799	811, 812	821 - 824	831, 836	851 - 866, 871	881	882
011	012	013	014	015	016	017
-	637,2	-	-	-	-	-
4.500,0	-	-	-	-	-	-
4.500,0	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
13.270,0	5.138,3	-	-	-	-	-
13.270,0	1.015,3	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	4.123,0	-	-	-	-	-
3.302,0	4.540,0	-	-	50.000,0	-	-
-	30,0	-	-	-	-	-
-	30,0	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
-	400,0	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
2.000,0	4.000,0	-	-	-	-	-
1.302,0	110,0	-	-	50.000,0	-	-
234.843,7	375,8	1.000,0	-	-	3.324,0	-
234.843,7	-	1.000,0	-	-	-	-
-	64,6	-	-	-	3.324,0	-
-	-	-	-	-	-	-
-	311,2	-	-	-	-	-
260.379,7	1.025,0	56.450,0	-	-	-	-
260.379,7	1.025,0	56.450,0	-	-	-	-
1.038.992,2	185.033,5	57.450,0	-	171.609,0	3.335,0	-

Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	Globale Mehr- und Minder- ausgaben	Haushalts- technische Ver- rechnungen	Summe der Ausgaben
an Gemeinden (GV)	an andere (Sonderverm., Sozialversi- cherungsträger, Zweck- verbände)					
883	884 - 887	891 - 896	911 - 919, 961	971, 972	981, 982, 989	4-9
018	019	020	021	022	023	024
-	-	-	-	-	-	48.649,8
212.665,2	-	69.624,7	-	-	-	631.299,8
423,2	-	67.674,7	-	-	-	318.327,5
212.242,0	-	1.950,0	-	-	-	312.972,3
41.200,0	-	133.894,5	-	-	-	644.832,4
41.200,0	-	123.114,5	-	-	-	382.278,2
36.900,0	-	120.659,5	-	-	-	235.952,7
-	-	10.780,0	-	-	-	262.554,2
666.752,6	-	163.536,0	-	-	-	1.273.427,2
202.945,0	-	85.491,1	-	-	-	361.549,2
202.945,0	-	85.491,1	-	-	-	361.549,2
-	-	-	-	-	-	26.750,1
6.025,0	-	7.564,4	-	-	-	60.973,8
15.750,0	-	-	-	-	-	37.874,9
442.032,6	-	70.480,5	-	-	-	708.346,5
-	-	-	-	-	-	77.932,7
267.144,0	-	286.000,1	-	-	-	2.622.668,1
211.373,1	-	15,0	-	-	-	652.304,6
-	-	80,0	-	-	-	5.301,9
55.770,9	-	285.905,1	-	-	-	1.847.599,3
-	-	-	-	-	-	117.462,3
1.423.615,0	-	-	953.751,4	-422.774,5	11.126,8	22.152.933,1
1.423.615,0	-	-	953.751,4	-422.774,5	11.126,8	22.152.933,1
2.913.187,3	-	1.684.603,7	953.751,4	-422.774,5	11.126,8	60.405.007,3

## Übersicht über die Sonderabgaben des Landes 2023/2024

Grundsätzlich aufgeführt sind nicht steuerliche Abgaben im Verantwortungsbereich / Rechtsetzungsbereich des Landes, die weder Gebühren noch Beiträge sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Bezeichnung der Abgabe	Betroffener Epl. / betroffene Titel im StHPI. (soweit vorhanden)	Rechtsgrundlagen	Entwicklung des Abgabevolmens								Veränderung 2018 zu 2024
			2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Soll	2023 Soll	2024 Soll	in Tsd. Euro	
<b>Epl. 08 - MLR</b>											
Zuwendung der Fischereiberechtigten zur fischereilichen Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees	0802 099 03 0802 685 03	§ 14 Fischereigesetz für Baden-Württemberg	159,5	179,7	111,9	84,6	175,0	175,0	175,0	+15,5	
	<b>Abgabezweck:</b>		Fischereiliche Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees								
	<b>Verpflichtete:</b>		Fischereiausübungsberechtigte im Bodensee-Obersee (Patentinhaber und Inhaber von Erlaubnisscheinen)								
	<b>Begünstigte:</b>		Besatzkommission der Baden-Württembergischen Bodenseefischer e.V. als Betreiber der Fischbrutanstalt im baden-württembergischen Teil des Bodensee-Obersees								
	<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>		Aufgrund des Interesses an der Fischerei stehen die zur Fischerei Berechtigten nach § 13 Abs. 2 FischG in einer besonderen sachlichen Nähe zur Fischerei und den gesetzlich normierten Vorgaben der zweckgebundenen Verwendung der Abgabe (Gruppenverantwortung). Das Aufkommen kommt den Fischereiberechtigten zugute, denn sie gewährleistet, durch die Arbeit der Fischbrutanstalt, dass auch in Zukunft noch Fischerei möglich ist (Gruppennützigkeit). Eine Fischereisteuer existiert nicht. Überschneidungen mit sonstigen Steuern sind nicht ersichtlich.								
Fischereiabgabe nach der Unterseefischereiordnung	0802 099 04 0802 685 04	§ 4 des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung; § 28 des Vertrags zum Gesetz zur Unterseefischereiordnung	111,4	114,9	112,0	109,9	100,0	100,0	100,0	-11,4	
	<b>Abgabezweck:</b>		Fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer im Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung sowie spezifische fischereiwissenschaftliche Forschung								
	<b>Verpflichtete:</b>		Inhabern der Fischerkarten (Erlaubnisscheine); Fischereiausübungsberechtigte nach § 13 Abs. 2 FischG, einschließlich der Inhaber von privaten Fischereirechten; Fischereiberechtigte nach § 13 Abs. 2 FischG								
	<b>Begünstigte:</b>		Betreiber der Fischbrutanstalten im Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung								
	<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>		Aufgrund des Interesses an der Fischerei stehen die zur Fischerei Berechtigten nach § 13 Abs. 2 FischG in einer besonderen sachlichen Nähe zur Fischerei und den gesetzlich normierten Vorgaben der zweckgebundenen Verwendung der Abgabe (Gruppenverantwortung). Die Fischereiabgabe kommt den Fischereiberechtigten zugute, denn sie gewährleistet, durch die Arbeit der Fischbrutanstalt, dass auch in Zukunft noch Fischerei möglich ist (Gruppennützigkeit). Eine Fischereisteuer existiert nicht. Überschneidungen mit sonstigen Steuern sind nicht ersichtlich.								
Fischereiabgabe	0802 TG 76	§ 36 Fischereigesetz für Baden-Württemberg	1.480,4	1.491,3	1.281,3	1.191,1	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-480,4	
	<b>Abgabezweck:</b>		Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit								
	<b>Verpflichtete:</b>		Inhaber von Fischereischeinen								
	<b>Begünstigte:</b>		Natürliche und juristische Personen, die Maßnahmen entsprechend dem Fischereigesetz und Nummer 7.2 der VwV FischG durchführen								
	<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>		Aufgrund des Interesses an der Fischerei stehen die zur Fischerei Berechtigten nach § 13 Abs. 2 FischG in einer besonderen sachlichen Nähe zur Fischerei und den gesetzlich normierten Vorgaben der zweckgebundenen Verwendung der Abgabe (Gruppenverantwortung). Die Fischereiabgabe kommt den Fischereiberechtigten zugute, denn sie gewährleistet, dass auch in Zukunft noch Fischerei möglich ist (Gruppennützigkeit). Die Fischereiabgabe wird nach der VwV-FischG (zu § 36 Fischereiabgabe) insbesondere verwendet für die Förderung des Fischereiwesens und der fischereilichen Forschungstätigkeit. Eine Fischereisteuer existiert nicht. Überschneidungen mit sonstigen Steuern sind nicht ersichtlich.								
Jagdabgabe	0802 TG 75	§ 28 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)	1.766,7	1.861,5	1.769,8	2.051,3	1.600,0	2.100,0	2.100,0	+333,3	
	<b>Abgabezweck:</b>		Förderung der Jagd, der jagdlichen und wildbiologischen Forschung und der Wildschadensverhütung								
	<b>Verpflichtete:</b>		Personen, denen durch eine untere Jagdbehörde in BW ein Jagdschein erteilt wird								
	<b>Begünstigte:</b>		Jagdliche Vereinigungen sowie deren Zusammenschlüsse, sonstige natürliche und juristische Personen und Einrichtungen, die in der jagdlichen oder wildbiologischen Forschung tätig sind bzw. Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 JWMG durchführen.								
	<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>		Jagdabgabe wird ausschließlich von natürlichen Personen erhoben, denen durch eine untere Jagdbehörde in BW ein Jagdschein erteilt wird. Sie dient ausschließlich der Finanzierung von jagdlichen Zielsetzungen und Interessen im Rahmen der Gruppennützigkeit nach Vorgabe von § 28 JWMG. Die Jagdabgabe wird grundsätzlich neben einer Verwaltungsgebühr erhoben und ist folglich kein Leistungsentgelt. Eine Überprüfung zur Erhebung dieser Sonderabgabe erfolgt jährlich im Rahmen der Mittelverteilung an die jagdlichen Zuwendungsempfänger.								
Walderhaltungsabgabe	0831 099 01 0831 TG 72	§ 9 Waldgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	
	<b>Abgabezweck:</b>		Die Erhebung einer Walderhaltungsabgabe ist als ultima ratio für die Fälle vorgesehen, dass die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen nicht vollumfänglich durch naturale Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen wie z.B. Ersatzaufforstung oder								
	<b>Verpflichtete:</b>		Empfänger der Genehmigung zur Umwandlung								
	<b>Begünstigte:</b>		Natürliche und juristische Personen, die forstliche Maßnahmen entsprechend dem Landeswaldgesetz im Körperschafts- oder Privatwald durchführen. Im Falle der Umwandlung von Staatswald soll die Walderhaltungsabgabe als Teil des Kaufpreises dem Forstgrundstock zuggeführt werden.								
	<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>		Die Erhaltung des Waldes ist eine gesellschaftliche Gesamtverantwortung, für die keine spezielle Steuer erhoben wird. Daher wurde im Landeswaldgesetz bestimmt, dass zum vollen oder teilweisen Ausgleich von nachteiligen Wirkungen einer geplanten Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsform, für die Schutz- oder Erholungsfunktionen in erster Linie materielle Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Eingriffs als Ersatz vorzunehmen sind. Erst wenn die nachteilige Wirkung einer Umwandlung absolut nicht auszugleichen ist, ist von Seiten der eine Umwandlungsgenehmigung beantragenden Person eine Walderhaltungsabgabe für das speziell beantragte und genehmigte Projekt zu entrichten. Die Abgabe richtet sich somit an die homogene Gruppe von Personen, die eine Umwandlung von Wald für eine andere Nutzungsform beantragen. Diese ist klar von der Allgemeinheit abgrenzbar und mit dem für die Erhebung der Abgabe verbundenen Sachzweck direkt verbunden. Mit der Walderhaltungsabgabe wird ermöglicht, insbesondere Grundstücke aufzukaufen, um diese in Wald umzuwandeln oder Ausgleichsmaßnahmen auf bestehenden Waldflächen durchzuführen.								

Bezeichnung der Abgabe	Betroffener Epl. / betroffene Titel im StHPL. (soweit vorhanden)	Rechtsgrundlagen	Entwicklung des Abgabevolumens								Veränderung 2018 zu 2024
			2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Soll	2023 Soll	2024 Soll		
Abgabe für den Deutschen Weinfonds	0817 682 91 0817 682 92	§ 43 Weingesetz § 27 Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften	1.810,4	1.785,9	1.774,4	1.598,4	1.793,5	1.793,5	1.793,5	-16,9	
	<b>Abgabezweck:</b>	Qualität des deutschen Weines und durch Erschließung und Pflege der Märkte den Absatz des Weines und sonstiger Weinbauerzeugnisse zu fördern sowie auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland hinzuwirken.									
	<b>Verpflichtete:</b>	Eigentümerin bzw. Eigentümer oder nutzungsberechtigte Person von Weinbergflächen oder Händlerin bzw. Händler									
	<b>Begünstigte:</b>	Deutscher Weinfonds									
<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>	Der Deutsche Weinfonds ist eine Einrichtung der deutschen Weinwirtschaft. Er fördert Qualität und Absatz des Weines aus Deutschland durch gemeinschaftliche, wettbewerbsneutrale Maßnahmen des Marketings im In- und Ausland. Dies umfasst insbesondere die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, Marktforschungstätigkeiten und die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die Beteiligung hieran. Für die Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Deutsche Weinfonds eine Abgabe. Eine Weinbausteuer existiert nicht. Überschneidungen mit sonstigen Steuern sind nicht ersichtlich.										
Tierreuchenbeitrag		§ 20 TierGesG i.V.m. § 30 TierGesAG jeweils gültige Beitragssatzung	8.019,9	8.169,7	8.120,1	7.972,6	7.765,6	7.500,0	7.500,0	-519,9	
	<b>Abgabezweck:</b>	Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen									
	<b>Verpflichtete:</b>	Tierhalter von meldepflichtigen Tieren									
	<b>Begünstigte:</b>	Tierreuchenkasse Baden-Württemberg AdöR									
<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>	Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Aufgabe ist es entsprechend dem gesetzlichen Auftrag, Tierverluste in Folge von Tierseuchen und die Kosten von Schäden, die bei der Bekämpfung von Tierseuchen entstehen, zu ersetzen. In erster Linie fallen unter diesen Aufgabenkatalog die Entschädigungen nach dem Tiergesundheitsgesetz. Die Entschädigungsleistungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung mit 50 vom Hundert. Soweit eine Entschädigung für Tierarten gewährt wird, für die keine Beiträge erhoben werden, wird die Entschädigungsleistung in voller Höhe aus Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg bestritten. Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungen, gewährt die Tierseuchenkasse Beihilfen für Tierverluste nach Maßgabe den vom Verwaltungsrat erlassenen Leistungssatzungen. Daneben werden die Kosten für prophylaktische Maßnahmen ganz oder teilweise übernommen und Zuwendungen für Forschungsvorhaben bewilligt.										
<b>Epl. 09 - SM</b>											
Umlage der Kosten, die dem Prüfungsamt für die Sozialversicherung für bestimmte Prüfungsarten entstehen, auf die geprüften Einrichtungen		§ 274 SGB V sowie Verwaltungsvorschrift des SM über die Erstattung der Kosten für die Prüfung von Versicherungsträgern und sonstigen Organisationen der Sozialversicherung vom 14. November 2016 (GABl. S. 706)	1,2	1,1	1,2	1,2	1,8	1,8	1,8	+0,6	
	<b>Abgabezweck:</b>	Kostenerstattung für Prüfungen, die das Prüfungsamt für die Sozialversicherung als erstattungspflichtige Beratungsprüfungen, als Prüfungen des Risikostrukturausgleichs sowie des Gesundheitsfonds durchführt.									
	<b>Verpflichtete:</b>	Landesunmittelbare Krankenkassen, Medizin, Dienst der Krankenversicherung, Kassenärztl. und Kassenzahnärztl. Vereinigungen									
	<b>Begünstigte:</b>	Land Baden-Württemberg									
<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>	Die Finanzierung über die beteiligten Krankenkassen stellt die Prüfung für eine ordnungsgemäße Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung sicher. Konkurrierende Steuern gibt es in diesem Zusammenhang keine.										
Altenpflegeausbildungsumlage		Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung vom 04.10.2005 (GBl. S. 675)	50.960,0	54.820,0	56.800,0	52.500,0	42.900,0	Abwicklung der letzten Ausbildungsjahrgänge der Altenpflegeausbildung bis 2024 aus freien Umlagemitteln des Jahres 2022 (letztmalige Umlageerhebung)		-50.960,0	
	<b>Abgabezweck:</b>	Die Kosten der Ausbildungsvergütungen sollen von allen Einrichtungen und Diensten der Altenpflege aufgebracht werden.									
	<b>Verpflichtete:</b>	Stationäre, teilstationäre Einrichtungen, Altenheime, ambulante Dienste									
	<b>Begünstigte:</b>	Ausbildende Betriebe									
<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>	Da das Altenpflegegesetz keine Regelungen zur Gewährung von Ausbildungsvergütungen an Altenpflegeauszubildende enthielt, wurden die hierfür erforderlichen Mittel zur Gewährung von Ausbildungsvergütungen durch alle Einrichtungen und Dienste der Altenpflege in BW aufgebracht. Der damit geschaffene finanzielle Anreiz einer Ausbildungsvergütung hat sich in steigenden Ausbildungszahlen niedergeschlagen. Gleichzeitig ist wohl auch die Zahl der ausbildenden Einrichtungen mit der Aussicht gestiegen. Konkurrierende Steuern gibt es in diesem Zusammenhang keine.										
Ausgleichsfonds (= jährlicher Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung in BW)		§§ 26 ff Pflegeberufgesetz (PflBG)			90.301,6	345.217,2	489.415,1	840.896,2	840.896,2	+840.896,2	
	<b>Abgabezweck:</b>	Gemäß § 26 Abs. 1 PflBG werden die Kosten der beruflichen Pflegeausbildung durch Ausgleichsfonds in den jeweiligen Bundesländern finanziert. Zu den Ausbildungskosten gehören auch die Betriebskosten der Pflegeschulen nach § 6 Abs. 2 PflBG einschließlich der Kosten der Praxisbegleitung (§ 27 PflBG).									
	<b>Verpflichtete:</b>	Nach § 26 Abs. 3 PflBG nehmen an der Finanzierung teil: Krankenhäuser nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 PflBG, das jeweilige Land, die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegepflichtversicherung. Der ermittelte Finanzierungsbedarf muss zu 57,2380% von den KH, zu 30,2174% von den Einrichtungen, zu 8,9446% vom Land und zu 3,6% von der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht werden. Die KH und die Einrichtungen refinanzieren ihre mitl. Einzahlungen in den Ausgleichsfonds über Umlageverfahren (§ 28 PflBG), die Länder zahlen aus den jeweiligen Länderhaushalten und die soziale Pflegeversicherung durch Direktzahlung in den Ausgleichsfonds ein.									
	<b>Begünstigte:</b>	Monatliche Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds zur Finanzierung ihrer Kosten (siehe auch unter Abgabezweck) erhalten die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 34 PflBG).									
<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>	Die Gruppennützigkeit (=Vorteil der Verpflichteten) liegt darin, dass durch die Regelungen des Bundes zur Bildung von Ausgleichsfonds für den neuen generalistischen Pflegeberuf im Pflegeberufgesetz in allen Bundesländern dieselben Bedingungen für die neue Ausbildung gelten. Abweichungen gibt es allenfalls noch hinsichtlich der Höhe der von den Kostenträgern und Leistungserbringern in den jeweiligen Bundesländern verhandelten Ausbildungspauschalen, ansonsten sind jedoch die zu finanzierenden Kosten ganz klar vorgegeben. Die drei unterschiedlichen Berufe (Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege) wurden zusammengeführt und an die aktuelle Entwicklung angepasst. Durch diese neue Finanzierungsform soll der Beruf für alle Beteiligten so attraktiv wie möglich gestaltet werden, da der Bedarf an diesen Pflegekräften in den kommenden Jahren stetig steigen wird. Konkurrierende Steuern gibt es in diesem Zusammenhang keine.										

Bezeichnung der Abgabe	Betroffener Epl. / betroffene Titel im StHPI. (soweit vorhanden)	Rechtsgrundlagen	Entwicklung des Abgabevolumens							
			2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist	2021 Ist	2022 Soll	2023 Soll	2024 Soll	Veränderung 2018 zu 2024
<b>Epl. 10 - Umweltministerium</b>										
Wasserentnahme-entgelt	1005 099 01	§ 104 WG BW	83.147,2	91.519,6	100.559,7	90.752,9	88.500,0	90.000,0	90.000,0	+6.852,8
	<b>Abgabezweck:</b>	§ 104 Abs. 4 WG Zweckbindung: Verwendung zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange								
	<b>Verpflichtete:</b>	Benutzer von Grundwasser und Oberflächenwasser								
	<b>Begünstigte:</b>	§ 104 Abs. 4 WG, Land Baden-Württemberg								
	<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>	Keine konkurrierende Steuer, Gruppennützigkeit ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Zweckbindung im Deckungskreis vielseitige Maßnahmen und Aufgaben wahrgenommen werden können, die auch den Abgabeverpflichteten wieder zugutekommen. Beispielweise verfolgt der hieraus finanzierte Masterplan Wasserversorgung das Ziel, die Trinkwasserversorgung auch in Zukunft zu einem angemessenen Preis und mit hoher Qualität zu garantieren. Trinkwasser als zentrales Lebenselement kommt damit jedem Abgabeverpflichteten zugute.								
Wassernutzungs-entgelt	1005 122 01	§ 99 WG BW	4.522,0	4.550,6	5.802,2	6.506,5	5.500,0	6.400,0	6.400,0	+1.878,0
	<b>Abgabezweck:</b>	§ 104 Abs. 4 WG, soweit Land Begünstigter. Zweckbindung: Verwendung zugunsten wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Belange								
	<b>Verpflichtete:</b>	§ 99 Abs. 1 WG, Inhaber des Rechts zur Wasserkraftnutzung oder zum Entnehmen fester Stoffe								
	<b>Begünstigte:</b>	§ 99 Abs. 3 WG, Eigentümer des Gewässerbetts								
	<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>	Keine konkurrierende Steuer, Gruppennützigkeit ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Zweckbindung im Deckungskreis vielseitige Maßnahmen und Aufgaben wahrgenommen werden können, die auch den Abgabeverpflichteten wieder zugutekommen. Beispielweise verfolgen die hieraus finanzierten Umsetzungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie den nachhaltigen Gewässerschutz, der wichtige Lebensgrundlagen schützt und aufbereitet. Diese Vorhaben stärken die zukünftige Lebensqualität der Abgabeverpflichteten.								
Abwasserabgabe	1005 099 90	Abwasserabgabengesetz (AbwAG)	9.686,6	11.266,1	16.708,9	17.803,1	11.000,0	11.000,0	11.000,0	+1.313,4
	<b>Abgabezweck:</b>	Reduzierung von Schadstoffeinträgen in Gewässer								
	<b>Verpflichtete:</b>	Direkteinleiter von Abwasser (privat und kommunal)								
	<b>Begünstigte:</b>	§ 1 S. 2 AbwAG, Land Baden-Württemberg								
	<b>Verhältnis zu den Steuern:</b>	Keine konkurrierende Steuer, Gruppennützigkeit ergibt sich daraus, dass vielseitige Maßnahmen und Aufgaben wahrgenommen werden können, die auch den Abgabeverpflichteten wieder zugutekommen. Dies stellt sich bspw. dergestalt dar, dass das hierdurch mitfinanzierte Leuchtturmprojekt "Kompetenzzentrum Spurenstoffe" eine wichtige Grundlage darstellt, um Gewässerverunreinigungen zu analysieren und damit künftig zu minimieren. Dieser Umstand sichert unsere Lebensgrundlage in Baden-Württemberg und damit auch die aller Abgabeverpflichteten.								

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2018 zu 2024
<b>Gesamtvolumen Sonderabgaben</b> (soweit bezifferbar)	<b>161.665,3</b>	<b>175.760,5</b>	<b>283.343,2</b>	<b>525.788,8</b>	<b>649.751,0</b>	<b>960.966,5</b>	<b>960.966,5</b>	<b>+799.301,1</b>
Volumen im Verhältnis zu den Steuereinnahmen*	0,40%	0,43%	0,75%	1,37%	1,52%	2,07%	2,01%	+1,61%P

\*) Inklusive kommunalem Anteil an Gemeinschaftssteuern, jedoch exklusive steuerähnlichen Abgaben, Kfz-Steuer ausgleich des Bundes und Globalen Mehr-/Mindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen u.dgl.

# Übersicht über die in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

2023

## I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

	Einnahmen		Ausgaben	
	2023		2023	
	Tsd. EUR		Tsd. EUR	
Epl 08 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	300,0		300,0	
Epl 12 Allgemeine Finanzverwaltung	17.400,0		17.400,0	
zusammen	17.700,0		17.700,0	

## II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titel

Kap.	TitGr.	Titel Einnahmen / Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
0802			Allgemeine Bewilligungen		
	89		Abführung anteiliger Rückflüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur		
		382 89	Rückflüsse u. dgl. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (Bundesanteil)	300,0	
		982 89	Abführung anteiliger Rückflüsse an den Bund		300,0
<b>Epl. 08 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz</b>				<b>300,0</b>	<b>300,0</b>

Kap.	TitGr.	Titel Einnahmen / Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
1206			Schulden und Forderungen		
	71		Schuldendienst an den Bund für Wohnungsbaudarlehen		
		182 71	Tilgungen	17.400,0	
		581 71	Tilgungen		17.400,0
<b>Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung</b>				<b>17.400,0</b>	<b>17.400,0</b>

# Übersicht über die in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

2024

## I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

	Einnahmen		Ausgaben	
	2024		2024	
	Tsd. EUR		Tsd. EUR	
Epl 08 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	300,0		300,0	
Epl 12 Allgemeine Finanzverwaltung	13.700,0		13.700,0	
zusammen	14.000,0		14.000,0	

## II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titel

Kap.	TitGr.	Titel Einnahmen / Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
0802			Allgemeine Bewilligungen		
	89		Abführung anteiliger Rückflüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur		
		382 89	Rückflüsse u. dgl. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur (Bundesanteil)	300,0	
		982 89	Abführung anteiliger Rückflüsse an den Bund		300,0
<b>Epl. 08 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz</b>				<b>300,0</b>	<b>300,0</b>

Kap.	TitGr.	Titel Einnahmen / Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen Tsd. EUR	Ausgaben Tsd. EUR
1206			Schulden und Forderungen		
	71		Schuldendienst an den Bund für Wohnungsbaudarlehen		
		182 71	Tilgungen	13.700,0	
		581 71	Tilgungen		13.700,0
<b>Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung</b>				<b>13.700,0</b>	<b>13.700,0</b>

## Zusammenstellung der Belastungen aus Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2023/2024

Verpflichtungsermächtigungen	Gesamtbelastung	Von der Gesamtbelastung nach Spalte 2 werden fällig				
		2023	2024	2025	2026	in späteren Haushaltsjahren
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Vorbelastungen nach den Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre, und zwar						
1.1 eingegangene Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2021 und früher.....	15.180.105,4	3.088.952,7	2.523.480,5	1.960.105,9	1.364.012,1	6.243.554,3
1.2 lt. Staatshaushaltsplan 2022 (Haushaltssoll).....	15.702.371,8	11.281.113,5	1.603.177,3	1.131.387,1	640.030,3	1.046.663,6
2. Künftige Belastungen						
2.1 lt. Staatshaushaltsplan 2023 (Haushaltssoll).....	19.711.395,3	-	2.032.720,7	1.736.895,3	1.696.520,3	14.245.259,0
2.2 lt. Staatshaushaltsplan 2024 (Haushaltssoll).....	15.683.098,7	-	-	1.517.273,6	1.706.546,1	12.459.279,0
<b>3. Gesamtbelastung.....</b>	<b>66.276.971,2</b>	<b>14.370.066,2</b>	<b>6.159.378,5</b>	<b>6.345.661,9</b>	<b>5.407.108,8</b>	<b>33.994.755,9</b>

**Übersicht über die für das Haushaltsjahr 2023  
veranschlagte Zahl der Personalstellen  
Gesamtübersicht**

Epl	Bezeichnung	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			Nichtplanmäßige Beamtinnen und Beamte		
		Tit. 422 01			Tit. 422 01		
		2022	2023	2023+/-	2022	2023	2023+/-
01	Landtag	217,0 5,5 kw	217,0 5,5 kw	- -	- -	- -	- -
02	Staatsministerium	221,5 7,0 kw	220,5 7,0 kw	1,0 - -	- -	- -	- -
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	30.313,0 626,0 kw	30.408,0 638,5 kw	95,0 + 12,5 kw +	- -	- -	- -
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	93.490,5 1.335,0 kw	93.801,0 1.329,0 kw	310,5 + 6,0 kw -	- -	- -	- -
05	Ministerium der Justiz und für Migration	12.040,0 325,0 kw	12.117,5 187,0 kw	77,5 + 138,0 kw -	- -	- -	- -
06	Ministerium für Finanzen	14.249,5 212,0 kw	14.428,0 60,0 kw	178,5 + 152,0 kw -	- -	- -	- -
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	311,0 6,0 kw	317,0 5,0 kw	6,0 + 1,0 kw -	- -	- -	- -
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1.745,5 45,0 kw	1.747,5 41,0 kw	2,0 + 4,0 kw -	- -	- -	- -
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	941,0 32,5 kw	945,5 34,0 kw	4,5 + 1,5 kw +	- -	- -	- -
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	966,5 42,0 kw	968,0 42,0 kw	1,5 + -	- -	- -	- -
11	Rechnungshof	221,0 -	227,0 -	6,0 + -	- -	- -	- -
13	Ministerium für Verkehr	278,5 26,0 kw	326,0 25,0 kw	47,5 + 1,0 kw -	- -	- -	- -
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	5.094,5 103,5 kw	5.119,0 102,0 kw	24,5 + 1,5 kw -	- -	- -	- -
16	Verfassungsgerichtshof	1,5 -	1,5 -	- -	- -	- -	- -
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	61,0 3,0 kw	61,0 3,0 kw	- -	- -	- -	- -
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	118,0 19,0 kw	120,0 20,0 kw	2,0 + 1,0 kw +	- -	- -	- -
	Summe	160.270,0 2.787,5 kw	161.024,5 2.499,0 kw	754,5 + 288,5 kw -	- -	- -	- -

**Personalstellenübersicht 2023**  
**Gesamtübersicht**

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst u. dgl.			Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)			Gesamtzahl der Personalstellen			Epl
Tit. 422 03			Tit. 428 01						
2022	2023	2023+/-	2022	2023	2023+/-	2022	2023	2023+/-	
-	-	-	180,5	180,5	-	397,5	397,5	-	01
-	-	-	1,5 kw	1,5 kw	-	7,0 kw	7,0 kw	-	
-	-	-	139,0	140,0	1,0 +	360,5	360,5	-	02
-	-	-	3,0 kw	3,0 kw	-	10,0 kw	10,0 kw	-	
7.964,0	7.201,0	763,0 -	6.155,0	6.116,0	39,0 -	44.432,0	43.725,0	707,0 -	03
1.196,0 kw	796,0 kw	400,0 kw -	354,5 kw	370,0 kw	15,5 kw +	2.176,5 kw	1.804,5 kw	372,0 kw -	
12.080,0	12.080,0	-	4.296,0	4.290,5	5,5 -	109.866,5	110.171,5	305,0 +	04
-	-	-	8,0 kw	9,0 kw	1,0 kw +	1.343,0 kw	1.338,0 kw	5,0 kw -	
1.012,0	1.136,0	124,0 +	3.074,5	2.998,0	76,5 -	16.126,5	16.251,5	125,0 +	05
91,0 kw	215,0 kw	124,0 kw +	151,0 kw	74,0 kw	77,0 kw -	567,0 kw	476,0 kw	91,0 kw -	
2.646,0	2.608,0	38,0 -	1.945,5	1.951,5	6,0 +	18.841,0	18.987,5	146,5 +	06
-	-	-	1,0 kw	153,5 kw	152,5 kw +	213,0 kw	213,5 kw	0,5 kw +	
-	-	-	69,5	65,5	4,0 -	380,5	382,5	2,0 +	07
-	-	-	-	-	-	6,0 kw	5,0 kw	1,0 kw -	
97,0	97,0	-	1.392,5	1.377,5	15,0 -	3.235,0	3.222,0	13,0 -	08
-	-	-	58,0 kw	50,0 kw	8,0 kw -	103,0 kw	91,0 kw	12,0 kw -	
-	-	-	262,5	245,5	17,0 -	1.203,5	1.191,0	12,5 -	09
-	-	-	76,0 kw	58,5 kw	17,5 kw -	108,5 kw	92,5 kw	16,0 kw -	
-	-	-	415,5	413,0	2,5 -	1.382,0	1.381,0	1,0 -	10
-	-	-	38,0 kw	38,0 kw	-	80,0 kw	80,0 kw	-	
-	-	-	29,0	28,0	1,0 -	250,0	255,0	5,0 +	11
-	-	-	-	-	-	-	-	-	
71,0	71,0	-	83,0	128,5	45,5 +	432,5	525,5	93,0 +	13
-	-	-	9,0 kw	9,0 kw	-	35,0 kw	34,0 kw	1,0 kw -	
62,0	62,0	-	4.635,5	4.768,0	132,5 +	9.792,0	9.949,0	157,0 +	14
-	-	-	26,5 kw	25,5 kw	1,0 kw -	130,0 kw	127,5 kw	2,5 kw -	
-	-	-	-	-	-	1,5	1,5	-	16
-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	9,5	9,5	-	70,5	70,5	-	17
-	-	-	-	-	-	3,0 kw	3,0 kw	-	
-	-	-	166,0	166,0	-	284,0	286,0	2,0 +	18
-	-	-	2,0 kw	2,0 kw	-	21,0 kw	22,0 kw	1,0 kw +	
23.932,0	23.255,0	677,0 -	22.853,5	22.878,0	24,5 +	207.055,5	207.157,5	102,0 +	
1.287,0 kw	1.011,0 kw	276,0 kw -	728,5 kw	794,0 kw	65,5 kw +	4.803,0 kw	4.304,0 kw	499,0 kw -	

**Übersicht über die für das Haushaltsjahr 2024  
veranschlagte Zahl der Personalstellen  
Gesamtübersicht**

Epl	Bezeichnung	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			Nichtplanmäßige Beamtinnen und Beamte		
		Tit. 422 01			Tit. 422 01		
		2023	2024	2024+/-	2023	2024	2024+/-
01	Landtag	217,0 5,5 kw	214,5 3,0 kw	2,5 - 2,5 kw -	-	-	-
02	Staatsministerium	220,5 7,0 kw	219,5 6,0 kw	1,0 - 1,0 kw -	-	-	-
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	30.408,0 638,5 kw	30.624,0 590,5 kw	216,0 + 48,0 kw -	-	-	-
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	93.801,0 1.329,0 kw	94.228,0 1.329,0 kw	427,0 + -	-	-	-
05	Ministerium der Justiz und für Migration	12.117,5 187,0 kw	12.159,0 173,0 kw	41,5 + 14,0 kw -	-	-	-
06	Ministerium für Finanzen	14.428,0 60,0 kw	14.427,0 59,0 kw	1,0 - 1,0 kw -	-	-	-
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	317,0 5,0 kw	317,0 5,0 kw	- -	-	-	-
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1.747,5 41,0 kw	1.747,5 41,0 kw	- -	-	-	-
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	945,5 34,0 kw	942,5 31,0 kw	3,0 - 3,0 kw -	-	-	-
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	968,0 42,0 kw	948,0 22,0 kw	20,0 - 20,0 kw -	-	-	-
11	Rechnungshof	227,0 -	227,0 -	- -	-	-	-
13	Ministerium für Verkehr	326,0 25,0 kw	326,0 25,0 kw	- -	-	-	-
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	5.119,0 102,0 kw	5.153,0 89,0 kw	34,0 + 13,0 kw -	-	-	-
16	Verfassungsgerichtshof	1,5 -	1,5 -	- -	-	-	-
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	61,0 3,0 kw	58,0 -	3,0 - 3,0 kw -	-	-	-
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	120,0 20,0 kw	120,0 20,0 kw	- -	-	-	-
	<b>Summe</b>	<b>161.024,5 2.499,0 kw</b>	<b>161.712,5 2.393,5 kw</b>	<b>688,0 + 105,5 kw -</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

**Personalstellenübersicht 2024  
Gesamtübersicht**

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst u. dgl.			Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)			Gesamtzahl der Personalstellen			Epl
Tit. 422 03			Tit. 428 01						
2023	2024	2024+/-	2023	2024	2024+/-	2023	2024	2024+/-	
-	-	-	180,5	180,0	0,5 -	397,5	394,5	3,0 -	01
-	-	-	1,5 kw	1,0 kw	0,5 kw -	7,0 kw	4,0 kw	3,0 kw -	
-	-	-	140,0	140,0	-	360,5	359,5	1,0 -	02
-	-	-	3,0 kw	3,0 kw	-	10,0 kw	9,0 kw	1,0 kw -	
7.201,0	7.302,0	101,0 +	6.116,0	6.049,0	67,0 -	43.725,0	43.975,0	250,0 +	03
796,0 kw	587,0 kw	209,0 kw -	370,0 kw	301,0 kw	69,0 kw -	1.804,5 kw	1.478,5 kw	326,0 kw -	
12.080,0	12.080,0	-	4.290,5	4.289,0	1,5 -	110.171,5	110.597,0	425,5 +	04
-	-	-	9,0 kw	7,5 kw	1,5 kw -	1.338,0 kw	1.336,5 kw	1,5 kw -	
1.136,0	1.172,0	36,0 +	2.998,0	3.006,5	8,5 +	16.251,5	16.337,5	86,0 +	05
215,0 kw	251,0 kw	36,0 kw +	74,0 kw	74,0 kw	-	476,0 kw	498,0 kw	22,0 kw +	
2.608,0	2.579,0	29,0 -	1.951,5	1.951,5	-	18.987,5	18.957,5	30,0 -	06
-	-	-	153,5 kw	153,5 kw	-	213,5 kw	212,5 kw	1,0 kw -	
-	-	-	65,5	66,5	1,0 +	382,5	383,5	1,0 +	07
-	-	-	-	1,0 kw	1,0 kw +	5,0 kw	6,0 kw	1,0 kw +	
97,0	97,0	-	1.377,5	1.377,5	-	3.222,0	3.222,0	-	08
-	-	-	50,0 kw	50,0 kw	-	91,0 kw	91,0 kw	-	
-	-	-	245,5	236,5	9,0 -	1.191,0	1.179,0	12,0 -	09
-	-	-	58,5 kw	49,5 kw	9,0 kw -	92,5 kw	80,5 kw	12,0 kw -	
-	-	-	413,0	390,0	23,0 -	1.381,0	1.338,0	43,0 -	10
-	-	-	38,0 kw	15,0 kw	23,0 kw -	80,0 kw	37,0 kw	43,0 kw -	
-	-	-	28,0	28,0	-	255,0	255,0	-	11
-	-	-	-	-	-	-	-	-	
71,0	71,0	-	128,5	126,5	2,0 -	525,5	523,5	2,0 -	13
-	-	-	9,0 kw	7,0 kw	2,0 kw -	34,0 kw	32,0 kw	2,0 kw -	
62,0	62,0	-	4.768,0	4.806,5	38,5 +	9.949,0	10.021,5	72,5 +	14
-	-	-	25,5 kw	25,5 kw	-	127,5 kw	114,5 kw	13,0 kw -	
-	-	-	-	-	-	1,5	1,5	-	16
-	-	-	-	-	-	-	-	-	
-	-	-	9,5	9,5	-	70,5	67,5	3,0 -	17
-	-	-	-	-	-	3,0 kw	-	3,0 kw -	
-	-	-	166,0	165,0	1,0 -	286,0	285,0	1,0 -	18
-	-	-	2,0 kw	1,0 kw	1,0 kw -	22,0 kw	21,0 kw	1,0 kw -	
23.255,0	23.363,0	108,0 +	22.878,0	22.822,0	56,0 -	207.157,5	207.897,5	740,0 +	
1.011,0 kw	838,0 kw	173,0 kw -	794,0 kw	689,0 kw	105,0 kw -	4.304,0 kw	3.920,5 kw	383,5 kw -	

		Planstellen für Beamtinnen und Beamte							
		Feste Gehälter (Besoldungsordnungen B)							
Epl.	Bezeichnung	B10 und B9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
01	Landtag	1,0			5,0		3,0	14,0	5,0
02	Staatsministerium	1,0			7,0		1,0	25,0	
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	3,0	4,0		6,0		5,0	101,0 2,0kw	58,0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	1,0			6,0		1,0	27,0	11,0
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1,0			5,0		1,0	18,0	
06	Ministerium für Finanzen	1,0		1,0	6,0	1,0	3,0	28,0	4,0
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	1,0			5,0			23,0	
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1,0			6,0			22,0	1,0
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	1,0			7,0			20,0	
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	1,0			7,0	1,0		28,0	6,0
11	Rechnungshof	1,0			2,0	4,0		1,0	5,0
13	Ministerium für Verkehr	1,0			5,0			16,0	1,0
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1,0			5,0			18,0 1,0kw	
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit							1,0	
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1,0			2,0			12,0 2,0kw	
	Summe	16,0	4,0	1,0	74,0	6,0	14,0	354,0 5,0kw	91,0

Planstellen für Richterinnen und Richter								Epl.	Bezeichnung
Feste und aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen R)									
B 1	R 8	R 6	R 5	R 4	R 3 mit Zulage und R 3	R 2 mit Zulage und R 2	R 1 mit Zulage und R 1		
11	12	13	14	15	16	17	18		
								01	Landtag
								02	Staatsministerium
								03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
								04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
	5,0	4,0	3,0	23,0	141,5 3,0kw	906,5 20,5kw	1.936,5 50,5kw	05	Ministerium der Justiz und für Migration
								06	Ministerium für Finanzen
								07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
								08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
								09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
								10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
								11	Rechnungshof
								13	Ministerium für Verkehr
								14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
								16	Verfassungsgerichtshof
								17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
								18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
	5,0	4,0	3,0	23,0	141,5 3,0kw	906,5 20,5kw	1.936,5 50,5kw		Summe

Epl.	Bezeichnung	Planstellen für Beamtinnen und Beamte							
		Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen W)			Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)				
		W 3	W 2	W 1	A 16 mit Zulage	A 16	A 15 mit Zulage und A 15	A 14 mit Zulage und A 14	A 13 hD
		19	20	21	22	23	24	25	26
01	Landtag					39,0	47,0 1,0kw	49,0	7,0 2,0kw
02	Staatsministerium					41,0 1,0kw	44,0 2,0kw	25,0 1,0kw	8,0 1,0kw
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	1,0	50,0 1,0kw			309,0 8,0kw	780,5 23,0kw	1.048,5 61,5kw	415,5 8,0kw
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport				1,0	757,5	5.626,5 7,0kw	15.708,0 14,0kw	19.254,5 1.295,0kw
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1,0	1,0		14,0	27,0	89,0 1,0kw	204,5 3,0kw	45,0 2,0kw
06	Ministerium für Finanzen				20,0	116,0 3,0kw	253,0 10,0kw	432,5 2,0kw	120,5 3,0kw
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus					42,0	74,0 1,0kw	30,5	7,0 1,0kw
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz				3,0	120,0 1,0kw	351,0 5,0kw	699,5 13,0kw	125,5 2,0kw
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration				4,0	78,0 1,0kw	253,0 2,0kw	378,5 8,0kw	18,5 2,0kw
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft					66,0	155,0 3,0kw	342,0 16,0kw	165,0 12,0kw
11	Rechnungshof					15,0	22,0	26,0	2,0
13	Ministerium für Verkehr					21,0 2,0kw	87,5 5,0kw	65,5 8,0kw	22,5 5,0kw
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.479,0 30,5kw	1.889,0 44,5kw	123,0 15,0kw		43,0 1,0kw	116,0	476,5 5,0kw	279,5 1,0kw
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit					6,0	17,0	17,0 3,0kw	2,0
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen					24,0 2,0kw	36,0 12,0kw	11,5 1,0kw	4,5
	Summe	1.481,0 30,5kw	1.940,0 45,5kw	123,0 15,0kw	42,0	1.704,5 19,0kw	7.951,5 72,0kw	19.514,5 135,5kw	20.477,0 1.334,0kw

Planstellen für Beamtinnen und Beamte								Epl.	Bezeichnung
Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)									
A 13 gD mit Zulage	A 13 gD	A 12	A 11 gD	A 10 gD	A 9 gD	A 11 mD	A 10 mD mit Zulage		
27	28	29	30	31	32	33	34		
	30,0 2,0kw	8,0	6,0	1,0 0,5kw				01	Landtag
	36,5	15,0 2,0kw	5,0	2,0			2,0	02	Staatsministerium
51,0 2,0kw	1.829,0 82,0kw	3.227,5 127,5kw	4.750,5 63,5kw	7.955,0 13,5kw			2.203,0 15,0kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
397,0 7,0kw	24.991,5	20.472,0 3,0kw	4.403,0 3,0kw	2.081,0			4,0	04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
33,0	671,5 13,0kw	561,0 34,5kw	597,5 42,0kw	472,0 5,0kw			709,5	05	Ministerium der Justiz und für Migration
1,0	1.234,5 7,0kw	2.885,0 6,0kw	1.556,0 4,0kw	2.174,5			1.112,0 5,0kw	06	Ministerium für Finanzen
	56,5 1,0kw	30,5 1,0kw	6,0	8,0 1,0kw			9,0	07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
7,0	103,0 5,0kw	157,5 8,0kw	135,5 7,0kw	5,5			3,0	08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
	85,0 3,0kw	59,5 5,0kw	10,0 3,0kw	2,0 2,0kw			2,0	09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
4,0	57,0 2,0kw	68,5 6,0kw	45,5 2,0kw	2,0			2,0 1,0kw	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
3,0	69,0	67,0	7,0	1,0			1,0	11	Rechnungshof
4,0	34,0 1,0kw	44,0 2,0kw	10,5 2,0kw				3,0	13	Ministerium für Verkehr
1,0	143,0 1,0kw	152,5 1,0kw	149,0	110,0 1,0kw			3,0	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
		1,0						16	Verfassungsgerichtshof
1,0	5,0	10,0	1,0					17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
	15,5 3,0kw	8,0	4,5					18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
502,0 9,0kw	29.361,0 120,0kw	27.767,0 196,0kw	11.687,0 126,5kw	12.814,0 23,0kw			4.053,5 21,0kw		Summe

		Planstellen für Beamtinnen und Beamte							Zusammen Titel 422 01
Epl.	Bezeichnung	Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)							2023 (Spalten 3-41)
		A 10 mD	A 9 mD mit Zulage	A 9 mD	A 8 mit Zulage und A 8	A 7 mit Zulage und A 7	A 6 mit Zulage und A 6	A 5	
		35	36	37	38	39	40	41	42
01	Landtag	1,0		1,0					217,0 5,5kw
02	Staatsministerium	7,0		1,0					220,5 7,0kw
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	4.318,5 99,0kw	38,5 1,0kw	3.078,0 107,5kw	168,5 24,0kw	7,0			30.408,0 638,5kw
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	33,0		11,0	13,0	2,0			93.801,0 1.329,0kw
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1.513,5 1,0kw		1.985,0 4,5kw	2.148,5 7,0kw				12.117,5 187,0kw
06	Ministerium für Finanzen	2.094,5 10,0kw		1.428,5 10,0kw	956,0				14.428,0 60,0kw
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	12,5		10,0	2,0				317,0 5,0kw
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	5,0		1,0	1,0				1.747,5 41,0kw
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	11,0		10,0 6,0kw	6,0 2,0kw				945,5 34,0kw
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	8,0		9,0	1,0				968,0 42,0kw
11	Rechnungshof	1,0							227,0
13	Ministerium für Verkehr	8,5		2,5					326,0 25,0kw
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	26,0 1,0kw		24,5	46,0	34,0			5.119,0 102,0kw
16	Verfassungsgerichtshof			0,5					1,5
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	1,0							61,0 3,0kw
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1,0							120,0 20,0kw
	Summe	8.041,5 111,0kw	38,5 1,0kw	6.562,0 128,0kw	3.342,0 33,0kw	43,0			161.024,5 2.499,0kw

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und für Dienstanfänger							Epl.	Bezeichnung
Zusammen Titel 422 01	Anwärter/innen und Dienstanfänger				Zusammen Titel 422 03			
2022	hD	gD	mD	eD	2023 (Spalten 44-47 )	2022		
43	44	45	46	47	48	49		
217,0 5,5kw							01	Landtag
221,5 7,0kw							02	Staatsministerium
30.313,0 626,0kw	33,0	5.334,0 780,0kw	1.834,0 16,0kw		7.201,0 796,0kw	7.964,0 1.196,0kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
93.490,5 1.335,0kw	4.400,0	7.680,0			12.080,0	12.080,0	04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
12.040,0 325,0kw		632,0 91,0kw	504,0 124,0kw		1.136,0 215,0kw	1.012,0 91,0kw	05	Ministerium der Justiz und für Migration
14.249,5 212,0kw		1.576,0	1.032,0		2.608,0	2.646,0	06	Ministerium für Finanzen
311,0 6,0kw							07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
1.745,5 45,0kw	87,0	10,0			97,0	97,0	08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
941,0 32,5kw							09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
966,5 42,0kw							10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
221,0							11	Rechnungshof
278,5 26,0kw	39,0		32,0		71,0	71,0	13	Ministerium für Verkehr
5.094,5 103,5kw	34,0	22,0	6,0		62,0	62,0	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
1,5							16	Verfassungsgerichtshof
61,0 3,0kw							17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
118,0 19,0kw							18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
160.270,0 2.787,5kw	4.593,0	15.254,0 871,0kw	3.408,0 140,0kw		23.255,0 1.011,0kw	23.932,0 1.287,0kw		Summe

Epl.	Bezeichnung	Stellen für nichtbeamtete Kräfte									
		Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)									
		15Ü	15	14	13Ü	13	12	11	10		
01	Landtag	50	51	52	53	54	55	56	57		
			3,0	12,0		5,0	3,5	13,0	5,0	0,5kw	
02	Staatsministerium		2,0	5,0		7,0	4,0	6,0			
						2,0kw	1,0kw				
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen		6,0	84,0		100,0	183,5	345,0	132,0		
				13,5kw		12,5kw	5,0kw	48,0kw	22,0kw		
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport		1,0	314,0		753,0	109,0	893,5	299,5		
								4,5kw			
05	Ministerium der Justiz und für Migration		6,0	7,0		6,0	1,0	6,0	4,0		
						3,0kw					
06	Ministerium für Finanzen			1,0		8,5	21,0	83,0	59,5		
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	1,0				1,0	1,5	2,0	1,5		
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz		6,0	98,5		73,5	29,0	97,0	209,0		
				3,0kw		2,0kw	3,0kw	6,0kw	9,0kw		
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration		148,5	11,5		9,5	3,5	1,5	3,0		
			23,0kw	1,0kw		5,0kw	1,0kw	1,5kw	3,0kw		
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		4,0	21,5		49,0	18,0	49,5	17,0		
			1,0kw	1,0kw		23,0kw	1,0kw	3,0kw			
11	Rechnungshof			1,0		1,0	8,0	1,0			
13	Ministerium für Verkehr		2,0	13,0		26,0	20,0	13,5	2,0		
				2,0kw		4,0kw	2,0kw				
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst		7,0	83,5	27,0	1.123,0	241,0	447,0	373,0		
						8,0kw	1,0kw	2,5kw	5,0kw		
16	Verfassungsgerichtshof										
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit										
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		1,0	5,0	3,0	46,0	0,5	1,0			
			1,0kw			1,0kw					
	Summe	1,0	186,5	657,0	30,0	2.208,5	643,5	1.959,0	1.105,5		
			25,0kw	20,5kw		60,5kw	14,0kw	66,0kw	39,0kw		

Stellen für nichtbeamtete Kräfte								Epl.	Bezeichnung
Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)									
9b	9a	9	8	7	6	6-9b Fremd- sprachen- assistent; sekretär	5		
58	59	60	61	62	63	64	65		
20,0	2,0		48,5	2,0	30,5		30,0	01	Landtag
21,0	10,0		20,0	5,0	27,5	8,0	6,5	02	Staatsministerium
318,0 13,5kw	631,5 34,0kw		999,0 26,0kw	95,5 9,5kw	1.109,0 125,5kw	1,0	1.119,5 37,5kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
378,0 1,0kw	614,5		48,5	9,0	188,0 1,5kw		115,0	04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
142,0	449,0		589,0 2,0kw	14,0	1.656,5 69,0kw		20,5	05	Ministerium der Justiz und für Migration
197,0	382,0 50,0kw		635,5 100,0kw	6,0	468,0		24,5	06	Ministerium für Finanzen
7,0	4,0		9,0	6,5	8,0	1,0	1,0	07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
198,5 1,0kw	251,5		156,0 22,0kw	46,5	93,5		59,5 2,0kw	08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
9,5 2,5kw	2,0		21,0 7,0kw	3,0	12,5 0,5kw		1,5 1,5kw	09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
53,0	1,0 1,0kw		47,5	17,5	83,5 4,0kw		24,0 2,0kw	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
1,0	1,0		1,0		10,0		1,0	11	Rechnungshof
13,0	1,0		9,5	8,5	10,0 1,0kw		5,0	13	Ministerium für Verkehr
396,0 3,0kw	280,0 2,0kw	1,0	259,5 1,5kw	122,0	810,0 1,5kw	48,5	209,0	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
								16	Verfassungsgerichtshof
1,0			2,0		4,0			17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
36,0	1,0		3,5	4,0	23,0		38,0	18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
1.791,0 21,0kw	2.630,5 87,0kw	1,0	2.849,5 158,5kw	339,5 9,5kw	4.534,0 203,0kw	58,5	1.655,0 43,0kw		Summe

		Stellen für nichtbeamtete Kräfte							
		Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)							Kranken- pflege- personal (KR)
Epl.	Bezeichnung	4	4 Kraftfahrer	3	2-5 Büro- kommuni- kation	2Ü	2	1	
		66	67	68	69	70	71	72	
01	Landtag	4,0	1,0 1,0kw				1,0		
02	Staatsministerium	3,0	11,0	1,0					
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	84,0	48,5 1,0kw	207,5 3,5kw	647,5 17,0kw		1,0		1,5 1,5kw
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	3,0	6,0 1,0kw	91,0	46,0	1,0	30,5		23,0
05	Ministerium der Justiz und für Migration	12,0	5,0	5,0	55,0				17,0
06	Ministerium für Finanzen	4,5 0,5kw	23,0 1,0kw	18,5	10,0		9,5 2,0kw		
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus		3,0	5,0	14,0				
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	7,5	3,0 1,0kw	5,5	40,5 1,0kw	0,5			
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration		4,0		14,5 12,5kw				
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		5,0	8,0	14,5 2,0kw				
11	Rechnungshof		1,0	2,0					
13	Ministerium für Verkehr	3,0							
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	60,5	4,0	52,0	80,0	1,0	12,5 1,0kw		2,0
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit				2,5				
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		3,0		1,0				
	Summe	181,5 0,5kw	117,5 5,0kw	395,5 3,5kw	925,5 32,5kw	2,5	54,5 3,0kw		43,5 1,5kw

Stellen für nichtbeamtete Kräfte				Beschäftigte(TV-L Entgeltgruppe) zusammen Titel 428 01		Gesamtzahl der Personalstellen		Epl.	Bezeichnung
Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)				2023 (Spalten 50-77 )	2022	2023	2022		
S 18 - S 11b	S 11a - S 2	AT	NV Bühne TVK Orchester						
74	75	76	77	78	79	80	81		
				180,5 1,5kw	180,5 1,5kw	397,5 7,0kw	397,5 7,0kw	01	Landtag
		3,0		140,0 3,0kw	139,0 3,0kw	360,5 10,0kw	360,5 10,0kw	02	Staatsministerium
2,0				6.116,0 370,0kw	6.155,0 354,5kw	43.725,0 1.804,5kw	44.432,0 2.176,5kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
31,5	332,5	3,0 1,0kw		4.290,5 9,0kw	4.296,0 8,0kw	110.171,5 1.338,0kw	109.866,5 1.343,0kw	04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
2,0	1,0			2.998,0 74,0kw	3.074,5 151,0kw	16.251,5 476,0kw	16.126,5 567,0kw	05	Ministerium der Justiz und für Migration
				1.951,5 153,5kw	1.945,5 1,0kw	18.987,5 213,5kw	18.841,0 213,0kw	06	Ministerium für Finanzen
				65,5	69,5	382,5 5,0kw	380,5 6,0kw	07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
2,0				1.377,5 50,0kw	1.392,5 58,0kw	3.222,0 91,0kw	3.235,0 103,0kw	08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
				245,5 58,5kw	262,5 76,0kw	1.191,0 92,5kw	1.203,5 108,5kw	09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
				413,0 38,0kw	415,5 38,0kw	1.381,0 80,0kw	1.382,0 80,0kw	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
				28,0	29,0	255,0	250,0	11	Rechnungshof
		2,0		128,5 9,0kw	83,0 9,0kw	525,5 34,0kw	432,5 35,0kw	13	Ministerium für Verkehr
		125,5	3,0	4.768,0 25,5kw	4.635,5 26,5kw	9.949,0 127,5kw	9.792,0 130,0kw	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
						1,5	1,5	16	Verfassungsgerichtshof
				9,5	9,5	70,5 3,0kw	70,5 3,0kw	17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
				166,0 2,0kw	166,0 2,0kw	286,0 22,0kw	284,0 21,0kw	18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
37,5	333,5	133,5 1,0kw	3,0	22.878,0 794,0kw	22.853,5 728,5kw	207.157,5 4.304,0kw	207.055,5 4.803,0kw		Summe

		Planstellen für Beamtinnen und Beamte							
		Feste Gehälter (Besoldungsordnungen B)							
Epl.	Bezeichnung	B10 und B9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
01	Landtag	1,0			5,0		3,0	14,0	5,0
02	Staatsministerium	1,0			7,0		1,0	25,0	
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	3,0	4,0		6,0		5,0	101,0 2,0kw	58,0
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	1,0			6,0		1,0	27,0	11,0
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1,0			5,0		1,0	18,0	
06	Ministerium für Finanzen	1,0		1,0	6,0	1,0	3,0	28,0	4,0
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	1,0			5,0			23,0	
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1,0			6,0			22,0	1,0
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	1,0			7,0			20,0	
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	1,0			7,0	1,0		28,0	6,0
11	Rechnungshof	1,0			2,0	4,0		1,0	5,0
13	Ministerium für Verkehr	1,0			5,0			16,0	1,0
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1,0			5,0			18,0 1,0kw	
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit							1,0	
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1,0			2,0			12,0 2,0kw	
	Summe	16,0	4,0	1,0	74,0	6,0	14,0	354,0 5,0kw	91,0

Planstellen für Richterinnen und Richter								Epl.	Bezeichnung
Feste und aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen R)									
B 1	R 8	R 6	R 5	R 4	R 3 mit Zulage und R 3	R 2 mit Zulage und R 2	R 1 mit Zulage und R 1		
11	12	13	14	15	16	17	18		
								01	Landtag
								02	Staatsministerium
								03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
								04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
	5,0	4,0	3,0	23,0	142,5 3,0kw	909,0 17,5kw	1.954,5 40,5kw	05	Ministerium der Justiz und für Migration
								06	Ministerium für Finanzen
								07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
								08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
								09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
								10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
								11	Rechnungshof
								13	Ministerium für Verkehr
								14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
								16	Verfassungsgerichtshof
								17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
								18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
	5,0	4,0	3,0	23,0	142,5 3,0kw	909,0 17,5kw	1.954,5 40,5kw		Summe

Epl.	Bezeichnung	Planstellen für Beamtinnen und Beamte							
		Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen W)			Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)				
		W 3	W 2	W 1	A 16 mit Zulage	A 16	A 15 mit Zulage und A 15	A 14 mit Zulage und A 14	A 13 hD
		19	20	21	22	23	24	25	26
01	Landtag					39,0	47,0 1,0kw	49,0	6,0 1,0kw
02	Staatsministerium					41,0 1,0kw	43,0 1,0kw	25,0 1,0kw	8,0 1,0kw
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	1,0	50,0 1,0kw			315,0 8,0kw	782,5 22,0kw	1.035,5 47,5kw	415,5 8,0kw
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport				1,0	758,0	5.627,0 7,0kw	15.708,0 14,0kw	19.620,5 1.295,0kw
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1,0	1,0		14,0	27,0	89,0 1,0kw	204,5 3,0kw	45,0 2,0kw
06	Ministerium für Finanzen				20,0	115,0 2,0kw	253,0 10,0kw	432,5 2,0kw	120,5 3,0kw
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus					42,0	74,0 1,0kw	30,5	7,0 1,0kw
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz				3,0	120,0 1,0kw	351,0 5,0kw	699,5 13,0kw	125,5 2,0kw
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration				4,0	78,0 1,0kw	253,0 2,0kw	376,5 6,0kw	18,5 2,0kw
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft					66,0	155,0 3,0kw	329,0 3,0kw	160,0 7,0kw
11	Rechnungshof					15,0	22,0	26,0	2,0
13	Ministerium für Verkehr					21,0 2,0kw	87,5 5,0kw	65,5 8,0kw	22,5 5,0kw
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.487,0 28,5kw	1.890,0 39,5kw	120,0 10,0kw		43,0 1,0kw	116,0	497,0 5,0kw	280,5 1,0kw
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit					6,0	17,0	14,0	2,0
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen					24,0 2,0kw	36,0 12,0kw	11,5 1,0kw	4,5
	Summe	1.489,0 28,5kw	1.941,0 40,5kw	120,0 10,0kw	42,0	1.710,0 18,0kw	7.953,0 70,0kw	19.504,0 103,5kw	20.838,0 1.328,0kw

Planstellen für Beamtinnen und Beamte								Epl.	Bezeichnung
Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)									
A 13 gD mit Zulage	A 13 gD	A 12	A 11 gD	A 10 gD	A 9 gD	A 11 mD	A 10 mD mit Zulage		
27	28	29	30	31	32	33	34		
	29,0 1,0kw	8,0	6,0	0,5				01	Landtag
	36,5	15,0 2,0kw	5,0	2,0			2,0	02	Staatsministerium
51,0 2,0kw	1.827,0 80,0kw	3.213,5 113,5kw	4.739,5 47,5kw	8.204,0 13,5kw			2.203,0 15,0kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
397,0 7,0kw	25.347,5	20.176,0 3,0kw	4.403,0 3,0kw	2.081,0			4,0	04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
33,0	677,5 13,0kw	565,5 34,0kw	599,0 42,0kw	472,0 5,0kw			711,5	05	Ministerium der Justiz und für Migration
1,0	1.234,5 7,0kw	2.885,0 6,0kw	1.556,0 4,0kw	2.174,5			1.112,0 5,0kw	06	Ministerium für Finanzen
	56,5 1,0kw	30,5 1,0kw	6,0	8,0 1,0kw			9,0	07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
7,0	103,0 5,0kw	157,5 8,0kw	135,5 7,0kw	5,5			3,0	08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
	85,0 3,0kw	58,5 4,0kw	10,0 3,0kw	2,0 2,0kw			2,0	09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
4,0	57,0 2,0kw	67,5 5,0kw	44,5 1,0kw	2,0			2,0 1,0kw	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
3,0	69,0	67,0	7,0	1,0			1,0	11	Rechnungshof
4,0	34,0 1,0kw	44,0 2,0kw	10,5 2,0kw				3,0	13	Ministerium für Verkehr
1,0	145,0 1,0kw	157,0	149,0	110,0 1,0kw			6,0	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
		1,0						16	Verfassungsgerichtshof
1,0	5,0	10,0	1,0					17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
	15,5 3,0kw	8,0	4,5					18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
502,0 9,0kw	29.722,0 117,0kw	27.464,0 178,5kw	11.676,5 109,5kw	13.062,5 22,5kw			4.058,5 21,0kw		Summe

		Planstellen für Beamtinnen und Beamte							Zusammen Titel 422 01
Epl.	Bezeichnung	Aufsteigende Gehälter (Besoldungsordnungen A)							2024 (Spalten 3-41 )
		A 10 mD	A 9 mD mit Zulage	A 9 mD	A 8 mit Zulage und A 8	A 7 mit Zulage und A 7	A 6 mit Zulage und A 6	A 5	
		35	36	37	38	39	40	41	42
01	Landtag	1,0		1,0					214,5 3,0kw
02	Staatsministerium	7,0		1,0					219,5 6,0kw
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	4.318,5 99,0kw	38,5 1,0kw	3.077,0 106,5kw	168,5 24,0kw	7,0			30.624,0 590,5kw
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	33,0		11,0	13,0	2,0			94.228,0 1.329,0kw
05	Ministerium der Justiz und für Migration	1.515,5 1,0kw		1.986,5 4,0kw	2.151,0 7,0kw				12.159,0 173,0kw
06	Ministerium für Finanzen	2.094,5 10,0kw		1.428,5 10,0kw	956,0				14.427,0 59,0kw
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	12,5		10,0	2,0				317,0 5,0kw
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	5,0		1,0	1,0				1.747,5 41,0kw
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	11,0		10,0 6,0kw	6,0 2,0kw				942,5 31,0kw
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	8,0		9,0	1,0				948,0 22,0kw
11	Rechnungshof	1,0							227,0
13	Ministerium für Verkehr	8,5		2,5					326,0 25,0kw
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	23,0 1,0kw		24,5	46,0	34,0			5.153,0 89,0kw
16	Verfassungsgerichtshof			0,5					1,5
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	1,0							58,0
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1,0							120,0 20,0kw
	Summe	8.040,5 111,0kw	38,5 1,0kw	6.562,5 126,5kw	3.344,5 33,0kw	43,0			161.712,5 2.393,5kw

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und für Dienstanfänger							Epl.	Bezeichnung
Zusammen Titel 422 01	Anwärter/innen und Dienstanfänger				Zusammen Titel 422 03			
2023	hD	gD	mD	eD	2024 (Spalten 44-47 )	2023		
43	44	45	46	47	48	49		
217,0 5,5kw							01	Landtag
220,5 7,0kw							02	Staatsministerium
30.408,0 638,5kw	33,0	5.544,0 580,0kw	1.725,0 7,0kw		7.302,0 587,0kw	7.201,0 796,0kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
93.801,0 1.329,0kw	4.400,0	7.680,0			12.080,0	12.080,0	04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
12.117,5 187,0kw		632,0 91,0kw	540,0 160,0kw		1.172,0 251,0kw	1.136,0 215,0kw	05	Ministerium der Justiz und für Migration
14.428,0 60,0kw		1.474,0	1.105,0		2.579,0	2.608,0	06	Ministerium für Finanzen
317,0 5,0kw							07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
1.747,5 41,0kw	87,0	10,0			97,0	97,0	08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
945,5 34,0kw							09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
968,0 42,0kw							10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
227,0							11	Rechnungshof
326,0 25,0kw	39,0		32,0		71,0	71,0	13	Ministerium für Verkehr
5.119,0 102,0kw	34,0	22,0	6,0		62,0	62,0	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
1,5							16	Verfassungsgerichtshof
61,0 3,0kw							17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
120,0 20,0kw							18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
161.024,5 2.499,0kw	4.593,0	15.362,0 671,0kw	3.408,0 167,0kw		23.363,0 838,0kw	23.255,0 1.011,0kw		Summe

Epl.	Bezeichnung	Stellen für nichtbeamtete Kräfte							
		Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)							
		15Ü	15	14	13Ü	13	12	11	10
01	Landtag	50	51	52	53	54	55	56	57
			3,0	12,0		5,0	3,5	12,5	5,0
02	Staatsministerium		2,0	5,0		7,0	4,0	6,0	
						2,0kw	1,0kw		
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen		6,0	84,0		99,0	183,5	316,0	115,0
				13,5kw		11,5kw	5,0kw	19,0kw	5,0kw
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport		1,0	311,0		756,0	109,0	893,0	299,5
								4,0kw	
05	Ministerium der Justiz und für Migration		6,0	7,0		6,0	1,0	6,0	4,0
						3,0kw			
06	Ministerium für Finanzen			1,0		8,5	21,0	83,0	59,5
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	1,0		1,0		1,0	1,5	2,0	1,5
				1,0kw					
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz		6,0	98,5		73,5	29,0	97,0	209,0
				3,0kw		2,0kw	3,0kw	6,0kw	9,0kw
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration		148,5	11,5		5,5	3,5	1,5	1,0
			23,0kw	1,0kw		1,0kw	1,0kw	1,5kw	1,0kw
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		4,0	21,5		29,0	18,0	47,5	17,0
			1,0kw	1,0kw		3,0kw	1,0kw	1,0kw	
11	Rechnungshof			1,0		1,0	8,0	1,0	
13	Ministerium für Verkehr		2,0	13,0		24,0	20,0	13,5	2,0
				2,0kw		2,0kw	2,0kw		
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst		7,0	84,0	27,0	1.151,0	242,0	453,0	375,5
						8,0kw	1,0kw	2,5kw	5,0kw
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit								
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen			5,0	3,0	46,0	0,5	1,0	
						1,0kw			
	Summe	1,0	185,5	655,5	30,0	2.212,5	644,5	1.933,0	1.089,0
			24,0kw	21,5kw		33,5kw	14,0kw	34,0kw	20,0kw

Stellen für nichtbeamtete Kräfte								Epl.	Bezeichnung
Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)									
9b	9a	9	8	7	6	6-9b Fremd- sprachen- assistent; sekretär	5		
58	59	60	61	62	63	64	65		
20,0	2,0		48,5	2,0	30,5		30,0	01	Landtag
21,0	10,0		20,0	5,0	27,5	8,0	6,5	02	Staatsministerium
318,0 11,5kw	631,5 34,0kw		995,0 22,0kw	95,5 9,5kw	1.094,0 110,5kw	1,0	1.118,5 36,5kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
377,0	614,5		48,5	9,0	188,0 1,5kw		115,0	04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
143,0	449,0		589,0 2,0kw	14,0	1.664,0 69,0kw		20,5	05	Ministerium der Justiz und für Migration
197,0	382,0 50,0kw		635,5 100,0kw	6,0	468,0		24,5	06	Ministerium für Finanzen
7,0	4,0		9,0	6,5	8,0	1,0	1,0	07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
198,5 1,0kw	251,5		156,0 22,0kw	46,5	93,5		59,5 2,0kw	08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
9,5 2,5kw	2,0		18,0 4,0kw	3,0	12,5 0,5kw		1,5 1,5kw	09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
53,0	1,0 1,0kw		47,5	17,5	82,5 3,0kw		24,0 2,0kw	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
1,0	1,0		1,0		10,0		1,0	11	Rechnungshof
13,0	1,0		9,5	8,5	10,0 1,0kw		5,0	13	Ministerium für Verkehr
393,0 3,0kw	279,0 2,0kw	1,0	266,5 1,5kw	123,0	813,0 1,5kw	48,5	204,5	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
								16	Verfassungsgerichtshof
1,0			2,0		4,0			17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
36,0	1,0		3,5	4,0	23,0		38,0	18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
1.788,0 18,0kw	2.629,5 87,0kw	1,0	2.849,5 151,5kw	340,5 9,5kw	4.528,5 187,0kw	58,5	1.649,5 42,0kw		Summe

		Stellen für nichtbeamtete Kräfte							
Epl.	Bezeichnung	Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)							Kranken- pflege- personal (KR)
		4	4 Kraftfahrer	3	2-5 Büro- kommuni- kation	2Ü	2	1	
		66	67	68	69	70	71	72	73
01	Landtag	4,0	1,0 1,0kw				1,0		
02	Staatsministerium	3,0	11,0	1,0					
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	84,0	48,5 1,0kw	207,5 3,5kw	647,5 17,0kw		1,0		1,5 1,5kw
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	3,0	6,0 1,0kw	91,0	46,0	1,0	30,5		23,0
05	Ministerium der Justiz und für Migration	12,0	5,0	5,0	55,0				17,0
06	Ministerium für Finanzen	4,5 0,5kw	23,0 1,0kw	18,5	10,0		9,5 2,0kw		
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus		3,0	5,0	14,0				
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	7,5	3,0 1,0kw	5,5	40,5 1,0kw	0,5			
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration		4,0		14,5 12,5kw				
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		5,0	8,0	14,5 2,0kw				
11	Rechnungshof		1,0	2,0					
13	Ministerium für Verkehr	3,0							
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	61,5	4,0	51,5	78,5	1,0	11,5 1,0kw		2,0
16	Verfassungsgerichtshof								
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit				2,5				
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen		3,0		1,0				
Summe		182,5 0,5kw	117,5 5,0kw	395,0 3,5kw	924,0 32,5kw	2,5	53,5 3,0kw		43,5 1,5kw

Stellen für nichtbeamtete Kräfte				Beschäftigte(TV-L Entgeltgruppe) zusammen Titel 428 01		Gesamtzahl der Personalstellen		Epl.	Bezeichnung
Beschäftigte (TV-L Entgeltgruppe)				2024 (Spalten 50-77 )	2023	2024	2023		
S 18 - S 11b	S 11a - S 2	AT	NV Bühne TVK Orchester	78	79	80	81		
74	75	76	77	78	79	80	81		
				180,0 1,0kw	180,5 1,5kw	394,5 4,0kw	397,5 7,0kw	01	Landtag
		3,0		140,0 3,0kw	140,0 3,0kw	359,5 9,0kw	360,5 10,0kw	02	Staatsministerium
2,0				6.049,0 301,0kw	6.116,0 370,0kw	43.975,0 1.478,5kw	43.725,0 1.804,5kw	03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
31,5	332,5	3,0 1,0kw		4.289,0 7,5kw	4.290,5 9,0kw	110.597,0 1.336,5kw	110.171,5 1.338,0kw	04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
2,0	1,0			3.006,5 74,0kw	2.998,0 74,0kw	16.337,5 498,0kw	16.251,5 476,0kw	05	Ministerium der Justiz und für Migration
				1.951,5 153,5kw	1.951,5 153,5kw	18.957,5 212,5kw	18.987,5 213,5kw	06	Ministerium für Finanzen
				66,5 1,0kw	65,5	383,5 6,0kw	382,5 5,0kw	07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
2,0				1.377,5 50,0kw	1.377,5 50,0kw	3.222,0 91,0kw	3.222,0 91,0kw	08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
				236,5 49,5kw	245,5 58,5kw	1.179,0 80,5kw	1.191,0 92,5kw	09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
				390,0 15,0kw	413,0 38,0kw	1.338,0 37,0kw	1.381,0 80,0kw	10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
				28,0	28,0	255,0	255,0	11	Rechnungshof
		2,0		126,5 7,0kw	128,5 9,0kw	523,5 32,0kw	525,5 34,0kw	13	Ministerium für Verkehr
		125,5	3,0	4.806,5 25,5kw	4.768,0 25,5kw	10.021,5 114,5kw	9.949,0 127,5kw	14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
						1,5	1,5	16	Verfassungsgerichtshof
				9,5	9,5	67,5	70,5 3,0kw	17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
				165,0 1,0kw	166,0 2,0kw	285,0 21,0kw	286,0 22,0kw	18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
37,5	333,5	133,5 1,0kw	3,0	22.822,0 689,0kw	22.878,0 794,0kw	207.897,5 3.920,5kw	207.157,5 4.304,0kw		Summe

**Übersicht über die Personalstellen und Personalaufwand  
2021 bis 2024 in Landesbetrieben**

Kap.	Bezeichnung	Beamtinnen und Beamte				Beamtinnen und Beamte auf Widerruf				Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
		[Stellen]				[Stellen]				[Stellen] <sup>1)</sup>			
		2021 (1)	2022	2023	2024	2021 (2)	2022	2023	2024	2021 (3)	2022	2023	2024
0304	Landesbetrieb Gewässer Stuttgart	24,5	24,5	24,5	24,5	0,0	0,0	0,0	0,0	74,5	74,5	74,5	74,5
0304	Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg	36,0	-	-	-	0,0	-	-	-	68,5	-	-	-
0305	Landesbetrieb Gewässer Karlsruhe	38,0	39,0	39,0	39,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,0	129,0	129,0	128,0
0306	Landesbetrieb Gewässer Freiburg	46,0	46,0	46,0	46,0	0,0	0,0	0,0	0,0	207,0	207,0	207,0	205,0
0307	Landesbetrieb Gewässer Tübingen	35,0	35,0	35,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	63,5	63,5	63,5	63,5
0307	Landesbetrieb Eich- und Beschusswesen	130,0	130,0	130,0	130,0	10,0	10,0	10,0	10,0	74,5	74,5	74,5	74,5
0309	Landesbetrieb IT Baden-Württemberg (Stellen in 2015 bei Kap. 0308)	393,5	411,0	424,0	424,0	0,0	0,0	0,0	0,0	283,0	282,0	291,0	291,0
0320	Logistikzentrum Baden-Württemberg	7,5	7,5	7,5	7,5	0,0	0,0	0,0	0,0	47,5	55,0	55,5	52,0
Summe Epl. 03		710,5	693,0	706,0	706,0	10,0	10,0	10,0	10,0	948,5	885,5	895,0	888,5
0508	Vollzugliches Arbeitswesen der Justizvollzugsanstalten	Stellen regulär im Stellenplan 0508 veranschlagt; Erstattung Personalkosten von Landesbetrieben.											
Summe Epl. 05													
0610	Landeszentrum für Datenverarbeitung	480,5	523,5	522,5	522,5	0,0	0,0	0,0	0,0	160,0	173,0	173,0	173,0
0614	Bundesbau Baden-Württemberg	350,0	350,0	356,0	356,0	40,0	40,0	40,0	40,0	339,0	354,0	369,0	369,0
0615	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	1.062,5	1.074,5	1.144,5	1.144,5	211,0	211,0	211,0	211,0	1.069,0	1.096,0	1.084,0	1.084,0
0622	Staatliche Münzen Baden-Württemberg	3,0	3,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	92,0	92,0	92,0	92,0
0623	Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt	6,0	6,0	6,0	6,0	0,0	0,0	0,0	0,0	275,0	283,0	285,0	285,0
0624	Staatsweingut Meersburg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,3	27,3	27,2	27,2
Summe Epl. 06		1.902,0	1.957,0	2.032,0	2.032,0	251,0	251,0	251,0	251,0	1.962,3	2.025,3	2.030,2	2.030,2
0806	Landesamt f. Geoinformation u. Landentwicklung Stuttgart	420,0	422,0	422,0	422,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130,5	129,5	129,5	129,5
0817	Fachzentrum Sonderkulturen - Staatl. Weinbauinstitut Freiburg (Tit.Gr. 91)	13,0	13,0	13,0	13,0	0,0	0,0	0,0	0,0	43,5	43,5	43,5	43,5
0817	Fachzentrum Sonderkulturen - Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (Tit.Gr. 92)	25,0	25,0	25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	64,0	64,0	65,0	65,0
0823	Fachzentrum Tier - Haupt- und Landgestüt Marbach (Tit.Gr. 91)	43,0	43,0	43,0	43,0	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	41,5	43,5	43,5
Summe Epl. 08		501,0	503,0	503,0	503,0	0,0	0,0	0,0	0,0	279,5	278,5	281,5	281,5
0923	Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg		0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0		67,5	66,5	65,5
Summe Epl. 09			0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0		67,5	66,5	65,5

Personal ohne Stelle (Drittmittelbeschäftigte, Auszubildende u. a.) [VZÄ]				Gesamtbestand Personal [Stellen und VZÄ]				Personalaufwendungen [in Mio. EUR]				Kap.
2021 (4)	2022	2023	2024	2021 (5)	2022	2023	2024	2021 [Ist] <sup>3)</sup>	2022 [Soll] (6)	2023 [Soll]	2024 [Soll]	
1,5	1,5	1,5	1,5	100,5	100,5	100,5	100,5	5,7	5,9	6,0	6,2	0304
4,0	-	-	-	108,5	0,0	0,0	0,0	8,2	-	-	-	0304
0,0	0,0	0,0	0,0	168,0	168,0	168,0	167,0	9,7	8,8	10,7	10,9	0305
0,0	0,0	0,0	0,0	253,0	253,0	253,0	251,0	15,7	15,1	16,2	16,5	0306
7,0	7,0	7,0	7,0	105,5	105,5	105,5	105,5	6,0	6,0	6,2	6,4	0307
7,6	8,6	5,8	5,8	222,1	223,1	220,3	220,3	14,6	14,9	15,4	15,8	0307
12,0	24,0	25,0	25,0	688,5	717,0	740,0	740,0	49,9	57,7	60,1	60,1	0309
0,5	0,5	0,5	0,5	55,5	63,0	63,5	60,0	3,3	3,9	3,9	3,6	0320
32,6	41,6	39,8	39,8	1.701,6	1.630,1	1.650,8	1.644,3	113,1	112,3	118,5	119,5	
												0508
60,0	60,0	62,0	62,0	700,5	756,5	757,5	757,5	44,8	53,0	53,7	54,1	0610
47,0	47,0	47,0	47,0	776,0	791,0	812,0	812,0	54,4	56,2	60,5	61,6	0614
138,0	138,0	138,0	138,0	2.480,5	2.519,5	2.577,5	2.577,5	146,9	162,6	182,7	186,4	0615
7,0	7,0	7,0	7,0	102,0	102,0	102,0	102,0	4,4	4,8	4,5	4,6	0622
21,0	21,0	26,0	26,0	302,0	310,0	317,0	317,0	14,9	16,2	17,7	18,2	0623
7,0	7,0	7,0	7,0	34,3	34,3	34,2	34,2	1,5	1,7	1,7	1,7	0624
280,0	280,0	287,0	287,0	4.395,3	4.513,3	4.600,2	4.600,2	266,9	294,5	320,8	326,6	
59,0	45,0	49,0	49,0	609,5	596,5	600,5	600,5	38,8	39,3	40,1	40,8	0806
48,0	48,0	46,5	46,5	104,5	104,5	103,0	103,0	4,6	5,0	4,9	5,0	0817
31,0	34,0	34,0	34,0	120,0	123,0	124,0	124,0	6,3	6,9	6,6	6,8	0817
48,0	48,0	50,0	52,0	132,5	132,5	136,5	138,5	6,2	6,6	6,9	7,1	0823
186,0	175,0	179,5	181,5	966,5	956,5	964,0	966,0	55,9	57,8	58,5	59,7	
	4,0	4,0	4,0		71,5	70,5	69,5		11,3	10,4	10,4	0923
	4,0	4,0	4,0		71,5	70,5	69,5		11,3	10,4	10,4	

**Übersicht über die Personalstellen und Personalaufwand  
2021 bis 2024 in Landesbetrieben**

Kap.	Bezeichnung	Beamtinnen und Beamte				Beamtinnen und Beamte auf Widerruf				Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
		[Stellen]				[Stellen]				[Stellen] <sup>1)</sup>			
		2021 (1)	2022	2023	2024	2021 (2)	2022	2023	2024	2021 (3)	2022	2023	2024
1410	Med. Fak. Freiburg (ohne Uniklinik)	341,0	342,0	343,0	343,0	1,0	0,0	0,0	0,0	1.923,3	1.934,3	1.858,7	1.858,7
1410	Universität Freiburg - ohne Medizin	1.198,0	1.204,5	1.203,0	1.204,0	1,0	2,0	1,0	1,0	1.042,0	1.136,0	1.144,0	1.155,5
1412	Med. Fak. Heidelberg (ohne Uniklinik)	368,5	368,5	370,5	372,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1.898,3	1.898,3	1.898,0	1.898,0
1412	Med. Fak. Mannheim	152,0	149,0	155,0	155,0	0,0	0,0	0,0	0,0	409,5	409,5	485,0	495,0
1412	Universität Heidelberg - ohne Medizin	1.057,5	1.094,5	1.099,5	1.103,5	0,0	0,0	0,0	0,0	1.249,5	1.348,0	1.386,5	1.429,0
1415	Med. Fak. Tübingen (ohne Uniklinik)	397,0	399,0	399,0	399,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.184,4	1.189,4	1.270,2	1.270,2
1415	Universität Tübingen - ohne Medizin	1.211,5	1.258,0	1.249,0	1.253,0	0,0	0,0	0,0	0,0	979,0	1.111,0	1.158,5	1.188,5
1418	Universität Stuttgart	1.044,5	1.048,5	1.050,5	1.051,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.811,5	1.816,0	1.850,5	1.852,5
1419	Universität Hohenheim	393,0	392,0	391,0	387,0	2,0	2,0	2,0	2,0	900,0	914,0	922,5	927,0
1420	Universität Mannheim	441,0	459,0	459,0	460,0	0,0	0,0	0,0	0,0	445,5	573,0	586,5	589,0
1421	Med. Fak. Ulm (ohne Uniklinik)	204,5	204,5	205,5	207,5	0,0	0,0	0,0	0,0	928,5	928,5	1.081,9	1.081,9
1421	Universität Ulm - ohne Medizin	369,5	369,5	369,5	367,5	2,0	2,0	4,0	4,0	754,0	802,5	806,0	815,5
1440	Hochschule Aalen	178,0	178,0	177,0	176,0	0,0	0,0	0,0	0,0	190,0	190,0	190,0	190,0
1445	Hochschule Karlsruhe	235,0	237,0	236,0	236,0	0,0	0,0	0,0	0,0	298,0	299,0	299,0	299,0
1451	Hochschule Pforzheim	199,0	204,0	202,0	201,0	0,0	0,0	0,0	0,0	215,0	218,5	221,5	221,5
1454	Hochschule Reutlingen	195,0	196,0	196,0	196,0	0,0	0,0	0,0	0,0	248,5	247,5	250,5	255,0
1466	Naturkundemuseum Karlsruhe <sup>2)</sup>	12,0	12,0	12,0	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	49,0	43,9	45,4	46,3
1467	Naturkundemuseum Stuttgart <sup>2)</sup>	28,0	28,0	28,0	28,0	0,0	0,0	0,0	0,0	59,6	64,6	66,9	66,9
1468	Duale Hochschule Baden-Württemberg <sup>4)</sup>		965,0	965,0	970,5		0,0	0,0	0,0		1.048,5	1.052,0	1.073,0
1479	Badisches Staatstheater Karlsruhe	4,0	4,0	4,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	411,5	412,0	412,0	413,0
1480	Württembergische Staatstheater Stuttgart	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	661,0	665,0	682,0	682,0
1482	Staatl. Kunsthalle Karlsruhe <sup>2)</sup>	7,0	7,0	7,0	7,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,0	62,7	63,7	69,2
1483	Staatsgalerie Stuttgart <sup>2)</sup>	13,0	13,0	13,0	13,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,9	93,0	94,9	95,6
1484	Bad. Landesmuseum Karlsruhe <sup>2)</sup>	16,0	16,0	16,0	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0	83,2	83,9	77,1	77,6
1485	Landesmuseum Württemberg <sup>2)</sup>	22,0	22,0	22,0	22,0	0,0	0,0	0,0	0,0	65,3	70,8	80,5	87,3
1486	Archäologisches Landesmuseum <sup>2)</sup>	6,0	6,0	6,0	6,0	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	18,0	21,8	22,6
1487	Linden-Museum Stuttgart <sup>2)</sup>	11,0	11,0	11,0	11,0	0,0	0,0	0,0	0,0	34,3	36,2	32,9	31,6
1491	Staatl. Kunsthalle Baden-Baden <sup>2)</sup>	1,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	7,7	6,9	8,3	9,4
1492	Haus der Geschichte Baden-Württemberg <sup>2)</sup>	13,5	13,5	13,5	13,5	0,0	0,0	0,0	0,0	24,7	26,0	30,0	30,0
Summe Epl. 14		8.119,5	9.203,5	9.205,0	9.218,0	6,0	6,0	7,0	7,0	16.050,5	17.647,0	18.076,8	18.230,8
Summen		11.233,0	12.356,5	12.446,0	12.459,0	267,0	267,0	268,0	268,0	19.240,8	20.903,8	21.350,0	21.496,5

**Nachrichtlich**

1417	KIT	820,5	822,5	823,5	823,5	2,0	2,0	2,0	2,0	1.624,5	1.631,5	1.630,5	1.630,0
------	-----	-------	-------	-------	-------	-----	-----	-----	-----	---------	---------	---------	---------

<sup>1)</sup> Darstellung der Beschäftigte im Epl. 14 erfolgt z.T. in VZÄ;

<sup>2)</sup> Auf Beamtenstellen geführte Beschäftigte sind von der Stellenzahl Arbeitnehmer abgezogen, um Doppelerfassung zu vermeiden

<sup>3)</sup> Es handelt sich um vorläufige Zahlen, soweit die genehmigten Jahresabschlüsse bei Aufstellung des Vorheftes noch nicht vorlagen.

<sup>4)</sup> Landesbetrieb ab 2022

Anmerkungen Landesbetriebe staatliche Museen: Auf Beamtenstellen geführte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von der Stellenzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (unbefristet Beschäftigte) abgezogen, um Doppelerfassungen zu vermeiden. In den Jahren 2021 und 2022 können sich aufgrund der angepassten Wirtschaftsplanung Abweichungen gegenüber den Angaben in den Staatshaushaltsplänen 2021 und 2022 ergeben.

In der Spalte Personal ohne Stelle werden auch befristet Beschäftigte sowie Praktikanten und Praktikantinnen erfasst (vgl. Buchst. e) und g) Wirtschaftspläne Gesamtbestand Personal).

Personal ohne Stelle (Drittmittelbeschäftigte, Auszubildende u. a.) [VZÄ]				Gesamtbstand Personal [Stellen und VZÄ]				Personalaufwendungen [in Mio. EUR]				Kap.
2021 (4)	2022	2023	2024	2021 (5)	2022	2023	2024	2021 [Ist] <sup>3)</sup>	2022 [Soll] (6)	2023 [Soll]	2024 [Soll]	
526,8	514,0	796,0	796,0	2.792,1	2.790,3	2.997,7	2.997,7	167,0	223,8	235,6	243,7	1410
1.514,4	1.379,9	1.379,9	1.379,9	3.755,4	3.722,4	3.727,9	3.740,4	295,8	302,6	299,3	307,1	1410
916,4	983,0	1.067,0	1.067,0	3.183,2	3.249,8	3.335,5	3.337,5	148,5	146,4	158,2	163,3	1412
187,5	275,0	240,0	250,0	749,0	833,5	880,0	900,0	48,7	55,3	53,9	55,4	1412
1.489,3	1.567,7	1.567,8	1.567,8	3.796,3	4.010,2	4.053,8	4.100,3	295,3	305,0	314,0	323,5	1412
618,7	704,1	724,0	724,0	2.200,1	2.292,5	2.393,2	2.393,2	168,6	182,9	190,3	193,9	1415
1.325,0	1.518,0	1.518,0	1.518,0	3.515,5	3.887,0	3.925,5	3.959,5	297,4	311,8	320,0	322,0	1415
2.308,2	2.246,2	2.422,0	2.422,0	5.164,2	5.110,7	5.323,0	5.325,5	401,8	402,1	407,4	413,1	1418
342,0	360,1	391,0	391,0	1.637,0	1.668,1	1.706,5	1.707,0	129,1	130,0	133,4	136,5	1419
390,0	346,0	363,0	363,0	1.276,5	1.378,0	1.408,5	1.412,0	110,1	124,9	126,4	129,5	1420
309,7	331,4	332,8	332,8	1.442,7	1.464,4	1.620,2	1.622,2	109,3	107,2	117,1	123,1	1421
652,0	673,0	694,0	699,0	1.777,5	1.847,0	1.873,5	1.886,0	124,0	138,3	139,2	142,1	1421
202,0	254,0	189,0	189,0	570,0	622,0	556,0	555,0	46,9	46,0	47,0	48,0	1440
214,0	147,0	138,0	90,0	747,0	683,0	673,0	625,0	58,9	60,2	60,2	60,9	1445
45,0	45,0	45,0	45,0	459,0	467,5	468,5	467,5	43,2	46,9	45,8	47,1	1451
95,0	106,0	116,0	118,0	538,5	549,5	562,5	569,0	47,8	50,3	51,7	53,0	1454
23,4	27,2	24,5	21,9	84,4	83,1	81,9	80,2	4,6	4,9	5,0	5,1	1466
38,7	36,7	49,0	48,0	126,3	129,3	143,9	142,9	8,1	8,6	10,3	10,4	1467
	241,0	259,0	259,0		2.254,5	2.276,0	2.302,5		220,5	214,3	221,1	1468
222,0	230,0	230,0	230,0	637,5	646,0	646,0	648,0	34,1	46,8	47,5	48,6	1479
615,0	615,0	615,0	615,0	1.277,0	1.281,0	1.298,0	1.298,0	74,9	96,1	98,5	99,6	1480
15,9	11,4	10,2	11,2	89,9	81,1	80,9	87,4	4,8	5,5	6,1	6,2	1482
25,3	26,7	19,2	20,6	129,2	132,7	127,1	129,2	7,6	7,9	7,9	8,2	1483
28,0	25,9	31,1	27,4	127,2	125,8	124,2	121,0	7,0	7,7	7,9	8,1	1484
36,4	44,1	35,7	27,9	123,7	136,9	138,2	137,2	8,6	9,3	9,5	9,7	1485
11,5	11,1	9,7	8,8	36,8	35,1	37,5	37,4	2,2	2,3	2,4	2,4	1486
5,0	5,8	9,6	5,0	50,3	53,0	53,5	47,6	3,0	3,5	3,6	3,7	1487
5,8	5,9	4,8	5,0	14,5	13,8	14,1	15,4	0,6	0,9	1,0	1,0	1491
10,9	8,8	9,4	5,4	49,1	48,3	52,9	48,9	3,5	3,9	3,9	3,8	1492
12.173,9	12.740,0	13.290,7	13.237,7	36.349,9	39.596,5	40.579,5	40.693,5	2.651,5	3.051,6	3.070,4	3.190,0	
12.672,5	13.240,6	13.801,0	13.750,0	43.413,3	46.767,9	47.865,0	47.973,5	3.087,4	3.527,5	3.578,6	3.706,2	
1.874,3	1.874,3	1.874,3	1.874,3	4.321,3	4.330,3	4.330,3	4.329,8	374,3	369,0	370,9	376,9	1417

**Übersicht über die Personalstellen für die Haushaltsjahre 2022, 2023 und 2024  
in kameralen Landesbehörden und in Landesbetrieben, ohne Beamte auf Widerruf  
Gesamtübersicht**

Epl. Bezeichnung	Planmäßige Beamte und Nichtplanmäßige Beamte					
	in kameralen Landesbehörden			in Landesbetrieben		
	2022	2023	2024	2022	2023	2024
01 Landtag	217,0	217,0	214,5			
02 Staatsministerium	221,5	220,5	219,5			
03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	30.313,0	30.408,0	30.624,0	693,0	706,0	706,0
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	93.490,5	93.801,0	94.228,0			
05 Ministerium der Justiz und für Migration	12.040,0	12.117,5	12.159,0			
06 Ministerium für Finanzen	14.249,5	14.428,0	14.427,0	1.957,0	2.032,0	2.032,0
07 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	311,0	317,0	317,0			
08 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	1.745,5	1.747,5	1.747,5	503,0	503,0	503,0
09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	941,0	945,5	942,5	0,0	0,0	0,0
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	966,5	968,0	948,0			
11 Rechnungshof	221,0	227,0	227,0			
13 Ministerium für Verkehr	278,5	326,0	326,0			
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	5.094,5	5.119,0	5.153,0	9.203,5	9.205,0	9.218,0
16 Verfassungsgerichtshof	1,5	1,5	1,5			
17 Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	61,0	61,0	58,0			
18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	118,0	120,0	120,0			
Summe	160.270,0	161.024,5	161.712,5	12.356,5	12.446,0	12.459,0

\* Ausweisung nur im Wirtschaftsplan

**Personalstellenübersicht 2022, 2023 und 2024  
Gesamtübersicht einschließlich Landesbetriebe**

Arbeitnehmer (Beschäftigte)						Gesamtzahl der Personalstellen			Epl.
in kameraleen Landesbehörden			in Landesbetrieben*			in kameraleen Landesbehörden und Landesbetriebe			
2022	2023	2024	2022	2023	2024	2022	2023	2024	
180,5	180,5	180,0				397,5	397,5	394,5	01
139,0	140,0	140,0				360,5	360,5	359,5	02
6.155,0	6.116,0	6.049,0	885,5	895,0	888,5	38.046,5	38.125,0	38.267,5	03
4.296,0	4.290,5	4.289,0				97.786,5	98.091,5	98.517,0	04
3.074,5	2.998,0	3.006,5				15.114,5	15.115,5	15.165,5	05
1.945,5	1.951,5	1.951,5	2.025,3	2.030,2	2.030,2	20.177,3	20.441,7	20.440,7	06
69,5	65,5	66,5				380,5	382,5	383,5	07
1.392,5	1.377,5	1.377,5	278,5	281,5	281,5	3.919,5	3.909,5	3.909,5	08
262,5	245,5	236,5	67,5	66,5	65,5	1.271,0	1.257,5	1.244,5	09
415,5	413,0	390,0				1.382,0	1.381,0	1.338,0	10
29,0	28,0	28,0				250,0	255,0	255,0	11
83,0	128,5	126,5				361,5	454,5	452,5	13
4.635,5	4.768,0	4.806,5	17.647,0	18.076,8	18.230,8	36.580,5	37.168,8	37.408,3	14
0,0	0,0	0,0				1,5	1,5	1,5	16
9,5	9,5	9,5				70,5	70,5	67,5	17
166,0	166,0	165,0				284,0	286,0	285,0	18
22.853,5	22.878,0	22.822,0	20.903,8	21.350,0	21.496,5	216.383,8	217.698,5	218.490,0	

**Übersicht über die Personalausgaben/-aufwendungen für die Haushaltsjahre 2021 bis 2024  
in kameralen Landesbehörden und in Landesbetrieben  
Gesamtübersicht**

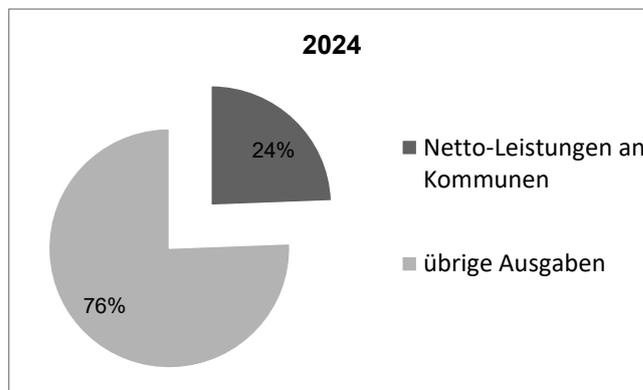
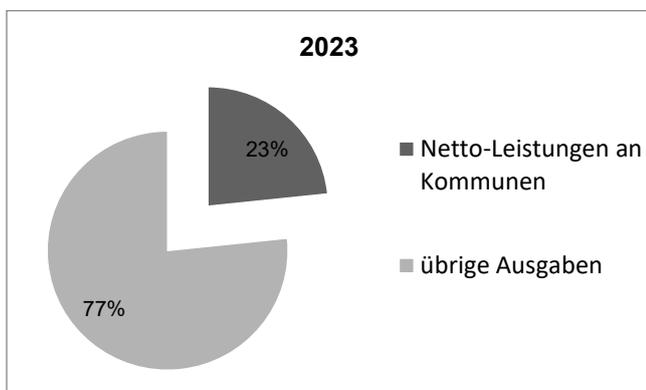
Epl. Bezeichnung	Personalausgaben in kameralen Landesbehörden (HGr. 4)				Personalaufwand in Landesbetrieben (Wirtschaftspläne)				Gesamtpersonalaufwand/ -ausgaben			
	in Mio. EUR				in Mio. EUR				in Mio. EUR			
	2021 [Ist]	2022 [Soll]	2023 [Soll]	2024 [Soll]	2021 [Ist]*	2022 [Soll]	2023 [Soll]	2024 [Soll]	2021 [Ist]	2022 [Soll]	2023 [Soll]	2024 [Soll]
01 Landtag	88,2	92,3	92,1	93,9					88,2	92,3	92,1	93,9
02 Staatsministerium	31,2	38,2	38,8	39,4					31,2	38,2	38,8	39,4
03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	2.916,1	3.031,1	3.095,8	3.173,6	113,1	112,3	118,5	119,5	3.029,2	3.143,4	3.214,3	3.293,1
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	10.988,7	11.307,6	11.274,4	11.442,1					10.988,7	11.307,6	11.274,4	11.442,1
05 Ministerium der Justiz und für Migration	1.353,1	1.409,3	1.466,6	1.486,4					1.353,1	1.409,3	1.466,6	1.486,4
06 Ministerium für Finanzen	1.215,2	1.342,3	1.402,7	1.434,1	266,9	294,5	320,8	326,6	1.482,1	1.636,8	1.723,5	1.760,7
07 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	77,1	69,2	65,3	66,1					77,1	69,2	65,3	66,1
08 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	353,7	355,8	348,6	348,5	55,9	57,8	58,5	59,7	409,6	413,6	407,1	408,2
09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	108,2	123,2	123,6	123,6		11,3	10,4	10,4	108,2	134,5	134,0	134,0
10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	148,0	159,4	156,0	150,3					148,0	159,4	156,0	150,3
11 Rechnungshof	25,6	27,2	26,2	26,0					25,6	27,2	26,2	26,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung	152,1	1.257,5	2.251,5	2.770,6					152,1	1.257,5	2.251,5	2.770,6
13 Ministerium für Verkehr	48,0	58,0	62,3	64,1					48,0	58,0	62,3	64,1
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.627,2	1.471,3	1.428,9	1.456,4	2.651,5	3.051,6	3.070,4	3.190,0	4.278,7	4.522,9	4.499,3	4.646,5
16 Verfassungsgerichtshof	0,4	0,5	0,6	0,6					0,4	0,5	0,6	0,6
17 Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit		4,9	5,2	5,1					0,0	4,9	5,2	5,1
18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3,2	23,2	23,9	24,0					3,2	23,2	23,9	24,0
Summe	19.136,2	20.770,8	21.862,4	22.704,7	3.087,4	3.527,5	3.578,6	3.706,2	22.223,6	24.298,3	25.441,1	26.411,0

\* Es handelt sich um vorläufige Zahlen, soweit die genehmigten Jahresabschlüsse bei Aufstellung des Vorheftes noch nicht vorlagen.  
Rundungsdifferenzen möglich

# Übersicht über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2023/2024

I. Gesamtübersicht	2023	2024
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
<b>Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich</b>		
1. Finanzausgleichsmasse	12.794.855,2	13.228.843,2
2. Familienleistungsausgleich	611.100,0	626.900,0
3. Verkehrslasten-Verbundmasse	228.942,7	228.942,7
4. Sonstige Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	3.242.070,4	3.336.190,4
<b>Summe</b>	<b>16.876.968,3</b>	<b>17.420.876,3</b>
<b>Sonstige Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans</b>		
1. Investitionszuweisungen	647.089,4	710.593,5
2. Laufende Zuweisungen	949.100,8	928.082,5
3. Kostenerstattungen	1.006.389,8	1.003.444,5
<b>Summe</b>	<b>2.602.580,0</b>	<b>2.642.120,5</b>
<b>Leistungen insgesamt (brutto)</b>	<b>19.479.548,3</b>	<b>20.062.996,8</b>
<b>Finanzausgleichsumlage</b>	<b>5.224.000,0</b>	<b>5.324.000,0</b>
<b>Leistungen insgesamt (netto)</b>	<b>14.255.548,3</b>	<b>14.738.996,8</b>

## Anteil der Netto-Leistungen an die Kommunen an den festgestellten Gesamtausgaben nach § 1 StHG



### Bemerkungen:

- Die Übersicht enthält auch Leistungen, die den Aufwand der Gemeinden (Gemeindeverbände) für gesetzlich übertragene Aufgaben abgelten.
- Beträge, die auf Grund von Erfahrungsschätzen unter Verwendung der Finanzstatistik gewonnen wurden, sind mit dem Zusatz "Teilbetrag/TB" gekennzeichnet.
- Die Titel sind innerhalb der Kapitel in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie im Haushaltsplan erscheinen. Titel, bei denen die beiden letzten Ziffern der Titelbezeichnung über 60 hinausgehen, gehören zu Titelgruppen (jeweils am Schluss der Ausgaben eines Plankapitels).
- Bei den sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans sind etwaige Anteile an globalen Minderausgaben nicht berücksichtigt.
- In den Übersichten sind Mittel des Bundes und der EU nicht enthalten.

## II. Aufgliederung der Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

### 1. Finanzausgleichsmasse

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
<b>1.1 Finanzausgleichsmasse ohne Kommunalen Investitionsfonds</b>					
0442			Digitalisierung, Landesmedienzentrum und Medienförderung		
	685 03	TB	Zuschuss an das Landesmedienzentrum	2.570,0	2.570,0
1205			Kommunaler Finanzausgleich		
	72		Finanzausgleichsmasse und Familienleistungsausgleich		
	613 72A		Finanzzuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A	10.084.322,5	10.435.028,2
	883 72A		Zuweisungen an den Ausgleichstock (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 FAG)	120.000,0	140.000,0
	883 72D		Kommunale Investitionspauschale	1.220.332,7	1.283.615,0
1303			Öffentlicher Verkehr		
	87		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. §§ 15 bis 18 ÖPNVG sowie § 45a Personenbeförderungsgesetz		
	633 87B		Zuweisung an die Aufgabenträger gem. § 15 ÖPNVG	225.630,0	225.630,0
	88		Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr gem. § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz		
	633 88	TB	Ausgleich an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise	3.800,0	3.800,0
	682 88A	TB	Ausgleich an kommunale öffentliche Unternehmen	12.200,0	12.200,0
93	891 93	TB	Infrastrukturförderung im ÖPNV nach dem GVFG-Bundesprogramm	11.000,0	11.000,0
<b>Summe Finanzausgleichsmasse ohne Kommunalen Investitionsfonds</b>				<b>11.679.855,2</b>	<b>12.113.843,2</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
<b>1.2 Kommunalen Investitionsfonds</b>					
0402			Allgemeine Bewilligungen		
	91		Zuwendungen an Schulträger zur Schaffung des erforderlichen Schulraums		
		883 91A	Zuweisungen an kommunale Träger zur Schulbauförderung	109.512,0	96.138,0
		883 91B	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung von Baumaßnahmen an Schulen mit ganztägigen Angeboten (KIF-Anteil)	0,0	0,0
		883 91E	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung von Sanierungen von bestehenden Schulgebäuden	60.000,0	90.000,0
0460			Sportförderung		
	75	883 75	Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen	17.000,0	17.000,0
0708			Innovation und Technologietransfer		
	97	883 97B	EFRE-Förderung in "Innovationen und Kompetenzen in Spezialisierungsfeldern" sowie "Ressourcen und Klimaschutz" in den Jahren 2021 bis 2027	1.000,0	1.000,0
0710			Mittelstandsförderung		
	73	883 73	Tourismusförderung	9.250,0	9.750,0
0802			Allgemeine Bewilligungen		
	81		Landesgartenschauen, Grünprojekte und Gartenschauen		
		883 81	Zuweisungen an Gemeinden zur Durchführung von Landesgartenschauen und Grünprojekten "Natur in Stadt und Land"	3.200,0	3.800,0
0803			Ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft		
	93		Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum		
		633 93	Zuweisungen für Planungsunterlagen u. dgl. an Gemeinden	300,0	300,0
		883 93	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	33.700,0	33.400,0
		892 93	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	34.700,0	34.458,0
		893 93	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	28.400,0	28.100,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0806			Vermessung und Flurneuordnung		
	71	883 71	Förderung des Ländlichen Wegebaus	3.500,0	2.500,0
0905			Hilfen für Menschen mit Behinderungen		
		883 01	Zuweisungen zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände	8.867,0	9.554,0
0917			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement		
	73	883 73	Förderung von Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	1.500,0	1.600,0
0920			Ältere Menschen und Pflege		
	71	883 71	Förderung in der Pflege	1.500,0	1.700,0
0922			Gesundheitspflege		
	91		Krankenhausfinanzierung	452.088,0	452.088,0
1005			Wasser und Boden		
	83	883 83	Wasserversorgung	45.840,0	45.168,0
	84	883 84	TB Abwasserbeseitigung	106.555,0	86.390,0
	85	883 85	TB Wasserbau und Gewässerökologie	59.038,0	49.887,0
	89	883 89	Altlasten	8.200,0	8.600,0
1006			Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Marktüberwachung		
	84	883 84	Kreislaufwirtschaft/Abfalltechnik	1.000,0	1.000,0
1007			Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelttechnik		
	83	883 83	Kommunale Umweltprojekte Förderprogramme Klimaschutz-Plus und KLIMOPASS	4.175,0	4.825,0
1205			Kommunaler Finanzausgleich		
	72	883 72C	Fremdenverkehrsatsenausgleich	6.000,0	6.000,0
1805			Städtebauliche Erneuerung und Denkmalpflege		
	74	883 74A	TB Förderung städtebaulicher Sanierung und Entwicklung in Gemeinden	119.675,0	131.742,0
			<b>Summe Kommunalen Investitionsfonds</b>	<b>1.115.000,0</b>	<b>1.115.000,0</b>
			<b>Summe Finanzausgleichsmasse</b>	<b>12.794.855,2</b>	<b>13.228.843,2</b>

## 2. Familienleistungsausgleich

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
1205			Kommunaler Finanzausgleich		
	72	613 72B	Familienleistungsausgleich	611.100,0	626.900,0
<b>Summe Familienleistungsausgleich</b>				<b>611.100,0</b>	<b>626.900,0</b>

## 3. Verkehrslasten-Verbundmasse

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
1205			Kommunaler Finanzausgleich		
	75		Verkehrslasten-Verbundmasse		
		613 75	Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 28 FAG zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs	15.000,0	15.000,0
		633 75	Laufende Zuweisungen	110.071,3	110.071,3
		883 75B	Pauschale Investitionszuweisungen	73.871,4	73.871,4
1303	93	891 93	TB Förderung von Investitionen des öffentlichen Nahverkehrs	30.000,0	30.000,0
<b>Summe Verkehrslasten-Verbundmasse</b>				<b>228.942,7</b>	<b>228.942,7</b>

## 4. Sonstige Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
1205			Kommunaler Finanzausgleich		
		613 11	Grunderwerbsteuerüberlassung an die Stadt- und Landkreise nach dem örtlichen Aufkommen (§ 11 Abs. 2 FAG)	1.002.300,0	1.017.900,0
			Gebühren, Geldbußen, Verwarnungsgelder, Ordnungsstrafen und Zwangsgelder sowie Entgelte für die Betreuung und die Wirtschaftsver- waltung im Körperschaftswald sowie aus der Betreuung des Privatwalds, die von den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden fest- gesetzt und den Landkreisen nach § 11 Abs. 3 FAG überlassen werden.	324.000,0	330.000,0
		633 01	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zur Durch- führung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Abs. 3 FAG)	193.800,0	193.800,0
		633 02	Zuweisungen an Stadt- und Landkreise zum Ausgleich von Mehrbelastungen nach § 11 Abs. 4 FAG	547.070,4	559.590,4

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
		633 04	TB Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)	1.138.900,0	1.198.900,0
		633 07	Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)	11.000,0	11.000,0
		633 09	Kompensation für die Berücksichtigung der Einwohnerdichte bei der Bemessung der Gemeindeschlüsselzuweisungen (§ 39 Abs. 40 FAG)	25.000,0	25.000,0
			<b>Summe Sonstige Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz</b>	<b>3.242.070,4</b>	<b>3.336.190,4</b>
			<b>Summe der Leistungen im Rahmen des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich</b>	<b>16.876.968,3</b>	<b>17.420.876,3</b>

### III. Aufgliederung der sonstigen Leistungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans

#### 1. Investitionszuweisungen

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0303			Digitalisierung		
	70		Digitale Infrastruktur		
		883 70B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Breitbandinfrastruktur	329.335,5	387.362,6
0310			Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement		
	72	883 72	Förderung des Feuerwehrwesens und Gefahrstoffabwehr	46.090,3	48.193,7
	74	883 74	Katastrophenschutz, Zentrale Einrichtungen	20,0	20,0
	75	883 75	Ölwehr Bodensee	1.500,0	1.500,0
0402			Allgemeine Bewilligungen		
	65	883 65	Angepasste behindertengerechte Ausstattung von Lehrkräften, Lehramtsanwärtern/-innen und Referendaren/-innen	271,1	271,1
	91		Zuwendungen an Schulträger zur Schaffung des erforderlichen Schulraums		
		883 91C	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung von Baumaßnahmen für Schulen mit ganztägigen Angeboten (Landesanteil)	8.500,0	8.500,0
		883 91D	Aufwändungsersatz für kommunale Träger für inklusionsbedingte Umbauten an Schulen	3.000,0	3.000,0
0436			Allgemeine Schulangelegenheiten		
	68	883 68	Maßnahmen für die berufliche Weiterqualifizierung von Lehrkräften	16,9	16,9
	81	883 81	Förderung von Maßnahmen der Bildungsplanung	540,0	540,0
0460			Sportförderung		
	72	883 72	Förderung des Leistungssports	2.000,0	2.000,0
0708			Innovation und Technologietransfer		
	97	883 97A	EFRE-Förderung in "Innovationen und Kompetenzen in Spezialisierungsfeldern" sowie "Ressourcen und Klimaschutz" in den Jahren 2021 bis 2027	1.450,0	1.450,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0802			Allgemeine Bewilligungen		
	82	883 82	Bundesgartenschauen	2.200,0	0,0
0803			Ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft		
	89	883 89	Projekte im Ländlichen Raum	20,0	20,0
0804			Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur		
	92	883 92	TB Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen - Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen -	400,0	400,0
0826			Veterinärwesen		
	72	883 72	Tierschutz	500,0	500,0
0922			Gesundheitspflege		
	97	891 97	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und öffentliche Krankenhäuser	36.000,0	36.000,0
1005			Wasser und Boden		
	90		Förderung der Abwasserbeseitigung aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe		
		883 90	Zuweisungen an Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände für Maßnahmen gemäß § 13 Abwasserabgabengesetz	5.400,0	5.400,0
1007			Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelttechnik		
	73	883 73	Umsetzung der Wasserstoff-Roadmap BW und Stärkung der Wasserstoff-Forschung	200,0	200,0
	85	883 85	Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Klimawandel und Anpassung	3.832,9	3.832,9
1008			Naturschutz und Landschaftspflege		
	91	883 91	Förderung und Entwicklung des Naturschutzes im Rahmen der Landschaftspflegerichtlinie	750,0	750,0
1303			Öffentlicher Verkehr		
	83	883 83	Zuwendungen an nichtbundeseigene Eisenbahn- infrastrukturunternehmen zur Erneuerung und Instandhaltung der Bahnanlagen	500,0	500,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
	94	883 94B	Infrastrukturförderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	4.338,9	4.338,9
	95	883 95B	Förderung von Linienomnibussen	200,0	200,0
	96	883 96B	TB Förderung/Erwerb von Schienenfahrzeugen im ÖPNV/ SPNV	14.366,6	15.219,6
1304			Straßenverkehr		
		883 01	Kostenanteile und Zuschüsse nach dem Eisenbahn- kreuzungsgesetz für Maßnahmen an Kreuzungen von Schienenwegen nicht bundeseigener Eisenbahnen	5.100,0	5.100,0
		883 22	Finanzhilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau oder Ausbau von Straßen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	127.401,7	127.401,7
1306			Nachhaltige Mobilität		
	84		Infrastrukturförderung Nachhaltige Mobilität		
		883 84B	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.300,0	3.300,0
		883 84E	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß LGVFG	30.000,0	30.000,0
	91	883 91	Nachhaltige Mobilität und Klimaschutz in Stadt und Land	3.800,0	3.800,0
1478			Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen		
	94	883 94	Zur Förderung von Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft	2.023,2	2.023,2
1481			Aufwendungen für nichtstaatliche Bühnen, Festspiele und Orchester		
		883 01	Zuweisung an die Stuttgarter Philharmoniker für die Sanierungsmaßnahmen des Gustav-Siegle-Hauses	200,0	200,0
1804			Wohnungswesen		
	76	883 76	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	211,6	432,2
1805			Städtebauliche Erneuerung und Denkmalpflege		
	71	883 71	Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, Ausgrabungen und Auswertungen, denkmalfachliche Vermittlung, sonstige Fachaufgaben	3.520,7	3.520,7

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
74			Förderung städtebaulicher Sanierung und Entwicklung in Gemeinden		
	883 74A	TB	Zuschüsse und andere andere Zuweisungen	100,0	100,0
	883 74B		Zuschüsse und andere andere Zuweisungen	10.000,0	14.500,0
			<b>Summe Investitionszuweisungen</b>	<b>647.089,4</b>	<b>710.593,5</b>

## 2. Laufende Zuweisungen

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0302			Allgemeine Bewilligungen		
	633 05	TB	Zuschüsse zur Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe	383,5	383,5
0304			Regierungspräsidium Stuttgart		
	633 01		Zuweisungen für die Förderung kultureller Aktivitäten in Bibliotheken an Gemeinden und Gemeindeverbände	6,5	6,5
0305			Regierungspräsidium Karlsruhe		
	633 01		Zuweisungen für die Förderung kultureller Aktivitäten in Bibliotheken an Gemeinden und Gemeindeverbände	7,2	7,2
0306			Regierungspräsidium Freiburg		
	633 01		Zuweisungen für die Förderung kultureller Aktivitäten in Bibliotheken an Gemeinden und Gemeindeverbände	5,8	5,8
0307			Regierungspräsidium Tübingen		
	633 01		Zuweisungen für die Förderung kultureller Aktivitäten in Bibliotheken an Gemeinden und Gemeindeverbände	9,0	9,0
0310			Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement		
72	633 72		Förderung des Feuerwehrwesens und Gefahrstoffabwehr	11.700,0	11.700,0
74	633 74		Katastrophenschutz, Zentrale Einrichtungen	780,0	780,0
75	633 75		Ölwehr Bodensee	500,0	500,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0402			Allgemeine Bewilligungen		
	91	633 91	Zuwendungen an Schulträger zur Schaffung des erforderlichen Schulraums	2.114,5	2.149,4
0436			Allgemeine Schulangelegenheiten		
		633 03	Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion	26.750,8	26.747,3
	70	633 70	Präventionsmaßnahmen an Schulen	194,5	194,5
	71	633 71	Förderung von Betreuungsangeboten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, für flexible Nachmittagsbetreuung und für Hortgruppen	79.704,8	79.704,8
	99	633 99	Zur Förderung des Schulbauernhofs	415,3	415,3
0439			Vorschulische Bildung und Betreuung		
	70		Förderung der Kindertagespflege		
		633 70	Zuschüsse für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in der Kindertagespflege	2.900,0	2.900,0
	82		Frühkindliche Fördermaßnahmen im vorschulischen Bereich		
		633 82B	Zuweisungen für Kolibri	26.064,0	26.064,0
	85	633 85	Kinder- und Familienzentren (Kifaz)	2.832,0	2.832,0
	91	633 91	Ausbildungsoffensive für Fachkräfte	8.981,7	11.124,0
0441			Überregionale und internationale Kulturpflege und Bildungshilfe für Entwicklungsländer		
		633 05	Zuschuss an den Träger des Schülerwohnheims des Deutsch-Französischen Gymnasiums Freiburg	450,0	458,0
0453			Weiterbildung		
	71	633 71	Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung	8.200,8	8.325,8
	73	633 73	Sondermaßnahmen der Weiterbildung	4,2	4,2
	74	633 74	Landesprogramm Weiterbildung	100,0	100,0
	75	633 75	Förderung von Grundbildungszentren und Alphabetisierungskursen	50,0	50,0
0460			Sportförderung		
	74	633 74	Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung	100,0	100,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0465			Jugend und kulturelle Angelegenheiten		
	76	633 76	Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen in Ausführung des Deutsch-Französischen Abkommens vom 05. Juli 1963	37,4	37,4
	77	633 77	Förderung von Jugendkunstschulen	244,9	250,5
	79	633 79	Förderung der Musikschulen	14.401,6	14.732,8
0521			Migration		
		633 09	Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise für Mehraufwendungen für nicht mehr vorläufig untergebrachte Flüchtlinge	188.566,9	160.000,0
0607			Statistisches Landesamt		
	74	633 74	Einmalige und periodisch sich wiederholende Erhebungen	13.311,7	0,0
0809			Landwirtschaftsverwaltung		
	85	633 85	Kompetenzzentrum Ökolandbau Emmendingen-Hochburg	50,0	50,0
0831			Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung		
	71	633 71	Naturparke	1.150,0	1.150,0
	72	633 72	Forstliche Maßnahmen im Körperschafts- und Privatwald	450,0	450,0
	75	633 75	Mehrbelastungsausgleich Körperschafts- und Privatwald	9.800,0	9.800,0
	77	633 77	Forstneuorganisation	630,0	650,0
0905			Hilfen für Menschen mit Behinderungen		
		633 01	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	200,0	200,0
		633 02	Ausgleichsleistungen an die Stadt- und Landkreise im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes	71.000,0	71.000,0
	76	633 76	Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion	2.800,0	2.800,0
0908			Integration		
		633 01	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	120,0	120,0
	72	633 72	Maßnahmen der nachhaltigen Integration	6.246,4	6.140,5
	73	633 73	Sprachförderung und Sprachmittlung	4.500,0	4.500,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0913			Versorgungsämter und Gesundheitsämter		
	73	633 73	Zuweisungen and Gemeinden und Gemeindeverbände	4.069,1	16.319,3
0917			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement		
	72	633 72	Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements	317,3	317,3
	79	633 79	Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut	905,0	960,0
0918			Jugendhilfe		
	76	633 76	Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe	998,9	998,9
	77	633 77	Jugendsozialarbeit an Schulen	33.009,4	34.659,9
0919			Familienhilfe		
	71	633 71	Programm STÄRKE	3.264,1	3.264,1
	75	633 75	Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)	850,5	870,1
0920			Ältere Menschen und Pflege		
	73	633 73	Umsetzung von Handlungsempfehlungen der Pflege-Enquetekommission - Quartiersentwicklung	1.500,0	1.500,0
0921			Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität		
	76	633 76	Frauenförderung im kommunalen Bereich	2.450,0	2.450,0
0922			Gesundheitspflege		
	73	633 73	Sektorenübergreifende Versorgung und dgl.	1.270,0	1.270,0
	75	633 75	Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention	9.755,1	9.755,1
	80	633 80	Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung	300,0	300,0
0930			Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz		
		633 01	Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten	6.000,0	6.000,0
	80	633 80	Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz	715,0	715,0
1005			Wasser und Boden		
	75	633 75	Maßnahmen des Hochwasserschutzes, des Wassermangel- u. Wasserressourcenmanagements, der Gewässerentwicklung u. des Grundwasserschutzes	100,0	100,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
1007			Grundsatz, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Umwelttechnik		
	73	633 73	Umsetzung der Wasserstoff-Roadmap BW und Stärkung der Wasserstoff-Forschung	150,0	150,0
	85	633 85	Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, Klimawandel und Anpassung	4.123,1	4.123,1
	87	633 87	Maßnahmen aus Erträgen der Glücksspirale	8,0	8,0
	97	633 97	Entwicklung und Förderung der Nachhaltigkeit in Baden-Württemberg	50,0	50,0
1008			Naturschutz und Landschaftspflege		
	90	633 90	Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	2.700,0	2.700,0
	91	633 91	Förderung und Entwicklung des Naturschutzes im Rahmen der Landschaftspflegeleitlinie	5.100,0	5.100,0
	95	633 95	Biologische Vielfalt	800,0	800,0
1009			Energiewirtschaft		
		633 01	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.000,0	2.100,0
	70	633 70	Maßnahmen zur Unterstützung einer effizienten Strom- und Wärmeerzeugung und -verwendung im Rahmen der Neuausrichtung der Energieversorgung	3.500,0	4.000,0
1011			Kernenergieüberwachung, Strahlenschutz		
	72	633 72	Atomausstieg, Endlagersuche, Strahlenschutz, Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung	65,0	65,0
1202			Allgemeine Bewilligungen		
	72		Zuweisungen aus Einnahmen aus der Spielbankabgabe		
		633 72A	Zuweisungen an die Stadt Stuttgart für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	3.323,4	3.323,4
		633 72B	Zuweisungen an die Stadt Konstanz für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	3.067,8	3.067,8
		633 72C	Zuweisungen an die Stadt Baden-Baden für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	13.636,6	14.250,2

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
1303			Öffentlicher Verkehr		
	74	633 74	ÖPNV-Offensive und ÖPNV-Garantie	110.150,0	110.150,0
	81	633 81	Zuwendungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen zum Ausgleich für betriebsfremde Aufwendungen	700,0	700,0
	92	633 92	Zuschüsse für Verkehrsleistungen im ÖPNV/ SPNV	118.002,6	121.018,5
	97	633 97	Förderung von Verkehrsverbänden nach § 9 ÖPNVG	50.244,2	50.244,2
	99	633 99	Sonstige Fördermaßnahmen im ÖPNV/SPNV sowie sonstige Maßnahmen im ÖPNV/SPNV	11.851,4	11.851,4
1304			Straßenverkehr		
	82	633 82	Verbesserung der Biodiversität	1.050,0	1.050,0
1478			Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen		
		685 41	Zuschuss an das Internationale Filmfestival Mannheim-Heidelberg	395,0	395,0
	81	633 81	Zur Pflege der internationalen Beziehungen in den Bereichen Kunst und Museen	79,3	79,3
	86	633 86	Zur Förderung der Jugendmusik	50,1	50,1
	90	633 90	Innovationsfonds Kunst	873,0	873,0
	91	633 91	Zur Förderung der Kunst	450,0	450,0
1481			Aufwendungen für nichtstaatliche Bühnen, Festspiele und Orchester		
		633 01	Zuschuss für die Theater Freiburg	9.856,7	9.856,7
		633 02	Zuschuss für das Theater und Orchester Heidelberg	7.265,9	7.265,9
		633 03	Zuschuss für das Theater Konstanz	2.058,0	2.058,0
		633 04	Zuschuss für das Nationaltheater Mannheim	18.769,4	18.769,4
		633 05	Zuschuss für das Theater Pforzheim	4.459,7	4.459,7
		633 06	Zuschuss für das Theater Ulm	5.393,6	5.393,6
		633 07	Zuschuss für das Theater Heilbronn	4.224,4	4.224,4
		633 08	Zuschuss für das Theater der Stadt Aalen	446,4	446,4
		633 11	Zuschuss für die Stuttgarter Philharmoniker	4.935,1	5.023,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
		633 15	Zuschuss für die Ettlinger Schlossfestspiele	191,2	191,2
		633 16	Zuschuss für die Opernfestspiele Heidenheim	198,5	198,5
		633 17	Zuschuss für die Rossini-Festspiele Wildbad	113,3	113,3
		685 01	Zuschuss für das Junge Ensemble Stuttgart	855,2	855,2
		685 22	Zuschuss für die Schauspielbühnen in Stuttgart	1.065,5	1.065,5
91		633 91	Zuschüsse für kleinere Bühnen (einschließlich Figurentheater) sowie Opern- und Ballettgastspiele nichtstaatl. Bühnen	193,5	193,5
93		633 93	Zur Förderung des Amateurtheaterwesens	42,0	42,0
1701			Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit		
		633 01	Kommunaler Datenschutzwettbewerb	0,0	5,0
1803			Baurecht, Städtebau und Landesplanung		
	75		Raumordnung und Landesplanung		
		633 75A	Zuschüsse an die Regionalverbände, den Verband Region Stuttgart und den Verband Region Rhein-Neckar	2.220,0	2.225,0
		633 75B	Zusätzliche Zuschüsse für die grenzüberschreitende Raumplanung an den Verband Region Rhein-Neckar und den Regionalverband Donau-Iller	125,0	125,0
		633 75C	Zuschüsse an die Regionalverbände für die Aufgabe als regionale Kompetenzzentren Windkraftplanungen	200,0	200,0
		633 75E	Sonstige Zuschüsse für die IBA StadtRegion Stuttgart 2027	250,0	250,0
		633 75F	Zusätzliche Zuschüsse an die Regionalverbände für die regionale Planungsoffensive	1.500,0	1.500,0
1804			Wohnungswesen		
	77	633 77	Recht des Wohnungswesens, Wohngeld und dgl.	100,0	100,0
1805			Städtebauliche Erneuerung und Denkmalpflege		
	74	633 74	Förderung städtebaulicher Sanierung und Entwicklung in Gemeinden	1.000,0	1.000,0
<b>Summe Laufende Zuweisungen</b>				<b>949.100,8</b>	<b>928.082,5</b>

### 3. Kostenerstattungen

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0104			Landeszentrale für politische Bildung		
	77	633 77	Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres	67,5	67,5
0302			Allgemeine Bewilligungen		
		633 03	Kosten der Wahl des Europäischen Parlaments	0,0	11.890,0
0312			Landratsämter		
		633 01	Erstattung mittelbarer Verwaltungskosten	14,3	14,3
0521			Migration		
		633 03	Pauschale Erstattung von Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	1.240,0	1.300,0
		633 08	Pauschale Erstattung von Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	549.990,9	514.930,9
	77		Sonderkontingent für besonders schutzbedürftige Personen aus dem Nordirak	0,0	5.000,0
		633 77B	Pauschale Erstattung von Aufwendungen an Stadt- und Landkreise für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung		
0703			Arbeit		
		633 03	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände i.H.d. Nettoentlastung des Landes aus dem Wegfall des Wohngeldes für Arbeitslosengeld II - Empfänger	149.397,2	132.445,9
0809			Landwirtschaftsverwaltung		
		633 01	Kostenerstattung an den Hohenlohekreis für die Übernahme der Trägerschaft für die Akademie für Landbau und Hauswirtschaft Kupferzell	874,0	900,2
0826			Veterinärwesen		
	74	633 74	Vorsorgemaßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit (insb. Tierseuchenbekämpfung und -prävention)	1.700,0	1.700,0
0905			Hilfen für Menschen mit Behinderungen		
	71	633 71	Versorgung der Impfgeschädigten	2.250,0	2.400,0
	72	633 72	Versorgung der Opfer von Gewalttaten	7.000,0	7.200,0
	73	633 73	Versorgung der Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	20,0	20,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
74			Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz		
	633 74A		Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge nach dem Verwaltungsrechtl. Rehabilitierungsgesetz	10,0	10,0
	633 74B		Erstattung von Leistungen der Träger der Sozialhilfe nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	80,0	80,0
0913	633 01		Versorgungsämter und Gesundheitsämter	1.597,1	1.597,1
0917			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement		
74	633 74		Erstattung von Fallpauschalen im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens	680,0	680,0
0918			Jugendhilfe		
79	633 79		Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	105.568,8	134.308,6
1002			Allgemeine Bewilligungen		
	633 01		Erstattung mittelbarer Verwaltungskosten nach § 52 Abs. 2 Landkreisordnung	3.000,0	3.000,0
1210			Versorgung		
75	633 75		Erstattung anteilmäßiger Versorgungsbezüge u. dgl.	96.600,0	99.600,0
1304			Straßenverkehr		
	633 01		Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Planung und Bauausführung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	3.500,0	3.500,0
77	633 77		Unterhaltung von Straßen und der damit verbundenen Nebenanlagen in der Baulast des Landes	82.800,0	82.800,0
			<b>Summe Kostenerstattungen</b>	<b>1.006.389,8</b>	<b>1.003.444,5</b>
			<b>Staatshaushaltsplans</b>	<b>2.602.580,0</b>	<b>2.642.120,5</b>

# Übersicht über die Verwendung des Wettmittelfonds im Staatshaushaltsplan

## I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

	Einnahmen		Ausgaben	
	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR
Epl 04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			59.345,3	59.345,3
Epl 06 Ministerium für Finanzen			333,0	333,0
Epl 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration			14.840,8	14.840,8
Epl 12 Allgemeine Finanzverwaltung	132.365,4	132.365,4	0,0	0,0
Epl 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst			33.307,3	33.307,3
Epl 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen			24.539,0	24.539,0
<b>zusammen</b>	<b>132.365,4</b>	<b>132.365,4</b>	<b>132.365,4</b>	<b>132.365,4</b>

## II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titel

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0460			Sportförderung				
	71		Förderung des Breiten- und Freizeitsports				
	684	71	TB Zuschüsse für laufende Zwecke			27.382,0	27.382,0
	893	71	TB Zuschüsse zum Bau von Vereinssportanlagen und zur Beschaffung von Sportgeräten			10.451,0	10.451,0
	72		Förderung des Leistungssports				
	547	72	Sachaufwand				
	684	72	TB Zuschüsse für laufende Zwecke des Leistungssports			10.373,1	10.373,1
	883	72	TB Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.			1.000,0	1.000,0
	893	72	TB Zuschüsse an sonstige Träger für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.			750,0	750,0
	981	72	TB Bezügeersatz der für Belange des Sports freigestellten Lehrkräfte			400,0	400,0
	74		Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung				
	547	74	Sachaufwand			100,0	100,0
	633	74	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			100,0	100,0
	684	74	Sonstige Zuschüsse			360,0	360,0
	75		Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen				
	893	75	TB Zuschüsse an sonstige Träger			102,3	102,3
	76		Förderung des Sports in der Schule und im frühkindlichen Bereich				
	429	76	Personalaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports			170,0	170,0
	547	76	TB Sachaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports			600,0	600,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
		633 76	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände				
		684 76	TB Sonstige Zuschüsse			276,6	276,6
	77		Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen				
		547 77	Sachaufwand			1,0	1,0
		684 77	TB Zuschüsse für laufende Zwecke			600,0	600,0
		893 77	TB Zuschüsse an sonstige Träger			2.198,3	2.198,3
	78		Verwaltung der Mittel aus Reinerträgen der staatlichen Wetten und Lotterien				
		422 78	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten			190,1	190,1
		428 78	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigten)			34,8	34,8
		547 78	Sachaufwand				
	79		Förderung der Sportschulen				
		684 79	TB Zuschüsse für laufende Zwecke			2.000,0	2.000,0
		893 79	TB Zuschüsse an sonstige Träger			2.000,0	2.000,0
0465			Jugend und kulturelle Angelegenheiten				
	86		Förderung schulbezogener Maßnahmen im Bereich Theater, Kunst und Musik, der Landesakademie Ochsenhausen und der Stiftung "Singen mit Kindern"				
		684 86	TB Zuschüsse an sonstige Träger			256,1	256,1
		999 86A	TB Förderung schulbezogener Maßnahmen im Bereich Theater, Kunst und Musik, der Landesakademie Ochsenhausen und der Stiftung "Singen mit Kindern"				
<b>Epl. 04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport</b>				<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>59.345,3</b>	<b>59.345,3</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0615			Vermögen und Bau Baden-Württemberg				
		891 02	Zuschuss für Investitionen aus Wettmitteln an Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg			333,0	333,0

**Epl. 06 Ministerium für Finanzen** **0,0**    **0,0**    **333,0**    **333,0**

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0905			Hilfen für Menschen mit Behinderungen				
		633 01	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder			200,0	200,0
		684 12	Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder			1.600,0	1.600,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0917			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement				
	72		Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements				
	547	72	Sachaufwand für Maßnahmen der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste			20,2	20,2
	633	72	Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements kommunaler Träger			317,3	317,3
	684	72	Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements sonstiger Träger			316,2	316,2
0918			Jugendhilfe				
	684	03	TB Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind			100,0	100,0
	684	09	Förderung des Jugendschutzes			744,7	744,7
	76		Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe				
	633	76	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände			998,9	998,9
	684	76	TB Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an sonstige Träger			1.266,6	1.266,6
0920			Ältere Menschen und Pflege				
	71		Förderung in der Pflege				
	684	71	TB Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger			1.134,0	1.134,0
	72		Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit				
	684	72	TB Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen			2.641,8	2.641,8
0921			Gewaltprävention, Chancengleichheit und Diversität				
	684	02	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit			195,6	195,6
0922			Gesundheitspflege				
	75		Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention				
	633	75	TB Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			4.478,8	4.478,8
	684	75	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe tätig sind			730,7	730,7
	78		Förderung von Hospizarbeit u. Palliativversorgung, Patientenbelangen sowie Organspende und -transplantation				
	684	78	TB Zuschüsse an Träger von Maßnahmen			96,0	96,0
<b>Epl. 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration</b>				<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>14.840,8</b>	<b>14.840,8</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
------	--------	-------------------	-----------------	-------------------------------	-------------------------------	------------------------------	------------------------------

1202			Allgemeine Bewilligungen				
	123 03	TB	Zweckgebundene Reinerträge der Staatlichen Wetten und Lotterien	132.365,4	132.365,4		
<b>Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung</b>				<b>132.365,4</b>	<b>132.365,4</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
------	--------	-------------------	-----------------	-------------------------------	-------------------------------	------------------------------	------------------------------

1478			Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen				
	681 32		Schiller-Gedächtnispreis			2,6	65,0
	685 16	TB	Zuschuss an die Stiftung Internationale Bachakademie			928,7	928,7
	685 22	TB	Zuschuss an die Stiftung Akademie Schloss Solitude			1.831,6	1.831,6
	685 23	TB	Zuschüsse an Kunstvereine			1.046,0	1.046,0
	685 35		Zuschuss an die Stiftung Kulturgut Baden-Württemberg			792,1	792,1
	812 31	TB	Zentralfonds für die Anschaffung von Spitzenwerken für die Staatlichen Kunstsammlungen			263,4	263,4
	812 33		Zentralfonds für den Erwerb von Sammlungsgegenständen von besonderem Wert für die Staatlichen Naturkundemuseen			87,2	87,2
79			Zur Förderung des Jazz				
	681 79		Preise und Stipendien			15,0	15,0
	685 79	TB	Sonstige Zuschüsse und Maßnahmen zur Förderung des Jazz			205,0	205,0
81			Zur Pflege der internationalen Beziehungen in den Bereichen Kunst und Museen				
	685 81		Zuschüsse an Sonstige			203,8	203,8
	686 81	TB	Zuschuss an das Institut für Auslandsbeziehungen e.V.			399,9	399,9
82			Für Kunstförderankäufe				
	523 82		Erwerb von Kunstgegenständen			194,0	194,0
	812 82		Erwerb von Kunstgegenständen			270,0	270,0
85			Zur Förderung von Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren				
	685 85	TB	Sonstige Zuschüsse und Maßnahmen zur Förderung von Kulturinitiativen und Soziokulturellen Zentren			1.116,4	1.116,4
	686 85	TB	Zuschuss an das Theaterhaus Stuttgart			910,6	910,6
	893 85		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige			115,0	115,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
87			Zur Förderung der Amateurmusik				
	684	87	TB Zuschüsse an sonstige Träger			438,5	438,5
91			Zur Förderung der Kunst				
	429	91	Sonstige Personalausgaben			25,0	25,0
	547	91	Sächliche Verwaltungsausgaben			172,7	172,7
	633	91	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände			450,0	450,0
	681	91	TB Stipendien, Ehrensolde, Ehrengaben, Literatur- und Kunstpreise			292,5	230,1
	685	91	TB Sonstige Zuschüsse zur Förderung der Kunst			3.660,4	3.660,4
	812	91	Erwerb von Maschinen, Geräten und Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von hochwertigen Musikinstrumenten			70,0	70,0
	893	91	Zuschüsse für Investitionen an Dritte			75,0	75,0
94			Zur Förderung von Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft				
	685	94	Sonstige Zuschüsse und andere Maßnahmen zur Förderung von Museen in nichtstaatlicher Trägerschaft			271,5	271,5
	883	94	TB Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			870,7	870,7
	893	94	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige			210,3	210,3
1481			Aufwendungen für nichtstaatliche Bühnen, Festspiele und Orchester				
	685	02	TB Zuschuss für die Badische Landesbühne e.V. Bruchsal			2.496,3	2.496,3
	685	03	TB Zuschuss für die Württembergische Landesbühne Esslingen a.N.			3.998,4	3.998,4
	685	04	TB Zuschuss für das Landestheater Württemberg-Hohenzollern Tübingen Reutlingen			3.901,8	3.901,8
	685	11	TB Zuschuss an das Württembergische Kammerorchester e.V., Heilbronn			565,7	565,7
	685	12	TB Zuschuss für die Südwestdeutsche Philharmonie Konstanz			1.628,7	1.628,7
	685	13	TB Zuschuss für das Südwestdeutsche Kammerorchester GmbH, Pforzheim			471,6	471,6
	685	14	TB Zuschuss für die Württembergische Philharmonie Reutlingen			1.984,4	1.984,4
	685	15	TB Zuschuss für das Stuttgarter Kammerorchester e.V. Stuttgart			562,7	562,7
	685	17	TB Zuschuss für das Kurpfälzische Kammerorchester e.V., Mannheim			286,4	286,4
	685	18	TB Zuschuss für das Freiburger Barockorchester			190,0	190,0

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
		685 19	TB Zuschüsse für Freie Theater			511,1	511,1
	91		Zuschüsse für kleinere Bühnen (einschließlich Figurentheater) sowie Opern- und Ballettgastspiele nichtstaatl. Bühnen				
		685 91	TB Zuschüsse an sonstige Träger			1.196,0	1.196,0
	93		Zur Förderung des Amateurtheaterwesens				
		547 93	Sächliche Verwaltungsausgaben			9,6	9,6
		633 93	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände			42,0	42,0
		681 93	Geldpreise			7,0	7,0
		684 93	Zuschüsse an sonstige Träger			390,6	390,6
		893 93	TB Zuschüsse an Amateurtheater für Investitionsvorhaben			147,1	147,1
<b>Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>				<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>33.307,3</b>	<b>33.307,3</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Einnahmen 2023 Tsd. EUR	Einnahmen 2024 Tsd. EUR	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
1805			Städtebauliche Erneuerung und Denkmalpflege				
	71		Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern, Ausgrabungen und Auswertungen, denkmalfachliche Vermittlung, sonstige Fachaufgaben				
		428 71A	TB Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			6.628,8	6.628,8
		428 71B	Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit für Beschäftigte			5,0	5,0
		429 71A	Personalaufwand			946,1	946,1
		518 71	Maschinen- und Gerätemieten			228,0	228,0
		525 71	Aus- und Fortbildung			10,0	10,0
		534 71	Dienstleistungen Dritter u. dgl.			180,0	180,0
		547 71A	TB Sachaufwand			3.392,1	3.392,1
		686 71	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland			100,0	100,0
		812 71	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.			101,0	101,0
		883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände			3.520,7	3.520,7
		893 71	TB Zuschüsse für Investitionen an Sonstige			9.427,3	9.427,3
<b>Epl. 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</b>				<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>24.539,0</b>	<b>24.539,0</b>

## Übersicht

### über die Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe und der weiteren Leistungen der Spielbankunternehmen im Staatshaushaltsplan

#### I. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

Es werden folgende Einnahmen aus Erträgen der Spielbanken Baden-Baden, Konstanz und Stuttgart erwartet:

			Einnahmen 2023	Einnahmen 2024
			Tsd. EUR	Tsd. EUR
1202		Allgemeine Bewilligungen		
	093 72A	Spielbankabgabe	19.642,0	19.985,0
	093 72B	Weitere Leistungen der Spielbankunternehmen	28.947,0	28.134,0
	121 72	Gewinnentnahme der Baden-Württembergischen Spielbanken GmbH & Co KG		
zusammen			48.589,0	48.119,0

			Ausgaben 2023	Ausgaben 2024
			Tsd. EUR	Tsd. EUR
Epl 06 Ministerium für Finanzen			7.445,0	7.382,7
Epl 07 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus			4.280,0	4.207,5
Epl 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration			1.329,4	1.360,0
Epl 12 Allgemeine Finanzverwaltung			30.027,8	30.472,0
Epl 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst			4.831,7	4.749,9
zusammen			47.913,9	48.172,1

#### II. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Titel

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0615			Vermögen und Bau Baden-Württemberg		
	682 02		Zuschuss aus Spielbankmitteln an Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg	1.890,0	1.858,0
0620			Betriebe und Beteiligungen		
	682 09	TB	Zuschuss an die BKV - Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg zur Einlage in die Staatsbad Wildbad GmbH und Touristik Bad Wildbad GmbH	2.046,0	2.046,0
	682 10	TB	Zuschuss an die BKV - Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg zur Einlage in die Staatsbad Badenweiler GmbH	800,0	800,0
	682 13	TB	Zuschuss an die BKV - Bäder- und Kurverwaltung Baden-Württemberg zur Einlage in die Kurverwaltung Bad Mergentheim GmbH	920,0	920,0
0621			Staatlicher Verpachtungsbetrieb		
	682 02		Zuschuss an den Staatlichen Verpachtungsbetrieb für Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Bäder- und Kureinrichtungen in Baden-Baden	1.789,0	1.758,7
<b>Epl. 06 Ministerium für Finanzen</b>				<b>7.445,0</b>	<b>7.382,7</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0710			Mittelstandsförderung		
	73		Tourismusförderung		
		686 73A	TB Zuschüsse für Werbemaßnahmen und Absatzförderung	4.280,0	4.207,5
<b>Epl. 07 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus</b>				<b>4.280,0</b>	<b>4.207,5</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
0917			Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement		
		684 01	TB Förderung der Freien Wohlfahrtspflege	1.329,4	1.360,0
<b>Epl. 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration</b>				<b>1.329,4</b>	<b>1.360,0</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
1202			Allgemeine Bewilligungen		
	72		Zuweisungen aus Einnahmen aus der Spielbankabgabe		
		633 72A	Zuweisungen an die Stadt Stuttgart für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	3.323,4	3.323,4
		633 72B	Zuweisungen an die Stadt Konstanz für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	3.067,8	3.067,8
		633 72C	Zuweisungen an die Stadt Baden-Baden für die in § 36 des Landesglücksspielgesetzes genannten Zwecke	13.636,6	14.250,2
1208			Staatlicher Hochbau		
		519 01	TB Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10.000,0	9.830,6
<b>Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung</b>				<b>30.027,8</b>	<b>30.472,0</b>

Kap.	TitGr.	Titel Ausgaben	Zweckbestimmung	Ausgaben 2023 Tsd. EUR	Ausgaben 2024 Tsd. EUR
1478			Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen		
		893 02	Zuschuss an die Museumsstiftung Baden-Württemberg	3.502,3	3.443,0
	87		Zur Förderung der Amateurmusik		
		684 87	TB Zuschüsse an sonstige Träger	1.329,4	1.306,9
<b>Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>				<b>4.831,7</b>	<b>4.749,9</b>

# Übersicht

## über Ausgaben für den Einsatz der Informationstechnik (IT) und das Informationstechnische Gesamtbudget (IGB) im Staatshaushaltsplan 2023/2024

Das Informationstechnische Gesamtbudget (IGB) wurde durch Beschluss des Ministerrats vom 15. Juli 1985 auf der Grundlage des Gutachtens über die Erstellung eines Landessystemkonzepts geschaffen (bis 1988 Kap. 0206, 1989/90 Kap. 1214). Nach den Beschlüssen des Ministerrats zum Landessystemkonzept resp. e-Government-Konzept dient das Informationstechnische Gesamtbudget dem Ziel, den rationellen und wirtschaftlichen Einsatz der Informationstechnik (IT) in der Verwaltung des Landes sicherzustellen und die Fortentwicklung dieses Einsatzes zu fördern. Da das IGB nicht alle IT-Ausgaben zusammenfasst, wird eine ergänzende Übersicht beigefügt, so dass grundsätzlich alle IT-Ausgaben im Kernhaushalt aufgeführt sind.

Mit der Übersicht über die IT-Ausgaben und das Informationstechnische Gesamtbudget wird angestrebt,

- die Transparenz über informationstechnische Gesamtausgaben als wesentliche Grundlage für eine ressortübergreifende Koordinierung und Finanzierung von ressortübergreifenden IT-Vorhaben zu verbessern,
- die einheitliche Nutzung der IT in der Landesverwaltung und die IT-Bündelung weiter voranzubringen und damit auch die Kommunikation mit anderen Bereichen (wie dem kommunalen Bereich, dem Bund und der EU) unter Einsatz von IT-Standards zu erleichtern,
- zentrale IT-Einrichtungen der Landesverwaltung, landesweite Grundverfahren (wie z. B. die Bürokommunikation, die Personalsysteme oder die Finanzsysteme), ressortübergreifende Verfahren (wie z. B. das Umweltinformationssystem) und die IT-Sicherheit auf neue Anforderungen auszurichten,
- den ressortübergreifenden Planungs- und Entscheidungsprozess unter Beteiligung des Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und der Abt. 5 im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (Stelle für IT-Koordination) zu unterstützen und
- soweit erforderlich, den Haushaltsvollzug innerhalb der Einzelpläne über Ressortgrenzen hinweg flexibel zu gestalten.

Das Informationstechnische Gesamtbudget umfasst sowohl die Kosten für die klassische elektronische Datenverarbeitung als auch die Kosten für alle Formen der technischen Kommunikation und der Informationsverarbeitung (abgekürzt: IT). Hierzu gehören neben der Bürokommunikation alle Formen der Telekommunikation (z. B. Telefon, Internet/Intranet und sonstige Kommunikations- und Kollaborationsdienste). Es gliedert die Kosten nach ihrer organisatorischen Zuordnung und nach Kostenarten auf. Die im IGB dargestellten Personalausgaben betreffen grundsätzlich nur Aushilfskräfte (Tit. 427 69). Die Personalausgaben der ständigen Bediensteten sind in den jeweiligen Einzelplänen bei den regulären Personaltiteln 422 01 und 428 01 veranschlagt.

Die Mittel für informationstechnische Aufwendungen sind wie bisher entsprechend der Ressortverantwortung der Ministerien in deren Einzelplänen (unter Titelgruppe 69) veranschlagt und werden von ihnen bewirtschaftet. Die Einzelpläne 01, 11, 16 und 17 sind im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung des Landtags, des Rechnungshofs, des Verfassungsgerichtshofs und des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von der zentralen Darstellung im Informationstechnischen Gesamtbudget ausgenommen.

Wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung bleiben auch folgende Bereiche vom Informationstechnischen Gesamtbudget ausgenommen:

Kap. 0310	(Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz, Rettungsdienst, Krisenmanagement),
Kap. 0436	(Allgemeine Schulangelegenheiten),
Kap. 1410 bis 1421	(Universitäten),
Kap. 1424 und 1425	(Landesbibliotheken),
Kap. 1426 bis 1433	(Pädagogische Hochschulen),
Kap. 1440 bis 1464	(Hochschulen für angewandte Wissenschaften),
Kap. 1468	(Duale Hochschule Baden-Württemberg),
Kap. 1470 bis 1477	(Kunsthochschulen)

und die Landesbetriebe und AöR.

Die IT-Ausgaben einzelner Bereiche, die nicht vom IGB umfasst sind, werden nachrichtlich mit den Sachausgaben im Anschluss an das IGB in einer Übersicht dargestellt. Die derzeit ermittelbaren Gesamtausgaben der Landesverwaltung für den Einsatz der IT ergeben sich aus beiden Übersichten. Im Normalfall nicht mit ausreichender Präzision ermittelbar und daher nicht enthalten sind dabei regelmäßig die IT-Ausgaben außerhalb des Kernhaushalts (insbesondere Landesbetriebe und AöR).

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im StHPI. 2023/2024  
im Bereich des Informationstechnischen Gesamtbudgets**

Kapitel	Titel	Summe der VE 2023	Summe der VE 2024	Vom Gesamtbetrag 2023/2024 werden fällig im Jahr				
				2024	2025	2026	2027	ab 2028
	<b>Epl .03</b>							
0315	518 69	5.400,0	4.300,0	850,0	2.010,0	2.430,0	2.430,0	1.980,0
	534 69	33.100,0	0,0	0,0	20.000,0	5.000,0	8.100,0	0,0
	812 69	8.000,0	6.300,0	5.000,0	6.300,0	3.000,0	0,0	0,0
	<b>Epl .05</b>							
0502	534 69	1.850,0	0,0	370,0	370,0	370,0	370,0	370,0
0503	534 69	2.000,0	0,0	1.000,0	1.000,0	0,0	0,0	0,0
0521	534 69	3.378,8	3.378,8	3.378,8	3.378,8	0,0	0,0	0,0
	<b>Epl .06</b>							
0602	534 69	24.000,0	3.800,0	12.000,0	10.000,0	3.500,0	2.300,0	0,0
	535 69	89.287,8	96.507,9	27.455,7	59.449,6	64.214,6	34.675,8	0,0
	711 69	400,0	400,0	400,0	400,0	0,0	0,0	0,0
	812 69	1.000,0	1.000,0	500,0	1.000,0	500,0	0,0	0,0
0618	534 69	21.500,0	0,0	3.000,0	9.500,0	9.000,0	0,0	0,0
	<b>Epl .10</b>							
1001	534 69	160,0	160,0	120,0	160,0	40,0	0,0	0,0
	812 69	40,0	40,0	40,0	40,0	0,0	0,0	0,0
1002	534 69	2.700,0	700,0	2.350,0	550,0	350,0	150,0	0,0
	546 69	200,0	200,0	150,0	200,0	50,0	0,0	0,0
	711 69	10,0	10,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0
	812 69	10,0	10,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0
1005	534 69	150,0	150,0	100,0	150,0	50,0	0,0	0,0
	812 69	20,0	20,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0
1006	534 69	150,0	150,0	100,0	150,0	50,0	0,0	0,0
	812 69	20,0	20,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0
<b>Gesamtsumme</b>		<b>193.376,6</b>	<b>117.146,7</b>	<b>56.874,5</b>	<b>114.718,4</b>	<b>88.554,6</b>	<b>48.025,8</b>	<b>2.350,0</b>

## Das informationstechnische Gesamtbudget 2023

Beträge in Tsd. Euro

Epl. / Kapitel	Kapitelbezeichnung	Gesamt- betrag	Personal- ausgaben HG 4	Fernmelde- gebühren 511 69 B	Beschaffung u. Unterh. 511 69 A	Mieten 518 69	Aus- und Fortbildung 525 69	Dienstleist. Dritter 534 69	Baumaß- nahmen 711 69	Maschinen und Geräte 812 69	Sonst. Aufwand
<b>Epl. 02 Staatsministerium</b>											
0201	Staatsministerium	1.272,5	0,0	212,4	127,2	98,1	27,0	631,8	0,0	72,0	104,0
0204	Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund	730,7	0,0	125,0	50,0	60,0	18,0	233,2	0,0	240,0	4,5
	<b>Zus. Epl. 02</b>	<b>2.003,2</b>	<b>0,0</b>	<b>337,4</b>	<b>177,2</b>	<b>158,1</b>	<b>45,0</b>	<b>865,0</b>	<b>0,0</b>	<b>312,0</b>	<b>108,5</b>
<b>Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen</b>											
0301	Ministerium	1.369,8	0,0	55,4	29,7	41,6	5,0	1.205,1	0,0	3,0	30,0
0302	Allgemeine Bewilligungen	5.405,9	0,0	3,0	19,0	0,0	5,0	85,1	3.826,4	0,0	1.467,4
0303	Digitalisierung	156,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	156,7	0,0	0,0	0,0
0304	Regierungspräsidium Stuttgart	6.708,9	0,0	198,0	309,1	199,1	35,3	5.900,6	0,0	0,0	66,8
0305	Regierungspräsidium Karlsruhe	6.037,4	0,0	45,1	275,5	310,0	65,0	5.067,8	0,0	220,0	54,0
0306	Regierungspräsidium Freiburg	5.310,8	0,0	90,0	307,8	505,0	58,0	4.265,1	0,0	9,0	75,9
0307	Regierungspräsidium Tübingen	5.189,7	4,5	222,0	181,4	112,5	63,0	4.494,1	0,0	16,2	96,0
0308	Cybersicherheitsagentur	1.121,0	0,0	19,2	77,0	211,7	178,0	365,7	0,0	259,8	9,6
0309	Zentrale Informationstechnik Landesverwaltung	26.004,2	0,0	1,0	10,0	0,0	11,0	17.913,5	0,0	0,0	8.068,7
0315	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	63.869,4	0,0	7.813,5	2.395,4	12.612,4	39,5	34.655,0	0,0	6.292,6	61,0
0316	Polizeipräsidium Einsatz	823,4	0,0	360,4	344,0	58,5	7,4	3,3	0,0	15,0	37,8
0317	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	952,9	0,0	202,5	71,4	34,3	28,2	371,9	0,0	213,7	30,9
0318	Landeskriminalamt	1.392,1	0,0	486,5	485,0	93,9	62,6	109,1	0,0	0,0	155,0
0319	Landesamt für Verfassungsschutz	4.018,7	0,0	540,0	456,5	230,0	35,0	910,0	0,0	1.767,2	80,0
0330	Ausländer und Aussiedler	1.453,2	0,0	27,6	66,6	55,0	4,0	1.134,7	0,0	135,3	30,0
0335	Polizeipräsidium Aalen	371,5	0,0	170,6	57,4	47,2	3,8	0,2	0,0	0,0	92,3
0336	Polizeipräsidium Freiburg	504,5	0,0	237,6	69,9	64,8	5,2	0,3	0,0	0,0	126,7
0337	Polizeipräsidium Heilbronn	349,5	0,0	166,7	35,4	48,5	3,9	0,2	0,0	0,0	94,8
0338	Polizeipräsidium Karlsruhe	411,4	0,0	195,1	54,5	53,3	4,2	0,3	0,0	0,0	104,0
0339	Polizeipräsidium Konstanz	318,6	0,0	137,0	47,2	44,3	3,5	0,2	0,0	0,0	86,4
0340	Polizeipräsidium Ludwigsburg	410,8	0,0	196,2	58,3	51,4	4,1	0,3	0,0	0,0	100,5
0341	Polizeipräsidium Mannheim	635,9	0,0	305,6	89,7	79,2	6,3	0,4	0,0	0,0	154,7
0342	Polizeipräsidium Offenburg	349,7	0,0	175,7	45,0	42,4	3,4	0,2	0,0	0,0	83,0
0343	Polizeipräsidium Reutlingen	531,3	0,0	247,5	77,0	68,1	5,4	0,3	0,0	0,0	133,0
0344	Polizeipräsidium Stuttgart	625,9	0,0	312,0	90,0	147,7	5,9	0,4	0,0	0,0	69,9
0346	Polizeipräsidium Ulm	399,0	0,0	185,4	60,7	50,3	4,0	0,3	0,0	0,0	98,3
0347	Polizeipräsidium Pforzheim	263,6	0,0	118,2	41,6	34,2	2,7	0,2	0,0	0,0	66,7
0348	Polizeipräsidium Ravensburg	265,3	0,0	122,6	34,5	35,6	2,8	0,2	0,0	0,0	69,6
	<b>Zus. Epl. 03</b>	<b>135.251,1</b>	<b>4,5</b>	<b>12.634,4</b>	<b>5.789,6</b>	<b>15.231,0</b>	<b>652,2</b>	<b>76.638,2</b>	<b>3.826,4</b>	<b>8.931,8</b>	<b>11.543,0</b>
<b>Epl. 04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport</b>											
0401	Ministerium	14.320,7	0,0	94,5	432,7	59,6	0,0	13.690,0	0,0	15,8	28,1
0402	Allgemeine Bewilligungen	69,6	0,0	0,0	0,0	0,0	27,0	0,0	42,6	0,0	0,0
0404	Staatliche Schulämter	282,4	0,0	95,1	25,7	143,5	0,0	0,0	0,0	0,0	18,1
0408	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Staatliche SBBZ und Staatliche SBBZ mit Internat	580,9	0,0	58,0	79,5	0,0	0,0	144,9	0,0	298,5	0,0
0416	Gymnasien und Staatliche Gymnasien in Aufbauform mit Internat	269,9	0,0	26,4	27,1	4,9	0,0	166,4	0,0	43,3	1,8
0428	Staatliche Berufliche Schulen	89,3	0,0	10,2	5,9	6,0	0,0	46,6	0,0	20,0	0,6
0439	Vorschulische Bildung und Betreuung	25,0	0,0	5,0	5,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0
0443	Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)	107,2	0,0	11,5	13,7	13,5	0,0	65,5	0,0	0,6	2,4
0444	Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)	389,1	0,0	66,3	25,9	169,6	0,0	37,2	0,0	81,4	8,7
0445	Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte	893,1	0,0	126,6	55,4	0,0	0,0	0,0	0,0	697,9	13,2
	<b>Zus. Epl. 04</b>	<b>17.027,2</b>	<b>0,0</b>	<b>493,6</b>	<b>670,9</b>	<b>407,1</b>	<b>27,0</b>	<b>14.150,6</b>	<b>42,6</b>	<b>1.157,5</b>	<b>77,9</b>
<b>Epl. 05 Ministerium der Justiz und für Migration</b>											
0501	Ministerium	903,2	0,0	133,2	6,7	50,0	24,8	629,9	0,0	9,0	49,6
0502	Allgemeine Bewilligungen	40.347,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	37.847,4	2.000,0	500,0	0,0
0503	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften	42.314,3	1.200,0	3.310,6	995,0	1.113,7	700,0	32.149,9	0,0	1.545,0	1.300,1
0504	Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen	199,5	0,0	15,0	14,0	6,0	0,0	55,0	0,0	104,0	5,5
0505	Verwaltungsgerichtsbarkeit	838,0	0,0	120,0	50,0	80,0	0,0	442,0	0,0	70,0	76,0
0506	Sozialgerichtsbarkeit	963,5	0,0	148,5	55,0	55,0	0,0	570,0	0,0	60,0	75,0
0507	Finanzgericht	601,3	0,0	30,0	18,8	30,0	0,0	494,0	0,0	10,0	18,5
0508	Justizvollzugsanstalten	3.516,5	0,0	487,5	440,0	90,0	30,0	1.899,0	0,0	400,0	170,0
0509	Arbeitsgerichtsbarkeit	893,3	0,0	138,6	79,2	49,5	0,0	442,0	0,0	80,0	104,0
0510	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen	37,0	0,0	8,0	2,0	5,0	0,0	20,0	0,0	0,0	2,0
0521	Migration	4.753,6	0,0	125,0	85,0	100,0	7,1	4.372,3	0,0	24,0	40,2
	<b>Zus. Epl. 05</b>	<b>95.367,6</b>	<b>1.200,0</b>	<b>4.516,4</b>	<b>1.745,7</b>	<b>1.579,2</b>	<b>761,9</b>	<b>78.921,5</b>	<b>2.000,0</b>	<b>2.802,0</b>	<b>1.840,9</b>
<b>Epl. 06 Ministerium für Finanzen</b>											
0601	Ministerium	2.071,5	0,0	70,0	35,0	50,0	5,0	1.748,5	0,0	118,0	45,0
0602	Allgemeine Bewilligungen	70.870,5	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	42.754,5	1.000,0	2.262,0	24.849,0
0607	Statistisches Landesamt	2.518,1	0,0	95,0	100,0	225,0	60,0	1.903,1	0,0	95,0	40,0
0608	Steuerverwaltung	6.810,5	773,0	950,0	100,0	30,0	900,0	2.510,5	0,0	61,0	1.486,0
0618	Landesamt für Besoldung und Versorgung	14.904,2	0,0	94,0	200,0	72,0	65,0	14.050,0	0,0	338,2	85,0
	<b>Zus. Epl. 06</b>	<b>97.174,8</b>	<b>773,0</b>	<b>1.209,0</b>	<b>435,0</b>	<b>377,0</b>	<b>1.035,0</b>	<b>62.966,6</b>	<b>1.000,0</b>	<b>2.874,2</b>	<b>26.505,0</b>
<b>Epl. 07 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus</b>											
0701	Ministerium	1.686,6	0,0	55,0	91,0	72,7	16,1	1.136,8	0,0	10,0	305,0
0702	Allgemeine Bewilligungen	28,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	28,0	0,0	0,0
	<b>Zus. Epl. 07</b>	<b>1.714,6</b>	<b>0,0</b>	<b>55,0</b>	<b>91,0</b>	<b>72,7</b>	<b>16,1</b>	<b>1.136,8</b>	<b>28,0</b>	<b>10,0</b>	<b>305,0</b>
<b>Epl. 08 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz</b>											
0801	Ministerium	1.373,8	0,0	90,0	28,0	102,5	0,0	1.083,3	0,0	30,0	40,0
0802	Allgemeine Bewilligungen	13.099,5	472,4	531,5	35,0	210,0	180,0	11.570,6	100,0	0,0	0,0
0806	Vermessung und Flurneueordnung	944,0	0,0	4,0	0,0	0,0	2,0	938,0	0,0	0,0	0,0
0809	Landwirtschaftsverwaltung	8.237,0	50,0	0,0	0,0	0,0	50,0	8.087,0	0,0	50,0	0,0
0810	Fachzentrum Agrarmanagement	356,6	30,0	14,0	22,0	30,0	0,0	227,6	0,0	25,0	8,0
0812	Fachzentrum Pflanze	1.374,9	5,0	34,0	31,8	57,2	0,0	1.115,9	0,0	100,0	31,0
0817	Fachzentrum Sonderkulturen	547,2	0,0	14,4	24,4	14,6	0,0	449,2	0,0	34,6	10,0
0823	Fachzentrum Tier	1.004,6	0,0	21,6	28,0	22,0	0,0	885,6	0,0	35,0	12,4
0826	Veterinärwesen	196,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	196,0	0,0	0,0	0,0
0827	Chemische und Veterinäruntersuchungsämter	3.915,2	183,4	61,0	67,0	196,0	40,0	3.309,8	0,0	0,0	58,0
0831	Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung	3.216,0	130,0	86,0	274,0	0,0	0,0	2.726,0	0,0	0,0	0,0
0835	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt	2.162,5	5,0	43,0	43,1	0,2	10,0	2.037,2	0,0	0,0	24,0
	<b>Zus. Epl. 08</b>	<b>36.427,3</b>	<b>875,8</b>	<b>899,5</b>	<b>553,3</b>	<b>632,5</b>	<b>282,0</b>	<b>32.626,2</b>	<b>100,0</b>	<b>274,6</b>	<b>183,4</b>

Epl. / Kapitel	Kapitelbezeichnung	Gesamt- betrag	Personal- ausgaben HG 4	Fernmelde- gebühren 511 69 B	Beschaffung u. Unterh. 511 69 A	Mieten 518 69	Aus- und Fortbildung 525 69	Dienstleist. Dritter 534 69	Baumaß- nahmen 711 69	Maschinen und Geräte 812 69	Sonst. Aufwand
<b>Epl. 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration</b>											
0901	Ministerium	1.751,6	0,0	46,6	114,3	181,1	15,9	1.387,1	0,0	0,0	6,6
0902	Allgemeine Bewilligungen	4.081,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	4.071,1
<b>Zus. Epl. 09</b>		<b>5.832,7</b>	<b>0,0</b>	<b>46,6</b>	<b>114,3</b>	<b>181,1</b>	<b>15,9</b>	<b>1.387,1</b>	<b>10,0</b>	<b>0,0</b>	<b>4.077,7</b>
<b>Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft</b>											
1001	Ministerium	1.510,5	146,2	70,2	111,7	147,8	10,4	907,7	0,0	75,2	41,3
1002	Allgemeine Bewilligungen	6.072,7	93,7	100,0	250,4	10,0	20,0	4.040,8	17,9	20,0	1.519,9
1005	Wasser und Boden	812,2	60,0	0,0	5,0	1,0	9,0	703,2	0,0	30,0	4,0
1006	Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Marktüberwachung	598,9	60,0	0,0	0,0	0,0	7,0	375,4	0,0	30,0	126,5
1008	Naturschutz und Landschaftspflege	627,5	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	567,5	0,0	10,0	0,0
1012	Nationalpark Schwarzwald	466,9	0,0	80,0	72,0	78,1	0,0	176,8	0,0	40,0	20,0
<b>Zus. Epl. 10</b>		<b>10.088,7</b>	<b>409,9</b>	<b>250,2</b>	<b>439,1</b>	<b>236,9</b>	<b>46,4</b>	<b>6.771,4</b>	<b>17,9</b>	<b>205,2</b>	<b>1.711,7</b>
<b>Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung</b>											
1212	Sammelansätze	920,0	0,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	300,0	120,0
<b>Zus. Epl. 12</b>		<b>920,0</b>	<b>0,0</b>	<b>500,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>300,0</b>	<b>120,0</b>
<b>Epl. 13 Ministerium für Verkehr</b>											
1301	Ministerium	3.612,4	0,0	77,0	251,8	35,0	20,0	2.743,6	0,0	180,0	305,0
1303	Öffentlicher Verkehr	33,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	33,3	0,0	0,0	0,0
1304	Straßenverkehr	2.769,6	0,0	42,3	177,3	0,0	183,4	1.958,9	0,0	106,9	300,8
1306	Nachhaltige Mobilität	371,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	371,7	0,0	0,0	0,0
<b>Zus. Epl. 13</b>		<b>6.787,0</b>	<b>0,0</b>	<b>119,3</b>	<b>429,1</b>	<b>35,0</b>	<b>203,4</b>	<b>5.107,5</b>	<b>0,0</b>	<b>286,9</b>	<b>605,8</b>
<b>Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>											
1401	Ministerium	1.208,4	0,0	31,5	31,1	36,0	13,2	969,8	0,0	86,1	40,7
1402	Allgemeine Bewilligungen	341,7	0,0	0,0	0,0	0,0	18,0	107,5	216,2	0,0	0,0
1469	Landesarchiv Baden-Württemberg	824,0	90,0	35,6	63,0	9,3	0,0	0,0	0,0	168,5	457,6
1478	Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen	887,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	767,1
1495	Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg	11,0	0,0	0,0	5,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,5
<b>Zus. Epl. 14</b>		<b>3.272,2</b>	<b>90,0</b>	<b>67,1</b>	<b>99,6</b>	<b>45,3</b>	<b>31,2</b>	<b>1.077,3</b>	<b>216,2</b>	<b>374,6</b>	<b>1.270,9</b>
<b>Epl. 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</b>											
1801	Ministerium	617,7	0	40	55,5	12	0	434,2	0	20	56
1807	Vermessungs- und Geoinformationswesen	10357,7	0	0	0	0	0	10357,7	0	0	0
<b>Zus. Epl. 18</b>		<b>10.975,4</b>	<b>0,0</b>	<b>40,0</b>	<b>55,5</b>	<b>12,0</b>	<b>0,0</b>	<b>10.791,9</b>	<b>0,0</b>	<b>20,0</b>	<b>56,0</b>
<b>Gesamtsumme Haushalt 2023</b>		<b>422.841,8</b>	<b>3.353,2</b>	<b>21.168,5</b>	<b>10.600,3</b>	<b>18.967,9</b>	<b>3.116,1</b>	<b>292.440,1</b>	<b>7.241,1</b>	<b>17.548,8</b>	<b>48.405,8</b>

**Das informationstechnische Gesamtbudget 2024**

Beträge in Tsd. Euro

Epl. / Kapitel	Kapitelbezeichnung	Gesamt- betrag	Personal- ausgaben HG 4	Fernmelde- gebühren 511 69 B	Beschaffung u. Unterh. 511 69 A	Mieten 518 69	Aus- und Fortbildung 525 69	Dienstleist. Dritter 534 69	Baumaß- nahmen 711 69	Maschinen und Geräte 812 69	Sonst. Aufwand
<b>Epl. 02 Staatsministerium</b>											
0201	Staatsministerium	1.272,5	0,0	212,4	127,2	98,1	27,0	631,8	0,0	72,0	104,0
0204	Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund	540,7	0,0	125,0	50,0	60,0	18,0	233,2	0,0	50,0	4,5
	<b>Zus. Epl. 02</b>	<b>1.813,2</b>	<b>0,0</b>	<b>337,4</b>	<b>177,2</b>	<b>158,1</b>	<b>45,0</b>	<b>865,0</b>	<b>0,0</b>	<b>122,0</b>	<b>108,5</b>
<b>Epl. 03 Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen</b>											
0301	Ministerium	1.369,8	0,0	55,4	29,7	41,6	5,0	1.205,1	0,0	3,0	30,0
0302	Allgemeine Bewilligungen	5.410,9	0,0	3,0	19,0	0,0	5,0	85,1	3.831,4	0,0	1.467,4
0303	Digitalisierung	156,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	156,7	0,0	0,0	0,0
0304	Regierungspräsidium Stuttgart	6.485,4	0,0	198,0	309,1	199,1	35,3	5.677,1	0,0	0,0	66,8
0305	Regierungspräsidium Karlsruhe	5.864,0	0,0	45,1	275,5	310,0	65,0	5.064,4	0,0	50,0	54,0
0306	Regierungspräsidium Freiburg	5.154,4	0,0	90,0	307,8	505,0	58,0	4.108,7	0,0	9,0	75,9
0307	Regierungspräsidium Tübingen	5.043,0	4,5	222,0	181,4	112,5	63,0	4.147,4	0,0	216,2	96,0
0308	Cybersicherheitsagentur	1.122,3	0,0	19,3	77,1	211,9	178,2	366,1	0,0	260,1	9,6
0309	Zentrale Informationstechnik Landesverwaltung	26.049,8	0,0	1,0	10,0	0,0	11,0	17.914,0	0,0	0,0	8.113,8
0315	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	70.569,4	0,0	12.813,5	2.395,4	12.612,4	39,5	35.655,0	0,0	6.992,6	61,0
0316	Polizeipräsidium Einsatz	823,4	0,0	360,4	344,0	58,5	7,4	0,3	0,0	15,0	37,8
0317	Hochschule für Polizei Baden-Württemberg	945,9	0,0	202,5	71,4	34,3	28,2	371,9	0,0	206,7	30,9
0318	Landeskriminalamt	1.392,1	0,0	486,5	485,0	93,9	62,6	109,1	0,0	0,0	155,0
0319	Landesamt für Verfassungsschutz	3.018,7	0,0	540,0	456,5	230,0	35,0	910,0	0,0	767,2	80,0
0330	Ausländer und Aussiedler	1.410,2	0,0	27,6	66,6	55,0	5,5	1.196,2	0,0	29,3	30,0
0335	Polizeipräsidium Aalen	371,5	0,0	170,6	57,4	47,2	3,8	0,2	0,0	0,0	92,3
0336	Polizeipräsidium Freiburg	504,5	0,0	237,6	69,9	64,8	5,2	0,3	0,0	0,0	126,7
0337	Polizeipräsidium Heilbronn	349,5	0,0	166,7	35,4	48,5	3,9	0,2	0,0	0,0	94,8
0338	Polizeipräsidium Karlsruhe	411,4	0,0	195,1	54,5	53,3	4,2	0,3	0,0	0,0	104,0
0339	Polizeipräsidium Konstanz	318,6	0,0	137,0	47,2	44,3	3,5	0,2	0,0	0,0	86,4
0340	Polizeipräsidium Ludwigsburg	410,8	0,0	196,2	58,3	51,4	4,1	0,3	0,0	0,0	100,5
0341	Polizeipräsidium Mannheim	635,9	0,0	305,6	89,7	79,2	6,3	0,4	0,0	0,0	154,7
0342	Polizeipräsidium Offenburg	349,7	0,0	175,7	45,0	42,4	3,4	0,2	0,0	0,0	83,0
0343	Polizeipräsidium Reutlingen	531,3	0,0	247,5	77,0	68,1	5,4	0,3	0,0	0,0	133,0
0344	Polizeipräsidium Stuttgart	625,9	0,0	312,0	90,0	147,7	5,9	0,4	0,0	0,0	69,9
0346	Polizeipräsidium Ulm	399,0	0,0	185,4	60,7	50,3	4,0	0,3	0,0	0,0	98,3
0347	Polizeipräsidium Pforzheim	263,6	0,0	118,2	41,6	34,2	2,7	0,2	0,0	0,0	66,7
0348	Polizeipräsidium Ravensburg	265,3	0,0	122,6	34,5	35,6	2,8	0,2	0,0	0,0	69,6
	<b>Zus. Epl. 03</b>	<b>140.253,0</b>	<b>4,5</b>	<b>17.634,5</b>	<b>5.789,7</b>	<b>15.231,2</b>	<b>653,9</b>	<b>76.970,6</b>	<b>3.831,4</b>	<b>8.549,1</b>	<b>11.588,1</b>
<b>Epl. 04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport</b>											
0401	Ministerium	14.752,2	0,0	94,5	380,2	59,6	0,0	14.174,0	0,0	15,8	28,1
0402	Allgemeine Bewilligungen	69,6	0,0	0,0	0,0	0,0	27,0	0,0	42,6	0,0	0,0
0404	Staatliche Schulämter	287,4	0,0	95,1	25,7	143,5	0,0	0,0	0,0	5,0	18,1
0408	Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Staatliche SBBZ und Staatliche SBBZ mit Internat	580,9	0,0	58,0	79,5	0,0	0,0	144,9	0,0	298,5	0,0
0416	Gymnasien und Staatliche Gymnasien in Aufbauform mit Internat	269,9	0,0	26,4	27,1	4,9	0,0	166,4	0,0	43,3	1,8
0428	Staatliche Berufliche Schulen	69,1	0,0	10,2	5,9	5,8	0,0	46,6	0,0	0,0	0,6
0439	Vorschulische Bildung und Betreuung	25,0	0,0	5,0	5,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0
0443	Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)	107,2	0,0	11,5	13,7	13,5	0,0	65,5	0,0	0,6	2,4
0444	Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)	389,1	0,0	66,3	25,9	169,6	0,0	37,2	0,0	81,4	8,7
0445	Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte	693,1	0,0	126,6	55,4	0,0	0,0	0,0	0,0	497,9	13,2
	<b>Zus. Epl. 04</b>	<b>17.243,5</b>	<b>0,0</b>	<b>493,6</b>	<b>618,4</b>	<b>406,9</b>	<b>27,0</b>	<b>14.634,6</b>	<b>42,6</b>	<b>942,5</b>	<b>77,9</b>
<b>Epl. 05 Ministerium der Justiz und für Migration</b>											
0501	Ministerium	903,2	0,0	133,2	6,7	50,0	24,8	629,9	0,0	9,0	49,6
0502	Allgemeine Bewilligungen	41.597,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	39.097,4	2.000,0	500,0	0,0
0503	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften	42.520,3	1.200,0	3.310,6	1.821,0	1.113,7	700,0	32.249,9	0,0	825,0	1.300,1
0504	Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen	199,5	0,0	15,0	14,0	6,0	0,0	55,0	0,0	104,0	5,5
0505	Verwaltungsgerichtsbarkeit	838,0	0,0	120,0	50,0	80,0	0,0	442,0	0,0	70,0	76,0
0506	Sozialgerichtsbarkeit	963,5	0,0	148,5	55,0	55,0	0,0	570,0	0,0	60,0	75,0
0507	Finanzgericht	601,3	0,0	30,0	18,8	30,0	0,0	494,0	0,0	10,0	18,5
0508	Justizvollzugsanstalten	3.516,5	0,0	487,5	440,0	90,0	30,0	1.899,0	0,0	400,0	170,0
0509	Arbeitsgerichtsbarkeit	893,3	0,0	138,6	79,2	49,5	0,0	442,0	0,0	80,0	104,0
0510	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen	37,0	0,0	8,0	2,0	5,0	0,0	20,0	0,0	0,0	2,0
0521	Migration	5.113,6	0,0	125,0	85,0	100,0	7,1	4.732,3	0,0	24,0	40,2
	<b>Zus. Epl. 05</b>	<b>97.183,6</b>	<b>1.200,0</b>	<b>4.516,4</b>	<b>2.571,7</b>	<b>1.579,2</b>	<b>761,9</b>	<b>80.631,5</b>	<b>2.000,0</b>	<b>2.082,0</b>	<b>1.840,9</b>
<b>Epl. 06 Ministerium für Finanzen</b>											
0601	Ministerium	1.836,3	0,0	70,0	35,0	50,0	5,0	1.513,3	0,0	118,0	45,0
0602	Allgemeine Bewilligungen	72.328,5	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	41.602,5	1.000,0	2.262,0	27.459,0
0607	Statistisches Landesamt	2.390,3	0,0	95,0	100,0	225,0	60,0	1.775,3	0,0	95,0	40,0
0608	Steuerverwaltung	6.821,3	773,0	950,0	100,0	30,0	900,0	2.521,3	0,0	61,0	1.486,0
0618	Landesamt für Besoldung und Versorgung	14.914,2	0,0	94,0	200,0	72,0	65,0	14.060,0	0,0	338,2	85,0
	<b>Zus. Epl. 06</b>	<b>98.290,6</b>	<b>773,0</b>	<b>1.209,0</b>	<b>435,0</b>	<b>377,0</b>	<b>1.035,0</b>	<b>61.472,4</b>	<b>1.000,0</b>	<b>2.874,2</b>	<b>29.115,0</b>
<b>Epl. 07 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus</b>											
0701	Ministerium	1.686,6	0,0	55,0	91,0	72,7	16,1	1.136,8	0,0	10,0	305,0
0702	Allgemeine Bewilligungen	28,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	28,0	0,0	0,0
	<b>Zus. Epl. 07</b>	<b>1.714,6</b>	<b>0,0</b>	<b>55,0</b>	<b>91,0</b>	<b>72,7</b>	<b>16,1</b>	<b>1.136,8</b>	<b>28,0</b>	<b>10,0</b>	<b>305,0</b>
<b>Epl. 08 Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz</b>											
0801	Ministerium	1.373,8	0,0	90,0	28,0	102,5	0,0	1.083,3	0,0	30,0	40,0
0802	Allgemeine Bewilligungen	13.099,5	472,4	531,5	35,0	210,0	180,0	11.570,6	100,0	0,0	0,0
0806	Vermessung und Flurneueordnung	944,0	0,0	4,0	0,0	0,0	2,0	938,0	0,0	0,0	0,0
0809	Landwirtschaftsverwaltung	8.237,0	50,0	0,0	0,0	0,0	50,0	8.087,0	0,0	50,0	0,0
0810	Fachzentrum Agrarmanagement	356,6	30,0	14,0	22,0	30,0	0,0	227,6	0,0	25,0	8,0
0812	Fachzentrum Pflanze	1.374,9	5,0	34,0	31,8	57,2	0,0	1.115,9	0,0	100,0	31,0
0817	Fachzentrum Sonderkulturen	547,2	0,0	14,4	24,4	14,6	0,0	449,2	0,0	34,6	10,0
0823	Fachzentrum Tier	1.004,6	0,0	21,6	28,0	22,0	0,0	885,6	0,0	35,0	12,4
0826	Veterinärwesen	196,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	196,0	0,0	0,0	0,0
0827	Chemische und Veterinäruntersuchungsämter	3.948,4	183,4	61,0	67,0	196,0	40,0	3.343,0	0,0	0,0	58,0
0831	Allgemeine Bewilligungen der Landesforstverwaltung	3.216,0	130,0	86,0	274,0	0,0	0,0	2.726,0	0,0	0,0	0,0
0835	Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt	2.162,5	5,0	43,0	43,1	0,2	10,0	2.037,2	0,0	0,0	24,0
	<b>Zus. Epl. 08</b>	<b>36.460,5</b>	<b>875,8</b>	<b>899,5</b>	<b>553,3</b>	<b>632,5</b>	<b>282,0</b>	<b>32.659,4</b>	<b>100,0</b>	<b>274,6</b>	<b>183,4</b>

Epl. / Kapitel	Kapitelbezeichnung	Gesamt- betrag	Personal- ausgaben HG 4	Fernmelde- gebühren 511 69 B	Beschaffung u. Unterh. 511 69 A	Mieten 518 69	Aus- und Fortbildung 525 69	Dienstleist. Dritter 534 69	Baumaß- nahmen 711 69	Maschinen und Geräte 812 69	Sonst. Aufwand
<b>Epl. 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration</b>											
0901	Ministerium	1.777,4	0,0	46,6	114,3	181,1	15,9	1.412,9	0,0	0,0	6,6
0902	Allgemeine Bewilligungen	4.036,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4.036,2
	<b>Zus. Epl. 09</b>	<b>5.813,6</b>	<b>0,0</b>	<b>46,6</b>	<b>114,3</b>	<b>181,1</b>	<b>15,9</b>	<b>1.412,9</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>4.042,8</b>
<b>Epl. 10 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft</b>											
1001	Ministerium	1.510,5	146,2	70,2	111,7	147,8	10,4	907,7	0,0	75,2	41,3
1002	Allgemeine Bewilligungen	6.072,7	93,7	100,0	250,4	10,0	20,0	4.040,8	17,9	20,0	1.519,9
1005	Wasser und Boden	812,2	60,0	0,0	5,0	1,0	9,0	703,2	0,0	30,0	4,0
1006	Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Marktüberwachung	598,9	60,0	0,0	0,0	0,0	7,0	375,4	0,0	30,0	126,5
1008	Naturschutz und Landschaftspflege	627,5	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	567,5	0,0	10,0	0,0
1012	Nationalpark Schwarzwald	466,9	0,0	80,0	72,0	78,1	0,0	176,8	0,0	40,0	20,0
	<b>Zus. Epl. 10</b>	<b>10.088,7</b>	<b>409,9</b>	<b>250,2</b>	<b>439,1</b>	<b>236,9</b>	<b>46,4</b>	<b>6.771,4</b>	<b>17,9</b>	<b>205,2</b>	<b>1.711,7</b>
<b>Epl. 12 Allgemeine Finanzverwaltung</b>											
1212	Sammelansätze	930,0	0,0	500,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	300,0	130,0
	<b>Zus. Epl. 12</b>	<b>930,0</b>	<b>0,0</b>	<b>500,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>300,0</b>	<b>130,0</b>
<b>Epl. 13 Ministerium für Verkehr</b>											
1301	Ministerium	3.672,4	0,0	77,0	251,8	35,0	20,0	2.743,6	0,0	240,0	305,0
1303	Öffentlicher Verkehr	33,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	33,3	0,0	0,0	0,0
1304	Straßenverkehr	2.769,6	0,0	42,3	177,3	0,0	183,4	1.958,9	0,0	106,9	300,8
1306	Nachhaltige Mobilität	371,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	371,7	0,0	0,0	0,0
	<b>Zus. Epl. 13</b>	<b>6.847,0</b>	<b>0,0</b>	<b>119,3</b>	<b>429,1</b>	<b>35,0</b>	<b>203,4</b>	<b>5.107,5</b>	<b>0,0</b>	<b>346,9</b>	<b>605,8</b>
<b>Epl. 14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>											
1401	Ministerium	1.195,9	0,0	31,5	31,1	36,0	13,2	969,8	0,0	73,6	40,7
1402	Allgemeine Bewilligungen	341,7	0,0	0,0	0,0	0,0	18,0	107,5	216,2	0,0	0,0
1469	Landesarchiv Baden-Württemberg	824,0	90,0	35,6	63,0	9,3	0,0	0,0	0,0	168,5	457,6
1478	Allgemeine Aufwendungen für Kunst, Literatur sowie die Kunsthochschulen	887,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	767,1
1495	Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg	11,0	0,0	0,0	5,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,5
	<b>Zus. Epl. 14</b>	<b>3.259,7</b>	<b>90,0</b>	<b>67,1</b>	<b>99,6</b>	<b>45,3</b>	<b>31,2</b>	<b>1.077,3</b>	<b>216,2</b>	<b>362,1</b>	<b>1.270,9</b>
<b>Epl. 18 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</b>											
1801	Ministerium	611,7	0	40	49,5	12	0	434,2	0	20	56
1807	Vermessungs- und Geoinformationswesen	10257,7	0	0	0	0	0	10257,7	0	0	0
	<b>Zus. Epl. 18</b>	<b>10.869,4</b>	<b>0,0</b>	<b>40,0</b>	<b>49,5</b>	<b>12,0</b>	<b>0,0</b>	<b>10.691,9</b>	<b>0,0</b>	<b>20,0</b>	<b>56,0</b>
<b>Gesamtsumme Haushalt 2024</b>		<b>430.767,4</b>	<b>3.353,2</b>	<b>26.168,6</b>	<b>11.367,9</b>	<b>18.967,9</b>	<b>3.117,8</b>	<b>293.431,3</b>	<b>7.236,1</b>	<b>16.088,6</b>	<b>51.036,0</b>

## Das informationstechnische Gesamtbudget 2023/2024 - IT-Ausgaben außerhalb des IGB

Zu Landesbetrieben / A6R sind nur diejenigen Beträge aufgeführt, die exakt bezifferbar und konkret zuordenbar sind

Epl. / Kap.	Tit. bzw. TG	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2023 in Tsd. EUR	Haushaltsansatz 2024 in Tsd. EUR
<b>Epl. 01</b>		<b>LT</b>		
0101	TG 69	Aufwand für Informationstechnik - Landtag (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	6.433,1	5.033,6
0104	TG 69	Aufwand für Informationstechnik - Landeszentrale für politische Bildung (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	492,0	492,0
0105	TG 69	Aufwand für Informationstechnik - Bürgerbeauftragte (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	20,9	20,9
		<b>Summe Epl. 01</b>	<b>6.946,0</b>	<b>5.546,5</b>
<b>Epl. 02</b>		<b>StM</b>		
0202	TG 73	Vertretung des Landes bei der Europäischen Union (Anteil IT-Aufwand)	nicht konkret bezifferbar	nicht konkret bezifferbar
		<b>Summe Epl. 02</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Epl. 03</b>		<b>IM</b>		
0302	534 71	Dienstleistungen Dritter u.dgl.	7.076,8	7.076,8
0302	971 01	Globale Mehrausgabe zur Umstellung der Telefonie der Landesverwaltung Baden-Württemberg auf Voice over IP	13.350,0	20.000,0
0304	682 02	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer, Anteil für IT	70,0	73,0
0305	682 02	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer, Anteil für IT	100,6	100,6
0306	682 02	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer, Anteil für IT	461,0	461,0
0307	682 02	Zuschuss an den Landesbetrieb Gewässer, Anteil für IT	105,8	105,8
0309	682 01	Zuschuss an BITBW für laufende Zwecke	12.287,9	12.508,1
	891 01	Zuschuss an BITBW für Investitionen	8.640,5	9.209,8
0310	TG 69	Aufwand für IuK-Technik aus Feuerschutzsteuer (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	1.284,9	1.330,8
0317	547 71	Anteil Aufwand für Informationstechnik	792,9	792,9
0320	681 02	Zuführung an das Logistikzentrum, davon Anteil Aufwand für Informationstechnik	1.419,2	995,9
		<b>Summe Epl. 03</b>	<b>45.589,6</b>	<b>52.654,7</b>
<b>Epl. 04</b>		<b>KM</b>		
0436	TG 69	IT-Vorhaben im Bereich Allgemeine Schulangelegenheiten (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	5,0	5,0
0442	TG 89	Digitalisierungsoffensive, Weiterbetrieb Videokonferenztools und Betrieb des Lernmanagementsystem Moodle	11.728,0	11.728,0
0442	TG 90	Umsetzung DigitalPakt Schule	0,0	0,0
0442	TG 92	Digitale Bildungsplattform	20.000,0	20.000,0
		<b>Summe Epl. 04</b>	<b>31.733,0</b>	<b>31.733,0</b>

Epl. / Kap.	Tit. bzw. TG	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2023 in Tsd. EUR	Haushaltsansatz 2024 in Tsd. EUR
<b>Epl. 05</b>		<b>JuM</b>		
0503	632 02	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Land Hessen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung.	520,0	520,0
0503	534 82	Verbesserung der Sicherheit in Justizgebäuden; Dienstleistungen Dritter u. dgl.; Betrieb mobiler Alarmgeräte sowie stationärer Notrufsysteme	750,0	750,0
0508	511 83	Sicherheit im Justizvollzug; Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung	1.370,0	1.370,0
0508	812 83	Sicherheit im Justizvollzug; Investitionen für die Sicherheitstechnik	4.400,0	4.400,0
0521	632 01	Erstattung von Verwaltungsausgaben für einen Betriebsverbund der Länder zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Ausländer	50,0	50,0
		<b>Summe Epl. 05</b>	<b>7.090,0</b>	<b>7.090,0</b>
<b>Epl. 06</b>		<b>FM</b>		
0610	682 01	Landeszentrum für Datenverarbeitung	63.340,0	58.720,0
0610	891 01	Landeszentrum für Datenverarbeitung	11.500,0	9.230,0
0614	682 01	Bundesbau Baden-Württemberg	7.814,0	7.700,0
0615	682 01	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	8.274,6	8.699,6
0622	682 01	Staatl. Münzen Baden-Württemberg	175,0	175,0
0623	682 01	Wilhema in Stuttgart - Bad Canstatt	240,0	240,0
0624	682 01	Staatsweingut Meersburg	10,0	10,0
		<b>Summe Epl. 06</b>	<b>91.353,6</b>	<b>84.774,6</b>
<b>Epl. 08</b>		<b>MLR</b>		
0806	682 01	Wirtschaftsplan des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)	3.663,4	3.779,4
0817	682 91	Wirtschaftsplan des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg (WBI)	359,0	359,0
0817	682 92	Wirtschaftsplan der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO)	339,8	345,4
0823	682 91	Wirtschaftsplan des Haupt- und Landgestüts Marbach (HuL)	241,5	235,7
		<b>Summe Epl. 08</b>	<b>4.603,7</b>	<b>4.719,5</b>
<b>Epl. 09</b>		<b>SM</b>		
0905	547 76	Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit, Anteil für IT	100,0	100,0
0923	682 01	Zuschuss an den Landesbetrieb Landesgesundheitsamt, Anteil für IT	1.020,9	1.008,1
		<b>Summe Epl. 09</b>	<b>1.120,9</b>	<b>1.108,1</b>

Epl. / Kap.	Tit. bzw. TG	Zweckbestimmung	Haushaltsansatz 2023 in Tsd. EUR	Haushaltsansatz 2024 in Tsd. EUR
<b>Epl. 11</b>		<b>RH</b>		
1101	TG 69	Aufwand für Informationstechnik Rechnungshof (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	365,3	365,3
1102	TG 69	Aufwand für Informationstechnik Rechnungshof (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen); <i>Ansätze 0,0, jedoch deckungsfähig mit versch. Titeln in Epl. 11</i>	0,0	0,0
1103	TG 69	Aufwand für Informationstechnik Rechnungsprüfungsämter (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	176,6	176,6
<b>Summe Epl. 11</b>			<b>541,9</b>	<b>541,9</b>
<b>Epl. 13</b>		<b>VM</b>		
1306	534 80	Mobilitätssäulen für BW (Anteil Informationstechnik)	9,8	9,8
1306	534 80	Internetseite "Neue Mobilität" (Anteil Informationstechnik)	10,0	10,0
1306	685 80	MobiData BW (Anteil Informationstechnik)	850,0	850,0
1306	TG 88	Elektromobilität Homepage Visual Generator (534 88)	0,6	0,6
1307	TG 81	Verkehrszentrale Baden-Württemberg (Anteil Informationstechnik)	800,0	800,0
<b>Summe Epl. 13</b>			<b>1.670,4</b>	<b>1.670,4</b>
<b>Epl. 14</b>		<b>MWK</b>		
1402	534 75	Dienstleistungen Dritter u dgl. für Maßnahmen zur Verbesserung und Steigerung der Leistungsfähigkeit	239,4	239,4
1408	537 02	Kosten der Programmpflege und Verfahrensbetreuung	1.460,3	1.460,3
1424	TG 69	Aufwand für Informationstechnik Badische Landesbibliothek (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	465,6	465,6
1425	TG 69	Aufwand für Informationstechnik Württembergische Landesbibliothek (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	533,0	533,0
<b>Summe Epl. 14</b>			<b>2.698,3</b>	<b>2.698,3</b>
<b>Epl. 16</b>		<b>VerfGH</b>		
1601	TG 69	Aufwand für Informationstechnik (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	15,0	15,0
<b>Summe Epl. 16</b>			<b>15,0</b>	<b>15,0</b>
<b>Epl. 17</b>		<b>LfdI</b>		
1701	TG 69	Aufwand für Informationstechnik (aufgrund besonderer Stellung vom IGB ausgenommen)	251,5	251,5
<b>Summe Epl. 17</b>			<b>251,5</b>	<b>251,5</b>
<b>Epl. 18</b>		<b>MLW</b>		
1805	547 71A	Einführung FöBIS zur Abwicklung der Denkmalförderung	50,0	50,0
<b>Summe Epl. 18</b>			<b>50,0</b>	<b>50,0</b>
<b>Summe Gesamthaushalt</b>			<b>193.663,9</b>	<b>192.853,5</b>

## Übersicht über die Verwendung des Förderbeitrags (ehemals Bankbeitrag)

Der Verwaltungsrat der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank) hat am 11. November 2016 die Umstellung des bisherigen Bankbeitragssystems auf ein sogenanntes Förderbeitragssystem und im Rahmen dessen die Einrichtung eines Förderfonds beschlossen. Die Umstellung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2017. Der Förderfonds mit einem Volumen in Höhe von insgesamt 80,0 Mio. EUR p.a. wurde seitens der L-Bank mit einem Teilbetrag des erwirtschafteten Gewinns gespeist und dient auch künftig der Finanzierung von Landesaufgaben (Subventionierung zur Verbilligung von Förderdarlehen und Bürgschaften).

Der zur Verfügung stehende Förderbeitrag wird in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt eingesetzt:

Die Förderprogramme im Bereich der **einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderung** werden aus dem Förderbeitrag der L-Bank in Höhe von jährlich in der Regel bis zu **40,0 Mio. EUR** (Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen) finanziert. Im Wesentlichen handelt es sich um die Förderbereiche Gründungs-, Wachstums- und Innovationsfinanzierung 4.0, Kombi-Darlehen Mittelstand und Liquiditätskredit. Bei der Digitalisierungsprämie können im Bereich der einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderung auch Tilgungszuschüsse gewährt werden.

Für Zwecke der **"Baden-Württemberg International - Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH"** wird ein Förderbeitrag insbesondere zur Stärkung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen sowie des Standortmarketings von jährlich in der Regel **5,0 Mio. EUR** eingesetzt.

Für die soziale **Wohnraumförderung** in Kap. 1804 TG 76 steht jährlich ein Förderbeitrag in Höhe von **20,0 Mio. EUR** zur Verfügung. Darüber hinaus stehen **15,0 Mio. EUR** für bankeigene Programme zur Wohnraumförderung bzw. zur Co-Finanzierung des Landeswohnraumförderungsprogrammes zur Verfügung.

<b>Förderfonds der L-Bank</b>	<b>2018 Ist</b>	<b>2019 Ist</b>	<b>2020 Ist</b>	<b>2021 Ist</b>	<b>2022 Soll</b>	<b>2023 Soll</b>	<b>2024 Soll</b>
<b>Förderbeitrag in der Wirtschaftsförderung in Mio. EUR darunter</b>	<b>34,8</b>	<b>42,2</b>	<b>34,2</b>	<b>32,5</b>	<b>40,0</b>	<b>40,0</b>	<b>40,0</b>
Gründungsförderprogramme	9,4	11,0	8,9	9,6	9,4	9,4	9,4
Mittelstandsförderprogramme	23,6	29,7	22,6	19,6	28,6	28,6	28,6
Landwirtschafts- & Infrastrukturförderung	1,8	1,5	2,7	3,3	2,0	2,0	2,0
<b>Förderbeitrag in der Wohnraumförderung in Mio. EUR darunter</b>	<b>35,0</b>	<b>35,0</b>	<b>31,4</b>	<b>30,1</b>	<b>35,0</b>	<b>35,0</b>	<b>35,0</b>
Eigentumsförderung (Landeswohnraumförderung, bankdurchgeleitete Wohnraumförderprogramme)	34,2	34,2	30,9	28,9	34,2	34,2	34,2
Mietwohnraumförderung (insb. Landeswohnraumförderung und Ergänzungen)	0,8	0,8	0,5	1,2	0,8	0,8	0,8
WEG-Förderung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>bw-i</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>
<b>Gesamtförderbeitrag*</b>	<b>74,8</b>	<b>82,2</b>	<b>70,6</b>	<b>67,6</b>	<b>80,0</b>	<b>80,0</b>	<b>80,0</b>

\*Reste können auf die Folgejahre und dort in Abstimmung mit den für Wirtschaftsförderung und Wohnraumförderung zuständigen Ministerien zur programmbezogenen Verwendung vorgetragen werden.

## Übersicht über das Vermögen und die Schulden

### I. Vermögensrechnung

Aktiva	31. Dezember 2019 EUR	31. Dezember 2020 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>63.947.265.571,65</b>	<b>67.175.602.422,01</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>22.807.192,36</b>	<b>26.554.624,75</b>
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	20.491.617,20	21.222.325,00
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	2.315.575,16	5.332.299,75
<b>II. Sachanlagen</b>	<b>41.928.744.183,45</b>	<b>44.787.254.483,64</b>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	14.987.456.930,06	15.079.892.651,44
2. Infrastrukturvermögen, Naturgüter, Kulturgüter	24.453.211.551,41	26.875.787.703,05
3. Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	464.328.875,22	481.664.081,91
4. Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen und Anlagen im Bau	2.023.746.826,76	2.349.910.047,24
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>21.995.714.195,84</b>	<b>22.361.793.313,62</b>
1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Einrichtungen	10.848.747.246,69	10.736.123.695,01
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Einrichtungen	5.703.778,59	5.618.778,59
3. Beteiligungen	3.305.206.717,54	3.298.549.750,34
4. Ausleihungen an Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.169.397,13	1.000.884,73
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
6. Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung	7.237.073.919,93	7.730.054.919,93
7. Sonstige Finanzanlagen und Ausleihungen	594.813.135,96	590.445.285,02
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>16.903.345.339,69</b>	<b>15.599.273.832,10</b>
<b>I. Vorräte</b>	<b>17.642.778,45</b>	<b>22.200.042,72</b>
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.650.866,87	4.246.424,40
2. Unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen und Waren	748.941,51	719.396,15
3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
4. Sonstige Vorräte	12.242.970,07	17.234.222,17
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>11.724.776.948,89</b>	<b>10.664.494.828,94</b>
1. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	698.634.701,91 <sup>1</sup>	905.238.076,83 <sup>1</sup>
2. Forderungen aus Steuern	9.378.294.882,97	8.656.085.850,20
3. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Einrichtungen	5.033.034,02 <sup>1</sup>	4.510.973,71 <sup>1</sup>
5. Forderungen gegen Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-
6. Forderungen aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen	1.293.323.373,72	655.073.415,45
7. Sonstige Vermögensgegenstände	349.490.956,27	443.586.512,75
<b>III. Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks</b>	<b>5.160.925.612,35</b>	<b>4.912.578.960,44</b>
<b>C. Saldo</b>	<b>175.662.005.920,54</b>	<b>188.675.218.163,28</b>
<b>D. Summe</b>	<b>256.512.616.831,88</b>	<b>271.450.094.417,39</b>

<sup>1</sup> Diese Position wird hier nur teilweise ausgewiesen. Ein Teilbetrag wird unter B.II.7. ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die Position wird als Übergangsregelung unter B.II.7 ausgewiesen.

Passiva	31. Dezember 2019	31. Dezember 2020
	EUR	EUR
<b>A. Rückstellungen</b>	<b>204.235.845.687,15</b>	<b>213.880.477.336,53</b>
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	196.866.673.537,00	206.333.865.601,00
2. Steuerrückstellungen	4.726,63	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	7.369.167.423,52	7.546.611.735,53
<b>B. Verbindlichkeiten</b>	<b>52.276.771.144,73</b>	<b>57.569.617.080,86</b>
1. Anleihen und Obligationen	16.802.016.356,87	21.602.016.356,87
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.847.705.024,99	10.421.640.430,93
3. Verbindlichkeiten aus Steuern	1.583.603.753,92	1.091.867.832,45
4. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	5.483.363.910,44 <sup>3</sup>	7.555.405.970,45 <sup>3</sup>
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- <sup>4</sup>	- <sup>4</sup>
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Einrichtungen	1.252.797.579,95 <sup>3</sup>	1.364.549.031,75 <sup>3</sup>
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Einrichtungen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	- <sup>4</sup>	- <sup>4</sup>
8. Verbindlichkeiten aus der Steuerverteilung und Finanzausgleichsbeziehungen	5.539.199.632,50	5.431.997.815,88
9. Sonstige Verbindlichkeiten	10.768.084.886,06	10.102.139.642,53
<b>C. Summe</b>	<b>256.512.616.831,88</b>	<b>271.450.094.417,39</b>

<sup>3</sup> Diese Position wird hier nur teilweise ausgewiesen. Ein Teilbetrag wird unter B.9. ausgewiesen.

<sup>4</sup> Diese Position wird als Übergangslösung unter B.9. ausgewiesen.

## II. Schulden des Landes

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stand am		
		31. Dezember 2019 EUR	31. Dezember 2020 EUR	31. Dezember 2021 EUR
1.	Haushaltmäßige Verschuldung	<u>45.048.372.465,10</u>	<u>55.974.208.665,10</u>	<u>59.667.414.865,10</u>
	Kreditmarktschulden, bestehend aus	36.148.734.175,97	39.784.669.581,91	38.927.330.825,47
	a) Wertpapiersschulden	16.802.016.356,87	21.602.016.356,87	21.902.016.356,87
Davon	b) Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	18.459.435.522,07	17.293.370.928,01	16.142.032.171,57
	c) Kredite bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	887.282.297,03	889.282.297,03	883.282.297,03
	Kreditrahmenverträge <sup>1)</sup>	0,00	0,00	0,00
	Aufgeschobene Kreditaufnahme	8.899.638.289,13	16.189.539.083,19	20.740.084.039,63
2.	Verpflichtungen beim Bund (für den Wohnungsbau) und bei anderen Ländern	<u>743.689.717,86</u>	<u>690.566.453,06</u>	<u>630.515.173,60</u>
	Fundierte Schulden insgesamt (lfd. Nrn. 1. – 2.)	<u>45.792.062.182,96</u>	<u>56.664.775.118,16</u>	<u>60.297.930.038,70</u>
	Nachrichtlich: Kassenkredite bei Kreditinstituten	0	0	0
	<sup>1)</sup> hiervon waren zum o.g. Zeitpunkt valuiert:	0	0	0

### Nachrichtlich:

In den vorgenannten Beträgen sind die nachstehenden Kapitalsummen nicht enthalten, für die das Land der Landesbank Baden-Württemberg oder der Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH den Schuldendienst bzw. den Finanzierungsaufwand zu erstatten hat:

Lfd. Nr.	Verlagerte Verpflichtungen	Stand der Kapitalsumme am		
		31. Dezember 2019 EUR	31. Dezember 2020 EUR	31. Dezember 2021 EUR
1.	Aus der Finanzierung des Landesanteils der Darlehensförderung der Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch die Landesbank Baden-Württemberg	39.732.888	0	0
2.	Aus der Finanzierung von Sonderbauprogrammen und -maßnahmen durch die Finanzierungsgesellschaft für öffentliche Vorhaben des Landes Baden-Württemberg mbH			
2.1	Behördenbauprogramm	3.039.169	3.036.708	3.030.725
2.2	Bauprogramm zur Forschungsförderung und zum erhöhten Emissionsschutz landeseigener Heizwerke sowie Programm zur Nachfolgebelegung ehemaliger militärischer Liegenschaften	202.110.369	169.462.016	106.798.565
2.3	Straßenbauprogramm	0	0	0
	Zusammen (lfd. Nrn. 1. – 2.)	<u>244.882.426</u>	<u>172.498.724</u>	<u>109.829.289</u>

Außerdem sind nicht enthalten die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Leasingverträge sowie ÖPP-Projekte):

Lfd. Nr.	Art der Rechtsgeschäfte	Stand am		
		31. Dezember 2019 EUR	31. Dezember 2020 EUR	31. Dezember 2021 EUR
1.	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (inklusive ÖPP- Projekte abzgl. bisher geleisteter Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte):	486.986.000	437.609.000	282.092.000

## Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge 2023

Gesamt-Sollbestand (einschließlich Landesbetriebe u.Ä.); bei Leasing sowohl mit als auch ohne wirtschaftliches Eigentum.

Ohne Fahrzeuge, die zivilrechtlich Landeseigentum sind, aber tatsächlich nicht oder nur von externen Dritten genutzt werden können.

Nicht aufgeführte Einzelpläne haben kein für diese Übersicht relevantes Fahrzeug gemeldet.

Einzelplan		Personenkraftwagen, die überwiegend zum Personentransport eingesetzt sind  PKW	Einsatz- und Spezialfahrzeuge, Fahrzeuge mit Sonderausrüstung, Funk usw. <sup>1)</sup> Sond	Omnibusse, Mannschafts Transportwagen  KOM	Lastkraftwagen  LKW
<b>01 LT</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	5	2		
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	1	1		
<b>02 StM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	13	5		
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	1	0		
<b>03 IM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>618</b>	<b>5.760</b>	<b>6</b>	<b>115</b>
	davon geleast	356	3373	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	359	5600	6	115
<b>04 KM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	davon geleast	4	1	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	15	8	2	2
<b>05 JuM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>62</b>	<b>165</b>	<b>2</b>	<b>22</b>
	davon geleast	44	20	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	19	157	2	22
<b>06 FM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>168</b>	<b>27</b>	<b>12</b>	<b>32</b>
	davon geleast	129	3	0	8
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	23	21	5	20
<b>07 WM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	4	1		
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0	0		
<b>08 MLR</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>90</b>	<b>195</b>	<b>9</b>	<b>14</b>
	davon geleast	11	16	0	1
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	50	75	9	6
<b>09 SM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	6			
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	3			
<b>10 UM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>4</b>	<b>2</b>
	davon geleast	9	4	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	14	31	4	2
<b>11 RH</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	1			
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0			
<b>13 VM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
	davon geleast	10	0		0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	1	1		1
<b>14 MWK</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>149</b>	<b>365</b>	<b>19</b>	<b>34</b>
	davon geleast	52	14	3	2
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	108	243	16	32
<b>18 MLW</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	3			
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0			
<b>Summe nach Kategorie</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>1.177</b>	<b>6.565</b>	<b>54</b>	<b>222</b>
	davon geleast	647	3439	3	11
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	594	6137	44	200

<sup>1)</sup> auch PKW, die überwiegend als Kurierfahrzeuge, als Messfahrzeuge, zum Post-, Material- oder Gerätetransport usw. verwendet werden

<sup>2)</sup> auch versicherungspflichtige Elektroroller/E-Scooter und Pedelecs mit Tretunterstützung über 25 km/h

Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge 2023 (Fortsetzung)

Anhänger für Kfz	Krafträder und Mopeds (auch mit Beiwagen) <sup>2)</sup>	Luftfahrzeuge	Wasserfahrzeuge	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	Summe nach Einzelplan	
Anhä.	Krad	Luftf	Wassf	ArbM		Einzelplan
0	0	0	0	0	7	LT 01
					7	
					2	
0	1	0	0	2	21	StM 02
	0			0	18	
	0			1	2	
647	139	6	110	217	7.618	IM 03
0	0	0	0	0	3729	
4	126	0	109	205	6524	
15	0	0	0	19	66	KM 04
0				0	5	
1				17	45	
67	0	0	0	82	400	JuM 05
0				0	64	
0				82	282	
78	35	0	6	114	472	FM 06
0	0		0	0	140	
1	1		6	85	162	
0	0	0	0	0	5	WM 07
					5	
					0	
171	6	0	5	74	564	MLR 08
0	0		0	2	30	
35	2		5	21	203	
0	0	0	0	0	6	SM 09
					6	
					3	
19	0	0	5	6	100	UM 10
0			0	0	13	
0			5	6	62	
0	0	0	0	0	1	RH 11
					1	
					0	
3	0	0	0	1	16	VM 13
0				0	10	
0				1	4	
219	18	0	18	334	1.156	MWK 14
0	0		0	1	72	
1	3		11	116	530	
0	0	0	0	0	3	MLW 18
					3	
					0	
1.219	199	6	144	849	10.435	Summe
0	0	0	0	3	4103	
42	132	0	136	534	7819	

## Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge 2024

Gesamt-Sollbestand (einschließlich Landesbetriebe u.Ä.); bei Leasing sowohl mit als auch ohne wirtschaftliches Eigentum.

Ohne Fahrzeuge, die zivilrechtlich Landeseigentum sind, aber tatsächlich nicht oder nur von externen Dritten genutzt werden können.

Nicht aufgeführte Einzelpläne haben kein für diese Übersicht relevantes Fahrzeug gemeldet.

Einzelplan		Personenkraftwagen, die überwiegend zum Personentransport eingesetzt sind	Einsatz- und Spezialfahrzeuge, Fahrzeuge mit Sonderausrüstung, Funk usw. <sup>1)</sup> Sond	Omnibusse, Mannschafts Transportwagen	Lastkraftwagen
		PKW		KOM	LKW
<b>01 LT</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	5	2		
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	1	1		
<b>02 StM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	13	5		
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	1	0		
<b>03 IM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>618</b>	<b>5.762</b>	<b>6</b>	<b>115</b>
	davon geleast	357	3373	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	359	2602	6	115
<b>04 KM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>18</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
	davon geleast	4	1	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	15	8	2	2
<b>05 JuM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>62</b>	<b>165</b>	<b>2</b>	<b>22</b>
	davon geleast	44	20	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	19	157	2	22
<b>06 FM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>166</b>	<b>27</b>	<b>12</b>	<b>32</b>
	davon geleast	129	3	0	8
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	21	21	5	18
<b>07 WM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	4	1		
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0	0		
<b>08 MLR</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>90</b>	<b>195</b>	<b>9</b>	<b>13</b>
	davon geleast	11	19	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	48	74	9	5
<b>09 SM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	6			
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	3			
<b>10 UM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>30</b>	<b>34</b>	<b>4</b>	<b>2</b>
	davon geleast	9	4	0	0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	11	24	4	2
<b>11 RH</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	1			
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0			
<b>13 VM</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
	davon geleast	10	0		0
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	1	1		1
<b>14 MWK</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>149</b>	<b>366</b>	<b>19</b>	<b>34</b>
	davon geleast	52	15	3	2
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	110	242	16	32
<b>18 MLW</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	davon geleast	3			
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	0			
<b>Summe nach Kategorie</b>	<b>Gesamtbestand</b>	<b>1.175</b>	<b>6.568</b>	<b>54</b>	<b>221</b>
	davon geleast	648	3443	3	10
	davon konventioneller Antrieb (Benzin/Diesel)	589	3130	44	197

<sup>1)</sup> auch PKW, die überwiegend als Kurierfahrzeuge, als Messfahrzeuge, zum Post-, Material- oder Gerätetransport usw. verwendet werden

<sup>2)</sup> auch versicherungspflichtige Elektroroller/E-Scooter und Pedelecs mit Tretunterstützung über 25 km/h

Verzeichnis der Dienstkraftfahrzeuge 2024 (Fortsetzung)

Anhänger für Kfz	Krafträder und Mopeds (auch mit Beiwagen) <sup>2)</sup>	Luftfahrzeuge	Wasserfahrzeuge	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	Summe nach Einzelplan	
Anhä.	Krad	Luftf	Wassf	ArbM		Einzelplan
0	0	0	0	0	7	LT 01
					7	
					2	
0	1	0	0	2	21	StM 02
	0			0	18	
	0			1	2	
647	139	6	110	217	7.620	IM 03
0	0	0	0	0	3730	
11	126	0	109	205	3533	
15	0	0	0	19	66	KM 04
0				0	5	
1				17	45	
67	0	0	0	82	400	JuM 05
0				0	64	
0				82	282	
78	35	0	6	115	471	FM 06
0	0		0	0	140	
1	1		6	86	159	
0	0	0	0	0	5	WM 07
					5	
					0	
171	6	0	5	74	563	MLR 08
0	0		0	2	32	
36	2		5	21	200	
0	0	0	0	0	6	SM 09
					6	
					3	
20	0	0	5	6	101	UM 10
0			0	0	13	
0			4	6	51	
0	0	0	0	0	1	RH 11
					1	
					0	
3	0	0	0	1	16	VM 13
0				0	10	
0				1	4	
219	18	0	18	334	1.157	MWK 14
0	0		0	1	73	
1	3		11	116	531	
0	0	0	0	0	3	MLW 18
					3	
					0	
1.220	199	6	144	850	10.437	Summe
0	0	0	0	3	4107	
50	132	0	135	535	4812	





